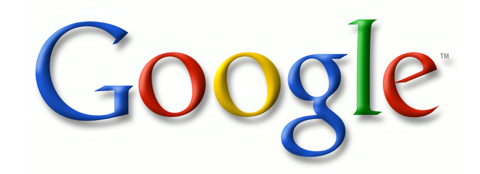








**Mit Unterstützung
der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.**

Das Interim in Hessen.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte.

Von

Lic. theol. **Fritz Herrmann**
Pfarrverwalter in Alsfeld (Oberhessen).



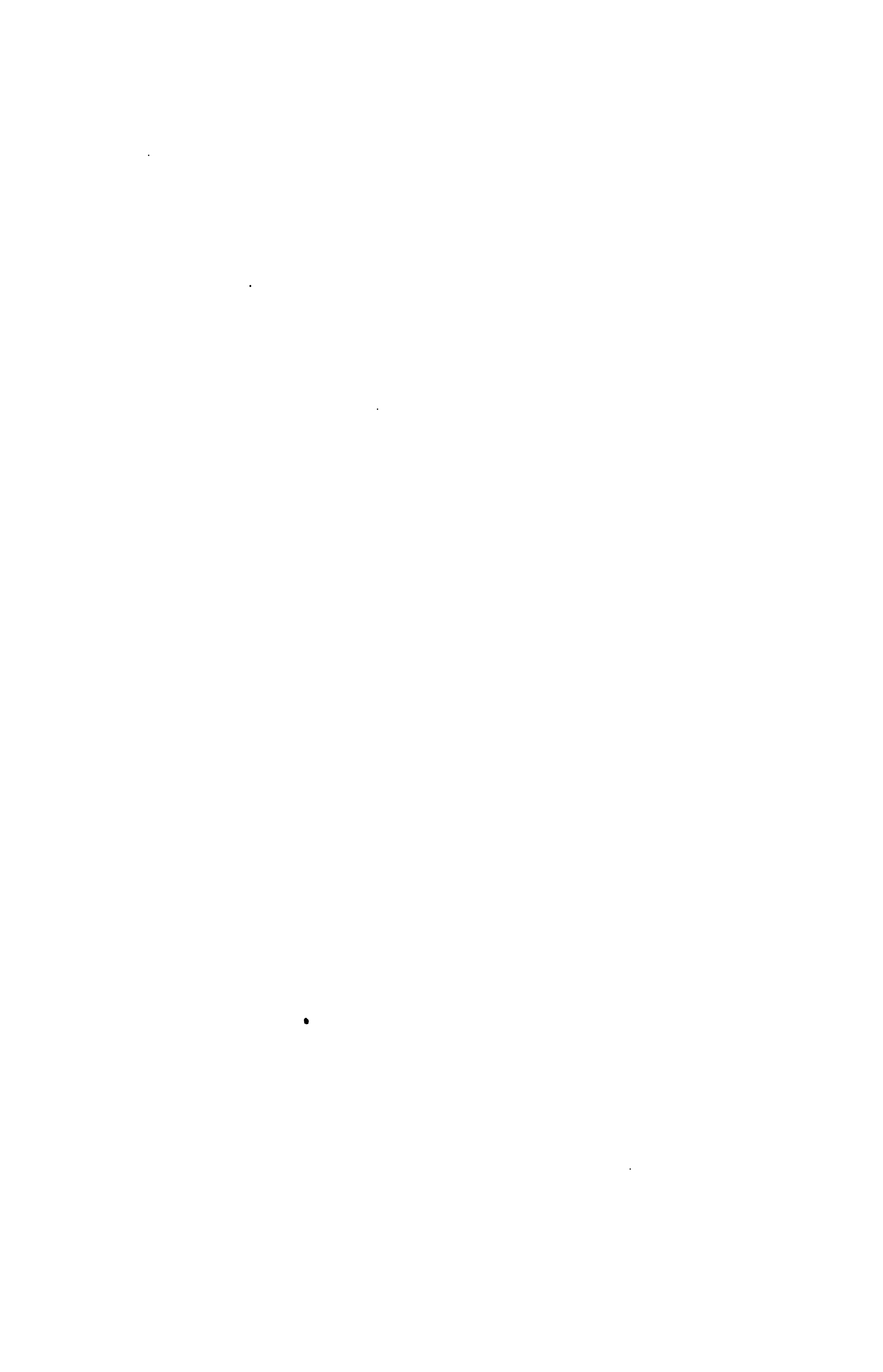
Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1901.

Der Hochwürdigen

Theologischen Facultät zu Giessen

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.



Stifter und Patrone

der

Historischen Kommission für Hessen u. Waldeck

Seine Königliche Hoheit der **Landgraf Alexander Friedrich von Hessen** als Stifter.

Seine Durchlaucht der **Fürst Friedrich zu Waldeck u. Pyrmont** als Patron.

Die **Direction der kgl. Preussischen Staatsarchive.**

Der **Kommunalverband für den Regierungsbezirk Kassel.**

Die **Provinzialstände von Oberhessen.**

I. Stifter.

Herr Kammerherr **Frhr. C. X. von Scharfenberg** auf Kalkhof.
„ Bierbrauereibesitzer **Hermann Sumpf**, Kassel.
„ Professor Dr. **Ludwig von Sybel**, Marburg.

II. Patrone.

Herr Obervorsteher und Ober-Reg.Rat a. D. **von Baumbach**, Kassel.
„ **H. Graf von Berlepsch**, Erbkämmerer in Kurhessen, Schloss Berlepsch.
„ Landrat **Heino von Bischoffshausen**, Witzenhausen.
Der Kreis **Biedenkopf**.
Herr Bierbrauereibesitzer **Heinrich Bopp**, Marburg.
„ Kammerherr und Obervorsteher **Hugo Frhr. v. Dörnberg**, Hausen.
Das **von Eschwege'sche** Familienfideikommiss zu Reichensachsen (Herr Rittergutsbesitzer **M. von Eschwege**).
Herr Museumsdirektor Dr. **Oskar Eisenmann**, Kassel,

Die Stadt **Friedberg**.
Das **Domkapitel zu Fulda**.
Die Stadt **Fulda**.
Der **Fuldaer Geschichtsverein** in Fulda.
Die Stadt **Gelnhausen**.
Die Stadt **Giessen**.
Die Stadt **Hanau**.
Frau Geh. Kommerzienrat **Henschel**, Kassel.
Herr Vicebürgermeister **Heraeus**, Hanau.
„ **Heinrich Heraeus**, Hanau.
„ Dr. **Wilhelm Heraeus**, Hanau.
Die Stadt **Hersfeld**.
Das **Königliche Konsistorium** in Kassel.
Die Stadt **Kassel**.
Das **Ritterschaftliche Stift Kaufungen**.
Herr Dr. **R. Küch**, Hanau.
„ **Rudolf Küstner**, Hanau.
Fräulein **M. Lindenbauer**, Hanau.
Herr Dr. **Lucius**, Schönstadt.
Die Stadt **Marburg**.
Der **Oberhessische Geschichtsverein** in Giessen.
Herr Rittmeister a. D. **Frhr. von Pappenheim**, Marburg.
„ Archivrat Dr. **Heinrich Reimer**, Marburg.
Die **Freiherrliche Riedeselsche Gesammtfamilie**, Lauterbach.
Herr **Adolf Schmidt**, Direktor der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung, Kassel.
Se. Erlaucht **Graf Otto zu Solms-Rödelsheim** auf Altenhagen bei Wolgast.
Herr Rechtsanwalt **Otto Uckermann**, Berlin.
Der **Verein der Althessischen Ritterschaft**, Kassel.
Der **Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde**, Kassel.
Die **Fürstlich Waldeckische Landesverwaltung**.
Herr Dr. **Hermann Weigel**, Mitglied der Direktion der Landeskreditkasse, Kassel.
Die Stadt **Wetzlar**.
Die Firma **J. D. Weinig u. Sohn**, Hanau.
Die Stadt **Nieder-Wildungen**.
Der Kreis **Witzenhausen**.
Der Kreis **Ziegenhain**.

Vorstand der Kommission.

Dr. **G. Frhr. von der Ropp**, Professor, Marburg, Vorsitzender.
Dr. **K. Höhlbaum**, Professor, Giessen, stellvertretender Vorsitzender.
Dr. **G. Könnecke**, Geh. Archivrat, Archivdirektor, Marburg, Schatzmeister.
Dr. **K. Wenck**, Professor, Marburg, stellvertretender Schatzmeister.
Dr. **F. Küch**, Archivar, Marburg, Schriftführer.
Dr. **J. Boehlau**, Direktorialassistent, Kassel, stellvertretender Schriftführer.

Dr. **Antoni**, Oberbürgermeister, Fulda.
von Baumbach, Obervorsteher und Ob.-Reg.-Rat a. D., Kassel.
Dr. **G. v. Below**, Professor, Marburg.
Eisentraut, Generalmajor z. D., Kassel.
Dr. **Gebeschus**, Oberbürgermeister, Hanau.
F. von und zu Gilsa, Gilsa.
Dr. **Haupt**, Professor, Oberbibliothekar, Giessen.
Heraeus, Vicebürgermeister, Hanau.
Müller, Oberberbürgermeister, Kassel.
Dr. **H. Reimer**, Archivrat, Marburg.
Frhr. Riedesel zu Eisenbach, Landeshauptmann in Hessen, Kassel.
Dr. **E. Schröder**, Professor, Marburg.
Dr. **R. Suchier**, Professor, Hanau.
Frhr. Wolff von Gudenberg, Landesbankrat, Kassel.
E. Zimmermann, Akademielehrer, Hanau.

Statuten

der

Historischen Kommission für Hessen u. Waldeck.

§ 1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck hat den Zweck, Quellen und Darstellungen der hessischen und waldeckischen Geschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herauszugeben.

Der Sitz der Kommission ist Marburg.

§ 2. Die Kommission setzt sich zusammen aus Stiftern, Patronen und Mitgliedern.

1. Stifter sind diejenigen, welche der Kommission wenigstens eintausend Mark zuwenden.
2. Patrone sind diejenigen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Mark zu zahlen. Die einmal bewilligten Beiträge werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind; mit ihrem Wegfall hört das Patronat auf.
3. Mitglieder sind diejenigen Forscher oder Freunde der Forschung auf dem Gebiete der hessischen und waldeckischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder
   a) bei der Gründung der Kommission als Mitglieder beigetreten sind, oder
   b) später auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kommission auf ihren Hauptversammlungen ernannt werden.

§ 3. Die Stifter, Patrone und die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Publikationen der Kommission unentgeltlich. Den übrigen Mitgliedern der Kommission wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises zur Verfügung gestellt.

§ 4. Die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel entnimmt die Kommission

1. den von der königlich preussischen Archivverwaltung, den grossherzoglich hessischen und fürstlich waldeckischen Staatsregierungen, dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel und sonstigen Behörden und Körperschaften zu erbittenden Zuschüssen,

2. den Zuwendungen der Stifter,
3. den Beiträgen der Patrone und
4. sonstigen Zuwendungen.

§ 5. Die Beiträge der Stifter bilden mindestens zur Hälfte einen bleibenden Vermögensbestand, dessen Zinserträgnisse jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

Im übrigen ist für die Vermögensverwaltung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezw. vom 1. Januar 1900 an der § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches massgebend.

§ 6. Der Vorstand der Kommission wird aus 19 Mitgliedern gebildet. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde delegirt 3, der Oberhessische Geschichtsverein in Giessen und der Hanauer Geschichtsverein in Hanau je 2, der Fuldaer Geschichtsverein in Fulda 1 Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden durch die Hauptversammlung aus den Stiftern, Patronen und Mitgliedern gewählt.

Die Vertretung der später sich anschliessenden Vereine wird durch besonderen Beschluss der Hauptversammlung geregelt.

Dem Direktor der preussischen Staatsarchive, den Staatsregierungen von Hessen und Waldeck und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel wird vorbehalten, den Vorstand durch je ein weiteres Mitglied zu verstärken, so lange die Arbeiten der Kommission aus Mitteln der Archivverwaltung bezw. dieser Staatsregierungen und des Kommunalverbandes unterstützt werden.

Mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes müssen in Marburg ansässig sein.

§ 7. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Niederlegung, Aufgabe des Patronats und Verlassen des Arbeitsgebietes.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Kommission Behörden und Privatpersonen gegenüber mit dem Rechte der Substitution in allen Angelegenheiten einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedürfen.

Für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Geschäfte kann er seine Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen übertragen.

§ 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf je drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter. Wird eines dieser Ämter erledigt, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit vom Vorstande bestellt.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Hauptversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert und auch sobald fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches von ihm und dem Vorsitzenden vollzogen und gleich den übrigen Akten und den für Publikationen angelegten Sammlungen vom Vorsitzenden aufbewahrt wird.

§ 12. Der Schatzmeister führt und verwahrt die Kasse der Kommission. Er hat dem Vorstande jährlich Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April ab.

§ 13. Jährlich findet eine Hauptversammlung der Kommission statt, in welcher jeder persönlich erscheinende Stifter, Patron oder Mitglied Stimmrecht hat. Die Städte, Korporationen oder Vereine, welche Stifter oder Patrone sind, werden vertreten durch die von ihnen Beauftragten.

§ 14. Zum Geschäftskreise der Hauptversammlung gehört

1. die Entgegennahme des Berichtes, welchen der Vorstand über die Arbeiten des letzten und den Arbeitsplan des nächsten Jahres erstattet,
2. Die Entlastung des Schatzmeisters wegen der Rechnung über das abgelaufene Jahr,
3. die Wahl und Ergänzung des Vorstandes (§ 6),
4. die Wahl von Mitgliedern der Kommission (§ 2 Abs. 3 b),
5. jede Änderung der Statuten,
6. die etwaige Auflösung der Kommission und die Verfügung über das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen.

§ 15. Die Tagesordnung der Hauptversammlnng stellt der Vorstand fest. Der Vorsitzende ladet die Stifter, Patrone und Mitglieder durch Zuschrift unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 16. Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 12 Stimmberechtigten, einschliesslich der Vorstandsmitglieder, erforderlich. Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Hauptversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst; jedoch erfordert ein etwaiger Auflösungsbeschluss die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Inhalt.



Vorwort.

Über die Interimszeit in Hessen hat vor einem halben Jahrhundert Ph. Heber in einer kleinen Gelegenheitsschrift (Die Rettung der evangelischen Landeskirche in Hessen, im Jahre 1548. Ein Rückblick auf vergangene Tage und eine Aufforderung r dankbaren Begehung des 8. August 1848 als Erinnerungstag ener Rettung. Offenbach a. M. 1848) die in den Werken von . Rommel, Duller, Lauze u. A. zerstreuten wenigen Nachichten zusammengestellt. Einiges neue archivalische Material rachte F. W. Hassenkamp in seiner Hessischen Kirchengechichte bei, während H. Heppe's Kirchengeschichte beider Hessen sich mit der Verwertung des gedruckt vorliegenden begnügte. Inzwischen hat die emsige Arbeit auf reformationsgeschichtlichem Gebiete auch auf die Interimszeit viel neues Licht geworfen und machte eine Darstellung der insbesondere für Hessen so schwierigen Interimsjahre wünschenswert. Die vorliegende Studie, zu der ich die Anregung meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. D. Dr. G. Krüger in Giessen verdanke, versucht eine solche Darstellung unter Verwendung des gesamten archivalischen Materials. Benutzt wurden die Archive zu Aschaffenburg (Stift St. Peter und Alexander), Darmstadt, Lich, Marburg, Wien, Wiesbaden und Würzburg; Anfragen in Berlin, Coblenz, Dresden, Frankfurt a. M., München, Strassburg und Wernigerode stellten das Fehlen von einschlägigen Archivalien fest. Den Herren Beamten der genannten Institute und nicht minder den Verwaltungen der Bibliotheken zu Bautzen, Giessen, Göttingen,

Mainz, Wien und Wolfenbüttel sage ich auch an dieser Stelle herzlichen Dank für die mir jederzeit freundlichst gewährte Unterstützung. Gleichen Dank schulde ich der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, die den Druck der Arbeit ermöglicht hat, sowie für einzelne Auskünfte Herrn Pfarrer Lic. Dr. Diehl in Hirschhorn und besonders Herrn Archivar Dr. Küch in Marburg. Letzterem verdanke ich auch den Hinweis auf das Glaubensbekenntnis Philipps des Grossmütigen, das ich zwar als letzte Beilage bringen, aber in der Arbeit selbst nicht mehr verwerten konnte, da ich es erst während des Drucks derselben zu Gesicht bekam. Es seien mir daher hier einige Worte darüber gestattet.

Landgraf Philipp hat in den Jahren seiner Gefangenschaft öfter an seinen nahe bevorstehenden Tod geglaubt und darum das Bedürfnis gefühlt, sich in den Augen der Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen. Diesem Bedürfnis entsprang der Wunsch, dass nicht nur sein Verhalten im schmalkaldischen Kriege der Öffentlichkeit in einer authentischen Darstellung vorgelegt (vgl. S. 12 dieses Buches), sondern auch die Stellung, die er zum Interim eingenommen, als eine mit dem evangelischen Glauben zu vereinbarende erwiesen werde. Dem letzteren Zwecke dient das von ihm am 6. Februar 1550 zu Oudenarde niedergeschriebene Glaubensbekenntnis. Es beginnt, wie das Interim selbst, mit der Lehre von des Menschen Fall, geht darauf, wie dieses, zu der Erlösung durch Christus und zu den Werken über, nimmt aber dann die Lehre von den Sacramenten vor der im Interim zunächst behandelten Lehre von der Kirche voraus und stellt an die Spitze eine Erörterung über das Messopfer; die Ceremonien bilden hier wie dort den Schluss. Das Resultat, zu dem Philipp kommt, ist die — wenn auch eingeschränkte — Billigung des Interims. Man wird angesichts dieses, im Gedanken an einen baldigen Tod verfassten Bekenntnisses die Richtigkeit der von mir in dem Abschnitt „Philipps des Grossmütigen Stellung zum Interim“ verfochtenen These, dass der Landgraf die kaiserliche Declaration ehrlich und ohne Hintergedanken angenommen habe, nicht mehr bezweifeln dürfen. Wenn ich jedoch S. 57 f. behauptet habe, Philipp hätte sich um

die Mitte des Jahres 1549 endgültig von dem Interim abgewandt, so muss ich dies jetzt dahin einschränken, dass er von diesem Zeitpunkt an zwar Niemand mehr „wider sein Gewissen dringen“ und also auf die gewaltsame Durchführung der Formel in seinem Lande verzichten will, dass er jedoch für seine Person immer noch daran festgehalten hat.

Er lässt sich dabei von dem Gedanken an die Wiedervereinigung der beiden Kirchen leiten und will im Interesse der Einigkeit und des Friedens so viel wie möglich und insbesondere in den Ceremonien nachgeben. Der Massstab, den er hierbei anlegt, ist nicht die Schrift, sondern der Brauch der alten Kirche, die der Zeit Christi nahe stand und also seine und der Apostel Meinung wohl am Besten gekannt hat. Ein leises Bewusstsein dafür, dass er doch vielleicht zu weit gehe, verraten die Bitten, dass sich Niemand an seinem Verhalten ärgern, und dass Gott ihm, wenn er etwa zuviel nachgegeben habe, verzeihen möge.

Liegt diesen Ansichten auch eine Verkennung des Wesens des Katholizismus und eine geringe Festigkeit in den evangelischen Fundamentalanschauungen zugrunde, so muss doch andererseits hervorgehoben werden, dass Philipp den katholischen Missbräuchen gegenüber keineswegs blind ist. Insbesondere beklagt er, dass die Messe nicht, wie sie im Interim aufgefasst war und auch von ihm gebilligt werden könnte, als eine Gedächtnisfeier des einmaligen Opfers Christi erklärt und unter Zulassung von Communicanten gefeiert werde. Auch wahrt er seinen evangelischen Standpunkt im Festhalten an der communio sub utraque und der Priesterehe und in der Verurteilung der Missbräuche bei der Beichte, dem Wallfahren, dem Totenbitten, im Mönchs-, Nonnen- und Klosterwesen, in der Hierarchie etc. So bietet das Bekenntnis ein Gemisch von Halbheiten und zeigt, dass den Verfasser das Streben nach Vermittlung zu Abstrichen an seinen Principien verführt hat. Es ist eben nicht mehr der Philipp von Speier und Augsburg, der hier redet, sondern ein gebrochener Mann. —

Ich freue mich, dieses Buch der theologischen Facultät in Giessen widmen zu dürfen, die mich vor nunmehr zehn Jahren

in die Theologie eingeführt und mir später durch Bestellung zu ihrem Repetenten eine erwünschte Gelegenheit gegeben hat, noch zwei Jahre lang als Lernender und Lehrender zugleich an unserer Hochschule mich aufzuhalten. Für die Grösse des Dankes den ich ihr schulde, kann diese Arbeit nur ein sehr bescheidener Ausdruck sein.

Alsfeld (Oberhessen) im Mai 1901.

Der Verfasser.

Quellen.

I. Handschriftliche.

1) Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Marburg: Die Religionsacten der betr. Jahre, die Correspondenz Landgraf Philipps, die Acten Mainz-Hessen. (Wo aus den Religionsacten und der Gefangenschaftscorrespondenz geschöpft ist, wird die Quelle nicht besonders namhaft gemacht.)

2) Aus dem Grossh. Staatsarchiv im Darmstadt: Religionsacten.

3) Aus dem Kgl. Kreisarchiv in Würzburg: Die Protocolle des mainzer Domcapitels.

(Gelegentlich benutzte handschriftliche Quellen werden an der betr. Stelle angeführt.)

II. Gedruckte.

Abicht F. K. Der Kreis Wetzlar. 3. Tl.: Die Kirchengeschichte des Kreises Wetzlar. Wetzlar 1837.

Baumgarten H. Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881.

Beck A. Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. 2 Tle. Weimar 1858.

Beutel G. Über den Ursprung des Augsburger Interims. Dresden 1888.

Bieck J. E. Das dreyfache Interim. Leipzig 1721.

Bossert G. Das Interim in Württemberg. Halle 1895. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte No. 46/47.)

Brandenburg E. Moritz von Sachsen. 1. Bd. Leipzig 1898.

Briefe gelehrter Männer an die Könige in Dänemark, ed. Schumacher A. 3 Bde. Kopenhagen und Leipzig 1758.

Briefwechsel Landgraf Philipp's des Grossmütigen von Hessen mit Bucer, ed. Lenz M. 3 Bde. Leipzig 1880. 1887. 1891.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, ed. Ernst V. 1. Bd. Stuttgart 1899.

v. Bucholtz F. B. Geschichte der Regierung Ferdinand I. 9 Bde. Wien 1831—1838.

Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus oder Sammlung der Erzbischöflich-Mainzischen in kirchlichen und geistlichen Gegenständen ergangenen Constitutionen und Verordnungen etc., ed. Scheppler F. J. K. 1. Bd. 1. Abth. Aschaffenburg 1802.

Corpus Reformatorum. Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia, ed. Bretschneider. 7. Bd. Halle 1840.

v. Druffel A. Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—52. 3 Bde. München 1873. 1880. 1882. (Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.)

Duller E. Neue Beiträge zur Geschichte Philipp des Grossmütigen. Darmstadt 1842.

Egelhaaf G. Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden. 2. Bd. Stuttgart 1892.

Eichhoff N. G. Die Kirchenreformation in Nassau-Weilburg im sechzehnten Jahrhundert. Weilburg 1832.

Fürstenwerth L. Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Göttingen 1893.

Gatzert Chr. H. S. Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen. Giessen 1771.

Hartmann J. und *Jäger K.* Johannes Brenz. 2 Bde. Hamburg 1842.

Hassenkamp F. W. Hessische Kirchengeschichte. 2 Bde. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1864.

Heppe H. Kirchengeschichte beider Hessen. 2 Bde. Marburg 1876.

Hortleder Fr. Handlungen und Ausschreiben etc. von Rechtmässigkeit. Anfang, Fort- und Ausgang des deutschen Krieges Kaiser Karls des Fünften wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten. Gotha 1645.

Janssen J. Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 3. Bd. 17./18. Aufl. (bes. v. Pastor L.). Freiburg i. B. 1899.

Joannis G. Ch. Res Moguntiacae. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1722.

Justi K. W. Hessische Denkwürdigkeiten. 4 Tle. Marburg 1799—1805.

Kawerau G. Johann Agricola von Eisleben. Berlin 1881.

Keller E. F. Geschichte Nassau's von der Reformation bis zur Neuzeit. Wiesbaden 1864.

Kirchner A. Geschichte der Stadt Frankfurt am Main. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1807. 1810.

Koehler W. Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation. Giessen 1894.

Kuchenbecker J. Th. Analecta Hassiaca. 12 Coll. Marburg 1728—1742.

Kugler B. Christoph Herzog zu Wirtemberg. 2 Bde. Stuttgart 1868. 1872.

v. Langenn F. A. Moritz Herzog und Churfürst von Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1841.

Lanz K. Correspondenz des Kaisers Karl V. 3 Bde. Leipzig 1844. 1845. 1846.

Lauze W. Leben und Thaten Philippi Magnanimi. 2 Bde. Kassel 1841. 1844. (Suppl. 2 der Ztsch. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk.)

Le Plat. Monumenta Tridentina. 4. Bd. Löwen 1784.

Maurenbrecher W. Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—1555. Düsseldorf 1865.

Menzel K. A. Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation 2. Bd. 2. Aufl. Breslau 1854.

Möller W. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Bd. 2. Aufl. (bearb. von Kawerau G.). Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899.

Neudecker Ch. G. Urkunden aus der Reformationszeit. Cassel 1836.

Neudecker Ch. G. Merkwürdige Actenstücke aus dem Zeitalter der Reformation. Nürnberg 1838.

Pastor L. Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg 1879.

Preger W. Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. 2 Bde. Erlangen 1859. 1861.

v. Ranke L. Gesammelte Werke. 5. u. 6. Bd. Leipzig 1869.

Raynaldus O. Annales ecclesiastici. Tom. XIV. Lucca 1755.

v. Recum A. Einzelne Betrachtungen aus der Geschichte von Deutschland. Mainz 1790.

Ritter M. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 2 Bde. Stuttgart 1889.

v. Rommel Ch. Philipp der Grossmütige, Landgraf von Hessen. 3 Bde Giessen 1830.

Salig J. A. Vollständige Historie der Augsburgischen Confession. 3 Tle. Halle 1730. 1733. 1735.

Sammlung fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben etc. etc., ed. Kleinschmid C. L. 1. Tl. Cassel 1767.

Schmidt G. L. Justus Menius, der Reformator Thüringens. 2 Bde. Gotha 1867.

Schmincke F. Ch. Monumenta Hassiaca. 4 Tle. Cassel 1747—65.

Sehling E. Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt. Leipzig 1899.

Sleidanus J. De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentariorum libri XXVI. Strassburg 1555.

Steubing J. H. Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. Hadamar 1804.

Tagebuch des Grafen Wolrad v. Waldeck während des Reichstags zu Augsburg, ed. Tross C. L. P. Stuttgart 1841. (Bibl. d. Litt. Ver. in Stuttgart LIX).

Twesten A. Matthias Flacius Illyricus. Berlin 1844.

Wenck H. B. Hessische Landesgeschichte. 2. Bd. Frankfurt und Leipzig 1789. 1797.

Wolf G. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. 1. Bd. Berlin 1899.

(Gelegentlich benutzte Werke, Artikel aus Zeitschriften etc. und Drucke aus der Interimszeit werden an ihrem Ort angegeben.)



I.

Philipps des Grossmütigen Stellung zum Interim.

Zum ersten Male seit seinem Regierungsantritt hatte Carl V. nach dem Siege über die Schmalkaldener die Möglichkeit, die Religionsfrage im Reiche nach seinem Willen zu ordnen. Wenn er dies ohne Mitwirkung Roms versuchte, so war der Papst selbst hieran schuld: die Verlegung des Concils von Trient nach Bologna hatte aller Welt gezeigt, dass es der Curie um ein Verhandeln mit den Protestanten nicht im Ernste zu thun war. So behielt denn der Kaiser ein Einigungsconcil in einer deutschen Stadt zwar als Ziel seiner Politik im Auge, versäumte aber doch nicht, seine durch die Niederwerfung der Evangelischen errungene Machtstellung zu einer „einstweiligen“ Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu benutzen. Die Frucht seiner Bemühungen war die am 15. Mai 1548 in Augsburg den Ständen vorgelegte und von ihnen nach kurzer Beratung angenommene „Erklerung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concili gehalten werden soll.“ Mit gewohnter Zähigkeit suchte nun Carl die Befolgung dieses nur für die Protestanten verbindlichen „Interims“ bei den evangelischen Ständen durchzusetzen. Zu seinem grossen Ärger musste er jedoch erleben, dass in erster Linie sein Günstling Moritz von Sachsen, auf dessen Zustimmung er rechnen zu dürfen geglaubt hatte, sich trotz aller Überredungsversuche auf die im Grunde katholische Formel nicht festlegen liess.

Der gefangene Landgraf von Hessen war über den Verlauf der augsburger Religionsverhandlungen augenscheinlich

wenig unterrichtet.[1]) Was von seinem Eingreifen in die Interimsangelegenheit[2]) und von einem Protest gegen die kaiserliche Religionsordnung gelegentlich berichtet wird[3]), ist unwahrscheinlich und durch die Quellen nicht zu belegen. Wie sich aus Philipps Briefen ergibt, erfuhr er Näheres über den ganzen Handel erst im Anfang Juni. Ohne dass er das Buch selbst und seine Tragweite genauer kannte — es scheint ihm erst um die Mitte des Monats zugegangen zu sein — bemühte er sich nun sofort, den Kurfürsten Moritz, seinen Schwiegersohn, zum Aufgeben des Widerstandes gegen die augsburger Declaration zu veranlassen.

Die Gründe hierfür waren rein persönlicher Art und lassen die Rücksicht auf die evangelische Kirche und ihre Zukunft gänzlich ausser acht. Der Landgraf war seit dem Ende des Jahres 1547, nachdem alles Anhalten bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die er für seine Gefangennahme allein verantwortlich machen konnte, und auch die Werbung einer hessischen Gesandtschaft bei den Reichsständen in Augsburg sich als nutzlos erwiesen hatten, endlich zu der Überzeugung gelangt, dass er seine Freilassung nur durch rasche Erfüllung der Capitulationsbedingungen und durch eindringliche Fürbitten bei Carl erreichen könne. Für solche kamen insbesondere Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg in Betracht, denen der Kaiser für ihr Verhalten im Kriege Dank schuldig war und deren durch den ganzen Handel geschädigte Ehre er berücksichtigen musste. Je mehr er beide brauchte und je mehr sie sich ihm verpflichteten, desto eher musste er den Gefangenen um ihretwillen freilassen. Daher ist denn Philipp in den ersten Monaten des Jahres 1548 bestrebt, die ihm in der halleschen

1) Instruction Philipps für die Landgräfin Christine, Heilbronn 1548 April 23: die Fürstin möge ihm über die Lage der Dinge und über das Ende des Reichstags Näheres schreiben, ebenso „was auch Philippus Melanchton und Bucerus zu Augspurg thun sollen.“

2) Walch, Hist. u. theol. Einleitung in d. Religionsstreitigkeiten, 1[a], 213 berichtet, Laienkelch und Priesterehe seien nur auf Philipps Drängen hin zugestanden worden.

3) So bei Wagner, Geschichte d. Stadt u. Herrschaft Schmalkalden, 218.

Capitulation auferlegten Leistungen — Schleifung der hessischen Festungen und Auseinandersetzung mit seinen Gegnern — möglichst rasch zu erfüllen und insbesondere die beiden Kurfürsten zu unablässigen Bitten beim Kaiser zu ermahnen. Nichts konnte ihm also ungelegener kommen, als eine Entzweiung Carls und des Albertiners. Denn der Kaiser liess ihn gewiss nicht frei, solange die Gefahr bestand, dass er sich sofort zu der durch des neuen sächsischen Kurfürsten Haltung drohenden Opposition schlug.

War das Interim der Grund der Entfremdung zwischen beiden Fürsten, so erforderte demnach das Interesse Philipps, dass sein Schwiegersohn die zögernde Haltung, die er bis jetzt den Religionsplänen des Kaisers gegenüber eingenommen hatte, sofort aufgab. Seit Anfang Juni sucht daher der Landgraf Moritz zur Bewilligung des Interims zu bereden.[1] Durch die Landgräfin und die hessische Regierung lässt er ihn bitten, dass er mit seiner Landschaft die kaiserliche Declaration annehme, damit Carl nicht zur Verlängerung der Haft veranlasst werde. Wenn er, der Landgraf, erst einmal frei sei, dann werde man schon Mittel und Wege finden, wieder „draus zu komen.“ Auch könne man das Interim ja „disputiren und ein iglicher uf sein meynung zihen“, und wenn das Concil in der versprochenen Zeit, d. h. in Jahresfrist nicht gehalten werde, falle die neue Ordnung von selbst weg. Schliesslich aber sei man alles, was „wider gott“ ist, „nit schuldig zu halten, zuvor an dem, der auch nit hiltet.“[2] Die Räte in Kassel berieten am 23. Juni über eine Botschaft an Moritz und sandten, obgleich der Kanzler

1) Philipp an die Regierung, Heilbronn 1548 Juni 5, präs. Kassel Juni 15 durch Weipert Prack, und 1548 Juni 7 (8?), präs. Juni 20 durch Landgräfin Christine; in letzterem Schreiben heisst es: „wo aber H(erzog) M(oritz) K(urfürst) das Interim nit bewilligt, so ist zu sorgen, das ich nit ledig werde. dan man besorgt, ich schlag zu H. M. K. und den andern, di sich darin weigern.“

2) Der Schluss des von Christine aus Heilbronn mitgebrachten Briefes (s. vorige Anm.) drückt diese Stimmung gegen den Kaiser und gleichzeitig Philipps Auffassung seiner Gefangennahme noch schärfer aus mit den Worten: „wann einer einen nit hiltet, so mag er mit gleicher war bezalet werden.“

Tilmann v. Günterrode der Befürchtung Ausdruck gab: „unsere hern argument hirin gelten nit“, den Secretär Konrad Zolner v. Speckswinkel mit einer entsprechenden Instruction nach Sachsen ab.

Dieses Verhalten des Landgrafen dem Kurfürsten Moritz gegenüber zeigt deutlich, unter welchen Gesichtspunkten er das Interim betrachtete: es galt ihm als kaiserlicher Befehl, dessen Nichtbefolgung ihm schaden musste. Daher war er, noch ehe er das augsburger Buch gesehen hatte, von vorn herein entschlossen, auch für seine Person sich zu unterwerfen und die Declaration in seinem Lande einzuführen. Wenn er an die evangelische Kirche dachte, so tröstete er sich mit der Hoffnung, dass er ihr schon wieder Luft werde schaffen können, wenn er nur erst frei sei. So war also sein anfänglicher Standpunkt: alles annehmen, um hinterher nichts zu halten.

Dennoch wäre es unbillig, wollte man die Stellung, die Philipp in der Folgezeit dem Interim gegenüber einnahm, nach dieser seiner anfänglichen Haltung in der ganzen Frage beurteilen und ihm den Vorwurf fortgesetzter Heuchelei dem Kaiser, der kasseler Regieruug und seinen Theologen gegenüber machen. Er hat vielmehr, wie wir im Folgenden zeigen werden, sehr bald, d. h. nachdem er ein Exemplar der augsburger Declaration in die Hand bekommen hatte, die Überzeugung gewonnen, dass man das kaiserliche Buch unbedenklich annehmen könne, ja um des Bestandes der evangelischen Kirche willen annehmen müsse, da ja der Kaiser die freie Predigt des Evangeliums habe bestehen lassen und man ihm dafür Dank schulde. Wenn der Landgraf also schliesslich für das Interim eintrat und dafür warb, so that er es mit voller Überzeugung und ohne Hintergedanken.

Seine Unterwerfung unter die Einigungsformel zeigte er von Heilbronn aus am 22. Juni dem Kaiser an. In dem demütigen Briefe [1]) verspricht er nicht nur die schleunige

1) Er findet sich nach einer Abschrift aus der Kindlingerischen Handschriftensammlung in Münster gedruckt in W. v. Waldecks Tagebuch 257 ff., wo er für unbekannt gehalten wird. Jedoch hat ihn (mit nebensächlichen Differenzen) bereits Justi 1, 92 ff. nach einer durch die Räte

.llung sämtlicher Artikel der Capitulation und zukünftige
erstützung des kaiserlichen Hauses gegen Jedermann, auch
gen alle in Teutschland, niemand ausgescheiden, die e.
majestät zu widder und ungehorsam sein wollen," sondern
ärt sich auch ausdrücklich zur Annahme des Interims
it. Er hat es mehrere Male gelesen und findet die
sten Artikel „ganz christlich." Was ihm etwa bedenk-
erscheint, wird ihn nicht zum Widerstand veranlassen.
seint woll etlich artickel, die ich nit genugsam verstehe,
ich sie aus gottlicher biblischer schrift beweren konte; sie
t aber so alt und vor vielen hundert jahren bey den alten
'ern, martirern und christen im brauch gewesen und von
ı gehalten, wie ich das in Eusebio Caesariensi, in Tripartita
Ecclesiastica Historia und bei sanct Johann Chrisostomo
andern gelesen. derohalben ich meins haubts nit sein will
mich weiser duncken, den die lieben heiligen lehrer und
terer, die ir blut umb Christi, unsers seligmachers, willen
gossen haben, und sonderlich, dweil ich nicht zweivel, das e.
majestät solichs Interim aus hoher keyserlicher vernunft
gott gehabt und mit rath weiser und gotseliger leuthe vor-
ommen haben." Darum will er die neue Religionsordnung
einem Lande aufrichten und selbst darüber wachen, wenn
der Kaiser aus der Haft entlässt. Um diese „Erledigung"
et er, der nun schon so viele Demütigungen und Verluste

Grafen Wilh. v. Nassau in der kaiserlichen Kanzlei genommenen Ab-
ift. v. Rommel 2, 530 vermisst das Schreiben in den kasseler Archiven·
t. befinden sich noch Abschriften desselben in den Archiven zu Marburg
: 1880 käuflich erworben; Gefangenschaft, Versch. II) und Darmstadt
. Sachen V, II, Conv. 6, Fasc. 5), u. zw. aus dem 17. Jahrhundert.
he aus dem 16. in der Bibl. zu Wolfenbüttel (cod. 12. 9. aug. fol;
rimistica Joh. Wigandi) und im Archiv zu Dresden (Kriegssachen 164/10, 121,
e v. Druffel 1, 130). — Das Datum ist 1548 Juni 22, nicht 23, wie
ızel 2, 139 nach Salig 1, 600 angibt. Dieser hat aus einem Excerpt,
in den angeführten, von Joh. Wigand gesammelten Acta Interimistica
dem Briefe Philipps steht, das falsche Datum übernommen; der eigent-
Brief hat auch hier Juni 22. Den Ausstellungsort (Heilbronn) gibt
die Kindlingerische Abschrift; die Angabe v. Druffels 1, 130, wo
der Brief bei Justi aus Donauwörth datiert sei, ist unrichtig.

sowie eine einjährige Gefangenschaft habe ertragen müssen, den Monarchen „umb gottes, seiner lieben mutter und aller engel und heiligen willen.“

Das evangelische Deutschland vermochte an die Echtheit dieses Schreibens nicht zu glauben. Ihm erschien es undenkbar, dass sich der Vorkämpfer des Protestantismus unter das verhasste Interim gebeugt haben könne. Wenn schon Johann Friedrich von Sachsen so tapfer allen kaiserlichen Befehlen und Drohungen widerstand, wie viel mehr konnte man solche Unbeugsamkeit von dem weiterblickenden und energischeren Landgrafen erwarten. Redete der Brief wirklich von Philipps Unterwerfung unter das Interim, so war er wohl eine spanische Fälschung, die man dem Kaiserhofe recht gut zutrauen durfte, wohlüberlegt und darauf berechnet, den Widerstand gegen die augsburger Declaration lahm zu legen. Denn wo sollten die übrigen schmalkaldischen Bundesverwandten, wo sollten die Grafen und Ritter und die evangelischen Städte den Mut und die Zuversicht zum Ausharren hernehmen, wenn er der Seele der ganzen Bewegung, dem Landgrafen Philipp von Hessen fehlte? So scheint denn auch Sleidan an eine Fälschung zu glauben[1], und der hessische Chronist Wigand Lauze bezeichnet entrüstet die „bapstischen selbst oder ..... die ires gleichen unverschampten frevels seint“ als die Verfasser des Schreibens.[2])

Der Brief ist jedoch zweifellos echt. Philipp hat in der That am 22. Juni 1548 das kaiserliche Interim angenommen[3]) und in den nächstfolgenden Jahren auch niemand gegenüber ein Hehl daraus gemacht. Seit dem 1. Juli schickte er denn auch an seine Räte und die hessischen Theologen die nötigen Anweisungen zur Einführung der neuen Ordnung. Die

1) Lib. XX: „Pervulgatae tum fuerunt et ex aula Caesaris emanarunt literae, quas Lantgravius ad Caesarem scripsisse ferebatur.“

2) 2, 277.

3) Juni 25 trifft Graf Wolrad v. Waldeck (Tagebuch 205 f.) den „aethiopischen Läufer“ des Hauptmanns der Wache des Landgrafen in Donauwörth und sieht bei ihm einen eigenhändigen Brief Philipps, den der Bote an Erasmus, den spanischen Secretär Carls V, in Augsburg abgeben soll. Es ist sehr wohl möglich, dass dies der Brief vom 22. war, den man durch einen besonderen Boten an den kaiserlichen Hof beförderte.

Klagen, Zugeständnisse und Anerbietungen des Schreibens kehren sämtlich in der Correspondenz des Landgrafen nicht einmal, sondern sehr oft wieder; die Annahme des Interims insbesondere versäumt bis in die Mitte des Jahres 1549 selten ein Brief Philipps zu erwähnen. Es ist begreiflich, dass man nach seiner Befreiung nicht gern davon sprach. Die Möglichkeit aber, die Unterwerfung des Fürsten unter das Interim gänzlich zu leugnen, war dadurch gegeben, dass in Hessen thatsächlich trotz aller Befehle Philipps die kaiserliche Religionsordnung nirgends mit Erfolg hatte durchgeführt werden können.

Dass der Landgraf keinen Versuch zum Widerstand machte, sondern sich zur Annahme des Interims entschloss, ist, abgesehen von der erwähnten nüchternen Erwägung seiner Lage, vor allem auf Selbsttäuschung über den Charakter der augsburger Formel zurückzuführen. Sie hat er offenbar in ihrer wirklichen Tendenz nicht richtig erkannt und hat in der Freude über ihre Zugeständnisse das Gefährliche ihrer Bestimmungen übersehen.

An einer Ausgleichung der Religionsstreitigkeiten war Philipp schon lange Jahre als einer der Eifrigsten beteiligt. Von Bucer beraten und angetrieben war er besonders auf dem Tage zu Arnstadt 1539 dafür eingetreten, dass die Protestanten für die kommenden Vergleichsverhandlungen sich über die Punkte einigen sollten, die unter allen Umständen um der evangelischen Wahrheit willen festgehalten werden müssten. [1]) Wenn es auch damals durch den Widerstand Sachsens zu einer solchen officiellen Festsetzung nicht kam, so wissen wir doch aus einem vertraulichen Schreiben Philipps an den Erzbischof von Lund aus dem Jahre 1540, wie viel er selbst um der Aussöhnung willen aufzugeben bereit war. [2]). Hier stellt er in Aussicht: Rückgabe des Kirchengutes, das aber dann wirklich nur ad pios usus verwandt werden solle; Anerkennung der Bischöfe, ja auch ihrer weltlichen Gewalt, wenn sie die Kirche regieren „wie di alten leges und canones setzen“ und die Gemeinden mit „unter bischöven und pastoren“ versehen, sowie des Papstes, der aber

1) Hassenkamp 1, 525 ff; Briefwechsel Phil. d. Gr. passim.
2) v. Rommel 3, 85 ff; Briefwechsel Phil. d. Gr. 1, 425 ff.

„reformirt“ werden muss, da das Volk ihn jetzt für den Antichrist hält; schliesslich noch — aber nur in Erwartung baldiger besserer Erkenntnis auf der Gegenseite — Duldung der römischen Messe bei den Katholiken, obwohl aus den Canones und den Vätern bewiesen werden kann, „das man nit mess solt halten, wo nicht communicanten sein.“ [1]) Was die Evangelischen für diese Zugeständnisse fordern müssen, ist freie Predigt der Rechtfertigungslehre, die Priesterehe und die communio sub utraque.[2]) Die Verhandlungen zu Hagenau, Worms und Regensburg hatten die Aussichtslosigkeit solcher Vermittlungsversuche gezeigt. Schliesslich war es zum Krieg gekommen, in dem die Protestanten unterlagen. Man erwartete nichts Anderes, als dass der Kaiser nun die Überfülle seiner Macht zur tiefsten Demütigung der Gegner seiner Kirche gebrauche. Nun aber musste es bei oberflächlicher Lectüre der Declaration, die Carl den Ständen in Augsburg hatte vorlesen lassen, einen wohlthuenden und beruhigenden Eindruck machen, dass Priesterehe und Laienkelch gewährt, dass die Restitution der Kirchengüter nicht gefordert, und dass die Rechtfertigungslehre in eine schliesslich auch von protestantischem Standpunkt aus annehmbare Fassung gebracht worden war. Freilich nur für die oberflächliche Betrachtung. Denn trotz dieser Zugeständnisse war das Buch im Grunde katholisch: geblieben waren die Notwendigkeit guter Werke, die Lehre vom freien Willen, die römische Busse, die Messe, die päpstliche und bischöfliche Jurisdiction, die Ceremonien wie Firmelung, letzte Ölung, Fasten etc.; statt der deutschen Kirchenlieder war das „gregorianische Geschrei“ geboten; es fehlte vor allem die sola fides. Die Annahme dieser katholisierenden Änderungen in Lehre und Kult war von den Evangelischen um so weniger zu erwarten, als es sich ja nun nicht mehr um eine

1) Philipp hat den Gedanken an eine Wiedervereinigung mit den Katholiken nie ganz aufgegeben; s. seine Bemühungen seit 1555, Hassenkamp 1, 704 ff., und sein Testament, Schmincke 4, 577 ff.

2) Diese 3 Stücke kehren als unveräusserlich stets wieder; siehe z. B. die hessisch-bayrischen Verhandlungen 1542, Hassenkamp 1, 577; die Erörterungen des Jahres 1544, ebenda 611, Anm. 1; vgl. auch die von Melanchthon seit 1530 gestellten Bedingungen, Maurenbrecher 184.

auf gegenseitiger Übereinkunft beruhende Formel handelte, bei der beide Teile nachgegeben, aber auch beide Teile unumwundene Anerkennung dessen, was ihnen geblieben, und die Möglichkeit, ihren Ideeen zu weiterer Ausbreitung zu verhelfen, gewonnen hätten, sondern um eine nur für die Protestanten und dazu nur bis zur definitiven Entscheidung des Concils geltende kaiserliche Verordnung. Schliesslich sind Nachgeben in einem Vergleich und nachgeben Müssen unter gegnerischem Druck zwei verschiedene Dinge, zumal, wenn es sich um religiöse Fragen handelt. Das Letztere empfanden die Evangelischen zum grossen Teile als Verleugnung und Untreue.[1])

Für Philipp von Hessen bestanden solche Bedenken nicht: er war für seine Person überzeugt, dass man „nach dieser zeit gelegenheit" ohne grosse Bedenken ins Interim willigen könne. Dass der Wunsch, frei zu werden, die Entstehung dieser Überzeugung begünstigte, soll keineswegs geleugnet werden. Aber er allein genügt nicht zur Erklärung des Verhaltens Philipps. Wir finden in seinen Händen mehrere, in Marburg noch vorhandene Interimsgutachten, die er durchliest und z. T. glossiert.[2]) Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Eusebius und Hieronymus sind seine tägliche Lectüre[3]); aus ihnen, den „lieben alten

1) s. Concordienformel, Art. X: de adiaphoris, sowie den ganzen adiaphoristischen Streit.

2) Darunter auch das für das Interim eintretende von Joh. Agricola, veröffentlicht von Kawerau i. N. Arch. f. Sächs. Gesch. 1 (1880), 267 ff. als für Christoph von Carlowitz bestimmt. Es findet sich ausserdem im Cod. man. 11603 f. 166 ff. der Wiener Hofbibl. unter der Überschrift: „dem edlen gestrengen ritter N. N., dem von N. Churf. N. und rat," wozu am Rande von einer gleichzeitigen Hand bemerkt ist: „epistula Eislebii ad h. Wolf v. Affenstein" (einen kurpfälzischen Rat). Das Gutachten scheint demnach im Interesse der Annahme des Interims von dem Verfasser mehrfach verschickt worden zu sein.

3) 1548 Februar verlangt er, man solle ihm „concordantias Augustini et volumina Hieronimi et Ambrosi" senden, die in seinem Gemach in Kassel lägen. Dort findet man aber „kein ander concordantias, dann die, so bei der zuricher bibel sint gedruckt." Diese erhält Philipp im Juli nebst einem „clein teutsch buchlin, so man concordantias bibliorum nennet"; für die andern, die in Kassel auch beim „buchführer" nicht zu haben sind, wird er auf die Händler in Augsburg und Nürnberg verwiesen. — Über

heiligen lehrern und marterern" holt er sich die Waffen gegen seine opponierenden Theologen. Aus dem im Anhang abgedruckten Briefe [1]) an seinen ältesten Sohn ist ersichtlich, wie Philipp aufgrund dieses Studiums schliesslich über das Interim dachte: es ist in den meisten Artikeln schriftgemäss; wenn auch die Terminologie anders lautet als die evangelische, so ist doch die Substanz dieselbe; was in ceremonialibus etwa anstössig erscheint, muss und kann ertragen werden, zumal die Predigt der Rechtfertigungslehre, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe gestattet sind. Ganz ausdrücklich verwahrt sich der Landgraf in diesem Schreiben gegen die Vermutung seines Sohnes, er meine es in Wahrheit anders als er angebe, und erklärt, er sei nicht der Mann, „der eins sage und ein anders im hertzen habe," vielmehr „wie wir solch Interim angenommen und mit was moissen wir unsern predigern geschrieben und wie es im rechten verstand und buchstab stehet, das ist unser meynung."

Diesen inneren Gründen, welche Philipp die Unterwerfung unter das kaiserliche Edict ermöglichten, traten noch andere zur Seite. Er hatte in der Capitulation von Halle [2]) versprechen müssen, „alles was ire majestat zu guetem fride, rhue und einigkeit der teutschen nation verordnen wirdet, völlig und gentzlich volstrecken" zu wollen. Jede Opposition gegen den kaiserlichen Versuch, die Glaubensspaltung durch eine Religionsdeclaration zu beseitigen, konnte daher dem Landgrafen als Nichterfüllung einer Capitulationsbedingung ausgelegt und zur Rechtfertigung seiner weiteren Haft benutzt werden. So waren ihm also hierdurch schon gewissermassen die Hände gebunden. Seine Verpflichtung auf diesen Artikel hat er stets anerkannt [3]); ja wenige

---

Philipps Belesenheit vgl. auch seinen Leichenredner Dr. Conr. Matthäus aus Alsfeld in Panegyrici acad. (Marpurg, 1590) 18.

1) Beilage 2.

2) 1547 Juni 19. siehe die Capitulationsurkunde bei v. Rommel 3, 248 ff. Über die Gefangennahme siehe Issleib im N. Arch. f. Sächs. Gesch. 11 (1890), 177 ff., Turba im Arch. f. öst. Gesch. 83 (1897), 107 ff. und Brandenburg 1, 553 ff.

3) So in dem Schreiben an den Kaiser, Donauwörth 1547 October 12; siehe Lanz 2, 604 ff.

Tage nach der Annahme des Interims durch die Stände in Augsburg erklärte er nach einer Unterredung mit dem kaiserlichen Rat von Lier, in der doch wohl die brennende Religionsfrage zur Sprache gekommen war, nochmals ausdrücklich: „was auch key. mt. uf disem reichstag mit den stenden vor abschid ordenungen und anders machen werden, des wil ich mich gehorsamblich halten." [1])

Gerade weil es sich um eine Religionssache handelte, glaubte der Landgraf besonders nachgiebig sein zu müssen. Denn er war der Überzeugung, dass seine Verhaftung nur darum erfolgt sei, weil er bei der Capitulation nicht ohne Weiteres sich auf das tridentinische Concil hätte festlegen lassen. Als man ihm in Halle zumutete, ausser den Capitulationsartikeln noch einen Revers zu unterschreiben, in dem er das angefangene Concil zu beschicken und sich seiner Determination zu unterwerfen versprochen hätte, [2]) protestierte er energisch und verstand sich nur zu der Erklärung, dass er dieselbe Verpflichtung wie die beiden Kurfürsten [3]) übernähme „und weithers nit." Auch das hätte er in seiner Vorsicht nicht gethan, wenn ihm die zwei Fürsten nicht die schriftliche Versicherung gegeben hätten, dass sie bei der augsburger Confession bleiben wollten. [4]) Was das Concil betraf, so hatte der Kaiser bereits 1546 zugestanden, dass Moritz, falls man sich „dreier oder vierer articul nith vergleichen wurde, ... nichts desto minder der religion und solcher unverglichenen articul halben nit solte überzogen noch beschwerdt werden." Konnte der Landgraf in seiner misslichen Lage von dem Kaiser nicht das gleiche Zugeständnis erlangen, so wollte er sich doch die Möglichkeit wahren, seinem evangelischen

1) Philipp an die Kurfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, Heilbronn 1548 Mai 18.

2) Die dem Landgrafen vorgelegte Obligation siehe bei v. Rommel 3, 254.

3) Die Joachims v. Brandenburg siehe bei v. Druffel 1, 59; über die Moritz' v. Sachsen vgl. Brandenburg 1, 440; die von Philipp schliesslich ausgestellte siehe bei v. Rommel 3, 255.

4) vgl. Philipps Aufzeichnung Donauwörth 1547 November 18 „wie man ihn des vergangenen Zugs wegen entschuldigen und verantworten soll und aus welcher Ursache er der Capitulation ohngeachtet ins Gefängnis gezogen" bei v. Rommel 3, 262 ff.

Glauben auch dem Concil gegenüber in derselben Weise wie sein Schwiegersohn treu bleiben zu dürfen. Daher verpflichtete er diesen, ihm zu Hülfe zu kommen, falls er in „drei oder vieren articuln, als nemlich belangende die justification, die communion und sacramenta mit sampt der messe, priesterehe und abgötterey“ sich mit den Concilsbeschlüssen nicht vergleichen könne und deswegen mit Krieg überzogen würde.[1] Mit anderen Worten: es war Philipp gelungen, die beiden Kurfürsten von Neuem für den Schutz der augsburgischen Confession zu verpflichten und dem Kaiser zu zeigen, dass die Protestanten sich nicht in allen Stücken der künftigen Entscheidung des Concils zu beugen gedächten.

Damit war Carl an der vollen Ausnutzung des Sieges auch auf religiösem Gebiet gehindert. Seinem Zorn hierüber schreibt Philipp die Verhaftung zu und legt in verschiedenen seiner Briefe Wert darauf, dass alle Welt erfahre, wie er um seiner evangelischen Standhaftigkeit willen in die Gefangenschaft gekommen sei. So gibt er z. B. vor seinem Fluchtversuch aus Mecheln (1550 Weihnachten) für den Fall, dass er dabei umkomme, seinem wohlunterrichteten Secretär Simon Bing[2]) den Auftrag, er solle den ganzen Handel „in ein Buch zu hauff ... ziehen“, um dadurch des Landgrafen „gelimpf, ehr und gewissen zuverantworten.“ Und nach seiner Befreiung beklagt er sich in einem Schreiben an Bullinger, über den ihm gemachten Vorwurf des Abfalls und erklärt: „hett man unsere meynung recht verstanden, wurde man viel anderst (dan dass wir vom glauben abgefallen seyn sollten) von uns gesagt haben, dan dass wir zu Hall in Sachsen in die custodien kommen, hat allein das verursacht, dass uns angemutet, das wir das, was das trientisch

1) vgl. v. Rommel 3, 255, zur Sache auch v. Druffel 1, 348, Anm. 3.

2) Er starb als Hauptmann der Festung Ziegenhain 1581. Sein Leichenprediger, Pfarrer Lucas Mai zu Kassel, stellt ihm das Zeugnis aus, dass „über Sleidanum und Montfortium an etlichen orten er gewissere und vollkommenere commentarios und paralipomena hätte schreiben können, denn alle Gelehrten, so nach uns kommen werden“, sowie dass er „in fürfallender irrung ein schleunig inventarium und ordentliche repositur gewesen“; siehe Christl. Hess. Leichpredigten etc., Marburg 1610, 3. Tl., 43.

concilium beschliessen würde, willigen sollten, und wir uns des weigerten, wurden wir in gefengnus gezogen.“ [1])

Nun wissen wir zwar aus den Untersuchungen Issleib's und Turba's über die Gefangennahme Philipps, dass der Kaiser entschlossen war, den Landgrafen wenigstens eine Zeit lang in irgend einer Art von Haft zu halten. [2]) Philipp irrt also, wenn er glaubt, Nachgiebigkeit in der Religionssache hätte ihn vor der Gefangenschaft bewahrt. Aber andererseits ist recht gut möglich, dass Carl durch die Haltung des Landgrafen in der Concilsfrage in seiner Absicht bestärkt, und dass von der Umgebung des Kaisers jener Widerstand Philipps als der alleinige Grund der Gefangennahme ausgegeben wurde. Der Fürst konnte das um so mehr glauben, als die blosse Erwähnung der Religionsversicherung durch die hessischen Gesandten, die Ende 1547 auf dem Reichstag zu Augsburg ihre Werbung an die Stände vorbrachten, des Kaisers Zorn in hohem Masse erregte. Der Monarch wollte diese Verhandlungen „haimlich gehalten haben.“ [3]) Es musste dem Landgrafen also ein neuer Widerstand gegen die kaiserlichen Religionspläne als gleichbedeutend mit dauernder Ungnade und verlängerter Haft erscheinen.

Zu dem allem fehlten nicht äussere Einflüsse, die ihn zur Annahme des Interims mitbestimmten. Der kaiserliche Rat Dr. Seld soll ihm die Fürbitte des ganzen kaiserlichen Hauses bei Carl in Aussicht gestellt haben, wenn er sich der Declaration füge. [4]) Von Joachim von Brandenburg, den man wegen seines Eintretens für die von seinem Hofprediger mitverfasste Formel „das grosse Interim“ nannte, ist anzunehmen, dass er schon frühe auch den Landgrafen um seine Einwilligung anging. Vorhanden

1) Kuchenbecker 11, 225.

2) vgl. bes. Carls Brief an Ferdinand 1547 Juni 15 bei Issleib 228 f.

3) So in der Instruction der kursächsischen Räte für den Tag zu Salza 1551 Juli 2, v. Druffel 1, 683. Moritz und Joachim schrieben damals sofort an Philipp (1547 November 19), sie hätten inbetr. des von der Gesandtschaft berührten Religionspunktes gewünscht, „die Sache etwas eingezogener an die stände zu bringen“, v. Langenn 1, 385.

4) v. Rommel, Die fünfjähr. Gefangenschaft Phil. v. Hessen etc. (Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. 5 [1850]), 114.

ist nur noch ein hierauf bezügliches Schreiben des Kurfürsten vom 9. Juli, das darauf schliessen lässt, dass ihm die Unterwerfung Philipps bis dahin noch nicht zu Ohren gekommen war.[1]) Hier teilt Joachim mit, dass der Kaiser nach einer ihm gegenüber abgegebenen Erklärung dann bereit sei, über die Zeit der Haftentlassung Philipps sich vernehmen zu lassen, wenn er, Joachim, und der Kurfürst Moritz bei dem Landgrafen um die Schleifung der hessischen Festungen — die nach der Capitulation von Halle stattzufinden hatte, aber nach der Behauptung der Kaiserlichen nicht vollständig ausgeführt wurde — und um Annahme des Interims anhielten, „das sollichs in e. l. landen wirglich fortgesetzt werde.“ Philipp solle also, wie es die meisten Stände und Städte gethan, sich der neuen Ordnung fügen, dem Kaiser dies „mit aigener handt“ schreiben und seinen Räten, falls dies noch nicht geschehen, die nötigen Einführungsbefehle erteilen. Als eine Wirkung dieser kurfürstlichen Mahnungen haben wir den Brief anzusehen, den der Landgraf am 28. Juli von Schwäbisch-Hall aus an den Kaiser sandte.[2]) Der Annahme des Interims brauchte er den Monarchen ja nicht mehr zu versichern; das war bereits am 22. Juni geschehen. Er beschränkt sich also auf die Erwähnung der Massregeln, die er zur Durchführung des neuen Religionsedictes in seinem Lande getroffen habe, und erörtert ihre Aussichten.[3]) Den Kurfürsten Joachim, dem er von diesem Briefe Mitteilung machte, liess er übrigens auf der Meinung, dass das zuredende und Befreiung verheissende brandenburgische Schreiben an seiner Unterwerfung unter das Interim schuld sei, und benutzte diesen Umstand gelegentlich, um jenen zu veranlassen, die Haftentlassung bei Carl um so eifriger zu betreiben.

So hatte also Philipp das kaiserliche Interim angenommen. Seinen Theologen kam diese Nachgiebig-

1) Joachim verliess Anfang Juli den Reichstag; sein Brief ist in Ingolstadt geschrieben.

2) Inhaltsangabe und teilweiser Abdruck bei v. Druffel 1, 129 f. der den 24. als Datum mutmasst. Die Angabe des oben genannten Tags geht auf eine in Marburg befindliche Abschrift zurück.

3) Über diesen letzten Punkt siehe Näheres unten.

zeit nicht unerwartet; sie scheinen auf das Schlimmste gefasst gewesen zu sein. Wenigstens bemühten sich zwei seiner Superintendenten, den Gefangenen aufzurichten und zum Festhalten am Evangelium eindringlich zu ermahnen. Der Hofprediger und Superintendent Adam Kraft in Marburg schreibt dem Landgrafen am Neujahrstage 1548, wohl veranlasst durch allerlei Gerüchte über die Absichten des Kaisers gegen das protestantische Bekenntnis, einen überaus ernsten und herzlichen Brief [1]), in dem er auf die Pflicht der Beständigkeit der „grossen heubter der gantzen christenheit" hinweist und den himmlischen Lohn für solche Treue der Höllenstrafe der Verleugner gegenüberstellt. Aus seinen Worten „e. f. g. wollen durch die harre und verzugk in trostlicher zuversicht zue gotte nicht swache werden oder sincken, welchs des teufels freude were, derenhalben er auch allerlei hinderung schaffet" hören wir deutlich die Angst der um den Fortbestand ihrer Kirche besorgten Geistlichkeit. Auch der Superintendent Johannes Pistorius in Nidda versucht dem Landgrafen durch Johannes Brenz das Rückgrat stärken zu lassen. [2]) Er bittet diesen, Philipp schriftlich zur Geduld zu ermahnen und zu ermuntern, „dass er sich zu Gott wende und die Sünden bedenke, mit denen wir alle den so grossen Zorn des gütigen Vaters verdient haben, aber auch wegen desselben sich nicht durch was immer für Anfechtungen von dem Bekenntnis Christi abwendig machen zu lassen. Du verstehst mich ja — — — Ich empfehle unsern Fürsten und unsere Kirche deinem Gebet zu Gott!" Das klingt fast, als seien ganz bestimmte Nachrichten über eine wankelmütige Stimmung Philipps nach Hessen gelangt.

Wie die Theologen sich der Thatsache der Interimsannahme gegenüber verhielten, werden wir später sehen. Hier gedenken wir nur noch eines Versuches, den der älteste Sohn Philipps, Landgraf Wilhelm machte, seinem Vater die Unvereinbarkeit des Interims mit der evangelischen klarzulegen. Als er von seiner Mutter, der Landgräfin

1) Beilage 1.

2) Pistorius an Brenz, Frankfurt 1548 März 28, bei Hartmann und Jäger 2, 164 ff.

Christine, die übrigens persönlich eine heftige Gegnerin des Interims war,[1]) sowie von den Räten erfahren hatte, dass Philipp sich gebeugt habe, schrieb er seinem Vater wohl Ende Juni, dass er nicht glauben könne, jene Unterwerfung sei ernst gemeint, und dass ihm für seine Person das Confirmationsgelübde die Annahme des Interims, dessen einzelne verwerfliche Artikel er aufzählt, verbiete. In starkem Unmut über diese kindlichen Ermahnungen und Bedenken antwortet Philipp, wie bereits erwähnt, und weist die Einmischung des Sohnes entschieden zurück: „diese schrifft wer dir ane not gewesen, bis wir etzwas an dich hetten lassen gesinnen.“ [2])

Es waren jedoch keineswegs nur die Geistlichen und die landgräfliche Familie, die mit Sorgen Philipps Zugeständnisse verfolgten: auch im Schoss der Regierung zu Kassel war man mit seiner Nachgiebigkeit unzufrieden. Abgesehen von den eigentlich religiösen Bedenken, denen vor allem der Kanzler v. Günterrode zugänglich war, verdachte man hier dem Landgrafen ganz besonders, dass er das Interim ohne die bestimmte Zusage seiner Erledigung angenommen habe und auch sonst, z. B. in dem Processe mit Nassau, allzu bereitwillig und ohne Garantien nachgebe. Die Räte wagen sogar, ihrem Herrn zu schreiben, er möge doch Rücksicht nehmen in den Sachen, „die das gewissen rurten und belangten“, und daneben in seinen „erbittungen und obligationen sich nit zu weit verdiffen, also dass es (er und seine Kinder) niemer erstatten noch doraus schwymen konten.“ Sie mahnen ihn zur Vorsicht und, weniger optimistisch als Philipp selbst, erinnern sie ihn daran, „dass alle ding von e. f. g. angenomen und derselben wenig dagegen gegeben oder vertrostet, dadurch e. f. g. erledigung vergewissigt wurde.“ [3])

---

1) Sie hat, schreibt Lauze 2, 282, „das gantze sacrament des leibs und bluts Christi nach seiner einsetzung mit sonderlicher demut und grosser andacht gebraucht. dagegen dem zugerichten Interim alwege spinnen feind und zu wider gewesen, ... das sie es ungerne hat horen nennen.“

2) Beilage 2; erwähnt ist der Brief bereits bei Schädel, Briefe u Acten z. Gefangennahme u. Haft Phil. d. Gr. (Quartalbl. d. hist. Ver. f. d Grossh. Hessen, 1890, 107).

3) Räte an Philipp, 1548 August 11.

Der Landgraf liess sich durch solche Mahnungen und Bedenken nicht von seinem Entschlusse abbringen. Wie wir sahen, hätte er das Interim auch unbesehen angenommen, um dadurch frei zu werden. Nun wurde ihm diese Annahme aber durch die Überzeugung erleichtert, dass die neue Religionsordnung eigentlich nichts Antievangelisches enthalte. Zu dieser Überzeugung wäre er allerdings nie gekommen, wenn ihm nicht die Sehnsucht nach der Freiheit den klaren Blick getrübt hätte. Da er sie nun aber hegte, konnte er, unbeirrt durch den Widerstand seines Volkes und der Geistlichen, eine Zeit lang wenigstens den einmal eingenommenen Standpunkt in dem Glauben festhalten, dass er dem Evangelium und der hessischen Kirche keineswegs einen Schaden zufüge.

Es ist durchaus unrichtig, wenn Janssen erklärt, Philipp habe das Interim nur zum Schein angenommen.[1]). Wenn der Landgraf seinen Theologen schreibt — es geschieht dies mit ähnlichen Worten mehrere Male —, man müsse das augsburger Buch „nach dieser zeit gelegenheit" annehmen, und er wolle, wenn er heimkomme, „ihnen so viel sagen, dass sie wohl zufrieden sein sollen," so denkt er an allerlei „persuasiones," durch die er eine Zustimmung seiner Geistlichen zu der augsburger Declaration erreichen zu können meinte. Nicht aber hat man hinter solchen Worten die Andeutung zu suchen, dass er sich dann ihren Ansichten fügen und das Interim fallen lassen werde. Übrigens musste sich schon Philipp selbst, wie bereits aus dem Briefe an seinen Sohn hervorging, gegen diese Auffassung seiner Nachgiebigkeit wehren und hat alles gethan, um auch den Kaiser davon zu überzeugen, dass er's ehrlich meine. Die Annahme des Interims manifestierte er äusserlich durch Befolgen der Fastengebote und — wiewohl erst nach längerem Zögern — durch den Besuch der Messe. Hierzu hatte ihn sein spanischer Hauptmann durch die Versicherung zu bewegen gewusst, dass die Teilnahme an der Messe „wurt zu seiner erledigung mehr fruchtbar sein, den so Ferdinandus selbs, die Kenigin Maria, Konig Philips, alle curfürsten, ia der Grandaveller[2]) selbs fur

1) 3, 688 f.

2) Nicolaus Perrenot, Herr v. Granvelle, Carls allmächtiger Minister.

in beten." Philipp hatte seinen Widerstand schliesslich in der Erwägung aufgegeben, dass er ja das Interim angenommen hätte „und darinnen befunden, dass viel guts in der mess were," und war seitdem öfter — zum ersten Mal zu Schwäbisch-Hall am 8. Juli [1]) — „mit gutem gewissen, in guter gedechtnis, was er drein geleubt, in die mess gangen." Im September 1548 verweigerte er jedoch in Oudenarde den weiteren Besuch der Messe mit der Motivierung, die immer noch andauernde Ungnade lasse darauf schliessen, dass der Kaiser an seine Aufrichtigkeit nicht glaube und wohl der Meinung sei, dass er „solchs nicht aus grunt des hertzens, sonder aus heuchelerei und umb erledigunge wilen gethan habe." Darum werde er nur dann wieder in die Messe gehen, wenn er frei wäre, oder wenn der Kaiser in eigener Person oder durch Entsendung eines Theologen „deutsch oder welsch" sich von ihm darüber unterrichten lasse, „aus was meinung, gemut und verstand" er das Interim angenommen habe.[2])

Dieser Wunsch des Gefangenen wurde auf seine Bitte durch den Hauptmann der Wache, dem Kaiser übermittelt, der im Januar des folgenden Jahres den Dr. Pedro Malvenda [3]) zu Philipp abordnete. Über die Unterredung beider hat sich ein von dem Landgrafen für den spanischen Theologen ausgestelltes Memorial abschriftlich erhalten. [4]) Hier recapituliert Philipp zunächst den Sachverhalt: wie er das ihm nach Heilbronn übersandte Interim 4 oder 5 mal sorgsam durchgelesen und daran Gefallen gefunden

---

1) s. Bossert 25.

2) Undatiertes Schreiben des Eberhard vom Bruche in Philipps Namen, den Räten präsentiert 1548 September 9; s. auch die Äusserungen Philipps dem brandenburgischen Rat Dr. Jung gegenüber bei Issleib, d. Gefangenschaft Phil. v. Hessen (N. Arch. f. Sächs. Gesch. 14 [1893]), 228.

3) Er war der fanatischste katholische Colloquent bei dem regensburger Religionsgespräch 1546 und inofficieller Mitarbeiter am Interim: über seinen Anteil an der Ermordung des evangelischen Spaniers Joh. Diaz s. Ranke 4, 279.

4) Darmst. Arch. (Aktenarch. V, II, conv. 7): Memoriale pro Doctore Malvenda, a caesarea maiestate misso ad principem landgravium Hassiae, eorum quae idem princeps super significatione suae voluntatis in susceptione et observatione Interim caesareae maiestati per dictum doctorem referenda voluit ac petiit. d. d. 1549 Januar 13.

habe; wie er darein gewilligt, dies dem Kaiser eigenhändig geschrieben und seinen Predigern und Dienern die Annahme befohlen habe: wie er in Schwäbisch-Hall auf Zureden des Capitäns in die Messe gegangen sei, nun aber trotz alledem keine Gnade erlangen könne, sondern, wie ihm scheine, in noch härterer Haft gehalten werde. Er könne sich dies nicht anders erklären, als dass der Kaiser annehme, er habe „ex quadam simulatione et non vera sincera mente" in's Interim gewilligt. Darum habe er die Messe nicht mehr besucht und auf diese Unterredung gedrungen, damit der Kaiser erkenne, dass er „aequo animo, bona conscientia et non ex simulatione" gehandelt habe.

Die in lateinischer Sprache [1]) geführte Verhandlung verlief so, dass Philipp die Paragraphen des Interims der Reihe nach besprach, sich mit jedem einzelnen einverstanden erklärte und seine Zustimmung durch Anführen von Belegen und Hinweise auf die Predigten Heldings über die Messe [2]) als wohlbegründet und ehrlich zu erweisen suchte. Der Landgraf ersucht schliesslich Malvenda, dem Kaiser nicht nur diese Erklärungen, sondern auch alles, was er bei der Besprechung gelegentlich gesagt habe, zu übermitteln, sowie jenen auf die Glossen aufmerksam zu machen, die er in seinen Exemplaren des Chrysostomus, der Historia Ecclesiastica, der Tripartita und der Helding'schen Predigten angemerkt habe. Er erklärte ausdrücklich nochmals, dass er

1) Der Landgraf bittet den Spanier: „quia audis, me Latini sermonis imperitum et barbarum, ut tam clare omnia Latinis verbis quam Germanis exprimere nequeo, ut omnia melius quam ex plano intelligas."

1) Michael Helding, Bischof von Sidon (Sidonius), Weihbischof von Mainz und Mitverfasser des Interims, hatte seine zu Augsburg gehaltenen 15 Predigten „von der Hailigsten Messe" auf König Ferdinands Veranlassung drucken lassen. Die Ausgaben sowie Näheres über die Aufnahme des Buches in protestantischen Kreisen s. bei Paulus, Michael Helding etc. (Katholik 1894 2, 421 ff.); vgl. dazu W. v. Waldecks Tagebuch 102. Landgraf Philipp las die Predigten nicht nur selbst, sondern übersandte sie auch seinen Superintendenten zum Studium. — Die öftere Erwähnung Heldings in dem Memorial hat W. Koehler 25 auf die irrige Meinung gebracht, es handle sich um ein persönliches Eingreifen des Weihbischofs, woraus er dann auf die Grösse der der hessischen Kirche drohenden Gefahr schliesst.

selbst das Interim halten und es in seinem Lande zur Einführung bringen wolle. Falls Einiges in dem Buche von ihm nicht besonders gelobt werden könne, so halte er doch seine Einsicht für geringer als die der Verfasser und bescheide sich.[1])

Aber auch diese erneute Unterwerfung Philipps und die Versicherung seiner Aufrichtigkeit änderte nichts an seiner Lage. Und zwar um so weniger, als die Zustände in Hessen der Erklärung des Landgrafen — freilich ohne dessen Schuld — geradezu Hohn sprachen. Der Kaiser hatte also immer die Möglichkeit, die politischen Gründe, die ihn zur Gefangenhaltung Philipps bestimmten, mit dem Hinweis auf die Nichtdurchführung des Interims zu verdecken. Veranlasste er dadurch auch zunächst den Gefangenen, immer wieder neue Einführungsbefehle in sein Land zu senden, so konnte er doch nicht verhindern, dass Philipp schliesslich, durch den Widerstand seiner Geistlichen und seines Volkes zur Besinnung gebracht, die kaiserliche Religionsordnung mit klareren Augen betrachten und ihren Zweck sowie Carls wahre Gesinnung gegen die Protestanten besser kennen lernte. Noch in demselben Jahre 1549 kam der Landgraf dazu, sich von dem Interim zwar nicht officiell, aber doch thatsächlich — in einem Briefe an seine Räte — loszusagen, und legte von da an keinen Wert mehr auf die Durchführung der Declaration in seinem Lande. Welche Erfahrungen er mit seinen anfänglichen Einführungsbefehlen machte, soll das folgende Capitel zeigen.

1) Philipps Aufzeichnung für Malvenda beschränkt sich in der Regel darauf, unter die Überschrift der einzelnen Interimsartikel ein bald mehr, bald weniger umschriebenes Placet zu setzen. Nur ausnahmsweise ist er ausführlicher. So heisst es bei dem Art. de confirmatione: „utinam strenue modo in usu esset, quemadmodum hic explicatus, credo quod multi anabaptistae ad veram converterent fidem"; bei de sacrificio missae: (placet) „quia etiam in divo Chrisostomo, Eusebio et Tripartita historia ceterisque patribus legi cum hoc articulo quadrare, haec quoque loca doctori annotata commonstravi. et quia sancti martyres in prima ecclesia missam sacrificium dixerunt et tempore Ariani (!) haeretici divi patres, qui Arianis restiterunt, hoc idem senserunt, egoque nullam aliam ecclesiam illo tempore nisi horum martyrum ac sanctorum patrum scio, nec mihi quisquam demonstrare poterit, quidni et nunc hoc ipsum credam; attamen nullam abusum comprobare volo."

II.

Die Einführung des Interims in Hessen.

In der Befürchtung, dass der Widerstand der Theologen seine persönliche Annahme des Interims illusorisch machen und ihrer Wirkung auf den Kaiser berauben könne, bemühte sich Philipp, zunächst die Zustimmung seiner Geistlichkeit zu erlangen. Nicht weniger als dreimal sandte er im Juli 1548 kürzere und längere Schreiben über die Interimsfrage an die Superintendenten und Pfarrer, nachdem er ihnen unter dem 1. d. M. bereits befohlen hatte, mit keinem Wort wider das Interim zu predigen: „denn es hat ye mit den vorstanth, wie es eusserlich anzusehen.“ Er war der Meinung, wenn man die Geistlichen nur recht unterrichte, würden sie mit Rücksicht auf die Lage einwilligen. Hatten ja doch auch Augsburg, Ulm, Nürnberg und andere Reichsstädte, die sich gleichfalls im Anfang „etzwas gesperret,“ schliesslich sich zufrieden gegeben, „da mans inen dermassen ercleret.“

Solche Aufklärungsarbeit will nun auch der Landgraf durch die Briefe an seine Theologen leisten. Er lässt ihnen zunächst durch den Pfennigmeister Reinhard Abel ein gedrucktes Exemplar des Interims und der Heldingschen Predigten von der Messe zustellen und ermahnt sie zu deren fleissigem Studium sowie zur Lectüre der Kirchenväter, mit denen das Interim in „heilgen zeichen und ceremonien“ übereinstimme. Auch gibt er ihnen den Rat, „alle affectiones hinwegthun, gottes ehr mer dan scham bedencken“ zu wollen und ja nicht, wie er gehört habe, um des

Interims willen die Predigt aufzugeben, was seinem Willen zuwider und ein Unrecht „am armen volck" sei.[1])

Da Philipp aber gerade in diesen Tagen einige gegen das Interim polemisierende Schriften in die Hände bekam, beeilte er sich, seine Theologen vor Beeinflussung durch diese unglaublich rasch sich verbreitende litterarische Opposition zu schützen. Schon eine Woche nach Absendung des ersten Schreibens sehen wir ihn mit einer ausführlichen Widerlegung der Argumente der Interimsgegner beschäftigt; den Erlass überschickt Reinhard Abel den Räten[2]) mit dem Befehl, sämtliche Superintendenten und Prädicanten — mit Ausnahme der schwer erreichbaren in den Grafschaften — an einen gelegenen Ort zu berufen und ihnen Philipps Schreiben vorzulesen.[3]) In seiner Darlegung

---

1) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 9; gedruckt bei G. Schmidt, Aus den Tagen des Interims (1548) I, im Jahresb. d. Kgl. Domgym. z. Halberstadt 1873/4 (enthält den Reisebericht des vom braunschweiger Rat zu Erkundigungen über den Stand der Interimsangelegenheit abgesandten Jacob Finingk). Der Brief ist adressiert an „die predicanten und superattendenten Adam Kraft (Marburg), Dionysius Melander (Kassel), Johannes Lening (Melsungen), Jost Harle (Rotenburg; sein eigentlicher Name ist Winther [Hybernius], doch wird er öfter nach seinem Geburtsort Harle [Am Felsberg] genannt) und Balthasar Raid (Hersfeld).

2) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 17. Wie Abel über Philipps Nachgiebigkeit und Versuche, seine Freiheit zu erlangen, dachte, geht aus einem beiliegenden, für Simon Bing bestimmten Zettel hervor, auf welchem der Absender unter der Überschrift „De Protheo sive Vertumno" offenbar mit Bezug auf den Fürsten schreibt:

„Quo se magis verterit ille,
in species mille,
tantoplus constringatur ille."

3) Dieses zweite und ausführlichere Schreiben Philipps aus Schwäbisch-Hall 1548 Juli 16 ist erst durch v. Bucholtz Urkundenbd. 503 ff. (die Stelle über die Iustification 3, 540 f.) bekannt geworden. Nach einer Abschrift im Darmst. Arch. (V, II, conv. 6, fasc. 5) ist jedoch zu lesen 503 Z. 8 v. u. statt mithler : mitbietter; 508 Z. 8 v. o. statt one Bericht: one buss; 3, 540 Z. 9. v. u.: liebe habe; 541 Z. 14 v. o. statt harret : horet. Ebendort sind als Adressaten ausser den bei dem Schreiben vom Juli 9 angeführten Predigern genannt: Tilmann Schnabel (Alsfeld), Caspar Kauffunger (auch Lanius genannt, Kassel), Johannes Pistorius (Nidda) und Johannes Kotzenberg (Gudensberg).

wendet sich der Landgraf besonders gegen drei vermeintliche Irrtümer der Gegner, die sie sich in ihrer Polemik gegen das Interim hätten zu Schulden kommen lassen. Sie betreffen die Justification, die Anrufung der Heiligen und die Fürbitte für die Verstorbenen; er fügt dann noch, was ursprünglich nicht in seinem Plane lag, eine Erörterung des Messopfers an. Wenn die Interimsgegner vorgeben, das neue Buch „red von erwerbung der seligkeit nit genugsam, dem glauben solchs zuzeschreiben, das der uns selig mache," so ergebe eine genaue Lectüre der Declaration, dass auch sie von einer Rechtfertigung „aus lauter gnaden gottes one unsern verdienst und umb leidens und sterbens unsers herrn Jesu Christi willen" rede. Teilhaftig wird der Mensch dieser Rechtfertigung, wenn er Glaube, Hoffnung und Liebe hat „sambt daraus fliessenden werken, die durch wirkung des heiligen gaists im verneuthen menschen gescheen." Das sei doch schrift- und traditionsgemäss, und anders habe er ihre, seiner Theologen, Predigt nie verstanden. Es handle sich also mehr um eine „irrung in worten, dan im verstand und substantz." Dass man aber nun gerade die evangelische Terminologie in der ganzen Christenheit annehmen solle, könne man von den Katholiken um so weniger verlangen, als die ihre mit den Vätern übereinstimme. Was die Heiligen anlangt, so sollen diese ja nicht etwa in gleichem Masse wie Christus verehrt und angerufen, sondern nur als Mithelfer und Mitbitter angesprochen werden. Solche Heiligenverehrung ist ein alter Brauch, und das Interim stimmt auch hier wieder mit der Schrift überein. Durch Anführung zahlreicher Stellen aus dem Neuen Testament und aus Euseb sucht Philipp diese Behauptung zu stützen, lehnt aber andererseits jeden abgöttischen Missbrauch ausdrücklich ab. Für den Artikel des Interims „von der gedechtnus der verstorbenen in Christo" verweist er auf die dort angeführten, nach seiner Meinung unwiderleglichen Argumente und bringt selbst aufgrund seiner ausgedehnten Lectüre noch einige neue bei. Dass so viele Märtyrer, Kirchenlehrer und Kaiser in solchem Brauche geirrt und Gott die ganze Kirche so lange in diesem Irrtum gelassen haben solle, kann er nicht glauben. Auch dass die Messe ein Opfer ist, braucht nicht bestritten zu werden,

da man ja, wie das Interim selbst und die Predigten des mainzer Weihbischofs des Näheren ausführen, in ihr die Sündenvergebung nicht etwa von Neuem erlangt, sondern nur des Opfers Christi am Kreuz und der dadurch einmal erworbenen Sündenvergebung teilhaft wird. Schliesslich ist auch gegen die in dem Buche geforderten Sacramente und Ceremonien nichts einzuwenden. Die Letzteren insbesondere sind ja frei, und z. Zt. kann man hierin im Interesse des Friedens, der Einigkeit und des Gehorsams gegen den Kaiser nachgeben, zumal Rechtfertigungslehre, Priesterehe und Laienkelch gesichert sind. Der Landgraf empfiehlt den Theologen also, nicht allein der „neuen scribenten“ Bücher, sondern auch die der Väter zu lesen, sich nicht durch Anderer Schriften irre machen zu lassen, auch nicht sich etwa darüber zu schämen, dass sie früher anders gelehrt hätten: „denn was die warheit ist und dweil in disen artickeln solche erclerunge geschehen, ist weder für got noch der welt kein schande, das einer der warheit und dem besseren zufellet.“ Wäre er zu Hause, so wollte er ihnen schon alles genauer erklären, sodass Jeder das Interim mit gutem Gewissen annehmen könne, er müsste denn „so gar pertinax und wider die warheit, einigkeit und frieden sein,“ dass überhaupt nicht mit ihm zu reden sei.

Man sieht, Philipp bemühte sich ernstlich, die mit Rücksicht auf seine Befreiung wünschenswerte Beugung unter die neue Ordnung vor dem eigenen Gewissen zu rechtfertigen und für diese Rechtfertigung auch seine Geistlichen zu gewinnen. Hätte ihm nicht das Verlangen nach der schmerzlich entbehrten Freiheit den Blick für das Mögliche und Erreichbare vollständig genommen, er würde niemals seinen Pfarrern zugemutet haben, die kirchliche Tradition zum Massstab ihrer Lehre zu machen und ihm selbst zu Gefallen in etwas zu willigen, wozu sie nicht durch das eigene Gewissen berechtigt waren. Hatte er doch früher einmal seinem Schwiegersohn Moritz von Sachsen gegenüber das alleinige Gebundensein seiner Theologen an Schrift und Gewissen energisch betont und geurteilt: „da sie auch was umb unsernt willen theten und umb einen buchstaben wichen von dem, so gotlicher schrift gemess und recht were, so hilten

ir sie vor lauter buben.“ [1]) Philipp sollte bald erfahren, dass e hessischen Geistlichen auch jetzt und trotz seines Zuredens ı ihrer Überzeugung nicht zu Verrätern werden wollten.

Auch an seine Regierung hatte der Landgraf unterdessen rschiedene Instructionen für die Einführung des ıterims erlassen. Es ist für ihn charakteristisch, dass er ch den Widerstand gegen seine Befehle, den er sehr wohl raussah, für sein Ziel, die Befreiung, auszunutzen suchte. hon am 3. Juli befahl er den kasseler Räten, dem Kaiser, lls dieser ihnen die Annahme des Interims ansinne, zwar ihre ırsönliche Unterwerfung zu erklären, aber gleichzeitig die Unöglichkeit, in Abwesenheit des Landgrafen eine Religionsıderung durchzusetzen, vorzustellen. Nicht nur die Prädicanten, ındern auch das Volk würde opponieren, das gerade jetzt inolge der Schleifung der Festungen, der Wegführung des Geschützes ınd der zur Deckung der Kriegsschulden und Strafsummen angeordneten Schatzungen ohnehin schon sehr „widertrissig“ geworden sei. Der Landgraf allein könne durch seine persönliche Autorität diesen Widerstand bei den Predigern und dem gemeinen Mann brechen. Da der kaiserliche Befehl zur Annahme des Interims, obwohl schon am 11. Juli ausgestellt, erst am 8. August in Kassel insinuirt wurde, hatten die Räte vorläufig keine Gelegenheit, dem Kaiser diesen neuen Grund zur Befreiung ihres Herrn vorzutragen. Um so eifriger that es dieser selbst und kehrte dabei den Sachverhalt um, indem er das, was er seiner Regierung zu schreiben geraten hatte, als ihre spontane Mitteilung an ihn darstellte. Seine Räte hätten ihm, so heisst es schon in dem oben erwähnten, auf Joachims von Brandenburg Zureden hin an Carl abgegangenen Schreiben, [2]) den wahrschein-

1) v. Rommel 3, 116 ff. Man könnte zur Entkräftung dieses Satzes auf die Zumutungen hinweisen, die der Landgraf bei seiner Verheiratung mit Margarete v. d. Sale den hessischen Theologen gemacht hat. Aber dort handelte sich's nur um wenige, ihm allzugefügige Männer, und die Beurteilung, die der ganze Handel in weiteren Kreisen seiner Geistlichkeit fand, dürfte ihn doch stutzig gemacht haben. Schliesslich war er auch damals aufgrund der von ihm angezogenen alttestamentlichen Stellen subiectiv gewiss von der bedingten Erlaubtheit einer Doppelehe überzeugt.

2) Schwäbisch-Hall 1548 Juli 28; Inhaltsangabe und teilweiser Abdruck der lateinischen Copie bei v. Druffel 1, 129 f.

lichen Widerstand gegen das Interim und die ungünstige Stimmung des Volks gemeldet. „Und meinen meine rethe, wen ich selbst mochte daheime sein, und der gemein man sehe, das ich in die messe ginge und das Interim für mich selbst auch hielte, wurden sie durch solch mein exempel desto ehr darzu zubewegen sein; und sie glauben, das vil predicanten durch mich darzu konten persuadirt werden, das sie das Interim auch annehmen und dem volck vermüge desselben inhalts solchs einbildeten und declarirten, da die rethe nichts bei inen erhalten konnen." Er bittet daher den Kaiser um Freilassung wenigstens für einige Monate, damit er die neue Religionsordnung in seinem Lande in Gang bringen könne. Auch die Landgräfin Christine erhielt von Philipp den Auftrag, bei ihrer neuen Werbung am kaiserlichen Hofe, wohin sie in den ersten Tagen des August abreiste, darauf hinzuweisen, dass die Einführung des Interims in der Landgrafschaft „des gemeinen mans halben" kaum gelingen werde. Wenn man ihr und den Räten zur Durchführung der Declaration Kriegsvolk mitgeben wolle, sollen sie ablehnen mit der Begründung, dass dies nichts nutzen werde und das Land schon genug verderbt sei. Das einzige Erfolg versprechende Mittel sei eine, wenn auch nur vorübergehende, Freilassung des Landgrafen. Ja auch Moritz von Sachsen wurde veranlasst, den Kaiser auf die Notwendigkeit der Freilassung Philipps zur Durchführung des Interims in Hessen aufmerksam zu machen. Der Landgraf befahl seinen Räten, in diesem Sinne an den Kurfürsten zu schreiben und ihn um Abordnung eines Gesandten mit entsprechender Instruction nach Augsburg zu bitten. [1])

Alle diese Versuche des Landgrafen, auch den Gegenwind für seine Segel zu benutzen, scheiterten an dem Widerstand des Kaisers, der an die Freilassung des Gefangenen vorläufig noch nicht dachte. So half es auch nichts, dass man am Hofe zu Kassel auf Philipps Befehl durch das Verbot des Fleischessens

1) Reinh. Abel an die Räte, Schwäbisch-Hall 1548 August 6. Damit ja die kluge Ausnutzung des Widerstandes durch Philipp nicht zur Lässigkeit verführe, fügt Abel hinzu: „disen brief sollet ir nit ansehen, sovil euer person betrifft, sonder mit ufrichtunge des Interims und allem andern vleissig furtfahren."

am Freitag und Samstag mit dem Interim einen Anfang machte, und dass Landgräfin Christine und die hessischen Anwälte zu Augsburg [1]) ebenso zu fasten und ausserdem an Sonn- und Feiertagen in die Messe zu gehen angewiesen wurden. Wäre Carl wirklich durch solche Folgsamkeit einen Augenblick milder gestimmt worden, so hätten die bald eintreffenden Nachrichten über die Opposition der hessischen Prediger doch wieder seinen Hass gegen den „Rebellen“ und sein Land zu der früheren Glut gebracht.

In dem oben angeführten Schreiben vom 16. Juli hatte Philipp den Wunsch ausgesprochen, es möchten möglichst viele Prediger mit seiner Interimsauffassung bekannt gemacht werden, und durch das Begleitschreiben des Pfennigmeisters verfügte er geradezu die Einberufung sämtlicher erreichbarer Geistlichen, damit ihnen seine Darlegung vorgelesen werde. Die Regierung kam diesem Befehle nach, indem sie am 25. Juli die sechs Superintendenten Adam Kraft in Marburg, D. Tilmann Schnabel in Alsfeld, Caspar Kauffunger in Kassel [2]), Justus Winther in Rotenburg, Nicolaus Fabricius in Gross-Gerau und Georg Nivergal in Bornig [3]) auf den Abend des 1. August nach Kassel bestellte,

1) Es waren die Juristen Dr. Joh. Fischer gen. Walther, Dr. Joh. Oldendorp, Dr. Joh. Eisermann (Ferrarius), Dr Joh. Lersner und Lic. Joh. Helffmann.

2) Demnach trat Kauffunger die Superintendentur nicht erst, wie Hassenkamp 2, 540 meint, 1552 an.

3) Dass er wirklich Superintendent der Niedergrafschaft war, wird nun hoffentlich nicht mehr bezweifelt werden, vgl. Hassenkamp 2, 542; Diehl, Die Alsfelder Superintendentur etc. (Mitt. d. Oberh. Geschichtsver. N. F, 9 (1900), 42). Als solcher verhandelt er Anfang 1547 mit Philipp über die Erhöhung des Pfarreinkommens zu St. Goar, s. Back, Die ev. Kirche i. Lande zw. Rhein, Mosel etc., 2, 105, und unterschreibt noch 1554 Juni 18 mit Melchior Schott und dem Amtmann Reinhard Schenck eine Eingabe an den Landgrafen betr. Verwaltung des Stiftes St. Goar; die Vorschläge werden von Philipp ratificiert Spangenberg 1554 Nov. 13 (Darmst. Arch.; abschriftlich im Kirchenarchiv zu St. Goar). Von Nivergals (Nivergelt) Leben ist sehr wenig bekannt. Behauptet wird, dass er Vicar am Stift zu St. Goar gewesen und 1527 evangelisch geworden sei, s. Nebe, Z. Gesch. d. ev. Kirche in Nassau, 3, 41 (Herborner Denkschrift 1865/66). Hier sei mitgeteilt, dass seine Frau aus dem mainzischen Eibingen im

wo am folgenden Tage die Verhandlungen beginnen sollte. Jeder Superintendent sollte fünf oder sechs, u. zw. die vornehmsten Prädicanten seines Bezirks mitbringen: es sollte also eine Generalsynode in der Interimsfrage abgehalten werden.[1]) Die Einberufungsordre wurde ausser den Superintendenten auch noch den Pfarrern Joh. Kotzenberg in Gudensberg, Joh. Pistorius in Nidda[2]), Balth. Raid in Hersfeld, Joh. Lening in Melsungen, Joh. Sutel in Allendorf[3]), Joh. Hess in Imme-

Rheingau stammte, welches Dorf wegen hervorragender Beteiligung am Bauernkrieg von Mainz späterhin besonders drangsaliert wurde, s. Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder (Ann. d. Ver. f. Nass. Altertumsk. 8 [1866]), 1 ff. Sein Schwiegervater wurde von dem mainzer Generalvicar Valentin v. Teutleben gefangen gesetzt und mit einer Geldstrafe belegt, weil er seine Tochter einem Ketzer gegeben hatte; Nivergal wendet sich in einer längeren undatierten Eingabe an die hessische Regierung um Hülfe und legt die Gründe für seine Verehelichung weitläufig dar (Marb. Arch. Conv. Mainz-Hessen 1550/2). Da Teutleben 1537 Bischof von Hildesheim wurde, fällt Nivergals Verheiratung vor dieses Jahr. Dazu würde stimmen, dass 1553 ein „Tobias Nivergelt" aus Bornig, wohl ein Sohn des Superintendenten der Niedergrafschaft, in Marburg immatriculiert wurde, s. Caesar, Catal. studios. Marp. 3, 19. Doch war Nivergal nicht der directe Nachfolger des ersten Superintendenten der Niedergrafschaft, M. Gerh. Eugenius Ungefug, da nach der bei Ungefugs Tode von Philipp angeordneten Neuwahl (1543 April 17, s. Hassenkamp 2, 532) die Pfarrer der Diöcese lt. Bucers Bericht (Briefwechsel Phil. d. Gr. 2, 164) an Ungefugs Stelle einem vom Landgrafen aus Ulm berufenen, „feinen, gelerten man" zu ihrem Oberhirten erwählten. Es scheint aber nach Bucer die landesherrliche Bestätigung nicht erbeten worden zu sein. Grebel, Gesch. d. St. St. Goar, 106 gibt als Reihe der „reformirten Inspectoren": „1528 Gerh. Eugenius, 1544 Joh. Alberti, 1552 Melchior Scott, Goarinus"; vielleicht ist Alberti der 1543 gewählte Vorgänger Nivergals.

1) Über die Einrichtung der Particular- und (älteren) Generalsynoden s. die Ordnung von 1537 in Samml. hess. Landesordn. 1, 104 ff.

2) Ihm war 1541 die Superintendentur Alsfeld übertragen worden, s. seinen eigenen Bericht bei Hassenkamp 2, 541; Schnabel galt aber anscheinend sein Leben lang als der eigentliche Superintendent.

3) Sutel, der Reformator von Schweinfurt, war 1547 aus Furcht vor kaiserlichen Nachstellungen aus dieser Stadt gewichen und hatte, da er in Göttingen nicht sofort wieder unterkam, einstweilen die Pfarrstelle in Allendorf a. d. Werra angenommen, s. Tschackert, Mag. Joh. Sutel. Als man ihm in Göttingen eine Stelle anbot, verliess er Allendorf gerade

usen, Peter Wertheim in Wolfhagen und Burkhard Waldis in terode [1]) zugeschickt, auf deren Erscheinen offenbar besonderer ert gelegt wurde. Was die Räte von dieser Versammlung errteten, geht aus einem Bericht an ihren Herrn vom 30. Juli vor, das diesem die Einberufung der Synode meldet. Hier rd mitgeteilt, dass einige Theologen das landgräfliche Schreiben eits gelesen hätten, und vermutet, „das sie wenig anmutung d neigung dartzu haben," zumal es bekannt sei, dass das erim auch in des Kurfürsten Moritz Land nicht angenommen irde, und dass sogar der Braunschweiger die evangelische ligion nicht völlig ausgerottet habe, sondern an einigen Orten s Evangelium predigen, an anderen „messiren" lasse In den agen der Räte, der Theologen und vor allem, wie wir später hen werden, des Volks war also die Einführung des Interims eichbedeutend mit dem Ausrotten des Evangeliums, eine Aufssung, gegen die sich Philipp hinterher natürlich wehrt.

Leider haben sich die Acten dieser Generalsynode, zu der uch Vertreter des Adels und der Städte geladen waren,[2]) nicht uffinden lassen. Wir sind für die Kenntnis der Verhandlungen änzlich auf den Chronisten Wigand Lauze angewiesen, der edoch aus den Quellen schöpft und im Ganzen, wie eine Conrolierung seiner Angaben durch spätere Zeugnisse ergibt, richtig larstellt.[3])

Nach seiner Schilderung teilten die Räte in einer Versammung am 5. August[4]) den Pfarrern und Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte mit, dass die Stände zu Augsburg das Interim angenommen, dass der Kaiser es dem Landgrafen zu persönlicher

---

einen Tag bevor die Regierung der Gemeinde befahl, ihren Prädicanten nur mit des Landgrafen und ihrer Bewilligung ausser Landes ziehen zu lassen (1548 August 29). Doch verzichtete er auf hessische Dienste nicht etwa wegen des Interims; er hat in Göttingen das „göttinger kleine Interim" sofort angenommen.

1) Der erst neuerdings wieder recht gewürdigte hessische Fabeldichter, . W. Kawerau i. d. Allg. D. Biogr. 40, 701 ff.

2) Vielleicht war es auch, wie Manche annehmen, ein förmlicher Landtag.

3) 2, 264 ff.

4) Nach dem den Theologen zugestellten Einberufungsschreiben sollten e Verhandlungen am 2. beginnen.

Einwilligung und zur Einführung im Lande habe zustellen lassen, und dass Philipp von ihnen nun ein Bedenken darüber fordere. War das Letztere auch, genau genommen, nicht ganz richtig, so stiess man doch mit dieser Angabe Niemand vor den Kopf und liess die Theologen in dem Glauben, bei ihnen ruhe die Entscheidung, die doch der Fürst selbst längst getroffen hatte.[1]) An sie besonders wenden sich denn auch die Räte mit der Bitte, dass sie mit Rücksicht auf die schwere Haft des Landesherrn und in Erwägung, dass ja die reine Lehre frei bleibe, in äusserlichen Dingen um des Friedens willen nachgeben möchten, wo sie es ohne Beschwerung der Gewissen thun könnten, zumal man ja früher schon auf verschiedenen Reichstagen in adiaphoris zu Zugeständnissen bereit gewesen sei.

Jedoch erklärten die Superintendenten und Pfarrer, nachdem sie sich zu einer Beratung zurückgezogen und das Buch Interim besprochen hatten, dass sie trotz ihrer seitherigen Bemühungen um Beilegung des confessionellen Zwistes sich weigern müssten, „unter solchem namen einigkeit und vergleichung zu machen.“ Denn das Interim widerspreche der Schrift in der Lehre von der Rechtfertigung, der Busse, den Sacramenten, der Kirchengewalt und dem Heiligendienst, und halte ausserdem Priesterehe und Laienkelch, wenn es diese auch eine Zeit lang dulden wolle, im Grunde doch nicht für recht und gut. So habe es gewiss keinen anderen Zweck, als „des babsthumbs irrthume, greuel und abgotterey“ wieder aufzurichten. Was die Ceremonien anlange, so hätten sie seither solche, die man mit gutem Gewissen und ohne Sünde gebrauchen könne, beibehalten, andere, Ärgernis erregende aber, aus deren Übung die Papisten einen Gottesdienst gemacht hätten, abgeschafft. Diese könnten sie unmöglich wieder einführen, weil dadurch Ärgernis entstünde und sie den Vorwurf hören müssten, dass sie die Gemeinden aus der durch Christus erworbenen Freiheit wieder in schwere Knechtschaft und öffentliche Abgötterei zurückführten. Ceremo-

1) Nach allem, was vorausgegangen war, konnte Philipp selbst auf keinen Fall „weitere Verhandlungen“ mit den Predigern wünschen (so Hassenkamp 1, 664 nach Lauze). Wenn die Regierung es so darstellt, ist dies ein Beweis dafür, dass sie nicht wagte, die ganze Wahrheit zu enthüllen.

›n der ersteren Art jedoch, die zu guter Kirchenordnung dien-
h seien, möge man nur ruhig wieder einführen, darin wollten
gerne nachgeben, „aber weiter gar nichts.“ Wenn der Land-
.f und die Landschaft durch diese Stellung der Theologen zum
erim zu Schaden kämen, so sei ihnen das von Herzen leid.
› selbst aber würden bei der erkannten und seither gepredigten
hrheit bleiben und, wenn es sein müsse, auch dafür leiden.

Für Philipp hatten die Prediger ein schriftliches Bedenken
stellt, das sie ihm zu übersenden baten. Es ist jenes glaubens-
udige Bekenntnis, das die Treue der hessischen Pfarrer und
· unerschütterliches Festhalten am Evangelium mit schlichten,
er ergreifenden Worten bezeugt. Es lautet:

„Gnediger furst und herr! wir die erforderten und ver-
mmeleten diener des heiligen evangelii im furstenthumb Hessen
dencken und verhoffen mit hülffe des allmechtigen, unsers
eben himelischen vatters, und durch die crafft seines heyligen
eystes, im namen Jesu Christi bei der reinen lehre des evan-
elii, so wir einmal für recht erkant und angenommen, zu
eharren und das Interim, auch was der reinen lehr zu wider,
it nichte anzunemen.

dorzu beweget uns kein furwitz noch menschliche affection,
ondern allein die gewaltigen spruche Christi und seiner aposteln.
enn also spricht Christus, unser herr, Matthei am zehenden
apitel: wer mich bekennet fur den menschen, den wil ich
ekennen fur meinem vatter im himmel. und s. Pauel zun
alathern am ersten capitel: so auch wir oder ein engel vom
immel euch ein ander evangelium predigen wurden, denn das
vir euch geprediget haben, der sey verflucht. dergleichen
ohannes in seiner andern episteln am letzten underscheid: wer
u euch kommet und bringet diese lehre nicht mit, den nemet
icht zu hause, grusset inen auch nicht, das ir nicht seiner
osen wercke teilhafftig werdet. und spricht s. Pauel abermols
n der ersten zu den Chorinthern am 16. cap.: so iemands den
erren Ihesum nicht lieb hat, der sie anathema maharam motha.
onstin allewege unserm gnedigen fursten und herren zudienen
ach unserm armen und kleinen vermugen seind wir willig, ur-
ıtig und bereit.

mussen wir daruber das land raumen, so trosten wir uns, das da geschrieben stehet psalmo 24: die erde ist des herren und was darinnen ist. mussen wir die welt raumen, so trostet uns, das der herr Christus, der son gottes, sagt: in meines vatters haus seind viel wonungen.

wollen aber nicht underlassen, die patres zubesehen und unserm gnedigen fursten und herren derhalben zu seiner furstlichen gnaden frolichen ankunfft, die ime gots mit aller gottseligkeit verlihen wolle, underthenige antwort geben.

wir wissen und fulen unsere fhar wol, wollen aber uns und die sachen des evangelii sampt allen lieben christen dem treuen und allmechtigen gott befehlen.

wann wir aber also mit gottes hülffe bestendig bleiben, haben wir menschen und teuffel zu feinden, das ist gewiss. aber die menschen sterben, so werden die teuffel verdammet. fallen wir aber abe und verleugnen die warheit, so haben wir gott selbs, alle engel und heyligen zu ewigen feinden, welcher zorn und feindschafft ewig wehret, dafur gott unsern gnedigen fursten und herrn, alle lieben christen und uns gnediglich bewaren wolle ewiglich. amen." [1])

---

1) So der Text nach Lauze 2, 269 f., wo die Überschrift lautet: „der superintendenten und pfarrherrn im Hessen land bedencken des Interims halber." Dieses Bekenntnis der hessischen Geistlichkeit wurde sehr bald gedruckt in „Bedencken Etlicher Predicanten / als der zu Schwebischen Hall / Der in Hessen Vnd der Stadt N. N. auffs INTERIM Ihrer Oberkeit Vberreicht", o. O. 1548. Der Druckort ist wohl Magdeburg, die anonyme Stadt ist Nürnberg. Hier ist die Überschrift: „antwort der diener des evangelii im fürstenthumb Hessen uff das mandat, so ihnen von ihrem gnedigsten herrn dem landtgraven gethan des Interims halben"; die Unterschrift: „alle superattendenten und pfarhern des furstenthumbs Hessen etlich und vierzigk." Doch ist der Druck sehr verkürzt; ausser Nebensächlichem fehlt der erste Abschnitt, wofür der Anfang lautet: „das wir das Interim nicht annehmen konnen oder wollen, bewegt uns kein fürwitz" etc., das Citat aus 2. Cor. 16., die Versicherung des Studiums der Väter und der Hinweis auf die klare Erkenntnis der Gefahr. Diese verkürzte Form des Bedenkens ist auch handschriftlich erhalten in Wigands Actis Interimisticis (Wolfenb. Bibl. 12. 9. aug. fol.), f. 45. — Das rasch bekannt gewordene hessische Bedenken gefiel den Geistlichen des Fürstentums Brandenburg so sehr, dass sie es 1548 October 10 ohne Weiteres als

Nach Lauze's Bericht reisten die Theologen am 8. Aug. von Kassel ab, und der Statthalter Rudolf Schenck zu Schweinsberg sowie der Kanzler Tilmann v. Günterrode schickten den Oberhessen die unmittelbar nach ihrem Wegzug angekommenen Mandate Philipps und des Kaisers durch den Überbringer der ersteren, Lic. Jacob Lersner, zur Äusserung nach Marburg nach. Man begreift nicht recht, weshalb nur von einer Benachrichtigung dieser Theologen geredet wird. Wenn auch Adam Kraft Zeit seines Lebens als der Erste unter den Superintendenten betrachtet wurde [1]), und Johannes Pistorius, der mit über Marburg reiste, an Ansehen bei der Regierung und unter der Geistlichkeit vielleicht unmittelbar nach ihm kam, so konnten dennoch diese beiden und die wenigen sie begleitenden Pfarrer ihrer Diözesen nicht allein entscheiden, was auf die neuen Befehle zu antworten sei. In der That verhält sich denn auch die Sache etwas anders. Philipp hatte am 28. Juli [2]) den Lic. Jacob Lersner nach Kassel mit einem offenen Mandat, das die Einführung des Interims anordnete, und mit einem dritten Schreiben an die Theologen abgeschickt. Der Gesandte hörte unterwegs, dass die Synode in der Hauptstadt tage, und sandte daher am 3. August von Giessen das Mandat voraus, weil er wegen seiner Geschäfte in Giessen, Marburg und Ziegenhain nicht vor dem 6. oder 7. in Kassel eintreffen könne. Doch hält

---

ihr eigenes Bekenntnis unterschrieben, s. Spieker, Beitr. z. Gesch. d. augsb. Interims (Ztsch. f. hist. Theol. 21 (1851), 381, der die Herkunft des Stückes nicht kennt und die Brandenburger für die Verfasser hält. — Hassenkamp 1, 667 ff. teilt das kurze „Sendschreiben" mit und vermutet, dass in dem von ihm nicht eingesehenen Druck ein gründlicheres „Bedenken" stünde. Beide sind jedoch identisch.

1) Über die Frage nach der „Obersuperintendentur" Krafts s. W. Koehler 56 f. Zu den dort sowie bei Hassenkamp 2, 308, 548 angeführten Zeugnissen für sein Ansehen ist noch das Epigramm des Caspar Bruschius in seinem „Catalogus Doctorum tam Catholicorum quam Protestantium Wormatiae praesentium" zu stellen:

Quamvis invideas nobis tanteque remordes,
Non tamen infensus sum tibi, sed doleo.

(Horawitz, Caspar Bruschius, 243).

2) So ist seine Credenz datiert. Da das Mandat am August 1 ausgefertigt ist, scheint Lersner erst an diesem Tage abgereist zu sein.

er es für gut, dass die Theologen, falls sie noch anwesend sind, bis zu seinem Eintreffen bleiben, da er ihnen „allerlei anzuzeigen“ hat. Um keine falschen Hoffnungen zu erwecken, fügt er sofort hinzu: „wiewol es kein aenderung ist des vorigen schreiben an gemelte superintendenten, sonder allein etliche persuasiones.“ Dieser Brief traf die Geistlichen offenbar nicht mehr in Kassel. Sie hatten, nachdem sie am 3. August ihre Erklärungen abgegeben, keinen Grund, ihre Abreise auf den 8. zu verschieben, sondern waren möglichst rasch den Überredungsversuchen der Regierung entflohen. Lersner traf nun auf seinem Ritt nach der Hauptstadt die Theologen, die über Marburg reisten, also die Vertreter der Diöcese Marburg, den Niddaner Pistorius und wohl auch die Superintendenten und Abgeordneten aus den beiden Grafschaften. Ihnen legte er in der Universitätsstadt, wo die Heimkehrenden mit Rücksicht auf ihn nochmals zur Beratung zusammentraten, das Interimsmandat und das neue Schreiben Philipps an die Geistlichen vor.

Das Mandat befiehlt mit nüchternen Worten die Einführung des Interims, dem die Gottesdienstordnung und die Predigt zu conformieren sind. Es versäumt nicht darauf hinzuweisen, dass der Kaiser dem Kurfürsten von Brandenburg die Freilassung des Landgrafen in Aussicht gestellt habe, wenn die Festungen zerstört und das Interim in Hessen aufgerichtet würde, und wendet sich so an die Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen.[1]) Für die Theologen hatte Philipp noch ein besonderes Schreiben mitgesandt, welches das Interim als „in diesen gefehrlichen zeiten“ zu duldend bezeichnet, da es die Hauptartikel des evangelischen Glaubens nicht antaste und man ja hoffen dürfe, dass später „durch ein gemein concilium oder andere wege, die got in seiner hand wol hat,“ eine bessere Vergleichsformel an seine Stelle trete. Mit Rücksicht auf den kaiserlichen Befehl sollen sich also die Prediger beugen und dadurch das Land und seine Bewohner vor weiterem Unglück bewahren.[2])

1) Abgedruckt in Sammlung hess. Landesordn. 1, 149.

2) Dieses dritte Schreiben Philipps war seither unbekannt. Es ist in Beilage 3 nach einer Abschrift im Darmst. Arch. wiedergegeben. Die Antwort der Geistlichen darauf hat Lauze 2, 270 ff. vollständig.

Jetzt handelte sich's also für die Geistlichen nicht mehr, wie dies in Kassel — nach ihrer Meinung wenigstens — der Fall war, um die Frage, ob das Interim in Hessen etwa eingeführt werden könnte, nun standen sie vielmehr vor der vollendeten Thatsache. Wie sollten sie sich jetzt dem stricten Befehl ihres Fürsten gegenüber verhalten? Die Obrigkeit hatte gesprochen, der man Gehorsam schuldig war. Versagte man ihr diesen, so verschlechterten sich die Aussichten des geliebten Landesherrn auf Befreiung. Gehorchte man, dann musste der evangelische Glaube verleugnet werden. Wir bewundern die Treue, den Mut und die Opferfreudigkeit dieses Häufleins hessischer Theologen, das hier in Marburg zum zweiten Male vor die Entscheidung gestellt wurde. Sie fiel nicht anders aus als die in Kassel von der Generalsynode gegebene; ja noch entschiedener als diese, insofern nun von erträglichen Ceremonien nicht mehr die Rede ist. Wenn sie auch des Landgrafen Befreiung herbeisehnten, erklären die Prediger, so könnten sie doch darum nicht „Christum verleugnen oder neben wege bei Christo aufrichten oder einfuren.“ Über alle Bedenken, deren sie viele gelesen hätten, gehe ihnen Gottes und seines Sohnes Ratschlag, über die Patres das Wort des Herrn. Dabei möge man sie bleiben lassen. Beschuldige man sie, das sie durch ihre „bestendigkeit oder hartneckigkeit, wie mans nemen will,“ die Spanier und anderes Unglück über das Land brächten, so seien sie bereit, wenn sie es auch ungern thäten, ihr Amt aufzugeben, damit die Unterthanen unbeschwert blieben. Lasse man sie aber bei der Wahrheit und bei ihren Gemeinden bleiben, so wollen sie „nach wie vor in Christo treu und glauben bey dem evangelio mit gottes hulfe, solange uns gott das leben gonnet, beweisen.“

Mit diesem Bescheid reiste Lersner nach Kassel weiter. Dort war unterdessen [1]) der erste kaiserliche Befehl zur Einführung der neuen Ordnung eingetroffen. Er konnte um so weniger ausser acht gelassen werden, als ja der Landgraf selbst die gleiche Verfügung getroffen hatte. So sind denn auch die

1) 1548 August 8. Dass der Kaiser nicht früher nach Kassel schrieb, erklärt sich daraus, dass Philipp trotz seiner Haft als regierender Herr betrachtet und die Unterhandlungen also zunächst mit ihm persönlich geführt wurden.

Räte in der Sitzung vom 11. August darüber einig, dass
Interim nunmehr unweigerlich publiciert we
müsse. Offener Ungehorsam gegen den kaiserlichen und
gräflichen Befehl hätte ihnen Strafe und die Nachrede zuge:
dass sie die Rückkehr ihres Herrn nicht wünschten. Doc
man sich von vorn herein darüber klar, dass an eine wir
Durchführung der kaiserlichen Religionsordnung nicht zu d
sei. Die Opposition der Prediger hatte man bereits k
gelernt, die Stimmung des Volkes war ebensowenig zweife
nicht ohne Grund erklärte der Kanzler v. Günterrode, es
geschehen, dass einen „der gemein man“ totschlage, wenn
das Interim einführe. Der Kanzler war der Einzige, de
offenen Widerstand gegen das Mandat des Landgrafen weni
erwog: hat Philipp das Interim aus Furcht angenommen,
ihm hierin nicht zu folgen; that er es um frei zu werde
ist ihm das noch nicht zugesagt. Als v. Günterrode sah,
die übrigen Räte für Befolgung des fürstlichen Befehles v
lehnte er für seine Person die Mitwirkung bei der Durchfü
ab. Doch wies er darauf hin, dass nur ein Teil des Int
widergöttlich sei; von dem anderen, den adiaphoris, wie
rock, Messgewand, Geleucht etc., könne man ja Einiges toler
Schliesslich erklärte er: „man wird thun, was mit gott
gutem Gewissen zuthun. man kann gott nit betrigen.‘
wurde denn in der Beratung der Wunsch ausgesprochen,
man im halten daruber nit so hart sei, sondern eine gu
scheidenheit halte.“ Auf Lersners Anregung hin schlug
endlich einen Mittelweg ein: das Interim sollte publicier
dies dem Kaiser gemeldet werden; doch brauche man
Wirklichkeit nur Weniges davon zu halten, in erster Lin
Fastengebote, womöglich auch Ceremonien. Den Predigern
man die Sache nochmals vortragen. Dass sie das Mess
verweigern würden, stand von vorn herein ziemlich fest
dessen würden sich ja wohl, wie der Marschall v. Sche
meinte, „ein par bosewichter“ dazu hergeben, damit man
von auswärts Messpriester verschreiben müsste. Allgemei
die Überzeugung, dass der Landgraf selbst mit geringer
durchsetzen würde, was die Räte vielleicht nie erreichen kö
So suchten also die Mitglieder der Regierung, die Philipps

schluss nicht billigten und die Unmöglichkeit seiner Durchführung einsahen, sowohl den Ungehorsam gegen den Fürsten als auch den Abfall von der evangelischen Sache zu vermeiden. Doch sollten sie bald inne werden, dass sie auch mit ihren halben Massregeln nicht durchdringen konnten.

Noch am gleichen Tage wurde eine Verordnung an sämtliche Ämter erlassen, welcher der kaiserliche Befehl und das landgräfliche Mandat beilag; letzteres sollte überall angeschlagen und die Verordnung selbst den Prädicanten zur Einsicht gegeben sowie auch öffentlich vorgelesen werden.[1]) Auch dem Kaiser antwortete man sofort, obwohl man 21 Tage Zeit dazu gehabt hätte; man konnte so den guten Willen zeigen und brauchte von dem voraussichtlichen Widerstand nur insoweit zu reden, als dies die Freilassung des Landgrafen befördern konnte. Hatte er doch durch Lersner von Neuem hierauf aufmerksam machen lassen und den Hinweis auf sein „exempel. authoritet, persuasion und geschiglickeit“ in den Brief an Carl aufzunehmen befohlen. Die Räte schreiben denn auch in diesem Sinne an den Kaiser, melden die Bekanntmachung des Interims im ganzen Land und behaupten, dass sie „allbereit alhie demselbigen in etlichen punkten einen anfang gemacht und zum werck gepracht.“[2])
In Wahrheit war jedoch bis dahin kaum mehr als das Fastengebot und auch dies nur am Hofe durchgeführt.

Was man den Theologen aus dem Interim zumutete, war im Grunde wenig: die Verkündigung der Fastengebote, die sie

1) Abdruck in Sammlung hess. Landesordn. 150.

2) Inhaltsangabe bei v. Druffel 1, 140. In dem Concept stand ursprünglich noch der Zusatz: die Räte müssten dem Kaiser melden, dass die Interimsfrage „ein gantz sehr trefflich sach und werk ist, wilchs nit allein unser, sonder anderer disser fürstentumb, graveschafften und land ingesessenen wie auch in gemein sonst aller anderer menschen christlichs nahmens und glaubens hochstes und ewigs heil betrifft. derwegen es wol eines hohen, reiffen und christlichen gutten bedenckens bedorffte, dem wir uns in unser einfalt viel zu wenig erkennen und finden.“ Doch strich man diesen Passus, um den Kaiser nicht misstrauisch zu machen. Das Concept ist unterschrieben von dem Statthalter Rudolf Schenck, dem Kanzler Tilmann v. Günterrode, den Räten Sigmund v. Boyneburg, Hermann v. d. Malsburg, Hermann v. Hundelshausen, Wilhelm v. Schachten und dem Kammermeister (Kurt Diede).

dazu nicht als göttlichen Befehl, sondern nur als obrigkeitliche Anordnung zu vertreten brauchten[1]); ferner einige Ceremonien wie den Gebrauch des Messgewandes beim Abendmahl, des weissen Chorrocks beim Predigen und Sacramentreichen,[2]) der brennenden Lichter und der „reinen gesenge“; endlich das Unterlassen von Schmähungen gegen das kaiserliche Buch. Von einer Anbequemung der Lehre an das Interim war keine Rede; wenn nur in Äusserlichkeiten etwas geschah, damit man dem Kaiser gegenüber sich darauf beziehen konnte. Die Katholiken würden freilich die Wiedereinführung der Messe als die selbstverständlichste Folge der Interimsannahme betrachten. Wie man um diesen Punkt herumkommen könne, musste sich noch ergeben; jedenfalls wollte man das Ansinnen an die Prediger stellen, dass sie Messe lesen möchten. Wenn nur wenigstens an einigen Hauptplätzen ihre Wiederaufrichtung gelang.

Von der Versendung ihres Mandates und dem Hinweis auf den Befehl des Kaisers und des Landgrafen versprach sich die Regierung nicht allzuviel, zumal die Prediger, ohne deren Mitwirkung an eine Ausführung ja nicht zu denken war, sich durch die in Kassel und Marburg abgegebenen Erklärungen gebunden fühlen mussten. Sie ordnete daher, einer Anregung Philipps folgend, an, dass zwei Commissionen im ganzen Land herumziehen sollten, um den Gemeinden, dem Adel und den Prädicanten den Willen der Obrigkeit zu eröffnen und sie zum Gehorsam zu bewegen. Zu diesem undankbaren Geschäft be-

---

1) Vielfach wurde das Fastengebot mit der Fleischteuerung motiviert, so z. B. in Nordhausen, s. Mitt. a. d. Gebiete d. hist. antiqu. Forsch. 5 (1841), 96.

2) Den von der Kirchenordnung von 1532 (Richter 1, 162 ff.) empfohlenen Chorrock hat man anscheinend nur in der Diözese Marburg beibehalten, s. v. Rommel 2, 126 und die in Beilage 4 mitgeteilte Ordnung. Im übrigen Hessen band sich niemand an diese Vorschrift; s. auch Greser, Der Superintendenten zu Dresden etc. Bedencken über allerley Punkte (Unschuld. Nachrichten 1717, 215 ff., Auszug daraus bei Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz v. Sachsen etc., 48 ff.): „Weiter ist unser Bedencken vom Chorrock, dass wir des bey unsern Nachbauern im Chur-Fürstenthum zu Sachsen und in dem Fürstenthum zu Hessen kein Exempel haben, auch sunst nirgend bey denen, so das reine Wort Gottes haben und predigen lassen, jemand an einen Chorrock gebunden ist.“

immte man den Marschall Ludw. v. Baumbach, den Secretär onr. Zolner v. Speckswinkel und den Hofprediger Joh. Lening, e das Niederfürstentum, sowie den Lic. Jac. Lersner, den arburger Hofgerichtsbeisitzer Joh. Keudel und den Superintenınten Ad. Kraft, die das Oberfürstentum und die Grafschaften reisen sollten. Dass Theologen dabei waren, erforderte der ıgenstand; besonders klug aber handelte die Regierung, indem e Lersner und den eben vom Landgrafen mit neuen Interimsfehlen zurückgekehrten Zolner zu Commissionsmitgliedern ernnte, die beiden Männer, die Philipp in seiner schimpflichen ıd qualvollen Haft gesehen hatten und von seiner Hoffnung ıf baldige Befreiung erzählen konnten.

Die für das Oberfürstentum und die Grafschaften bestimmte ›mmission hatte nun von vorn herein insofern Unglück, als raft die Mitwirkung verweigerte; eine schwere Erkrankung[1]) ıb ihm den willkommenen Vorwand zur Absage. Sein marburger ollege im Pfarramt, Mag. Joh. Rosenweber[2]), scheint ebenılls wenig Lust zur Mitwirkung gehabt zu haben. So gibt enn der Superintendent den beiden Juristen einen Brief an len Pfarrer Joh. Ulichius in Giessen mit, damit dieser ihn verrete. Da jedoch auch Ulichius sich weigerte, mussten Lersner ınd Keudel allein ziehen. Ihr Erfolg war, wie sie selbst klagen, besonders darum so gering, weil ihnen kein Theologe zur Seite stand, der seine Collegen „persuadirt“ und beruhigt hätte.[3]).

Die Berichte der beiden Commissionen liegen fast lückenlos vor.[4]) Wir sind also im Stande, uns von der Art

1) Er war noch Ende October so schwach, dass eine Reise nach Kassel für ihn eine Lebensgefahr bedeutete.

2) Auch Rodophanta (Roduphanta) genannt, s. s. Auslegung des Propheten Joel, Marburg 1542.

3) 1548 September 11 machte die Regierung aufgrund der eintreffenden Klagen Lersners und Keudels nochmals den Versuch, Kraft zur Mitwirkung u bestimmen. Sie schlägt ihm vor, er möge in Begleitung eines Knechtes ie von der Commission bereits bearbeiteten Orte nochmals besuchen und ın Geistlichen nähere Erklärungen geben. Damit er nicht zu viel zu iten hätte, könne er ja mehrere Superintendenten und Pfarrer an einen stimmten Ort bestellen. Im Falle wirklicher Krankheit möge er Rosenıber schicken. — Aber auch jetzt weigert sich Kraft.

4) Sie wurden bis jetzt m. Wissens von Niemand beachtet; der eigen-

ihres Vorgehens, von der Stimmung der Hessen und dem Erfolg der Interimseinführung eine ziemlich genaue Vorstellung zu machen. Überall, wohin die Abgeordneten kamen, — sie besuchten natürlich nur grössere Ortschaften, womöglich die Amtsstädte, und bestellten die Vertreter der Nachbarschaft dorthin — liessen sie die „predicanten, schulmeister, amptleut, burgermeister, zunftmeister, eltesten, kastenmeister, heimborger und alle furnemsten und forsteher und die gemeinde" zusammentreten und verlasen ausser ihren Beglaubigungsschreiben insbesondere das kaiserliche sowie das landgräfliche Interimsmandat und den „epilogus" aus Philipps „annotationibus uffs Interim." [1]) Dann übergaben sie unter Hinweis auf die hallenser Capitulation, auf die Gelübde des Landtags am Spiess, [2]) auf die Einführung der neuen Ordnung durch den Kaiser als den „advocatus christiani orbis," auf deren Annahme durch die Stände und den Landgrafen, auf dessen Ansicht über das Buch und auf die Vorteile, die auf die Annahme erfolgen würden, das Interim selbst zur Einsicht und rieten, man möge sich in die Sache schicken und sich aller Polemik enthalten, das Interim und Heldings Predigten über die Messe kaufen und endlich — das sind die practischen Forderungen — „den habit, latinisch gestus, die horas und christliche ceremonien annehmen, fleisch speisen uff die vastag, auch freitag und sampstag abstellen, die feiertage halten." [3]) Die Gemeinde besprach dann das Gehörte und gab ihren Entschluss zu erkennen; vielfach werden die Pfarrer gesondert beraten haben, wie denn auch ihr Votum manchmal von dem der Gemeinden verschieden ist. Wurde das Interim ab-

tümliche Versuch der hessischen Regierung, den bereits erlassenen Interimsbefehl durch Aufklärung und Überredung der gesamten Bevölkerung durchzusetzen, blieb daher unbekannt

1) Gemeint ist wohl der Schluss des Schreibens an die Theologen vom Juli 16.

2) D. i. die Capitulation der hessischen Stände 1547 Juli 15.

3) Nach dem summarischen Bericht Lersners, überschrieben: „stette, ambt und gericht, mit denen Johan Keudel und Jacob Lersener des Interims halben gehandelt haben in monaten Augusto, Septembri und Octobri anno domini 1548." — Es ist bezeichnend und entspricht der hessischen Wertschätzung der Gemeinde, dass man sich an diese und nicht an die Pfarrer allein wandte.

gelehnt, so begannen die Umstimmungsversuche durch die Kommissare, die wohl öfter mehr als einen Tag in Anspruch nahmen. Hierbei musste das oben erwähnte interimsfreundliche Bedenken des Agricola seine Dienste leisten. Im Niederfürstentum wurde in solchen Fällen durch Lening „umb mehrer persuasion willen angezeigt und verlesen, was vor zwaintzig und dreissig jaren vor greuel, missbreuche und abgotterei in dem babstum gewesen, die nun mehr durch das Interim gefallen und dero wir oberig weren." In Sontra verlässt dabei freilich einer der Adligen, Ewald v. Baumbach, unter Protest gegen solche Schmähung Andersgläubiger die Versammlung und wünschte, „solcher predig halben hett man inen wol daheime gelassen."

Die für das Oberfürstentum bestellte Commission begann ihre Thätigkeit am 27. August in Marburg, zog über Giessen, wo es ihr, wie bereits erwähnt, ebensowenig wie in Marburg glückte, einen Theologen zum Mitgehen zu bewegen, zunächst in die Obergrafschaft, von da in die Herrschaft Eppstein und die Niedergrafschaft und kehrte erst dann wieder nach Oberhessen zurück. [1]) Die Grafschaft Katzenelnbogen und die Herrschaft Eppstein sollten nämlich nach des Landgrafen Anordnung zuerst zum Interim überredet werden, damit der Kaiser, der in Speier Winterquartiere beziehen wolle, keinen Anlass habe, durch sein Kriegsvolk, das um Oppenheim und Frankfurt lagern würde, Einfälle in das hessische Gebiet machen zu lassen. Da diese umständliche Reise der Commission, die noch dazu durch

1) Hier das Itinerarium, dessen Daten nicht mehr genau festzustellen waren. Marburg; Darmstadt; Umstadt („ist zu Darmstadt gewesen"); Lichtenberg; Auerbach, Bickenbach, Zwingenberg („actum zu Zw."); Gerau, Dornberg, Trebur, Rüsselsheim („act. zu G."); Amt Eppenstein („act. zu Nachstedt"); Amt Hohenstein; St. Goar, Rheinfels, St. Goarshausen („act. zu St. Goar"); Nastätten, Rhens, Schwalbach, Braubach („act. zu Nasteden"); Rosbach, Butzbach („act. mit den beiden Kellnern"); Giessen; Grünberg; Nidda; Schotten; Ulrichstein; Wetter; Battenberg; Frankenberg, Wolkesdorf(?) („act. z. Fr."); Rosenthal, Rauschenberg, Schönstadt, Josbach („act. zum Rauschenberg"); Kirchhain, Homberg a. d. Ohm („act. z. K."); Allendorf a. d. Lumda, Nordeck, Trais a. d. L., Staufenberg, Londorf („actum zum Allendorf"); Biedenkopf, Blankenstein, Dirdorf („act. z. Bl."); Wittelsberg, Ebsdorf („act. zu Efsdorff"); Frohnhausen, Lohr, Kaldern, Kappel, Ockershausen, Marbach („zu Marburg").

heftige Opposition vielfach verzögert wurde, sich bis in den October hineinzog, baten Lersner und Keudel, dass man ihren Collegen, die im Niederfürstentum bedeutend rascher vorwärts kamen, noch die Grafschaft Ziegenhain und die anstossenden Ämter übertragen möge. Trotzdem beendeten Baumbach, Zolner und Lening ihre Arbeit um drei Wochen früher als die Anderen.

Von einem eigentlichen Erfolg der Commission konnte in den Grafschaften und im Oberfürstentum keine Rede sein. Zwar erklärten die meisten Gemeinden aus Furcht vor den Spaniern, aus Liebe zum Landgrafen und mit Rücksicht auf die frei gebliebene evangelische Predigt, dass sie gehorchen wollten. Aber schliesslich waren es doch nur Bürgermeister und Rat, die aus solchen mehr politischen Gründen das Interim annahmen; die Masse des Volks dagegen verhielt sich ablehnend, u. zw. nicht etwa, wie Pastor[1]) meint, weil sie von den Prädicanten verhetzt wurde, sondern von vorn herein und in dem richtigen Gefühl, dass die kaiserliche Religionsordnung schliesslich doch den ganzen Katholizismus wiederbringen werde. So war es in ganz Deutschland, so auch in Hessen. Lersner und Keudel hörten manches bittere Wort und mussten sich öfter sagen lassen, dass die weltliche Obrigkeit sich nicht in Dinge zu mischen habe, die der geistlichen zustünden. Schliesslich hat diese Opposition des Volkes es sogar verhindert, dass die geringen Zugeständnisse, welche die Theologen dem Landgrafen zu Liebe sich hatten abdringen lassen, zurückgezogen wurden. Von den Prädicanten, die z. T. jetzt erst den ganzen Handel erfuhren, da die kasseler und marburger Verhandlungen noch nicht von allen Superintendenten bekannt gegeben waren, scheint auch nicht ein Einziger sich zur officiellen Annahme des Interims verstanden zu haben. „Wyr besorgen," so berichten die Commissare aus Darmstadt, „es werde irer keyner sich schnur strack und in allen dingen nach dem Interim anspannen lassen." Auch bei ihnen wurde ein Eingehen auf die Regierungsvorschläge — abgesehen von den Bedenken gegen den Inhalt und die Forderungen des vorliegenden Buches — vor allem durch die Überzeugung verhindert, dass man mit der Annahme Rom den kleinen

1) 398.

er reiche, und dass die ganze Hand bald folgen werde. t Wenige erklärten ihre Stellen niederlegen zu müssen, wenn Regierung auf ihren Befehlen beharre. Immerhin waren die ten Pfarrer infolge der Hinweise Lersners auf die Notwen-)it des Nachgebens zum Zweck der Befreiung des Land-n zu einigen äusserlichen Änderungen bereit, die schliesslich in Eingehen auf die Religionspläne des Kaisers bezeichnet von der Regierung in diesem Sinne verwandt werden ten. Aber auch hier stand die Sache keineswegs so, dass über das Mass der Zugeständnisse sich geeinigt hätte: auch Wenige, was der Eine nachgeben wollte, war dem Andern n zuviel. Allgemein scheint zugestanden worden zu sein: Gebrauch der Lichter und des weissen Chorrocks, der bei Predigt und bei Abendmahl und Taufe getragen werden e, die Wiedereinführung der Metten und Vespern sowie nischer Gesänge, und schliesslich die Anordnung von Fast-Feiertagen. In Marburg selbst war man, was sonst nicht hah, auch zur Wiedereinführung des eigentlichen „habit messgewands" bereit. Inwieweit hier an eine Restituierung Messe gedacht war, ist nicht mehr ersichtlich. Sollte diese, im marburger Bezirk vielleicht im Anfang vereinzelt vor-, wirklich wieder gelesen worden sein, so geschah es mit lassung des Canon. Wenigstens berichtet die Commission den marburger Prädicanten: „vom canon halten sie nichts." solche Zugeständnisse nicht gemacht wurden, erklärten sich Pfarrer wenigstens damit einverstanden, dass sie selbst das ligtamt weiterführen und gestatten sollten, dass interims-ige Geistliche ihnen zur Anrichtung der Ceremonien an die e gesetzt würden. Dieser Ausweg war nämlich von der ierung von vorn herein ins Auge gefasst worden; er erwies jedoch als ungangbar, da sich so leicht kein Katholik zum rimspriester oder vielmehr Interimsassistenten hergab. Das auch die Commission bald ein; ärgerlich und verstimmt te sie zurück, am Meisten erbost über die widerspenstigen rer und Superintendenten. „Unseres erachtens," so hatte schon von Darmstadt aus geschrieben, „konten die super-ıdenten, sonderlich auch dieses orts, sich anders in die sach ken, wan sie wolten." Um wenigstens ein greifbares

Resultat zu erhalten, musste man schliesslich doch zu einem Superintendenten Zuflucht nehmen. Auf welche Weise dann eine einheitliche Regelung der Interimsfrage versucht wurde, werden wir noch sehen. Zunächst begleiten wir die zweite Commission, die in das Niederfürstentum gesandt war, auf ihrem Zuge. [1])

1) Im Folgenden wird die genaue Route gegeben, die jeweils anwesenden Vertreter anderer Gemeinden und die Namen der erschienenen Adligen sind in Klammer beigefügt. August 25: Melsungen und Spangenberg; 26: Rotenburg (Volpert Riedesel „zur Ludwigseck“, Adam v. Trott, der seinen Vetter Caspar mit Krankheit entschuldigt); 27: Hersfeld (Vertreter v. Friedewald u. Umgegend; Ludw. u. Christoph v. Romrod); 28: Vach (Vertr. v. Heringen u. Ausbach); 29: Schmalkalden (die henneberg. Amtleute zugezogen); 30: Berka (Rud. v. Boyneburg „zum Frauensee“ u. s. Sohn Heinrich; Phil. Metzsch); September 1: Sontra (Wern. v. Trott z. Solz, der s. Bruder, Wolf Treusch v. Buttlar u. s. Sohn Reinh., die Kurt u. Oswald Treusch entschuldigen; Ew. sen. u. jun., Ludw. jun. u. Val. v. Baumbach, Balth. Diede, Rud. v. Biedenfeld); 2: Waldkappel (Joh. sen. u. jun. sowie Casp. v. Hundelshausen); 3: Eschwege (Vertr. d. Amts Wanfried, der Pf. v. Treffurt; Reinh. v. Boyneburg sen. zu Bischhausen, Friedr. Keudel, Reinh. v. Eschwege u. s. Sohn, Langhans gen., Urban, Herwig u. Hans Gg. v. Eschwege, Joach. Harstal u. Heyse Falck; [der „Gellermann“ hat sich entschuldigt, da er wegen ss. Bruders Tod ins „Gellerland“ gereist ist]); 4: Allendorf a. d. Werra (Phil. Diede, Andr. v. Netter, Wilh Wolf zu Germerode, Hans Gg. v. Eschwege): 5: Witzenhausen (Ernst v. Bischhausen, Bodo v. Bodenhausen’s Sohn (Gg. oder Bodo, vgl. v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch d. althess. Ritterschaft, Nr. 6), Hans v. Berge u. der Schreiber der Ww. v. Buttlar; entschuldigt: Christoph Hülsing; nicht zu Hause: die v. Berlepsch u. Melch. v. Bodenhausen); 6: Lichtenau (Herm. v. Hundelshausen, Hertwig v. Bischofferode); vom 7.—11. war die Commission in Kassel; da sie hier mit der Regierung gemeinschaftlich operierte, waren Berichte unnötig; über den Erfolg s. Näheres später; 12: Grebenstein (Vertr. v. Immenhausen; Arndt v. Uffel; ausgeblieben: die v. Schachten); 13: Geismar (Vertr. v. Liebenau); 14: Trendelburg (Vertr. v. Helmershausen, Zapfenberg u. Lippoldsberg; Christ. v. Falkenberg entschuldigt; Hans v. Stockhausen nicht einheimisch); 15: Zierenberg (die v. d. Malsburg sind teils wegen Krankheit teils wegen Abwesenheit nicht erschienen); 16: Wolfhagen (Vertr. aus d. Dörfern der Vogtei Hasungen); 17: Gudensberg (Vertr. v. Felsberg u. Niedenstein; Otto Hundt, Melch. (v. wegen der Jungherrn) zum Elberberge; Joh. Meisenberg u. Joh. Hundt durch ihre Pfarrer entschuldigt); 18: „in Ziegenhain still gelegen“; 19: Treysa (Vertr. v. Stadt u. Amt Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn, Kirchdorf, Gemünden a. d. Wohre, Schönstein

Sie scheint im Grossen und Ganzen weit mehr Entgegenkommen gefunden zu haben, als die erste. Zum grössten Teil ist dies der Anwesenheit Lenings zuzuschreiben, der als ehemaliger Superintendent und Hofprediger des Landgrafen immerhin einigen Einfluss auf die Pfarrer hatte. Doch kommt auch in Betracht, dass der hier zahlreicher als im Oberfürstentum und den Grafschaften ansässige Adel bei den Beratungen wohl ausschlaggebend war. Gleich den Theologen und Gemeindevertretern wurden nämlich auf Anordnung der Regierung auch „die von adel“ vor die Commission citiert, damit sich keiner später mit Unwissenheit entschuldigen könne. Wie der hessische Adel zu Philipp stand, ist bekannt. Die unter Anna v. Hessen erlittene Niederlage blieb ihrem Sohne unvergessen, und besonders musste der Fürst seit seinem Unglück im schmalkaldischen Kriege die Machenschaften seiner Edlen fürchten.[1] Sie konnten ihm auch durch Widerstand in der Interimsfrage schaden und mussten darum gewarnt werden. Doch nahmen die, welche erschienen, allesamt um der Befreiung des Landgrafen willen das Interim an, die zu Treysa Versammelten allerdings nicht ohne wegen der Wichtigkeit der Sache, „doran die seligkeit stunde,“ einen Landtag zu fordern; sie gaben sich jedoch auch so zufrieden, als man ihnen die mancherlei Schwierigkeiten einer Landtagseinberufung vorstellte.[2])

---

u. Frielendorf; Gg. Schwertzell, Sittich v. Weitershausen, Damian u. Joh. v. Lüdder mit ihren 2 Söhnen, Joh. v. Urff u. s. Sohn Christoph, Ivo v. Liebenstein u. ss. Bruders Sohn, Phil. u. Christian v. Linsingen, „der jüngst“ von Gilsa zu Roppershausen, Carl v. Hattenbach, „der jüngst“ v. Günterrode); 20: Alsfeld (Vertr. v. Romrod (Amtmann: Appel Weinold) u. den Dörfern, insges. ca. 10 Prädicanten „ohne den doctor (Tilm. Schnabel), dann derselbige nit anheimisch gewesen ist“; Wilh. u. Emmerich v. Dörnberg, Christoph v. Lützelwig zu Hausen, Otto v. Ehringshausen); 21: Homberg a. d. Efze (Vertr. v. Borken u. den Dörfern; Joh. v. Dalwigk sen., Wilh. v. Werne, Hans v. Falckenberg, Kurt v. Grifte, entschuldigt: Gg. v. Lützelwig).

1) S. die Separatverhandlungen hessischer Adliger mit dem Kaiser, v. Rommel, 2, 505, 3, 196, 199, 202, 207, 209 ff, 217 ff, 230, 234 ff; über die Kämpfe zwischen Adel und Landesherrschaft s. Glagau, Anna v. Hessen.

2) Bei Voigt, Über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus d. 1. Hälfte des 16. Jahrh. (Raumers Hist. Taschenbuch 9 (1838), 321 ff.) finde ich 464 Anm. 1 die Notiz, dass Gräfin Elisabeth von Henneberg an

Auch hier im Niederfürstentum wird der Ornat Fasten von den Theologen allenthalben unbedenklich zug Eine bedingungslose Annahme des ganzen Interims jed nicht überall durchgesetzt. Auch da, wo die ziemlich lichen Commissionsberichte eine solche melden — es dies bei Melsungen, Spangenberg, Rotenburg, Hersfeld, Ausbach, Schmalkalden,[1]) Sontra, Waldkappel, Imm Grebenstein, den Dörfern der Vogtei Hasungen, Niedenst berg, Alsfeld — wird man fragen müssen, wie sie gem M. Erachtens hat Lening sich damit begnügt, die P Wiedereinführung der Messe zu bewegen und sie we behelligt; wo sie nicht gerade direct ablehnten, beze das Interim als angenommen. Vielfach wird man d canten die Zusage durch das Versprechen erleichtert l die Amtsknechte aus dem Amt Wanfried gaben: s

---

Caspar Aquila nebst 2 Spottschriften auf das Interim auch ein – ungedrucktes — Buch: „des Hessischen Adels christliche Ve an kaiserl. Majestät gethan" sandte. Sollte es sich hier um eine, sonst unbekannte Interimsverantwortung handeln, so wäre zu dass der Kaiser wie an die Grafen in der Wetterau, die Edlen gaues u. A. (s. v. Druffel 3, 150) so auch an den hessisch sondere Interimsbefehle gesandt hatte, die ebensowenig wie c auf uns gekommen zu sein scheinen. — Aquilas Dankbrief ist publiciert im Briefwechsel des Ant. Corvinus, hrsg. v. Tscha

1) Der hennebergische Amtmann erklärte, sein Herr habe vor kurzem erfolgten Tode des von Hessen vocierten Pfarrers n Pfarre zu Schmalkalden zu besetzen. Er zweifle nicht, dass je horsamer Reichsfürst das Interim annehme. — Diese Erwart sich jedoch nicht. Fürst Wilh. von Henneberg lehnte das I Kaiser gegenüber zweimal ausdrücklich ab (die Briefe s. bei Span Henneberg. Chronik, 480 ff.) und wagte es sogar, die Pfarre v b. Meiningen dem Caspar Aquila, auf dessen Kopf Carl V. w

für sorgen, „dass ihr pfarherr alle sontag communicanten haben hette, damit er die mess mit desto besserem gewissen halten mochte.“ Eine Reihe von Pfarrern wies jedoch die Zumutung, Messe zu lesen, mit Entrüstung zurück, am Energischsten der Gudensberger Joh. Kotzenberg in seinem und seiner Collegen aus dem Amt Gudensberg Namen, „warlich, wie wir nit anders haben verstehen konnen, aus einem rechten eifer,“ sagt der Bericht. Er verlangte zuerst seine Entlassung, liess sich aber doch, als man „ad partem“ mit ihm verhandelte, dazu bewegen, im Amte zu bleiben, nicht wider das Interim zu predigen und zu dulden, dass die Messe von einem Andern gehalten werde; gerade in diesem Amt musste der Regierung daran gelegen sein, dass etwas geschah, weil das mainzische Amt Fritzlar in der Nähe lag und zu befürchten war, dass die dortigen Priester darauf „ein sonderlich auge haben“ würden. Auf den Ausweg, eigene Messpfaffen anzunehmen, gingen auch ein der Prädicant zu Witzenhausen, da er nicht sonderlich gelehrt und geschickt zum Messdienst sei, der zu Lichtenau,[1] falls er selbst lauter predigen, das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichen dürfe und „auch die kinder uff teusch taufen ane chresum und saltz,“ und der zu Wolfhagen,[2] obwohl er anfangs „gantz streitig“ war. Die betr. Gemeinden erklärten sich bereit, die neuen Messpriester zu besolden; nur Wolfhagen wälzte die Kosten auf die Vogtei Hasungen ab. Ein Teil der Pfarrer hielt mit einer Entscheidung zurück, da sie erst das Interim genauer studieren wollten.[3]) Die Commission riet daher der Regierung, sie möge schleunigst gedruckte Interimsexemplare kaufen und den Pfarrern übersenden. Wieder Andere erklärten ihre Einwilligung in Alles das im Interim, was das Gewissen nicht verletze; so geschah es zu Berka, Eschwege (nur der Pfarrer von Treffurt „hat sich etwas ungereumbt und weitleuftig vernemen lassen“), Allendorf a. d.

---

1) Martinus Stosius s. Hassenkamp 2, 568.

2) Peter Wertheim; über ihn s. Cuno, Die reformirten Gemeinden der Herrschaft Plesse (Ztschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 2 (1897), 141 ff.), 145 f.

3) So der zu Vach; die Commission legt der Gemeinde die Verpflichtung auf, für den Fall der Nichteinwilligung des Pfarrers mit dem Caplan zu verhandeln oder einen anderen herbeizuschaffen, „der die mess hielte.“

Werra, Trendelburg, wo die Prediger überdies die Einberufung einer Synode durch ihren Visitator fordern, „damit man es umb weniger ergernus willen an allen orten gleich mechte und keiner zuviel oder zuwenig thete," und von drei Pfarrern aus dem Amt Wolfhagen.

Das Bedürfnis nach einer festen Ordnung, die das Gewissen des Einzelnen zu entlasten im Stande war, hatten beide Commissionen an vielen Orten gefunden und davon die Regierung verständigt. Vielfach war ihnen erklärt worden, man werde sich nach den Hauptstädten Kassel und Marburg richten und zunächst einmal abwarten, wie diese sich zur Interimseinführung stellen, d. h. welche Zugeständnisse sie machen würden. Lersner und Keudel hatten darum schon von St. Goar aus vorgeschlagen, dass Ad. Kraft mit einigen anderen Theologen sich über eine Interimsordnung „vergleichen" und diese dann sämtlichen Pfarrern zugeschickt werden solle. Die Räte befolgten diese Mahnung und sandten Ende September den Pfarrer Joh. Lening, der mit seinen beiden Commissions-Collegen zur Berichterstattung bereits wieder nach Kassel zurückgekehrt war, zu dem marburger Superintendenten. In einem Schreiben vom 29. September sprechen sie diesem gegenüber den Wunsch aus, er möge sich mit Lening „einmahl dahin vergleichen, wie man doch mocht in disen ferlichen leuften unverletzt gottlicher eher, unabbruchlich Christi verdinst und evangelischer warheit mit gutem gewissen sich in die sach schicken, damit man dan nach keys. mt. und unsers gnedigen hern mandat etlicher massen zugehorsamen anfahen und auch ins werck pringen muge." [1]) Man sieht, es kommt der Regierung nur auf eine Deckung dem Kaiser und dem Landgrafen gegenüber an; wenn sie erreichen kann, dass die Geistlichen „etlicher massen" sich nach der Declaration richten, d. h. einiges Nebensächliche ändern, ist sie zufrieden und fordert nicht mehr.

---

1) Schon 1548 September 21 kündigen die Räte dem Superintendenten Lenings Besuch an und erinnern ihn an das, was sie mit ihm „zu Zigenhain, auch alhi des Interims halben" geredet haben. Auch sonst finden sich Spuren mehrfacher Beratungen der Regierung mit hervorragenden Theologen. Über eine Synode zu Ziegenhain (Hassenkamp 2, 569) dagegen habe ich nichts feststellen können.

In den ersten Octobertagen verhandelte nun Lening in Marburg mit Kraft, Rosenweber und anderen Geistlichen der Diöcese und predigte zweimal daselbst, um auch das Volk über das Interim aufzuklären. Es gelang ihm, Kraft, der sich bis jetzt von jeder Mitwirkung bei der Interimseinführung zurückgehalten hatte, dazu zu bewegen, dass er seinen Einfluss auf die Pfarrer des marburger Bezirkes geltend machte. Der Superintendent ermahnte sie schriftlich und mündlich, „das sie in allen dingen, so nicht wider das wort Christi seynt, sich sullen dem libro Augustano gemesz halten, doch ..... unverletzter warheit“; wie er nach Kassel schrieb, zeigten sich die Meisten dazu willig. Wenn auch die vorsichtige Einschränkung in Krafts Befehl eine völlige Unterwerfung unter das Interim ausschloss, so schien mit der Erklärung der Geistlichen, sich wenigstens möglichst darnach richten zu wollen, doch immerhin schon viel gewonnen. Allein bei näherem Zusehen ergibt sich, dass von einem Beugen unter das Interim auch nicht im Geringsten die Rede sein kann. Lening sollte sich mit Kraft über eine der kaiserlichen Declaration einigermassen entsprechende, für das ganze Land zum Muster taugliche Gottesdienstordnung vergleichen. Hätten beide eine solche verfasst, so könnten wir das Mass der Nachgiebigkeit Krafts genau feststellen. Aber, und das ist das Merkwürdige, der Superintendent sendet der Regierung keine neue, sondern die in Marburg längst übliche Ordnung ein und bittet sie, etwa Verwerfliches daran „mit gottes wort zu bessern und zu corrigiren.“ Die Räte erklären nun diese Ordnung für genügend und empfehlen sie zur allgemeinen Durchführung. So wurde im Grunde also statt des Interims von den hessischen Geistlichen schliesslich weiter nichts verlangt, als die Einführung der alten marburger Gottesdienstordnung. Es verlohnt sich, bei dieser etwas zu verweilen; dabei wird auch erkennbar werden, aus welchem Grunde man sich mit ihr begnügen zu können glaubte.

Nachdem das Märchen von der alten marburger Kirchenordnung von 1527 durch Brieger[1]) endgültig beseitigt worden

1) Die marburger Kirchenordnung von 1527 in Ztschr. f. Kirchengesch. 4 (1881), 549 ff.

war, wusste man von der Gestaltung des Gottesdienstes Universitätsstadt nichts Genaueres. Jene 1878 wieder aufgel angebliche Kirchenordnung war von jeher als ein Beweis ursprünglich lutherische Richtung der jungen hessischen angeführt worden; man hatte sie nämlich ohne Weiteres zwar zunächst nur in Marburg eingeführtes, aber für das Land bestimmtes, auf Veranlassung Philipps herausgeg und von Luther mit einer Vorrede versehenes Werk ge Thatsächlich ist sie weder eine Kirchen- noch eine Gottes ordnung, sondern eine wohl nur in buchhändlerischem I veranstaltete Zusammenstellung bekannter Stücke ohne officiellen Charakter. Doch wussten wir aus einer anderen dass der Gottesdienst in Marburg in der That nach witte Vorbildern eingerichtet worden war. In der Instruction Visitationscommission,[1]) die 1527 Hessen durchzog, h nämlich: „cura ut habeas formulam Lutheri latine scri pio missarum usu et cultu dei germanice ab eodem v illi enim libelli te docebunt eum ritum, quem Marpurgi habe Genaueres über diese lutherisch gefärbte Gottesdienst die in der Diöcese Marburg, nicht aber in ganz Hessen im war, können wir nun aus den Acten des Jahres 1548 Die Ordnung ist bei den genannten Verhandlungen vo für die Regierung eigenhändig aufgezeichnet und Lenin geben worden; dieser sandte sie am 11. October nach nicht ohne eine selbstgefertigte Abschrift beizulegen, Superintendent eine selbst für seine Zeitgenossen kaum l Hand schrieb. Übrigens wurde Krafts Aufzeichnung i seinen ausdrücklichen Wunsch wieder zurückgestellt; im ist die Ordnung selbst nach der noch vorhandenen A Lenings wiedergegeben [3]).

---

1) Mitgeteilt v. K. Köhler, Actenstücke z. hess. Reform schichte, in Ztschr. f. d. hist. Theol. 37 (1867), 217 ff.

2) Da die Formula missae von 1523 und die Deutsche Messe trotz ihrer Verschiedenheiten in einem Atem genannt werden, er von vornherein, dass es sich in Marburg um einen freien Ansc beide, nicht um sclavische Befolgung einer der beiden handelte.

3) Beilage 4.

ass Kraft eifriger Lutheraner war und auf Grund hiervon Conflicte hatte, ist bekannt. Er hat den Einfluss Zwingli's er Zwinglianer auf den Landgrafen, die Universität und estaltung des hessischen Kirchenwesens nur mit grossem ern ertragen. Seinen engeren Wirkungskreis, die Diöcese rg, — dass man ihm nur wegen seines starren Luthertums rst 1531 fünf weitere Superintendenten an die Seite gehabe, ist nach neueren Aufstellungen[1]) als Irrtum zu hten — hielt er ängstlich frei von allem, was nicht den ischen Stempel trug. Wie er Examenscandidaten zurückwenn sie sich nicht zur lutherischen Abendmahlsauffassung nten[2]), und selbst den Kelch nicht aus den Händen eines glianers empfangen wollte[3]), so hielt er auch streng darauf, von den lutherischen Gottesdienstformen nicht abgegangen . Charakteristisch hierfür sind die Worte, die er der lerung des marburger Brauchs voranschickt. Er schreibt: ich aber anfang, unsern cultum und ritus zu beschreiben, ich, das ich von anfang gerne gesehen, das man sich in oniis et ritibus von der wittenbergischen kirchen, aus er wir die reyne lehre empfangen, on alle noth und ursach gesondert hette, sondern mit ire were wie im wort, also in ceremoniis eynig blieben. haben auch bey uns nichts lassen, der meynunge, als must man es unterlassen, als es bosz und verdamlich, sondern, da wir die eynikeit erhalten konthen, das wir doch mit andern gleicheit n."

us diesen Worten geht zunächst hervor, dass von einer tlichen Gottesdienstform in Hessen damals nicht die Rede

s. bes. W. Koehler 28 ff.

s. Hassenkamp 2, 316 f. Damals (1530) wurde das Recht der g der Candidaten dem Superintendenten entzogen und der marburger t übertragen. Es sollte in Hessen unvergessen bleiben, dass Phil. jede Drangsalierung der Candidaten wegen eines abweichenden dogen Standpunktes streng untersagt hat. (Lambert v. Avignon an nach dem Citat bei Hassenkamp: vetuit autem, ne ullus omnino ur a sancto ministerio, propterea quod in negocio coenae (so! nicht dominicae cum Luthero minime sentiat.

ebd. 317 ff.

war, dass vielmehr neben den wittenbergisch beeinflussten auch noch andere Ordnungen gebraucht wurden. Eine derselben kennen wir genau: die unter Bucers Einfluss stehende Ordnung der Kirche zu Kassel vom Jahre 1539, die für den Superintendentenbezirk Kassel massgebend war. Es ist wahrscheinlich, dass auch die übrigen Diöcesen sich eigene Ordnungen geschaffen hatten; jedenfalls war die Gestaltung des Gottesdienstes nicht gänzlich in das Belieben der einzelnen Geistlichen gestellt, sondern die Kirche des Superintendenten für dessen Bezirk vorbildlich [1].

Es ergibt sich ferner aus Krafts Worten, dass man in der Diöcese Marburg trotz gegenteiliger Versuche an der von Anfang an als massgebend betrachteten wittenberger Gottesdienstform festgehalten hatte. Und zwar handelte sich's hierbei nicht um eine officiell eingeführte, bestimmte wittenberger Ordnung, sondern um einen allgemeinen Anschluss an sächsischen Brauch. Das scheint mir ganz klar aus der am Schlusse des Kraftschen Briefes stehenden Bemerkung hervorzugehen, wo es heisst, die Räte könnten einen vollkommeneren Bericht über den marburger Ritus finden „in den agenden, so unser g. f. und h. in alle pharrkirchen hat kaufen lassen. wenn wir uns dere gehalten, seynt wir schon verglichen. desgleichen finden unsern cultum e. g. und e. in der nürnberger kirchen ordnunge". Die an „sämtliche" Pfarrämter übersandte Kirchenordnung ist die des Herzogs Heinrich v. Sachsen aus dem Jahre 1539 [2]). Als Quelle des

1) Bei der Visitation von 1556 sollte darauf gesehen werden, „dass kein pfar besondere ordnung und ceremonien ufricht one fürwissen seines superintendenten, sondern ein jeder mit sengen in der kirchen, feiern und fasten, mit tauffen und sacramentreichen der kirchen sich gemesz halte, in welcher der superintendens residirt" (Hassenkamp 2, 489).

2) Die Geistlichen der Niedergrafschaft erklären 1563, die Ordnung Heinrichs sei allen Kirchen übergeben worden; der Vorbericht der Agende von 1566 sagt, sie sei in den meisten Kirchen des Fürstentums gebraucht, ausser ihr aber „aus gewissen bedenken" eine besondere Ordnung für die kasseler Kirche eingeführt worden (Hassenkamp 2, 490). Diese genannten, in Hessen vielfach gebrauchten Ordnungen stammen beide aus dem Jahre 1539. Ich vermute, dass man damals anfänglich die oberländisch beeinflusste kasseler Kirchenordnung zur allgemeinen Landesordnung machen wollte und erst, als man diesen Plan infolge des Widerstandes der

rburger Brauchs werden also 1527 Luthers Formula missae d Deutsche Messe, 1548 die Agenden Herzog Heinrichs und r Nürnberger angegeben. Wenn Kraft dennoch von einem unterbrochenen Festhalten an der Ordnung der „wittenbergischen rchen“ redet, so kann er das eben nur, wenn es sich um en freien Anschluss an die sächsischen Formen handelt.

Auf den ganzen Inhalt der marburger Gottesdienstordnung aben wir an dieser Stelle nicht näher einzugehen; wir heben nur die Punkte hervor, aufgrund deren der Superintendent und ie Regierung glaubten annehmen zu dürfen, die Katholiken und der Kaiser könnten sich mit der Durchführung dieser Ordnung in ganz Hessen zufrieden geben und ihre Annahme als Unterwerfung unter das Interim gelten lassen. Es betreffen diese Punkte lediglich äussere Dinge, in denen man nach wittenbergischem Vorbild in Marburg conservativer war als sonst in der Landgrafschaft. Dazu gehören die lateinischen Gesänge, die ja auch anderwärts wenigstens in den Städten und vielfach mit Rücksicht auf die Schüler beibehalten worden waren und von diesen unter Leitung des Lehrers gesungen wurden; ferner die Metten und Vespern und eine grössere Zahl von Feiertagen; endlich die Beibehaltung des Crucifixes, der Kerzen, des Exorcismus bei der Taufe und des Chorrocks. Diese reichere äussere Ausstattung der gottesdienstlichen Feiern machte es den Geistlichen der marburger Diöcese verhältnismässig leicht, sich mit einem Plus in ceremoniellen Dingen, wie es das Interim verlangte, abzufinden [1]). So macht es ihnen keine Beschwerde, den Messornat, den sie anfangs beim Abendmahl noch gebraucht hatten, wieder anzulegen; der weisse Chorrock war bei ihnen ja

mehr lutherisch gerichteten Diöcesen aufgab, diesen die Heinrichsagende als Norm übersandte. Wenn Kraft und die Theologen der Niedergrafschaft von einer Übersendung der letzteren an alle Pfarreien reden, so denken sie dabei nur an ihre eigenen Superintendenturbezirke. — Über die Verschiedenheit der Gottesdienstordnungen in Hessen s. ausser Hassenkamp noch Diehl, Z. Gesch. d. hess. Gottesdienstes etc., in Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 5 (1900), 156 ff.

1) Kraft im Eingang seines Berichtes: „haben derhalben, so vil uns belangt, keyne beschwerunge, salva semper veritate, cum custodes nos deus esse voluit in ecclesia, ceremonien und ornat in usum zu renoviren.“

überhaupt noch nicht verschwunden[1]). Auch die vom Interim geforderten zahlreichen Festtage wollen sie halten. Und so stark wirkt die Anlehnung an Wittenberg nach, dass Kraft am Schlusse seines Berichtes unbedenklich erklärt: „werden aber die vornembsten theologi sampt unsern preceptoribus in Christo zu Wittenbergk in id genus ceremoniis(!), quae liberas habent observationes, bedencken, das dienen mocht ad excitandam et alendam reverentiam erga verbum et sacramenta iam pene prorsus extinctam in plebe[2]), wollen wir gern mithalten.“ In so weit kann also von einer Nachgiebigkeit der marburger Geistlichen geredet werden, als sie ihre seither geübten, mit dem Interim im Einklang befindlichen Ceremonien beibehalten und eventuell auch vermehren wollten. Von einer Unterwerfung unter das kaiserliche Buch, von einer Geneigtheit, die darin vertretene Lehre zu verteidigen und insbesondere die Messe wieder einzuführen, findet sich keine Spur.

Es wäre unrecht, wollte man Kraft den Vorwurf machen, er hätte die Lage der hessischen Kirche zur Durchführung seiner specifisch lutherischen Wünsche zu benutzen gesucht. Wenn man die oben citierten Eingangsworte seines Briefes liest, könnte man allerdings auf diesen Verdacht kommen. Und sicher ist, dass die nicht lutherisch gesinnten Geistlichen die Zumutung, sich der marburger Ordnung zu fügen, als einen Vorstoss der lutherichen Richtung haben empfinden müssen. Es ist also von vornherein wahrscheinlich, dass dieser Teil der hessischen Geistlichkeit wenig geneigt war, den ihm von Marburg aus gewiesenen Ausweg zu gehen, dass man vielmehr die eigene Über-

---

1) ebd: „wie wol es bey uns nicht so gar gefallen ist, man hat unterweilen corrock, unterweilen casulam ad asserendam et tuendam libertatem gebraucht.“

2) Derselbe Ausdruck findet sich auch in der rätselhaften hessischen Kirchenordnung von 1532, Richter 1,162 ff; hier wird die Verwendung des Chorrocks mit dem Satze motiviert: „ut vel sic quodammodo plebis reverentiam pene prorsus extinctam alamus.“ Da sich diese Ordnung mit unserer im Anhang abgedruckten marburger auch sonst noch, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann, vielfach berührt, darf man vielleicht vermuten, dass Kraft einer ihrer Verfasser gewesen ist.

zeugung nun mit um so grösserer Schärfe nach zwei Fronten hin zu vertreten sich anschickte.

Wie bereits erwähnt, erklärte die Regierung sich mit der marburger Ordnung einverstanden und verzichtete auf Änderungen an ihr [1]). Sie übersandte diese Ordnung den Pfarrern des ganzen Landes mit dem Befehle, sich darnach zu richten und so dem Interim wenigstens in einigen Stücken gemäss zu leben; welches der Erfolg war, werden wir später sehen. Mit dieser Anordnung waren die Massnahmen der landgräflichen Regierung vorläufig beendet. Wenn ihr etwas noch am Herzen lag, war es die Messe; konnte man nicht auf ihre Einführung hinweisen, so halfen schliesslich alle Erklärungen an den Kaiser doch nichts. Unter der Hand suchte man darum hier und da die Geistlichen zum Messelesen zu bereden und den Widerspruch des Volkes mit dem Hinweis auf das Gute in der Messe zu beschwichtigen [2]); den Canon allerdings wollte man niemand zumuten, wie überhaupt dogmatisch Anstössiges von vornherein nicht gefordert wurde [3]). In Kassel insbesondere bemühte man sich, wie wir noch sehen werden, um die Anrichtung der Messe, zumal Ende October Gesandte der beiden Kurfürsten erwartet wurden, die sich von der Erfüllung der Capitulation, insonderheit dem Brechen der Festungen, sowie von der Einführung des Interims überzeugen und ihren Herren für eine Eingabe an den Kaiser um Befreiung des Landgrafen das nötige Material aus eigener Anschauung liefern sollten. Allein so wenig eine Interimsordnung durchgeführt werden konnte, so wenig hatte man Glück mit der Wiederaufrichtung der Messe. Noch im März des Jahres 1549 klagt

---

1) Statthalter und Räte an Kraft, Kassel 1548 October 13.

2) Beschluss der Regierung 1548 October 29: „das man anzeig der mess halben, was gut sei, das bos noch ein zeitlang verschweig und inen sag, dieweil . . . vil guts darin und all ding nit so genzlich zu werfen, so muss man sich in dem kaiserlichen buch conformieren.“

3) ebd. „canonem betr. hab man ein decret, das man muge den canonem auslassen, wen die mess sei zulang; also mocht mans hi auch halten, doch das man schweig und davon nichts sage.“ — „der lehr halben: ob jemants bessers lehren kann, dass er's thue, doch nit mit unbescheidenheit, und das alle ding dienen zu frieden.“ — Zu der Sitzung war auch Lening zugezogen worden.

Philipp, dass in Kassel keine Messe gehalten werde. Von allen Massregeln, welche die Räte ergriffen, wurde er stets unterrichtet und sandte ab und zu neue Interimsbefehle in die Heimat; regelmässig geschieht dies, wenn er seine Freilassung nahe glaubt und diese nicht im letzten Augenblick durch Nachrichten über den Widerstand Hessens gegen die kaiserlichen Religionspläne verhindert sehen will, und ebenso wenn er fürchtet, aus den Niederlanden weg und nach Spanien geführt zu werden[1]. Auch für ihn ist schliesslich Hauptsache die Einführung der Messe. Er rät, dafür zu sorgen, dass stets Communicanten da seien und so der Feier das Anstössige genommen werde[2]; übrigens steht er mit diesem Ratschlag völlig auf dem Boden des Interims, das für die Wiedereinführung des alten Brauchs eintritt, dass nämlich nicht nur der celebrierende Priester, sondern auch die Diaconen etc. sowie die Gemeinde bei der Messe communicieren[3].

1) Daher z. B. in einem Briefe an die Räte 1549 April 13: „richt das Interim flux auf."

2) 1549 März 4 schreibt er: „ich werd bericht, das zu Cassel noch kein messe gehalten, wilchs ich sorge nit zu meiner erledigunge dienen werde. ist deshalb mein beger: wollet dran sein, das so nit allen tag, doch die wochen etliche tage messe gehalten werden; dann es ist ja wol also zuordnen, das wan messe gehalten, communicanten da sein, die communiciren. was liegt an ceremonien! so seind auch die gebet und gesenge gut in der messe, die zu gott und Christo gethan werden. ist etwas von heiligen, das nit die rechte mass helt, ist zuunderlassen." vgl. auch Hassenkamp 1, 676 Anm. 2.

3) Art. Von der Communion, wie sie bei dem Opfer der Messe gehalten werden soll. — Auch Witzel macht in „Bestendige Antwort wider der Luterischen Theologen Bedencken, welchs sie widers Interim geschrieben" (Köln, Joh. Quentel, 1549) darauf aufmerksam, dass den Laien principiell die Teilnahme an der Messe, d. h. das Communicieren nicht verboten ist; doch sei die Messe auch dann nicht privat, wenn der Priester allein communiciere. „Wil aber hirumb nicht loben, daz unser volck so gar selten die Eucharisty mit dem Prister leiblich empfengt. Wolt Gott, wir weren dermassen geschickt, daz der priester tegliche Communicanten hett, welchs vorzeiten sehr im brauch gewesen, do zum wenigsten die Ministranten mitcommunicirten, welchs auch in der anfahenden Kyrchen geschen, als dis aus den Apostolischen Canonen zuvernemen ist. Musset aber nicht so ruchlos herzu lauffen, als jtzt der Luterisch Pöfel, do wenig verstand, betrachtung, andacht und besserung gespürst wird" (K 4a).

Um die erneuten landgräflichen Befehle wenigstens äusserlich zu befolgen, erliessen Statthalter und Räte am 25. März 1549 ein weiteres Ausschreiben an die Ämter, das die Respectierung des Interims unter Androhung von Strafen nochmals einschärfte [1]; damit kam man auch zugleich einem zweiten kaiserlichen Interimsbefehl wenigstens formell nach [2]. An die Pfarrer scheint man sich überhaupt nicht mehr officiell gewandt zu haben.

Ungefähr seit der Mitte des genannten Jahres verzichtete jedoch Philipp selbst auf weitere Befehle. Die Opposition seines Volkes und der Geistlichen und nicht minder die später zu besprechenden masslosen Ansprüche der katholischen Kirche, die, in Hessen wenigstens, das ganze, mühsam gewonnene Resultat der Reformation in Frage zu stellen schienen, öffneten ihm die Augen und zeigten ihm die Folgen evangelischer Nachgiebigkeit gegen die Pläne Carls. Dazu erkannte er, dass auf der Gegenseite nicht die geringste Neigung zur Abstellung von Missbräuchen vorhanden war. Schliesslich hatte er auch eingesehen, dass ihm alles Nachgeben nichts helfe und er seine Befreiung nur durch Anwendung des äussersten Mittels, der Einmahnung der beiden Kurfürsten werde erreichen können [3]. Alle diese Momente trieben ihn zur Selbstbesinnung und zur Befreiung von dem Wahn, in dem er befangen war. Im August 1549, also nachdem er länger als ein Jahr das Interim verteidigt hatte [4], wandte er sich endgültig davon ab. In einem von v. Rommel mitgeteilten Briefe [5] schrieb er damals an seine Statthalter: „er habe das kaiserliche Interim in rechtem Verstand dahin angenommen,

---

1) Sammlung hess. Landesordn. 1, 150 ff.

2) 1549 April 15 hatte der Kaiser den jungen Landgrafen das Interim stracks einzuführen befohlen, vgl. Issleib, das Interim in Sachsen (N. Arch. f. sächs. Gesch. 15), 228.

3) Philipp an die Räte, Oudenarde 1549 Juli 29: „ich vermerk aus allen umbstenden und werde auch sovil warhaftig bericht, das key. m. mich gedenkt so lange zu halten, das sie durch mich allen iren willen bei den 2 churfürsten und andern erlangen will und durch mich alles ausrichten."

4) Noch kurz vorher hatte er dem Kaiser die Durchführung des Interims in Hessen angeboten und hierfür eine zeitweilige Haftentlassung gefordert, s. Lanz 2, 634; Duller 105 f.

5) Gefangenschaft etc. 116.

dass man die Messe reformire (welche er eine Zeit lang de
Sonntags besucht habe, um Evangelien, Episteln und Gebete,
die nicht an die Heiligen gerichtet wären, zu hören), in der Hoff-
nung, dass man den Sinn derselben dem Volke erkläre und da-
bei nicht nur die Kirchendiener communiciren lasse, sondern
auch das Volk dazu ermahne. Da dies aber nicht geschehe, d
die alten Missbräuche wieder einrissen, so hege er Gewissensscrupel,
länger in die unreformierte Messe zu gehen. Er sehe aus d
Inquisition und anderen Verfolgungen, dass man alles wied
auf die alte Bahn richten und statt einer Reformation eine Re-
action beabsichtige, und danke Gott, dass er ihn aus dieser Ge-
fahr errettet habe. Dies sollten sie den Kurfürsten und de
hessischen Predigern melden." [1])

Wir sind mit der Angabe dieses Schlusspunktes der Ent-
wickelung den Ereignissen etwas vorausgeeilt. Es gilt nun, di
dazwischen liegende Zeit, welche für die Geistlichen und di
Gemeinden durch die wenn auch noch so sehr abgeschwächte
Interimsbefehle Philipps und seiner Regierung und nicht mind
durch die Angriffe des Erzbischofs von Trier und besonders de
von Mainz unendlich schwer war, eingehender zu schildern.
Das nächste Capitel soll also die Frage beantworten, wie die
Theologen und das Volk, von deren Widerstand gegen die kaiser-
liche Zwischenreligion wir schon einzelne Proben gesehen haben,
sich schliesslich dem Interim und den von Marburg ausge-
gangenen Vermittlungsvorschlägen gegenüber verhielten.

1) Wenn seitdem ganz vereinzelt in Philipps Briefen noch Interims-
befehle erscheinen, so können sie angesichts unseres Schreibens nicht
als ernst gemeint aufgefasst werden. — Über Philipps theologische Dis-
putationen mit gelehrten Katholiken und sein Eintreten für den evan-
gelischen Glauben s. v. Rommel, Gefangenschaft, 112 f.

III.

Der Widerstand der Hessen gegen das Interim.

Ende Juni 1548 waren durch ein kaiserliches Edict Schmähschriften wider das Interim strengstens verboten worden. Das Verbot hatte jedoch wenig Erfolg; das vergewaltigte protestantische Bewusstsein schaffte sich in unzähligen Polemiken, Satiren, Spottliedern und -versen Luft. Flacius mag recht haben mit seiner Behauptung, dass noch nie wider ein Buch so viel geschrieben worden sei, wie gegen das Interim [1]). Seinem bitteren Grimme über diese Hochflut der Schmählitteratur verleiht Witzel in dem spöttischen Vorwurfe gegen die Evangelischen Ausdruck, dass unter ihnen „keyn locat oder statschreiber so gering ist, der nicht sein eigenes bekenntnis widers Interim schreiben werd" [2]). Auch von der hessischen Opposition gegen das kaiserliche Buch sollte man annehmen, dass sie litterarische Niederschläge hinterlassen hätte. Allein es findet sich hiervon keine Spur. Es mag dies damit zusammenhängen, dass unter der damaligen hessischen Geistlichkeit wenig litterarisch thätige Männer waren; klagt ja doch z. B. Lening einmal, dass aus diesem Grunde die landgräflichen Theologen „wenig ansehens und namen" hätten [3]). Der Hauptgrund aber ist wohl der, dass die Regierung, wenn sie auch die Opposition nicht

---

1) Citiert b. Kawerau, Joh. Agricola, 292; ausser diesem (292 ff.) vgl. über die antiinterimistische Litteratur nach Voigt a. a. O., Bieck 47; 123 ff. und v. Liliencron, Mitt. a. d. Gesch. d. öffentl. Meinung i. Deutschl. etc., II (Dichtungen ü. d. Interim) in Abhdlg. d. Kgl. bayr. Ak. d. W., Hist. Kl. XII, 3, 140 ff.

2) Best. Antw. H 2 a. Seine weiteren Klagen s. bei A. Jansen, Julius Pflug (N. Mitt. d. Thür.-Sächs. Ver. etc. 10, [1863]) 101 f.

3) Hassenkamp 1, 613.

unterdrücken konnte, doch wenigstens die mündliche l
soweit angängig, die schriftliche jedoch ganz und gar zu ver
gewillt war. Die einzige Druckerei, die des Christian
und des Andreas Kolbe in Marburg, war leicht zu übe
und zum Überfluss noch durch eine scharfe Censurvei
vom 24. Mai 1548 in besondere Aufsicht genommen w
Das konnte man freilich nicht hindern, dass Berichte i
Verlauf der Interimsangelegenheit in Hessen nach
gingen und dort teilweise gedruckt wurden. Insbesond
hierfür Magdeburg in Betracht, die tapfere Stadt,
durch keine Befehle und Drohungen vom Kampf gegen
terim abbringen liess und den Ehrennamen der „Kanzle
sich damals verdiente[2]). So ist die oben erwähnte
mutige Antwort der hessischen Theologen an den La
zusammen mit dem hällischen und dem nürnberger l
dort gedruckt worden. Als der Erzbischof von Mainz E
1549 ein später zu besprechendes Mahnschreiben an d
gelischen Regierungen seines Sprengels erliess, wurd
nebst der von den hessischen Geistlichen erteilten Ant

1) Mitgeteilt bei v. Dommer, d. ält. Drucke aus Marburg
Von den theologischen Schriften, die von 1548 bis 1552 in Marbur
wurden, gehören die Predigten des Joh. Draconites
Schonesten Vnter allen Menschen: Jesu Christo" (v. Dommer
des Andreas Hyperius „In D. Pauli ad Romanos Epistolam
(v. Dommer 113) ihrer Entstehungszeit nach vor das Interim.
1549 gedruckten Gesangbuch wird später die Rede sein.
Konr. Dorplatius, dem wegen des Interims aus Weilburg v
damaligen Pfarrer zu Allendorf a. d. Lumda (Eichhoff 68
späteren Pfarrer in Schweinsberg (H. A. Köstlin, E. bish. unbek
ordn. a. d. 16. Jahrh., in Ztschr. f. Past. Theol. 23, 401 ff., und
Durplatz aus Friedberg, ebd. 24, 67 ff.) 1551 veröffentlichten „

; einer Vorrede und Glossen von Matthias Flacius in Magde-
ɜrausgegeben. Auch finden Lersner und Keudel auf
eise in Frankfurt bereits eine „schant- und schmeh-
darin die mit der Interimseinführung beauftragten
nit Namen genannt und verunglimpft wurden, und die
ı aus Magdeburg übersandt worden war. Doch vermutet
es sei „solch famos libel im land zu Hessen erdacht“ [1]).
s aber sind keine selbständigen Schriften hessischer
er gegen das Interim nachweisbar. Es mag viele auch
sicht auf den Landgrafen von einer Polemik mit der
gehalten haben.

so weniger liessen sie sich sonst den Mund verbieten, wie
das Volk mit seiner Ansicht durchaus nicht zurück-
om kaiserlichen Hofe in Brüssel schickt darum Reinh.
mal eine ernste Warnung an die Regierung und meldet,
ı über hessische Schmähungen des Interims dort
au unterrichtet sei; den Predigern würde wohl nicht
ı werden, dass sie es „ein faul apoteken“ und einen
ten deufels dreck“ genannt hätten. Den Zorn der Theo-
kamen besonders die Commissionen zu spüren, die dann
r manches harte Wort, das sie hören mussten, klagen.
: nach Frankenberg bestellten Geistlichen ärgerte Lersner
del durch zwei Verse, die er ihnen unbemerkt in den
rten Ratschlag Agricolas practicierte. Sie lauteten:

Interim nachs teufels eingeben richt ich mich.
so reden, die ins Interim begeben sich.

Ad synodum Augustanam.
gott hatt Christum zum könig gestelt,
hinter im thut ir, was euch gefelt.
ists recht, so thuts nicht hinter im,
ists falsch, so macht kein Interim.

he im Volk massenhaft verbreiteten Spottverse scheint
ɜrung ein scharfes Auge gehabt zu haben; so wird z. B.
ɜnau eine Untersuchung wegen eines von Fremden dort-

---

r. Bericht lässt allerdings nicht genau erkennen, ob es sich wirk-
nen Druck handelt.

hin mitgebrachten Gedichtes angestellt[1]). Ein solches Spottgedicht auf Lening, u. zw. ein in Hessen selbst entstandenes gibt Beilage 5 wieder. Als der einzige Geistliche, der sich zum Commissionsmitgliede hergegeben hatte, wurde er ganz besonders hart von den Interimsgegnern mitgenommen, und dies um so mehr, als er sich früher schon keines besonderen Ansehens und noch weniger besonderer Beliebtheit erfreut hatte. Es war ihm nicht vergessen worden. dass er dem Landgrafen in der leidigen Affaire der Doppelehe sich allzu bereitwillig zur Verfügung gestellt hatte; von ihm stammt nicht nur das zur Beruhigung der Margarete v. d. Sale bestimmte Büchlein „an die erbare, dogentsame Jungfrau und geliebte Schwester in Christo Margaretha“[2]), sondern auch der die Doppelehe verteidigende, fälschlich Bucer zugeschriebene Dialog, der 1541 unter dem Namen des Hulderich Neobulus veröffentlich wurde[3]). Auch sein eigenes persönliches Leben scheint nicht einwandsfrei gewesen zu sein[4]). Seine Mitwirkung bei der Interimseinführung wurde

1) Schultheis Engelhard Breull an die Regierung, 1548 September 29: der Junge, dem er das Gedicht abgenommen, will es von einem unbekannten fremden Manne erhalten haben. Der Bürger, mit dem die fremden Leute gezecht haben, ist auf 14 Tage nach Leipzig verreist; seine Frau aber weiss von nichts. — Derselbe Schultheis berichtet, was hier beiläufig erwähnt sei, durch den Landvogt a. d. Werra, Sigmund v. Boyneburg, Dezember 24 nach Kassel: der „Küchenschreiber Jeronimus“ (Hieronymus Jungs) habe ihm bei einem Besuche erzählt, Margarete v. d. Sale habe nach ihm geschickt und ihn auch u. a. nach dem Interim gefragt; darauf habe er ihr geantwortet: „er wollte, das alle die prediger im lande in dem wasser legen und unsers g. h. schwester mit.“ Philipps Schwester, Herzogin Elisabeth v. Rochlitz, scheint demnach ebenfalls auf seiten der Interimsgegner gestanden zu haben.

2) v. Rommel 2, 417; der Inhalt stimmt nach Heppe fast völlig überein mit der von ihm veröffentlichten Traurede Melanders, s. Ztschr. f. d. hist. Theol. 22 (1852), 272 ff.

3) Titel etc. s. bei v. Dommer 75 f.

4) Wenn man auch die scharfen Ausdrücke, mit denen Landgraf Wilhelm IV seinem Bruder Ludwig den 1565 Mai 3 erfolgten Tod Lenings meldet (Ztschr. d. V. f. hess. Gesch. u. Ldesk. 2 [1840], 293), auf Rechnung seines Hasses gegen den Beförderer der väterlichen Nebenehe setzen muss, so scheint doch der Titel eines Archiepiscopus Milsungensis, den er dem Verstorbenen beigelegt, auf dessen Hochmut hinzuweisen, und auch der

ihm allgemein als ein weiterer Beweis seines offenbaren Abfalls von der guten evangelischen Sache vorgehalten. Er beklagt sich des öfteren bitter darüber, dass er innerhalb des Landes und draussen, von Gelehrten, Edlen und Unedlen auf alle mögliche Weise gelästert werde, wo er doch dem Glauben und der göttlichen Wahrheit nichts vergeben, sondern nur dem Fürsten und Land zu gut etliche „ceremonien, so da mittelmessig," habe anrichten wollen. Insbesondere kränkt ihn der Unverstand so vieler Collegen, die, weil sie „in den alten lehren nit geubet, auch der irsten kirchen gebrauch bis zue zeiten Augustini nit kundig, sonder allein in der itzigen schmitten uffgeblasen und sich vielleicht wie die gembs steiger verstigen haben", die von ihm befürworteten Ceremonien für abgöttisch, abergläubig und ärgerlich halten. Das Spottlied, das er bei seiner Heimkehr von der Interimsreise vorfand, übersandte er der Regierung zum Beweise dafür, dass ihm seine bereitwilligen Dienste bösen Lohn eingetragen hätten. Über die ihm beigelegten Titel: abtrünniger Prophet, Antichrist, Judas, meineidiger Mamelucke etc. setzt er in einer Nachschrift sich in den Gedanken hinweg, dass er, wie Christus, nicht im Verborgenen geredet habe und mit gutem Gewissen alles verantworten könne. Den Trost wenigstens hatte er, dass ihm der Landgraf für seine Bemühungen danken liess [1]).

Vorwurf des gewohnheitsmässig reichlich genossenen Schlaftrunks kann nicht aus der Luft gegriffen sein. Übrigens hatte sich Lening als 70jähriger Greis nochmals a. zw. mit einer Dienstmagd der Margarete v. d. Sale verheiratet (v. Rommel 2, 141). — Die Überschrift des Spottgedichtes bezeugt, dass er aus Butzbach stammte. Dass er auch eine Zeit lang Superintendent war, wird öfter bezweifelt, so z. B. bei Diehl, die Alsfelder Superintendentur etc., 42; mir scheint kein Grund vorzuliegen, seine eigene Angabe in seinem Brief an Sutel (1542 Juni 30, abgedruckt bei Sixt, Reformationsgesch. Schweinfurts, Beil. IX) zu bezweifeln, nach der er der Vorgänger von Justus Winther in der Diöcese Rotenburg war („ego a functione superintendentis exauctoratus mihi et Musis vivam, onere isthoc in humeros Justi Winteri devoluto"). S. auch Hassenkamp 2, 565 f., wo er mit anderen Superintendenten einen Bericht unterschreibt; die betr. Synode kann demnach nicht später als 1542 Juni liegen.

1) Philipp an die Räte, 1549 Januar 4: „sagt dem pfarher zu Melsungen gut nacht und dass er im Interim furtfahre."

Lenings Klagen lassen uns ahnen, wie es überhaupt d interimswilligen Pfarrern gegangen sein mag. Allein allzuvi scheint es nicht gegeben zu haben. Im Ganzen blieb die h sche Geistlichkeit auf dem ablehnenden Standpunkt, den von vorn herein eingenommen hatte, stehen und liess sich a durch die immer mehr herabgeschraubten Forderungen der R gierung nicht zum Nachgeben bewegen. Wo der Druck zu st wurde, wollten die Pfarrer lieber Amt und Heimat verlassen und nur der rühmenswerten Fürsorge Philipps für seine wider-spenstigen Theologen ist es zu verdanken, dass diese nicht, wi ihre Collegen in Süddeutschland, mit Weib und Kind auf di Strasse geworfen wurden.

Wir werden uns ein Bild von dem Widerstande gegen das Interim am Besten dann machen können, wenn wir die allerdings dürftigen Nachrichten darüber für einzelne Diöcesen und Städte etc. zusammenstellen.

Besondere Sorge bereiteten der Regierung die opponierenden Geistlichen der Niedergrafschaft, die unter der Führung ihres Superintendenten Nivergal stets geschlossen auftraten. Dieser meldet dem marburger Superintendenten Kraft, der auch sonst als oberste Autorität betrachtet worden zu sein scheint, bereits am 4. September, also noch ehe die Commission in Nieder-Katzenelnbogen eingetroffen war, dass seine Geistlichen „abermals" zur Beratung über das Interim versammelt waren [1]). Jedenfalls hatte Nivergal sofort nach seiner Rückkehr von der kasseler Versammlung eine erste und nunmehr, Anfang September, eine zweite Provincialsynode einberufen [2]). Hier wurden die kaiser-

1) Da ihm Kraft vor einiger Zeit befohlen hatte, alle schweren Ehesachen nach Marburg zu verweisen, hat er, wie der Brief meldet, nunmehr ein verlobtes Paar zu Kraft gesandt. Beide sind im 3. Grad verwandt, nämlich Geschwister-Enkel. Vor einiger Zeit, d. h. ehe der Befehl Krafts eintraf, wurde ein solcher Fall „bei uns" zugelassen; geschieht dies jetzt wieder, so wird dadurch ein Präcedenzfall geschaffen. Nivergal selbst wünschte, „dass die gebluets freundschaft sich nicht so dief vermengete."

2) Über das spätere synodale Leben in der Niedergraftschaft hat jüngst Diehl in „D. neuaufgef. Acta Synodica Comitatus Cattocubitensis" (Ztschr. f. pract. Theol. 22, 97 ff.) dankenswerte Aufschlüsse gegeben. Eine Quelle für die älteren dortigen Synoden sowie für die Einführung der Reformation

ı, landgräflichen und kasseler Interimsmandate eingehend
ochen und beschlossen, bei „dem reynen, unbefleckten wort
s“ zu bleiben. Nivergal zieht die Consequenz aus diesem
ct zwischen der Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit
einem evangelischen Gewissen und bittet für seine Person
ntlassung; nur wenn Fürst und Regierung sich zum Fest-
. am Evangelium entschliessen, will er in Bornig weiter
en. Er weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die
gung des Fürsten und die Befreiung der Kirche aus ihrer
n Trübsal nicht durch Annahme des Interims, sondern nur
wahre Busse, durch Reue, Leid und herzliches Gebet
den könne; statt dessen aber fände man nur Sinn für
ı, Saufen und Unzucht. Kraft übersandte diesen Brief
einen später zu erwähnenden des Pistorius von ähnlichem
der Regierung und fügte hinzu, dass auch er trotz schwerer
ıeit abzuziehen bereit sei, wenn die Räte es für gut be-
. Freilich verhehlte er sich nicht, dass solche Beispiele
gemeines Aufbrechen der Geistlichen veranlassen könnten,
rchtet, „wo das evangelium aus dem land komme, werde
llererst das unglück erheben“. Die Regierung erteilte
e Weisung, die beiden Superintendenten „in gutem offitio“
:en, und sandte, wie wir sahen, zu ihm selbst den Joh.
.

ıch durch Lersner und Keudel hatten sich die Geistlichen
edergrafschaft nicht zum Interim bekehren lassen, und
wenig willigten sie in eine Anbequemung an die marburger
lienstordnung. Sie scheinen ihren Protest dagegen in
nicht mehr vorhandenen Schreiben an die Räte nieder-
zu haben. Diese wollen Lening zur Umstimmung der
ınten abordnen, erhalten aber von ihm eine Absage; er
ug genug um einzusehen, dass er, weil „in dem höchsten
ht des abfals“ stehend, doch nichts ausrichten würde, und
ıl, einen Mann von grösserem Ansehen, etwa Kraft oder
us zu senden. So wendet sich denn die Regierung, der

---

en überhaupt, ein reichhaltiger Fascikel im Kirchenarchiv zu St. Goar,
lle, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rhein-
, 44 anführt, ist leider verschwunden.

die geschlossene Opposition einer ganzen Provinz höchst un-
gelegen kam, am 18. Februar 1549 zum dritten Male an Kraft
und begehrt seine Hülfe für die Interimseinführung; man hält
ihn, wie es in dem Briefe heisst, für den geeigneten Mann,
„der mit bescheidenheit und frucht in gedachte grafschaft zu
anrichtung der ceremonien und anderm, dermassen wie es zu
Marpurg und hie gehalten wirdet, mass und ordnung geben
könnte". Wie er sich früher geweigert hatte, als Interimsagent
im Lande herumzuziehen, so lehnte Kraft auch jetzt wieder ab.
Das Einzige, was er that, war, dass er den niederkatzenelnbogen-
schen Geistlichen ein „schon consiliums Philippi Melanchtons"
überschickte, von dem er hoffte, dass sie dadurch zufrieden ge-
stellt und sich mit den Marburgern „vergleichen" würden. Die
Regierung ist damit einverstanden, hält aber ihren früheren
Befehl für den Fall aufrecht, dass das Gutachten Melanchthons
die erwartete Wirkung nicht hat. Von dem weiteren Verlauf
der Interimsangelegenheit in der Niedergrafschaft hören wir
nichts; wahrscheinlich ist, dass die Verbindung der Geistlichen
mit Hessen durch die kaiserlichen Entscheidungen im katzen-
elnbogenschen Erbfolgestreit, die dem gefangenen Landgrafen so
ziemlich das ganze Erbe absprachen, gelockert wurde. Indessen
haben sie wohl auch unter nassauischer Herrschaft an ihrem
evangelischen Glauben festgehalten [1]).

Auch aus der Diöcese Alsfeld, an deren Spitze seit der
Erkrankung D. Tilmann Schnabels Joh. Pistorius in Nidda stand,
liegen einige Nachrichten über die Stimmung der Geistlichen
vor. Wir entnehmen sie dem Schreiben, das Pistorius unmittelbar
nach einer Synode am 7. September 1548 an Kraft sandte [2]).

1) Die wenigen Nachrichten aus dieser Zeit s. bei Keller 220 f.
Über den Erfolgestreit s. Meinardus, D. Katzenelnbogische Erbfolgestreit
(Nassau-Oranische Corresp. 1).

2) Abgedruckt bei Kuchenbecker 12, 428 ff; nicht ganz vollständige
deutsche Wiedergabe bei Hassenkamp 1, 671 f. — Um eine Diöcesan-
synode scheint es sich nicht gehandelt zu haben. Pistorius schreibt „nomine
eorum, qui 5. Septembris Niddae congregati fuerant fratrum" und redet
nur von Pfarrstellen, auf die der Johanniter-Comthur in Nidda zu präsen-
tieren hatte. Wahrscheinlich hatten sich nur die Pfarrer der Umgegend
von Nidda versammelt.

ach er erklärt, sein Amt niederlegen zu wollen, da er den icten Befehlen des Landesfürsten nicht opponieren könne und nen zu gehorchen gewissenshalber nicht vermöge. Er hat rum sein Amt in die Hände des Collators der Parochie Nidda, s Johanniter-Comthurs daselbst, zurückgelegt und diesen gesten, an seine und seiner Collegen Stellen interimswillige Preger zu setzen. Pistorius fragt nun im Auftrag der Synode n, ob die evangelischen Geistlichen sofort abziehen oder bis m Erscheinen der Interimspfaffen ihre Ämter weiter versehen llen; in adiaphoris wollen sie während dieser Zeit um des riedens und der guten Ordnung willen gern nachgeben. Die in Nidda versammelten Prediger hatten also das Vertrauen zu Kraft und der Regierung, dass diese sie trotz ihres Widerstandes gegen die kaiserlichen und landgräflichen Befehle doch nicht im Stiche lassen, sondern mit weiteren Anweisungen versehen würden. So bitten sie denn auch um Aufnahme in den hessischen Unterthanenschutz für den Fall, dass sie den Kirchendienst aufgeben müssen, oder wenigstens, wenn sie aus dem Lande zu ziehen gezwungen werden, um Bewilligung einer Frist für den Verkauf ihres Eigentums und die Sicherstellung von Weib und Kind. Auch wegen der Gottesdienste wird Kraft um Rat angegangen: die Gemeinden haben, offenbar in der auch von vielen Predigern geteilten und von dem Landgrafen öfter energisch bekämpften Meinung, die Feier der Messe schlösse die Predigt aus, darum gebeten, dass ihnen, da an Sonn- und Feiertagen Messe gelesen werde, wenigstens die Woche hindurch 2 oder 3 mal eine „bescheidene“ Predigt geboten werden möge; ob dies angängig sei, soll Kraft entscheiden, und ebenso, ob überhaupt noch deutsche Gesänge in der Kirche gestattet oder die Muttersprache gänzlich aus dem Gottesdienst verbannt sei. Neben dem Vertrauen auf die bewährte Einsicht Krafts lässt der Brief die Hülflosigkeit und ängstliche Verzagtheit des Pistorius und seiner Collegen erkennen: dieselben Leute, die sich zu glaubensmutigem Protest gegen das Interim aufschwingen, vermeiden alles, was als aggressive Polemik angesehen werden konnte, und wagen nicht einmal, selbständig zu entscheiden, ob sie an Werktagen predigen und ob sie die deutschen Lieder beibehalten sollen. Leider ist Krafts Antwort

auf das niddaer Schreiben nicht bekannt; die Räte wiesen ihn, wie bereits erwähnt, an, Pistorius ebenso wie Nivergal zum Ausharren zu veranlassen. Vermutlich hat er an die Zusage der Niddaer, in Mitteldingen etwas nachgeben zu wollen, angeknüpft und dies für vorläufig genügend erklärt; gegen die Wochenpredigten und den deutschen Gesang, der, wie wir noch sehen werden, gerade in Marburg besonders gepflegt wurde, hat er gewiss nichts einzuwenden gehabt. Wie sich Pistorius und seine Geistlichen zu der von Kassel aus zur Einführung empfohlenen marburger Ordnung stellten, wissen wir nicht; dass Erwägungen darüber stattfanden, geht aus einem Briefe Melanchthons an Pistorius (1549 Januar 6) hervor, der über das Nachgeben in adiaphoris angefragt hatte [1]).

Über Marburg selbst sind wir etwas genauer unterrichtet. Hier war, wie wir bereits sahen, die Geistlichkeit zum Nachgeben in nebensächlichen Dingen bereit, und ihre Gottesdienstordnung war als befriedigend bezeichnet worden. So hätte in der Universitätsstadt alles beim Alten bleiben können, hätte nicht der Landcomthur des Deutschherrnordens, gestützt auf Theobald Thamer sowie auf Bürgermeister und Rat, immer wieder neue Versuche zur Einführung des Interims bezw. des Katholizismus gemacht oder doch solche unterstützt [2]). Wie bekannt, war der in Marburg residierende Landcomthur von Philipp zur Anerkennung der Reformation in Marburg und zur Duldung evangelischer Predigt in der dem Orden gehörigen Elisabethenkirche gezwungen worden. Sofort nach der Gefangennahme des Landgrafen erschien jedoch der Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, ein hessischer Adliger, als einer der Ersten unter den Klägern und erlangte im Vertrag von Oudenarde (1549 Juni 16) u. A. das Recht, in den Patronatskirchen des Ordens das Interim — aber nicht den Katholizis-

1) Den zuerst von Nebe 1, 48 mitgeteilten Brief gibt Bindseil, Phil. Melanchthonis epist. etc., 326 f. unter dem Datum 1552 Januar 6. Die Angabe, dass in Sachsen, „nondum ulla mutatio rituum" eingetreten ist, und dass die Erwägungen des offenbar erst vor Kurzem abgehaltenen leipziger Convents noch nicht abgeschlossen sind, beweisen jedoch, dass das Schreiben in den Anfang des Jahres 1549 gehört.

2) Kolbe, D. Einführung d. Reformation in Marburg, 63 ff.

ıus — einzuführen. In der berühmten marburger Wallfahrtsirche war dies dem Landkomthur Joh. v. Rehn unterdessen beeits gelungen. Der Prediger an St. Elisabeth und Professor ler Theologie Theob. Thamer hatte damals jene Wandlung durchgemacht, die ihm die lutherische Rechtfertigungslehre als Gift und Quelle alles Unglücks erscheinen liess. Derselbe Mann, der noch 1547 in seinem schönen Büchlein „An et quatenus Christianis sit fugiendum“ [1]) mit ernsten Worten die Abtrünnigen, die „ad Sodomitas Papistas tanquam ad asylum , imo Christum ipsum“ sich gewandt hatten, auf das warnende Exempel des zur Salzsäule gewordenen Weibes des Lot hingewiesen hatte [2]), war nun, vor allem infolge seiner Erfahrungen als Feldprediger im schmalkaldischen Kriege, an der Reformation irre geworden und schwärmte selbst für eine Rückbildung der evangelischen Lehre zum Katholizismus hin [3]). Was das Interim anlangt, so war er nicht nur zur Annahme der katholischen Ceremonien bereit, sondern vertrat auch öffentlich und trotz aller Warnungen fortgesetzt die katholische Rechtfertigungsauffassung. Der Regierung, lie mehrere Male in die aus Thamers Polemik hervorgegangenen 'wistigkeiten der marburger Geistlichen eingegriffen und den 'riedensstörer zur Ruhe verwiesen hatte, blieb schliesslich nichts nderes übrig, als ihn zu entlassen, da sie einen Abfall vom rotestantismus keineswegs zu begünstigen geneigt war. Leider am die Entlassung zu spät (1549 August 8), als dass sie die inführung des Interims in der Elisabethenkirche hätte hindern önnen. Thamer hatte sich den Befehlen des Comthurs ohne Veiteres gefügt und scheint vor allem hierin einen Grund für ine Amtsenthebung gesehen zu haben; wenigstens schreibt Philipp ıs Oudenarde an seine Räte, Thamer sei in Brüssel und wolle

1) Duo tractatus Theobaldo Thamero auctore. Marburg b. Andr. Kolbe.

2) f. 2 b.

3) Über Thamer s. bes. Hochhuth, Mitteil. a. d. prot. Secten-Gesch. d. hess. Kirche, 2. Tl. 3. Abt. (Ztschr. f. d. hist. Theol. 31 (1861), 165 ff.) Philipp schreibt an seine Räte 1549 Januar 6: „es soll zu Marpurg fraw sein, die soll seltzam bossen reissen und Theobaldus soll auch schwermen; darin werdet ir insehens zuthun wissen, auch Theobaldus ıe dorheit undersagen ader von seiner einfaltigkeit abweisen.“

klagen, dass man ihn wegen des Interims beurlaubt habe, und dass etliche hessische Pfarrer von dem Buche übel predigten [1]).

Der Landcomthur blieb natürlich nicht beim Interim stehen, sondern richtete im Deutschen Hause und in der Elisabethenkirche den vollständigen katholischen Cultus wieder ein, ohne dass die Regierung dagegen einzuschreiten wagte. In einem später noch zu erwähnenden Schreiben an Erzbischof Sebastian von Mainz nennt sie sogar das Deutsche Haus ausdrücklich zum Beweise dafür, dass in Hessen Niemand an der „Conformierung" mit der alten Kirche gehindert werde. (Es nimmt sich freilich wunderbar aus, wenn keine andere Stätte in Hessen als das marburger Ordenshaus angeführt werden kann, „wo teglich celebrirt, die alten ceremonien wider an die handt genomen und davon niemants geschiegkt oder abgehalten wyrd." !) Das Volk bezeugte seinen Unwillen über diese Restituierung des Katholizismus um so lauter, als Bürgermeister und Rat aus Furcht vor spanischer Einquartierung und ihres evangelischen Glaubens uneingedenk auch in der Pfarrkirche das Interim mit Hülfe des Landcomthurs durchzuführen suchten. Dieser war indessen zu vorsichtig, um sich durch Einmischung in Dinge, die ausserhalb der eigentlichen Ordenssphäre lagen, eine Niederlage zuzuziehen. Als der Rat ihn als den Patron der Pfarrkirche anfangs Januar 1549 bat, er möge auch hier die kaiserliche Ordnung in's Werk setzen, erklärte er, vor der Entscheidung des Processes zwischen Philipp und dem Orden nichts thun zu können, zumal für die genannte Kirche ein Pfarrer und vier Capläne nötig seien und hierfür das durch die Reformation sehr geschmälerte Einkommen der Pfarrei nicht ausreiche. Bürgermeister und Rat versprechen in ihrer kläglichen Angst, für Bewilligung aller Forderungen sorgen zu wollen, und bitten den Comthur dringend um seine Beihülfe, damit das Interim in ganz Marburg durchgeführt und „aller andere unrat, so zu besorgen," verhütet werden könne. Jedoch blieb die Pfarrkirche, auch nachdem der Vertrag von Oudenarde den Deutschherrn das Recht des Eingreifens gegeben hatte, unter Kraft und Rosenweber sowie den beiden Caplänen Joh. Michelbach und Eucharius Lüncker evangelisch. Die

1) 1549 September 18.

aristokratische Stadtvertretung und der Landcomthur mochten wohl durch die Volksstimmung zu der Überzeugung gebracht worden sein, dass man nicht weiter gehen könne. War es doch nötig geworden, die Zünfte und alle eidhaftigen Bürger in einer Versammlung zu warnen, den Unfug im Deutschen Hause weiter zu treiben; „wo aber yemandts sich eyniger untzucht, gespeye oder andern dergleichen vernemen lesst, das der sein ebentheur stehen und sich vom rathe keiner verteydigunge versehen solte."[1]) Die Erschienenen erklärten damals, sie wüssten nichts von dem Unfug und baten um Beilegung des Streites zwischen den Prädicanten. Noch ehe diesem durch die von Bürgermeister und Rat gewiss nicht gewünschte Entlassung Thamers ein Ende gemacht worden war, hatte man mit den evangelisch gebliebenen Geistlichen nochmals unterhandelt, dass sie auf der Kanzel nicht mehr die Papisten als Unterdrücker des Evangeliums bezeichnen möchten, damit der Stadt und dem Lande kein Nachteil erwüchse.[2]) Bei dieser Vermahnung zur Vermeidung der Polemik scheint es geblieben zu sein.

Welches die Stimmung der Marburger Geistlichen und ihrer Gemeinde war, ist am Besten aus dem Umstande zu erkennen, dass in diesen Interimstagen ein evangelisches Gesangbuch in der Universitätsstadt erschien, das uns mit seinen lutherischen Liedern wie ein energischer Protest gegen die Zumutung der Aufgabe des deutschen Kirchengesanges anmutet.[3]) Zwar weist das Lutherlied „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" in der zweiten Zeile die Form auf „und steur des Teufels und Türken Mord" und erinnert so deutlich daran, dass die evangelische Kirche in einer Zeit der Unterdrückung lebte,

1) Marburger Ratsprotocoll, 1549 Mai 23. (Kgl. Archiv zu Marb.)

2) ebd. 1549 Juli 18.

3) „Eyn gesangbüchlein von den aller besten liedern auszerlesen, von eyner frommen Gotsförchtigen personen zusammen geordiniret, ausz allen gesangbüchern so zu dieser zeit getruckt, mit vilen noch nie getruckt. Zu Marpurg MDXLIX." Am Ende: „Andreas Kolb zu Marpurg truckts, den 18. tag Julij. Anno MDXLIX." Der Druck ist beschrieben bei Wackernagel, D. deutsche Kirchenlied, 1, 430 ff., der Joh. Pistorius, und neu herausgegeben von E. Ranke, Marburger Gesangbuch von 1546 mit verwandten Liederdrucken herausg. u. historisch-kritisch erl., der Ad. Kraft für den Urheber der Sammlung hält.

aber die Thatsache, dass man überhaupt evangelische Kirchenlieder sammelte und in Hessen neu herauszugeben wagte, ist doch ein klarer Beweis dafür, dass man trotz aller Not und Anfeindung und trotz einer gewissen Nachgiebigkeit in Sachen des Cultus an dem evangelischen Glauben festzuhalten entschlossen war. So gibt denn auch Gg. Witzel der Universitätsstadt das Zeugnis: „Marpurgi nunquam perinde floruit theologia Lutheri atque nunc.“[1])

Ganz anders als in Marburg verhielt sich die Stadtvertretung in Kassel. Der Regierung musste es darauf ankommen, gerade hier die Befehle des Kaisers und des Landgrafen durchzusetzen, damit das Land ein Vorbild habe und die Hauptstadt als Beweis für die Beugung der Hessen angeführt werden konnte. Aber von einem Erfolg kann auch hier nicht die Rede sein. Kaum war die Absicht der Räte, in Kassel mit dem Interim den Anfang zu machen, bekannt geworden, da lief auch schon ein vom Rat, den Zünften und der Gemeinde unterschriebener Protest gegen dieses Verfahren ein.[2]) Sie verlangen die Einberufung eines Landtages, der über die Frage beschliessen solle, und bedanken sich dafür, dass ihnen die Verantwortung aufgebürdet werde; es solle später nicht heissen, „sie als die heubtstadt hetten flugs zugeplatzt, und die andern im lande ine mussen nachfolgen.“ Es ist also vor allem die Furcht vor der öffentlichen Meinung, vor dem „ausgemeldet ader ausgerufen werden“, die sie zu ihrem Widerspruch veranlasst. Zur Sache selbst bemerken sie, dass im Falle der Annahme des Interims ein Inquirieren der Privatpersonen über ihre Ansichten von Ablass, Privatmesse, Fegfeuer, Vigilien, Seelmessen, Anrufung der Heiligen etc. und darnach „beschwerung und blutvergiessen“ zu fürchten sei. Doch wollen sie im Interesse der Erledigung Philipps und zur Verhütung eigenen Schadens Alles thun, was ohne Gefährdung des Seelenheils geschehen kann. Die Forderung der Einberufung eines Landtags schlug die Regierung einer zur mündlichen Verhandlung erschienenen Abordnung des Rates und

---

1) In dem später noch zu besprechenden, in Beilage 6 wiedergegebenen Briefe.

2) 1548 August 24; Antwort der Regierung August 25.

ausserdem in einem Schreiben an Rat, Zünfte und Gemeinde mit Rücksicht auf die von Philipp bereits ausdrücklich ausgesprochene Annahme des Interims und seine drängenden Schreiben rundweg ab. Von einer auf der Hauptstadt ruhenden Verantwortung könne bei den stricten Befehlen des Landgrafen keine Rede sein. Es handle sich nur darum, „wie man sich am allerbequemlichsten und aufs best darein schicken möcht, mit inlendigen personen, welche die messe mit conscientz und zugehenden communicanten halten konnten, uf das man mit den auslendigen, so die bäbstische messe gar wider einflanzen wurden, unbelestigt bleiben mocht." Mehr als einige Nachgiebigkeit in Nebendingen werde nicht gefordert, und vom Evangelium solle Niemand abgedrängt werden. „Dan so es auch uf solcher stracken meynung stunde, were es besser, wir verluren leib und gut und alles, was wir in der welt hetten, uf das unsere selen erhalten wurden." Ein Nachgeben aber dürfe man nicht verweigern, da auch viele mächtige Städte sich schliesslich gefügt, da der Landgraf das Interim als nicht gegen Schrift und Gewissen verstossend erklärt hätte, und da der Kaiser bei Widerstand gegen seine Ordnung das Land mit Krieg überziehen werde. Schliesslich warnt die Regierung die Bürgerschaft noch vor spöttlichen Reden und Handlungen.

Ihre Absicht, die Messe in Kassel wiedereinzuführen, scheint sie infolge des Widerstandes der Geistlichen nicht erreicht zu haben. Am 7. Oct. 1548 wird die Frage der Messe in Kassel in einer Sitzung der Regierung erörtert und auf vorangegangene Unterhandlungen mit „er Claus Velckmann"[1]) verwiesen, dessen Ablehnung man durch den Hinweis „es besche zu erhaltung der seinen, wenn er es anricht," gerne rückgängig machen wollte. Gleichzeitig sollten Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Commissar Francisco da Gaudino[2]) angeknüpft werden, in dessen Umgebung

---

1) Es ist wohl der bei Diehl, Zur Geschichte der Ordination (Ztschr. f. Pasthoraltheol. 23, 585 ff.) 588 als „Nicolaus Diakonus von Kassel" bezeichnete frühere Katholik.

2) Er war zur Überwachung der Schleifung der Festungen nach Hessen gesandt und wurde der Bestechlichkeit beschuldigt; s. Turba 209 f., der als Adressaten des die Untersuchung anordnenden kaiserlichen Schreibens

ein in der nachher zu nennenden Verteidigungsschrift des Rentschreibers Endres namentlich angeführter Pater sich befand. Diesen wollte man gegen entsprechende Vergütung Messe zu lesen veranlassen, doch so, dass Philipps Anordnung dabei berücksichtigt, d. h. wohl die Communion der Gemeindeglieder gestattet werde. Es scheint der Pater jedoch ebenso wie Velckmann abgelehnt zu haben. Von den übrigen Geistlichen waren Dionysus Melander und Caspar Kauffunger bereits im October 1548 aus Furcht vor kaiserlichen Nachstellungen geflohen. Carl hatte sich nämlich in einem aus Brüssel datierten Schreiben an Landgräfin und Räte darüber beklagt, dass die beiden Prediger öffentlich gesagt hätten, er habe den Krieg mit Lust angefangen, das Ende aber werde ihm leid thun, und dass sie die Interimsanhänger zu bedrücken suchten; auch sollten sie Heiligenbilder und Krucifixe unter Schmähreden und Lästerungen auf die Erde geworfen haben.[1]) Aus der noch vorhandenen hessischen Antwort[2]) erfahren wir Näheres über den ganzen Vorgang. Die kaiserliche Klage richtete sich nicht nur gegen die genannten Prediger, sondern auch gegen den Rentschreiber Heinrich Endres zu Kassel und beruhte auf einer am Hofe eingelaufenen Denunciation, wonach die genannten Personen sich etlicher gegen den Kaiser und das Interim gerichteter „rede und bilderstürmung" schuldig gemacht haben sollten. Wenn auch diese Beschwerde Carls der hessischen Regierung sehr ungelegen kam, so liess sie es doch nicht an nachdrücklichem Eintreten für die Bedrohten fehlen. Es seien, so erklärten Christine und die Räte, wohl nicht eigentliche Verfehlungen, sondern der „widerwille, so etliche personen gegen ine gefasst," die Ursache der Beschuldigung des Schreibers; im Übrigen,

richtig den Grafen Reinhard v. Solms vermutet hat. Dieser antwortet (Concept im Archiv zu Lich), die Verhandlungen hätten kein bestimmtes Resultat gehabt, da Gaudino sich auf eine geheime spanische Instruction berufe.

1) 1548 October 6, s. Ledderhose, Beytr. z. Beschreib. d. hess. Kirchenstaates, 21 ff.

2) Im Wiener Archiv: „Anwordtschreiben des Statthalters und der Räth Cassel in causa diffamationis des Interim etlicher ihrer Predicanten 29. December 1548"; Einlage: das Schreiben des H. Endres; die Antworten der beiden Theologen sind im Marburger Archiv noch vorhanden.

hielten sie seine Darlegung des Sachverhalts, die auch durch das Verhör einiger Beteiligten bestätigt worden sei, für richtig und ihn damit für entschuldigt. In der dem Schreiben beigelegten Eingabe des Endres erklärt dieser nämlich, er sei, noch ehe das Interim in Kassel bekannt gewesen, einmal von dem kaiserlichen Commissar Herrn Franciscus, mit einigen Anderen, unter denen auch der Pater im weissen Hofe[1]), Herr Johann Bender, war, zu Tisch gebeten worden. Während der Mahlzeit sei die Rede auch auf die Messe gekommen, und der Pater habe erzählt, sie solle wieder eingeführt werden. Darauf habe er, der Schreiber, gesagt, er hoffe nicht, dass es dazu kommen werde, u. zw. habe er das gethan, weil er von der Messe seiner Jugend halber „keynen verstandt“ gehabt und oft gehört habe, dass in ihr „etliche ergerliche missbräuche“ seien. Der Pater habe ihm zugerufen: „Heintzgen, Heintzgen, du wirdest noch wol anders erfaren.“ Bei diesen Äusserungen sei es geblieben. Jetzt, nach Eröffnung des Interims, sei er besser unterrichtet, und es sei ihm „die gemeyne vereynigung der christlichen kirchen ja so hoch und lieb zuhalten, als einem anderen.“ Schwieriger war es für die Regierung, die beiden kasseler Prediger zu entschuldigen; indessen schiebt sie auch hier die Anzeige auf Rachegelüste persönlicher Gegner. Melander und Kauffunger hätten sich, so heisst es in dem Schreiben, „mit strafung der laster bey idermann nicht all zu grossen danck verdienet, derwegen auch wol sein konte, das etliche ire(r) widersacher zu kulung ires willens und auswetzung alter scharten“ sie bei Anderen verklagt und diese dann die Beschuldigungen vor den Kaiser gebracht hätten. Von der kaiserlichen Ungnade hätte man den beiden Prädicanten so viel vorgeredet, dass sie schon vor Eintreffen der Klage die Stadt „in der geheim und eilendts“ verlassen hätten und nun als Exulanten umherschweiften. In Wahrheit kannten die Räte wohl ganz genau den Aufenthaltsort der Entflohenen, denn sie liessen ihnen durch ihre Freunde Copieen des kaiserlichen Schreibens zustellen und empfangen dann auch die „othmutigen antworten“ beider, die sie nach Brüssel weitergeben. Melander und Kauffunger bestreiten hierin

1) Das St. Georgenstift der Kugelherrn.

Alles, was ihnen das kaiserliche Schreiben zur Last legte. Der Erstere macht darauf aufmerksam, dass er nicht nur nichts gegen den Kaiser gesagt, sondern, wie allgemein bekannt, an Sonn- und Bettagen fleissig für ihn gebetet und auch das Volk hierzu aufgefordert habe, sodass es Manchem zuviel geworden sei.[1]) An der Annahme des Interims hat er keinen Geistlichen gehindert, sondern sr. Zeit auf der Canzlei erklärt: „was ich mit gott und gutem gewissen thun kann, wolle ich willig sein als viel mir muglich"; auch hat er von der Kanzel das Volk ermahnt, sich weder mit That noch Wort gegen die Declaration zu wenden. Kauffunger erklärt zu diesem Punkte, er wolle gern seine Strafe tragen, wenn nur ein Einziger von den „etlich und achtzig" Prädikanten, die er in seiner Superintendentur gehabt, die Anklage bestätige. Doch gibt er wenigstens zu, dass er anfänglich, ehe er das Interim genauer kannte, sich dagegen ausgesprochen habe.[2]) Die Beschuldigung der „Bilderstürmung" endlich weisen beide Prediger mit aller Entschiedenheit als eine freche Verleumdung zurück. In ihrem Bericht an den Kaiser legen die Räte Fürbitte für die zwei „armen, alten, betagten, erlebten" Männer ein und ersuchen den Monarchen, ihnen die Rückkehr zu gestatten. Diese Bitte unterstützen sie durch die Behauptung, das Interim wäre in Kassel vollständiger und schleuniger aufgerichtet worden, wenn die beiden Prediger dagewesen wären. Denn sie hätten bereits mit Predigen dem Interim einen Anfang gemacht, und es wäre zu hoffen gewesen, dass besonders Melander „mit seiner authorität, so er bey den

1) Zum Beweise für seine Unschuld setzt er ein Gebet, das er jeden Mittwoch gesprochen habe, bei: „wir bitten dich, siehe gnediglich uf deine diener, den romischen keyser, unsere fursten und alle ordentliche oberkeit etc. item erlengere inen, o gott unseres heils, ire tag, uf das wir under irer herrschaft deinen gottlichen namen sampt inen heiligen und preisen mugen."

2) „on mog es aber nit sein. da anfenglich das Interim publicirt ist worden und ich es noch nit gelesen, sondern allein den inhalt, doch nit gruntlich, gehoret, hab ich wol zu etlichen gesagt, wen sie mich rathfragten: wir haben ein gewissen, das last uns ja rein behalten. sonst hab ich kein wort mehr gesagt." Da er kurz darauf aus Kassel weggezogen sei und schon 3 Monate „im elendt umbher schweife", könne er doch Niemand an der Interimseinführung gehindert haben.

redicanten und der gemein hadt, und sonst mit vernunftigen ırsachen und persuasion, die bevor andern bey ime zubefinden sein," sehr viel durchgesetzt hätte. Mit der Wahrheit haben es die hessischen Räte bei dieser Auskunft nicht gerade genau genommen. Melander und Kauffunger hatten selbst nur bestritten, dass sie andere Geistliche an der Interimseinführung verhindert hätten. Von ihrer eigenen Zustimmung hatten sie kein Wort gesagt; sie erklären später auch ausdrücklich, dass sie vom Interim nichts wissen wollten.[1])

Vielleicht hätten sie sich, wären sie noch in ihrem Amt gewesen, dazu verstanden, die marburger Gottesdienstordnung anzunehmen, die öfter als auch in der Landeshauptstadt eingeführt genannt wird. Wie wir sahen, betrachtete ja die Regierung die Beobachtung dieser Ordnung als ein vorläufig genügendes Entgegenkommen gegen die kaiserliche Declaration. Mehr hat man in Kassel überhaupt nicht erreicht. Denn zur Messe liessen sich weder die beiden genannten Prediger, die im März 1549 zurückkehrten und voll des Lobes über die ihnen im Exil erwiesenen Wohlthaten waren, noch die übrigen kasseler Pfarrer bewegen. Da nun aber Philipp gerade auf die Anrichtung der Messe drang — er beschwert sich öfter darüber, dass diese in Kassel noch nicht wieder eingeführt sei, — haben die Räte den Prädicanten der Hauptstadt wohl immer wieder von Neuem zugesetzt und so Einige zu dem Entschluss gebracht, ihre Stellen aufzugeben; vielleicht war diesen auch schon die marburger Ordnung, an der die Regierung für Kassel wenigstens unter allen Umständen festhalten musste, zu ceremonienreich und der Widerstand des Volkes gegen jene eine ständige Quelle peinlicher Conflicte.

So zog Joh. Gudenus[2]) Anfang November heimlich ab und bat in einem Schreiben an die Räte, dass man sein Weib und die Kinder samt dem Hausrat und seinen Büchern ihm ungehindert nachfolgen lassen möchte.[3]) Joh. Kirchhain,

1) 1550 März 18, bei einer Beratung in Kassel.

2) Von ihm hatte sich Finingk über den Stand des Interims in Hessen berichten lassen, Schmidt 25.

3) 1548 November 9.

der Pfarrer in der Unter-Neustadt, gewöhnlich „ehr Johengen“ genannt, hatte seinen Besitz schon zur Hälfte weggeschickt und musste mit Gewalt daran gehindert werden, dass er selbst mit dem Rest nachzog. Da er aber dauernd widerstand und man ihn nicht ganz verlieren mochte, gedachte man ihn zu versetzen — ein Beweis dafür, dass die Regierung nicht überall von den Pfarrern die gleiche Nachgiebigkeit verlangte, wie in Kassel. Justus Winther, der rotenburger Superintendent, wurde beauftragt, Ersatzpfarrer für die Hauptstadt zu werben; er fand aber nur den Martinus[1]) in Lichtenau bereit, die Stelle Kirchhains zu übernehmen. Auch den Balth. Raid, der seine Pfarrstelle in Hersfeld gekündigt hatte[2]), versuchte die Regierung für die Residenz zu gewinnen. Es scheint jedoch, als sei keiner von den Genannten wirklich nach Kassel gekommen.[3])

1) Martinus Stosius, s. Hassenkamp 2, 568.

2) Balth. Raid an die Regierung, Hersfeld 1548 October 26. Der Abt zu Hersfeld hat ihm geschrieben: er habe ihn sr. Zeit für die Pfarre H. präsentiert in der Erwartung, er würde sich von dem Official in Fritzlar investieren lassen. Dies sei nicht geschehen, und er, der Abt, werde darauf aufmerksam gemacht, dass er zu Schaden kommen könne, wenn die Pfarre nicht regulär bestellt sei. Er frage darum bei ihm an, was er zu thun gedenke, und teile ihm mit, dass er den Pf. Volkmar Kolhuser in Aula, der zur Vermeidung von Schaden ihm die Präsentation bereits wieder zugestellt habe, in seinem Lande ruhig weiter dulden wolle. R. hat darauf geantwortet, er sei zwar nur auf des Landgrafen Betreiben von dem Abte präsentiert worden, habe aber allerdings keine Investitur vom Official; der Abt möge nur einen Anderen präsentieren, denn er selbst könne „nach der weise, wie es itzunt furgenommen wurdt, keine pfarre mit gutem gewissen regiren, als mit messe halten und anderen.“ Dies hat er dem Magistrat von Hersfeld angezeigt, ebenso aber auch den Befehl der kasseler Regierung, dass er weiter predigen solle, auch wenn er das Interim nicht annehme. Dazu ist er bereit, wenn man ihn angemessen besoldet. Er bittet die Regierung um eine Äusserung, ob er bleiben oder gehen solle, und um Schutz und Unterstützung für alle Fälle.

3) 1549 April 2 schreiben die Räte an Alex. v. d. Thann, es sei nur ein Geistlicher des Interims wegen von Kassel weggezogen und halte sich ihres Wissens in der Heimat seiner Frau auf (gemeint ist wohl Gudenus); zwei andere (Melander und Kauffunger) hätten sich eine Zeit lang „absentiert“, seien aber nun wieder zurückgekehrt. Das Schreiben ist veranlasst

Auch in dem Superintendenturbezirk Kassel konnte die marburger Ordnung nicht überall durchgesetzt werden. In Kauffungers Abwesenheit scheint der Pfarrer Joh. Hess zu Immenhausen die Superintendenturgeschäfte geführt zu haben, ein Mann, der Alles zu thun bereit war, was ihm befohlen wurde.[1]) Ihm stellte schon Lening, der mit ihm und dem Pfarrer von Grebenstein am 12. September unterhandelt hatte, das Zeugnis aus, dass beide, „sehr gute und richtige antwort“ gegeben hätten und sich „wol und recht in die sach schicken“ würden. Auch jetzt verkündet Hess den Pfarrern des kasseler Bezirks die aufgerichtete (=marburger) Ordnung und bedauert, dass er einigen Widerstand melden muss.[2]) Er hat sich zunächst an die Stadtpfarrer[3]) gewandt, die dann die Regierungsmassregeln ihren Dorfpfarrern weiter zu geben hatten. Jene findet er zum Gehorsam geneigt mit Ausnahme des Pfarrers zu Wolfhagen[4]), der weder „vermanung noch ordenunge“ annehmen wollte, und des Pfarrers zu Gudensberg. Dieser, Joh. Kotzenberg, über dessen Verhandlungen mit der herumziehenden Commission schon oben berichtet wurde, hatte bereits am 5. November 1548 den Räten sein Pfarramt aufgekündigt, weil er das Interim nicht annehmen und sich noch weniger wieder unter die Jurisdiction des mainzer Erzbischofs stellen könne. Er bat, im Lande wohnen bleiben zu dürfen, und seine Gemeinde unterstützte diese Bitte mit dem Hinweise darauf, dass er ihnen auch ohne Amt weiter

---

durch einen Bericht des Alex. v. d. Thann (1549 März 29), dem Graf Reinhard v. Solms kurz vorher in Frankfurt mitgeteilt hatte, ihm sei gemeldet worden, „das die predicanten, so aus dem land zu Hessen gewichen und zu den steten, die itzo alle meuterey machten, gezogen seyen, die sollen itzo wider komen ins land uf ire pfarren und predigtstül und lissen sich horen, sie wolten den sachen recht thun; also kont man wol gedenken, was es were und woruf es angericht, dieweil sie von den stetten kemen, die in werbung stunden etc.“ Die Räte betonen, dass die nach Kassel zurückgekehrten beiden Prediger irgendwelcher Praktiken nicht verdächtig seien.

1) Er war früher katholischer Priester, s. Diehl, Zur Geschichte der Ordination 587.

2) 1549 Januar 22.

3) Das Nähere über diese Vorläufer der Metropolitane und Decane s. in der Agende von 1566 fol. 6.

4) Peter Wertheim.

predigen werde, wenn man ihn nur vor Gewalt schütze. Damals hatten ihn die Räte nach Kassel citiert und ihn offenbar zum Bleiben überredet; die erzbischöfliche Jurisdiction erkannten sie selbst nicht an und stellten ihm wohl ihren Schutz für etwaige Angriffe von dieser Seite in Aussicht, und wegen des Interims konnten sie den Pfarrer ebenso beruhigen: was sie im Ernste forderten, war ja keineswegs das eigentliche Interim. Nun, wo ihm Hess die zur Nachachtung empfohlene Ordnung mitteilt, hat er nur Bedenken gegen den Messornat, da er selbst nicht wisse, „was er zur gotseligkeit forderlich sein mucht", und da ferner seine Pfarrleute „sonderlichen ungefallen" daran hätten. Übrigens hat er nichts dagegen, wenn seine Dorfpfarrer, denen er die Ordnung samt der Ermahnung des Joh. Hess mitteilen will, sich in allen Stücken darnach richten. Hess selbst stellt der Regierung anheim, was sie über die beiden genannten Stadtpfarrer beschliessen wolle, und erbietet sich, alle Stadt- und Dorfpfarrer nochmals zu ermahnen, dass sie „on allen verzogk zugebrachter ordenunge, dem Interim gemesz zu leben, folge thun wollen."

Ziehen wir das Facit aus dem bisher Gesagten, so ergibt sich, dass zwar das Interim von den Geistlichen nachhaltig zurückgewiesen, dass jedoch die marburger Ordnung mit ihren verschiedenen Ceremonien, mit Chorrock, Messgewand, lateinischem Gesang etc. von Manchen als nicht zu drückend und mit Rücksicht auf den Landgrafen annehmbar empfunden wurde. Wir erinnern uns, dass die hessische Regierung fast von Anfang an mit solchen Zugeständnissen in der Hoffnung zufrieden war, dass sie für die im Interim geforderte, von den Pfarrern aber abgelehnte Messe eigene „Messpfaffen" bekommen könne; diese sollten gewissermassen als Capläne der nach wie vor das Evangelium verkündenden Prediger das Lesen der Messe übernehmen. Es war aber vorauszusehen, dass sich hierzu Niemand bereit finden liess: kein Evangelischer von Charakter, und ebensowenig ein seiner Kirche ergebener Katholik. Zwar hatte der Kaiser die Bischöfe angewiesen, den evangelischen Ständen Interimspriester zur Verfügung zu stellen, aber diese beeilten sich keineswegs, zu gehorchen, zumal sie bei dem allgemeinen

Priestermangel ihre eigenen Stellen kaum besetzen konnten. So erwies sich also der auch von Philipp mehrfach gebilligte Ausweg als ungangbar. Die nächste Folge hiervon war eine peinliche Unsicherheit der Geistlichen: die Einführung des Interims war befohlen, zum Halten der Messe fanden sich keine Aushelfer; in einigen Ceremonien hatten sie selbst bereits nachgegeben, bald würde man das ganze Interim, wie im Anfang, von ihnen fordern. Bei vielen reifte der Entschluss, das Amt niederzulegen. Von Nivergal, Kraft, Pistorius, Kotzenberg und den kasseler Predigern haben wir dies bereits gehört. Ihnen traten zahlreiche Collegen zur Seite, zumal solche, die noch dazu von katholischen Collatoren bedrängt wurden, wie Raid in Hersfeld und Andere in der Obergrafschaft. So befürchten denn die Räte, dass in Kurzem viele, wenn nicht alle Predigtstühle leer stehen werden, da gerade die, „wilche etzwas sein", sich zum Abzug rüsten. Dass es zu einer solchen „verwüstung" nicht kam, ist das Verdienst das Landgrafen. Wie er schon vor Erlass der augsburger Declaration seine Räte angewiesen hatte (1548 Febr. 2), die Unterthanen mit geschickten Pfarrern zu versorgen, „damit der kirchen ordenunge und religion kein abbruch beschee", so bestimmte er jetzt, dass auch die Geistlichen, welche wegen des Interims nicht amtierten, auf seine Kosten und bis zu seiner Rückkehr unterhalten werden sollten; ja, er bittet die Prediger inständig darum, dass sie Alles, was er für die evangelische Lehre gethan habe, „wolten auch bedencken und beherzigen und wolten wider von seint wegen ein wenig mitleiden und gedult tragen und nicht der eine heut, der ander morgen also dar von ziehen."[1]) Es kann ihm nicht hoch genug angerechnet werden, dass er, obwohl gefangen und ängstlich bemüht, den Kaiser nicht zu reizen, das wagte, wozu andere evangelische Fürsten nicht den Mut hatten: seine Prediger trotz ihrer Opposition gegen das auch von ihm gebilligte Interim im Lande zu behalten.[2]) So blieb

1) In Martin Sanders Bericht an die Räte, was ihm Paul Scherer in Philipps Namen aufgetragen, 1549 Mai 29.

2) Als die, an deren Bleiben ihm zumeist gelegen ist, nennt er „Dionisium (Melander), herr Caspar (Kauffunger), Adam Fulda (Kraft), den pfarher zu Gudensberg (Kotzenberg), den pfarher zu Giessen (Ulichius),

den hessischen Geistlichen durch die Fürsorge des Landgrafen das bittere Loos so vieler ihrer süddeutschen Collegen erspart: sie brauchten nicht mit Weib und Kind die Heimat zu verlassen. Philipp wird nicht müde, seinen Räten die Unterstützung dieser Pfarrer an's Herz zu legen; auch für die Familie des entwichenen Melander befiehlt er zu sorgen.[1]) Und nicht blos um den Unterhalt der Pfarrer handelte sich's hierbei. Die Regierung musste sich fragen, ob sie diese vor Gewaltthaten, wie sie sonst vorgekommen waren, würde schützen können. Unter den Geistlichen war die Furcht vor Vergewaltigung durch die Katholiken sehr verbreitet. Zahlreiche Anfragen liefen bei den Superintendenten ein und nicht minder zahlreiche Warnungen. Ad. Kraft berichtet von solchen, die ihm täglich zugehen, und legt eine von

---

den pfarrer zu Melsungen (Lening), herr Jost zu Rottenbergk (Winther), die pfarrer zu Hersfeld (Raid), Immenhausen (Hess), zu Zwern im dorf bei Cassel ein halb meil (?)."

1) Es ist interessant zu beobachten, wie ihn die Gefangenschaft ernst und weich gemacht hat. Seine Söhne ermahnt er häufig zu einem untadeligen Lebenswandel und spricht Grundsätze aus, die er selbst in seinem Leben keineswegs immer befolgt hatte. Für Armut und Not hat ihm die eigene Lage erst das rechte Verständnis gegeben; darum weist er seine Kinder und Räte immer wieder an, die Prädicanten nicht nur, sondern auch sonstige „arme leute" mit Frucht und Geld zu unterstützen, „auch den das wiltpret schaden gethan", vgl. auch v. Rommel, Gefangenschaft 117 und Manlius, Collect. 143 f. — Soweit es sich um die bei der Doppelehe beteiligten Geistlichen, insbesondere Melander handelte, war es allerdings nicht reine Fürsorge, die Philipps Befehle veranlasste, sondern auch sein persönlichstes Interesse: er fürchtete, dass die scharfe Kritik seiner widerrechtlichen Eheschliessung wieder aufleben werde, wenn die Zeugen derselben in fremde Dienste träten und nach jener Affaire ausgefragt würden. (Undatierter Bericht eines Ungenannten an die Räte: „mein g. h. zu Hessen hat mir durch Ebert vom Bruch anzeigen lassen, das s. f. g. hoch zu wider ist, das die predicanten vorfluchtig werden, und ist derhalben s. f. g. bevelich, das man ihne underhaltung geben solle, damit sie sich in iren häusern, ob sie schon nicht predigen, underhalten und in anderer herrn dienst s. f. g. zu hon und spott nicht begeben mugen. und worumb solchs von noten weire, entboten mir s. f. g. dem stathalter zum warzeichen zu sagen, er solte an Rotenberg denken." In Rotenburg aber hatte die Trauung mit Margarete v. d. Sale stattgefunden.)

Joh. Vietor [1]) geschriebene bei. Dieser rät ihm, nur selten auf die Strasse zu gehen, da Graf Reinhard von Solms-Lich, der erbittertste Gegner Philipps und kaiserliche Commissär zur Überwachung der Schleifung hessischer Festungen, geäussert habe, dass er in Kurzem den Tag zu sehen hoffe, wo Kraft aufgehängt werde. Wahrscheinlich betrachtete man ihn, von dem Nivergal einmal „tanquam a primario totius Hassiae inspectore et episcopo" sich Verhaltungsmassregeln erbittet, besonders im Anfang der Interimsverhandlungen als die Seele des Widerstands der Geistlichkeit.

Unter diesen Umständen musste die Regierung einsehen, dass sie auf die Wiedereinführung der Messe nicht mehr rechnen könne. Ausser in Marburg, wo die Deutschherrn, wie bereits erwähnt, zum völlig katholischen Cult zurückgekehrt waren, wurde die Messe wohl nur noch an sehr wenigen Orten gehalten oder wenigstens anfänglich zu halten versucht; wir können namentlich nur das kasseler Schloss anführen, in dem Joh. Krug, vielleicht der Schlosscaplan, auf Philipp's Befehl Messe zu lesen hatte [2]). Nach aussen hin suchte man diesen Thatbestand natürlich möglichst zu verschleiern. In den Berichten an Philipp, an den Kaiser und an den Erzbischof von Mainz wird stets davon geredet, dass man das Interim „noch müglichkeit", „mit fleiss" und „ein stuck nach dem andern" anrichte; „man zeuhet corröck und messgewandt an, brennet licht, singet lateinisch und teutsch und in summa: man conformiret sich dem Interim sovil müglich." Auch auf die erlassenen Fastengebote wird mit Vorliebe aufmerksam gemacht. [3]) Solche Angaben macht die

---

1) Wohl der Hassenkamp 2, 568 irrtümlich „Joh. Vietor" genannte Pfarrer von Berneburg.

2) Philipp an die Räte, Schwäbisch-Hall 1548 August 14. Ob der Befehl ausgeführt wurde, ist allerdings nicht ersichtlich. Die oben erwähnten Verhandlungen mit dem Pater Joh. Bender lassen es sogar als unwahrscheinlich erscheinen.

3) Auch hierbei ist an eine Durchführung kaum zu denken. Man hatte zwar am Hofe die Fasttage festgesetzt und in den Herbergen Befehl gegeben, den Gästen „in der Fasten, Quatertemper, Freitag und Sambstag" (Finingk bei Schmidt 26) kein Fleisch vorzusetzen, aber der Fleischconsum der Bürgerschaft entzog sich der Controle. Es wird in Kassel nicht

Regierung auch zu einer Zeit, wo sie nicht mehr das Recht dazu hatte, als die wenigen von einigen Geistlichen zugestandenen Anpassungen an die kaiserliche Ordnung durch den Widerstand des evangelischen Volkes unmöglich geworden waren. Wenn von katholischer Seite behauptet wird, die ungeheure Opposition gegen das Interim sei eine Frucht der Verhetzung des Volkes durch die Prediger [1]), so liefert Hessen den Beweis für das Gegenteil: hier haben verschiedentlich die Pfarrer in Nebendingen nachgegeben, aber das protestantische Bewusstsein des Volks ertrug nicht einmal diese geringen Zugeständnisse und zwang die Geistlichen, zum rein evangelischen Cult zurückzukehren. Und zwar geschah dies nicht, weil man ihnen Jahrzehnte lang die alte Lehre und den alten Cult als verabscheuenswert hingestellt hatte, sondern weil die Meisten, die ja z. T. noch die Herrschaft des Katholizismus erlebt hatten, mit Dankbarkeit und Stolz dem Evangelium anhingen. Die blosse Negation hätte, zumal in dieser Zeit der Gefahr, dem hessischen Volke nie die Kraft zum Widerstande gegeben und erhalten: hier musste das positive Moment der Anhänglichkeit an die neue Lehre und des bewussten Lebens in ihr hinzukommen. Nur dies erklärt die Thatsache, dass die Gemeinden radicaler waren als manche Prediger. Zu Zierenberg erklärten denn auch die Geistlichen aus Stadt und Amt vor der Commission, dass sie ihre Gemeinden gegen sich hätten, wenn sie sich auf das Interim einliessen, und baten, da sie nachgeben wollten, um Schutz vor „unnutzen worten und beschwerungen“ seitens ihrer „ungezogenen“ Pfarrkinder. Dass der Pfarrer von Gudensberg den Messornat seiner Gemeinde wegen nicht anzulegen wagte, haben wir bereits bemerkt; ebenso die Äusserungen des Volksunwillens bei den Messen im Deutschen Haus in Marburg. Noch ist zu erwähnen, was der Chronist Wig. Lauze berichtet; bei der Schilderung

---

anders gewesen sein als z. B. in Wittenberg, wo nach Maiors Bericht (Briefe gelehrter Männer 2, 136 f.) das Fleisch an den Fasttagen nicht auf dem Markte feilgeboten werden durfte, „aber den fleischern zuvorkeuffen, viel weniger zu essen, ist nicht verboten, ja es wird bey uns alhie auch offentlichen in den scherren vorkeuffet.“

1) Pastor 395.

er Opposition gegen die anfänglichen Regierungsbefehle — die ᵛeitere Entwickelung der Interimsangelegenheit in Hessen kennt r nicht — sagt er: „etliche liessen sich mit schrecken und irawen uberreden, zogen angeregten kyrchen ornat widerumb an, vorden aber hiruber von vielen verachtet, unangesehen, das sie gleichewol, neben den andern, über der reinen lehre des evangelii hielten, auch doran nicht das aller geringste verendern hilffen." [1]) So kam es, dass schliesslich auch die wenigen, in der marburger Ordnung vorgezeichneten Punkte, die als Anpassung an das Interim hätten gelten können, nicht mehr beobachtet wurden; daher klagt die Regierung, dass die Prädicanten bei den Verhandlungen sich ziemlich hören liessen, „wen man aber zum werck schreit, so wils nirgen furt." Die eventuelle Nachgiebigkeit der Geistlichen wurde eben durch den Widerstand des Volkes paralysiert, und um die Mitte des Jahres 1549, wo Philipps Interimsbefehle und damit die drückenden Mandate der Regierung aufhörten, war wohl der status quo in den allermeisten Gemeinden hergestellt. Was etwa noch an das Interim erinnerte, waren Kleinigkeiten: in dieser Gemeinde vielleicht die Kerzen, in jener der weisse Chorrock; von einer eigentlichen Umgestaltung der gottesdienstlichen Praxis kann jedoch nicht geredet werden. So konnte dem Johannes Garnerius, der im Jahre 1551 zwei Monate lang in Hessen sich aufhielt und viel mit den Predigern verkehrte, in einem Briefe an Calvin diesen und dem Lande das ehrende Zeugniss ausstellen: religio omnino salva manet in tota Hassia: nil quidquam mutatum est ibi propter Interim.

Das Interim hatte also weder Lehre und Predigt noch auch die Gottesdienstordnungen in Hessen in irgendwie nennenswertem Masse beeinflusst. Im Reiche war die Haltung Hessens in der Interimssache natürlich bekannt geworden. Daher durfte es weder Moritz in seinem Gesuch an den Kaiser um Freilassung des Landgrafen wagen, neben den als erfüllt bezeichneten Capitulationsbedingungen auch das Interim

1) 2, 274.
2) Corp. Ref. 42, 194.

zu nennen [1]), noch konnte die todkranke Landgräfin Christine in ihrem flehentlichen Schreiben an Carl auf Anderes hinweisen, als auf die Schleifung der Festungen und die z. T. wenigstens abgeschlossenen Verträge [2]).

Wie wir aus dem kaiserlichen Schreiben in Sachen des Joh. Endres und der beiden kasseler Pfarrer Melander und Kauffunger ersahen, war Carl V. über die Vorgänge in Hessen genau unterrichtet. Für Zuträgereien war man an seinem Hofe immer dankbar, und an einzelnen Anhängern der alten Lehre, die auf das Interim ihre Hoffnungen gesetzt und ein Interesse an seiner Durchführung hatten, fehlte es auch in Hessen gewiss nicht. Auch Thamers Reise in die Niederlande trug dazu bei, die Blicke des Hofes auf die Landgrafschaft zu lenken, die, obwohl gedemütigt, doch zu trotzen wagte. So berichten denn die hessischen Geschäftsträger in Brüssel, Dr. Joh. Lersner und später Reinh. Abel, dass nicht das Geringste, was in Hessen geschehe, dem Kaiser und seinen Räten verborgen bleibe, und mahnen zur Vorsicht und Klugheit in der Interimsfrage.[3])

Von Brüssel aus hatte Carl am 12. October 1548 an eine Reihe von Bischöfen, darunter auch an die von Mainz und Trier, zu deren Sprengel Hessen gehörte [4]), die Aufforderung

1) 1549 März 17, s. v. Langenn 2, 314.

2) 1549 März 19, s. v. Moser, Beitr. z. d. Staats- und Völkerrecht 4, 27 ff. u. Lanz 2, 631 ff. Wenn sie hierbei schreibt: „also dass nunmehr meins wissens gar nichts in der Capitulation begriffen ist, dem von wegen meines lieben herrn gemahls nit volnziehung bescheen sey“, so scheint es, als wolle sie einen eventuellen Hinweis des Kaisers auf die Nicht-Durchführung der Interims in Hessen dadurch von vorn herein abweisen, dass sie nur die durch die Capitulation auferlegten Bedingungen, zu denen die augsburger Declaration nicht gehörte, anerkennt.

3) Joh. Lersner an die Regierung, 1549 April 27; Reinh. Abel a. d. Reg., September 24.

4) Zur trierer Diöcese gehörte die Niedergrafschaft und die hessischen Besitzungen im niederen Lahngau bis Giessen einschliesslich. Dass Paderborn und Würzburg Diöcesanrechte in Hessen hatten (Herrschaft Itter und sächsischer Hessengau links von der Diemel; Friedewald, Vach etc.) bleibt hier ausser Ansatz; über die hess. Diöcesanverhältnisse vgl. v. Rommel 2, 116 ff. und Wenck 2, 488 ff.

:um Bericht über den Fortgang des Interims in ihren Diöcesen ergehen lassen. In dem ersten Antwortschreiben des mainzer Erzbischofs Sebastian v. Heusenstamm aus dem Anfang November ist von Hessen nicht ausdrücklich die Rede [1]); doch hat der Erzbischof wohl auch die Landgrafschaft im Auge, wenn er davon spricht, dass das Interim an manchen Stellen zwar verkündigt, aber nur als geduldet angenommen worden sei und nicht befolgt werde. Auch der zweite Bericht klagt über Nachlässigkeit in der Beobachtung der kaiserlichen Declaration und weist darauf hin, dass einige Stände der von Mainz — nicht aufgrund des Interims, sondern der später noch zu erwähnenden, nur für die Katholiken geltenden kaiserlichen Reformatio ecclesiastica — veranstalteten Visitation Hindernisse in den Weg legten [2]); unter den Beilagen findet sich auch ein Schreiben des alsfelder Superintendenten Tilm. Schnabel an den mainzer Commissar in Amöneburg, in welchem er gegen die Versuche des Erzbischofs, die hessischen Geistlichen auf's Neue mit Menschensatzungen zu umstricken, protestiert. Sebastians drittes Schreiben an den Kaiser lässt das Interim noch mehr in den Hintergrund treten und bringt Beilagen, in denen Kraft, Rosenweber und Schnabel die ihnen übersandten mainzer Synodaldecrete, von denen unten noch die Rede sein wird, zurückweisen.[3]) Nebenher mögen noch andere erzbischöfliche Berichte an Granvelle und die kaiserlichen Räte gelaufen sein, die eine deutlichere Sprache führten. So berichtet der Frankfurter Konrad v. Humbracht aus Brüssel nach Hause, Sebastian habe an den Hof geschrieben, „es sei auf dem rechten Rheinufer in seinem Sprengel keine Besserung zu hoffen, man müsste dann die Widerspenstigen mit Feuer und Schwert verfolgen.“ [4]) Sebastian verzweifelt schliesslich in seinem

1) 1548 Nov. 13; Inhalt bei v. Druffel 1, 175, der Anm. 1 die in dem Schreiben erwähnte und Nov. 19 ff. wirklich abgehaltene Diöcesansynode mit der mainzer Provincialsynode von 1549 Mai 6 verwechselt.

2) 1549 Jan. Kurze Inhaltsangabe des Schreibens und der Beilagen b. v. Druffel 3, 155. — Das Schreiben Schnabels, d. d. Alsfeld 1548 Dez. 26, hat der Erzbischof seinen dritten Bericht nochmals beigelegt. In welchen Zusammenhang es gehört, werden wir später sehen.

3) 1549 Februar 13; mit 6 Beilagen (Wiener Archiv).

4) Kirchner 2, 159.

letzten Bericht gänzlich an der Möglichkeit, das Interim durchzusetzen, wobei er freilich verschweigt, dass es ihm nirgends um dieses, sondern überall um die Wiedereinführung des vollen Katholizismus zu thun war; indem er dem Kaiser die nach Erlass der päpstlichen Dispense und deren Bekanntmachung durch ihn eingegangenen Antworten überschickt, spricht er die Befürchtung aus, „das wenig zuverhoffen, einige ferrer ermanung (werde) statt oder ansehen haben, sonder werde daraus mer verbitterung, weitleuftigkeit und unrichtigkeit, dan nutz oder wirklichkeit erfolgen, darumb ich dieselben zuthun nit unbillig bedenkens trag." [1]) In Hessen hatte man übrigens von vorn herein die Einmischung des Erzbischofs in die Interimssache mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, dass der Kaiser selbst die Declaration nach Kassel geschickt und dass man ihm direct geantwortet habe.[2]) Man wollte eben unter keinen Umständen etwas thun, was wie eine Anerkennung der Jurisdiction des Erzbischofs aussah, ein Grundsatz, den die hessische Regierung bei den weitläufigen Verhandlungen mit dem mainzer Stuhle in dieser ganzen Zeit festhielt. Aus dem gleichen Grunde wurden auch

---

1) 1549 August 29 (Wiener Archiv).

2) Sebastian an die Räte, 1548 Dec. 1; ziemlich grobes Schreiben, das zwar des Kaisers Befehl vom 12. Oct. erwähnt, aber mit anerkennenswerter Offenheit viel mehr verlangt, als dieser: dass nämlich die katholisch Gebliebenen an der alten Lehre festhalten, die aber, welche Neuerungen vorgenommen haben, von den Räten ermahnt werden sollten, „dass sie sich wiederumb in die gehorsam der heiligen cristlichen algemeinen kirchen begeben, deren religion und ceremonien annemen, halten und sich in dem allem mit der kay. mt., uns und andern gehorsamen cristlichen stenden und underthanen vergleichen wolten." (ein Schreiben dieses Inhalts richtete Sebastian anscheinend an alle zu seinem Sprengel gehörigen Stände, s. verschiedene Antworten darauf bei v. Druffel 1, 191. 193 f.) — Antwort der hess. Räte, 1549 Jan. 1 (Marb. u. Wiener Archiv). Den Superintendenten werden die Verhandlungen mit Mainz und Trier und die Ausrede des Hinweises auf die directe Correspondenz mit dem Kaiser („damit haben wir die antwort abgehawen") Jan. 21 mitgeteilt; sie sollen über eventuelle Übergriffe berichten, aber auch ihre Geistlichen mit Ernst anweisen, „das sie sich one lengern verzug dermassen wie hie und zu Marpurgk beschicht, dem Interim conformiren, uf das man uns nit zumesse, wir wolten gar nichts hierin thun."

die Versuche des Erzbischofs von Trier, Joh. v. Isenburg, der unter dem Vorwande, er wolle auf kaiserlichen Befehl die Interimseinführung controlieren, seine Visitationscommission auch nach Hessen senden zu dürfen begehrte, von der Landgräfin Christine zurückgewiesen, obwohl er deutlich zu verstehen gegeben hatte, dass er eine Weigerung nach Brüssel melden müsse, und hinzugefügt: „ob aber solichs unserm freund von Hessen zu gutem kommen wurd, habt ihr bei euch zu bedencken.“ [1])

Einen zwar nicht offiziellen, aber um so gehässigeren Berichterstatter über das Interim hatte der Kaiser an Georg Witzel, der von Fulda aus sich insbesondere auch über die Zustände in seiner hessischen Heimat leicht unterrichten konnte. Wenn er auch bei den Interimsverhandlungen zu Regensburg und zu Augsburg trotz seiner Anwesenheit zu einem nennenswerten Einfluss nicht gelangt war, so lag ihm doch die Durchführung der Declaration jetzt sehr am Herzen.[2]) Wie vorsichtig und klug er hierbei zu Werke gehen will, zeigt das erste von ihm in der Interimssache gestellte Bedenken (1548 Sept. 27), das im Anfang den sehr bald von ihm aufgegebenen Grundsatz aufstellt: „man solt erstlich darauf trachten, wie wege zu finden weren, das die secten mer racione dann compulsione von iren fürhaben abstünden und zur einigkeit der kirchen treten, weils gemeinlich nit ein gut alter nimt, contra tractum fluminis eniti et invitis venari canibus.“ [3]) Jedoch lässt ihn die Nichtbeachtung des Interims und die Lässigkeit der Stände sehr bald zu strengeren Massregeln raten. In einem für den kaiserlichen Hof bestimmten Gutachten aus dem Juni 1549 stimmt er ein bewegliches Klagelied über den wieder steigenden

---

1) Die verschiedenen trierischen Schreiben s. Neudecker, Urkunden 798 ff., der bei der Datierung den trierer Stil übersehen und sie fälschlich in das Jahr 1548 (statt 49) gesetzt hat.

2) „Faren sie furt mit rebellieren und widerschreiben, so soll es an meinem dienst, den ich Gott und dem Keyser schuldig bin, durch die gnad Jesu Christi, keins wegs mangeln, des sie sich gewisslich versehen solten, ich lebe denn auf erden nicht.“ (Best. Antwort f. P. 1 b.)

3) „Bedenken G. Wicelii, wie die christliche ordenunge, so man itzt nterim nennet, überall ins werk und bestand ordenlicher weis zu bringen ei“; ausführliche Inhaltsangabe bei v. Druffel 1, 160 f.

Einfluss des Protestantismus an: „quid autem ... cogitem, quid dicam, rebus religionis ad infinitum exasperatis? Quod expectabatur de consopienda haeresi, adeo non praestatur, ut alicubi iam primum caput extollere illa videatur. ubi paucos ante menses videbatur intermori, iam laeta reviviscit, iam incalescit ac etiam grandescit. in promptu ratio est, impune vociferatur secta, impune scribit secta, impune coniurat secta in librum caesaris, in caesarem, in catholicismum universum. nemo de nostris hominibus reclamat, nemo rescibit, nemo repugnat.“ [1]) Von dem, was er über die Einführungsmassregeln sagt, passt Wort für Wort auf Hessen, an das er, obwohl er es nicht ausdrücklich nennt, wohl gedacht hat; hier heisst es: „ea videlicet est obedientia atque diligentia statuum: publicavisse initium est, transscripsisse medium, mandasse finis. quo processu se satisfecisse caesari credunt, nec amplius ulla cura, seu facias seu omittas, quod publicatum et receptum est. sic ..... receperunt ordinationem hanc tam principes quam civitates. quis etenim omnium opus urgeat? num ipse princeps? num magistratus? num consiliarii? num scribae? num iudices? num aediles? num satrapae? num apparitores? omnes, omnes oderunt religionem, luterismum amplexi.“ Bei dieser Sachlage gibt er den Rat, „severiora consilia“ anzuwenden, und setzt sich über alle Bedenken hiergegen hinweg mit der Behauptung: „et schismatici, si fuissent potiti victoria, nos exire ecclesia compellerent, meliore illi iure ecclesiam intrare compellerentur.“ [2]) Die ganze Fülle seines Zornes aber giesst Witzel über die Protestanten in einem „aulae caesarianae consideranda hoc tempore“ überschriebenen, im Anhang abgedruckten Bedenken vom Juli 1549 aus. Hier fordert er den Kaiser, der als ein zweiter Hercules zwar den marathonischen Stier und den calydonischen Eber besiegt, aber noch nicht die Hydra und die stymphalischen Vögel vertilgt hat, ganz offen zu energischem, eventuell auch gewaltsamem Vorgehen gegen die Interimsverächter auf, die er z. T. mit Namen nennt.[3]) Auch

1) Abdruck bei v. Druffel 1, 228 ff.

2) Schon in seinem bereits erwähnten Buche, „Bestend. Antwort etc.“ spricht er f. A 2 b ähnliche Gedanken aus.

3) Beilage 6. Von diesem, m. Wissens sonst unbekannten Schreiben sahen v. Rommel, Gefangenschaft, 129 und Hassenkamp 1, 676 eine

dem Hessenlande widmet er einige teils richtige, teils gehässige Worte. Er schreibt: „a Cattis seu Hessis proximis adeo contemnitur atque reicitur ordinationis catholicae liber, ut diceres, Ariovistum liberatum suum esse. est castrum, ubi nunc primum accersitus sit schismaticus preco, cum antea ibi fuerit catholicus. Marpurgi nunquam perinde floruit theologia Lutheri atque nunc, et inter Hessitas uxor sinistraria (ita enim pellex Spangenbergia vulgo vocatur) nunquam regnavit ambitiosius. hoc scilicet modo minuitur lutherismus.“ Das Letztere ist eine boshafte Verleumdung; die „linke Landgräfin“, die zu Spangenberg wohnte, hat während Philipps Abwesenheit nicht den geringsten Einfluss gehabt und tritt in dieser ganzen Zeit nicht ein einziges Mal hervor. Bequem war es freilich, den Widerstand der Hessen gegen das Interim auf die Rechnung jenes Weibes zu setzen, und der Zweck dieser Manipulation ist deutlich: was aus der innersten Überzeugung des Volks heraus geboren war, sollte durch die Zurückführung auf die viel geschmähte und verabscheute Margarete v. d. Sale verdächtigt werden. Welche Stadt Witzel mit castrum bezeichnet, ist nicht ganz klar. Von einer landgräflichen kann man kaum annehmen, dass sich dort der Katholizismus bis in die Interimszeit erhalten hätte; vielleicht denkt er an das an Hessen stossende und zum Stift Fulda gehörige Herbstein, das 1548 offen zum Protestantismus übergetreten war.[1])

So war also dafür gesorgt, dass der Kaiser über die Protestanten und, was uns hier besonders interessiert, über das Verhalten der Hessen gut unterrichtet wurde. Um nicht fehlzugehen, beauftragte er zum Überfluss im December 1549 seinen Rat und späteren Vicekanzler Dr. Seld, auf der Reise zu den vier rheinischen Kurfürsten, deren Meinung über das Vorgehen

---

Übersetzung, die den oben angeführten, auf Hessen bezüglichen ersten Satz missverstanden hatte. Es ist sinnlos, wenn es dort heisst: „von den Hessen wird das buch der katholischen ordnung dermassen veracht und verworfen, als hetten sie ahn ihren nachbaren einen andern Ariovistum und schutz“.

1) S. Büff, Verbreitung d. evang. Lehre etc. im Stift Fulda, in Ztschr. d. hist. Theol. 16 (1846), 470 ff.

gegen das geächtete Magdeburg und über das Interim er anhören sollte, die religiöse Stimmung Deutschlands zu erforschen und ihm darüber Bericht zu erstatten.[1] In seinem am 24. Jan. 1550 zunächst dem Bischof von Arras[2] vorgelegten Gutachten entwirft Seld aufgrund von Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen dem Kaiser ein ausserordentlich trübes Bild von dem religiösen Zustande Deutschlands. Das Interim, so meldet er, wird überall, wo evangelische Prediger sind, offen bekämpft, ja die anfänglich vielfach ausgewiesenen Prädicanten werden zurückgerufen und die Anhänger und Freunde der katholischen Religion beschimpft. Allenthalben findet man Schmähschriften und Spottlieder auf die augsburger Declaration, die sich nicht selten gegen die Person des Kaisers selbst richten, auf dessen Tod oder Wegzug aus Deutschland man im Geheimen alle Hoffnung setzt. Der katholische Gottesdienst wird gestört, und auch die früher als Adiaphora acceptierten Punkte des Interims werden nunmehr verworfen. Das bevorstehende Concil bezeichnet man als unter päpstlichem Einfluss stehend und darum aussichtslos. Wo evangelische Prediger nicht öffentlich geduldet werden, vertreten Kinderschulmeister heimlich ihre Stelle und impfen das Gift der lutherischen Ketzerei schon der Jugend ein. Kurz, es steht um „unsere Religion“ schlimmer als zu der Zeit, da der Kaiser in die Niederlande zog.

Die Gründe hierfür sind dreifacher Art. Sie liegen zunächst bei den Fürsten und Magistraten, denen das Volk auch in geistlichen Dingen zu folgen gewohnt ist. Diese schüren die religiöse Zwietracht teils aus Eigennutz, um den verhassten Kaiser nicht allzu mächtig werden zu lassen, um sich an ihm wegen ihrer Niederlage zu rächen, um während der kirchlichen Wirren ungestraft im Trüben fischen zu können; teils auch

---

1) v. Druffel 1, 313; 339 und Turba 214. Der Seld'sche Bericht ist erhalten im Wiener Archiv. Er wird als ein charakteristisches Stimmungsbild aus den Interimstagen, als ein Beweis für die antievangelischen Pläne der Umgebung Carls und als ein Zeugnis für die Stellung, die Seld in der kirchenpolitischen Frage einnahm, in Beilage 7 wiedergegeben.

2) Dem ältesten Sohn und späteren Nachfolger Granvelles, Anton Perrenot.

aus Furcht vor ihren durch die Prediger verhetzten Unterthanen, oder weil sie in ihren Massnahmen gänzlich von ihren Theologen und evangelisch gesinnten Räten abhängen. Endlich schämen sie sich auch, das von Niemand richtig durchgeführte Interim anzunehmen, und fürchten, die annectierten Kirchengüter wieder herausgeben zu müssen.

Eine weitere Ursache des Widerstandes sind die protestantischen Prediger, deren Wortführern es nicht um die Wahrheit, sondern um den eigenen Ruhm zu thun ist und um den Vorteil ihrer Fürsten, deren Brod sie essen. Diese Behauptung will Seld durch den Hinweis auf zwei Thatsachen beweisen: die führenden Theologen haben lediglich auf das Drängen der um die Macht der protestantischen Bewegung besorgten Fürsten ihre verschiedenen Abendmahlsauffassungen gemildert und eine Concordie abgeschlossen; sie haben ausserdem den Gelüsten „einiger“ ihrer Häupter zu Liebe wider ihr Gewissen die Polygamie gestattet. So thun sie auch jetzt wieder den Willen der Fürsten, zumal die Bedeutenden unter ihnen ihre Irrtümer nicht eingestehen wollen und wissen, dass in der katholischen Kirche kein Platz mehr für sie ist; die zahlreichen Unbedeutenden aber haben, „ungebildeter als jeder Esel“, von der katholischen Theologie überhaupt keine Ahnung und fürchten verhungern zu müssen, wenn die alte Kirche wieder zu ihrem Rechte kommt.

Der dritte Grund endlich ist die Einfalt und die Unwissenheit des verführten Volkes, das den Glauben, in dem es aufgewachsen, nicht aufgeben will, da es ja das „Bessere“ nicht kennt. Auch nimmt es Anstoss an dem ärgerlichen Leben der katholischen Geistlichen, und, wie diese die kaiserliche Reformationsordnung, glaubt es selbst die augsburger Zwischenreligion verachten zu dürfen.

Hilfe kann nach dem Urteil aller Wohlgesinnten allein der Kaiser bringen, der „glorreiche Anwalt und Verteidiger der heiligen katholischen Kirche“, der mehr Redlichkeit und Klugheit besitzt, als je ein Monarch vorher, dem Gott einen so wunderbaren, für alle Jahrhunderte denkwürdigen Sieg verliehen hat. Die Früchte dieses Sieges darf er sich nicht entgehen lassen, wenn er nicht die treuen Katholiken zur Verzweiflung

an der guten Sache treiben und seinen auswärtigen Feinden in die Hände arbeiten will. Erst wenn das ganze deutsche Volk mit seinem Kaiser wieder dieselbe Religion hat, ist Aussicht auf Ruhe vorhanden. Die Vollendung seines grossen Werkes aber kann dem Kaiser jetzt nicht mehr allzu schwer fallen, da ja die Bündnisse der Gegner zersprengt, ihre Häupter gefangen und die Übrigen durch das Kriegsunglück so niedergebeugt sind, dass sie schriftlichen und mündlichen Befehlen nun leichter gehorchen als früher der bewaffneten Macht.

Nicht weniger als dreizehn verschiedene Massregeln zählt Seld auf, die teils er selbst teils seine Gewährsmänner für angebracht halten: die rebellierenden Fürsten und Magistrate müssen mit aller möglichen Strenge behandelt, die Anhänger der kaiserlichen Politik aber durch Gnadenbeweise ausgezeichnet werden; insbesondere sind die in der Religionsfrage am meisten Widerstrebenden nach Gebühr zu bestrafen, damit die Anderen ein abschreckendes Beispiel sehen; die durch ihre Einfalt irre Geleiteten sind auf dem Weg der Güte durch gelehrte Männer zurückzuführen; das Interim muss sofort und mit aller Strenge durchgeführt werden, ohne dass auf die Ausreden der Widersacher Rücksicht genommen wird; die schleunige Rückgabe der Kirchengüter ist anzuordnen; das beste Mittel zur Wiederherstellung der alten Religion ist, wie das Beispiel von Ulm, Constanz und des Herzogtums Neuburg zeigt, die Ausweisung der unverbesserlichen evangelischen Prediger aus dem Reiche; diejenigen unter ihnen, welche zur Kirche zurückkehren wollen, haben sich den Ordinarien zu unterwerfen; das Concil muss baldigst vom Papst einberufen werden; zeigt sich auch der neue Papst dazu nicht willfährig, so muss der Kaiser auf eigene Faust für die Beruhigung der Kirche sorgen; eine weitere Sorge des Monarchen muss die strenge Durchführung der augsburger Reformatio ecclesiastica sein, die bis jetzt nur von Wenigen befolgt wird; dabei sind die Bischöfe gegen widerstrebende weltliche Obrigkeiten zu unterstützen; die Angriffe der evangelischen Theologen auf das Interim sollten durch gelehrte Katholiken widerlegt werden; die demokratischen Verfassungen der Städte sind, wie dies bereits in Augsburg und

Ulm geschehen ist, zu stürzen; eine Untersuchungscommission hat die Namen der Widersacher des Kaisers diesem zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen; schliesslich ist noch zu erwägen, ob man nicht, wie einige raten, das Interim, das doch nicht befolgt wird, nunmehr ganz fallen lassen und den vollen Katholizismus wieder einführen soll.

Zweierlei ist an diesem Gutachten Selds besonders bemerkenswert. Einmal das Eingeständnis, dass trotz der von Carl auf dem augsburger Reichstag erlassenen Reformationsordnung keine Besserung in der Haltung des katholischen Clerus zu spüren ist. Der kaiserliche Rat ist also durchaus nicht blind für die Schäden seiner eigenen Kirche. Um so mehr fällt in seinem Ratschlag ein Zweites auf: die unverhüllte Tendenz, der katholischen Kirche um jeden Preis ihre alte Machtstellung wieder zu verschaffen und den Protestantismus gänzlich zu unterdrücken. Wenn solche Anschauungen in der nächsten Umgebung des Kaisers zu finden waren, kann kein Zweifel über das Schicksal bestehen, welches der evangelischen Kirche ohne das Eingreifen des Fürstenbundes beschieden gewesen wäre. Es scheint fast, als sei die Stelle: die Beseitigung des Interims ist zu schwierig, als dass sie der Kaiser jetzt schon versuchen dürfte, nur darauf berechnet, das Selbstgefühl des Monarchen zu reizen und ihn zu sofortigem Zufahren zu veranlassen.

Selds Vorschläge fielen auf fruchtbarem Boden. Des Kaisers Zorn über den Widerstand gegen die Declaration, auf die er so grosse Hoffnungen gesetzt hatte, entlud sich nicht nur gegen die Städte — es begannen die Vorbereitungen zur Durchführung der Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Städten, deren Leitung den neuerungssüchtigen Schustern und Schneidern, wie Seld sich ausdrückt, entzogen und optimo cuique et politico viro, d. h. den Geschlechtern zurückgegeben wurde [1]), — sondern auch gegen die Häupter des Protestantismus, die in seiner Hand waren, gegen Joh. Friedrich v. Sachsen und Philipp v. Hessen. Diese beiden hat Seld vor allem im Auge, wenn er sagt: als erstes Heilmittel wird angegeben dass die geheiligte Majestät die Fürsten und Magistrate,

1) Vgl. Fürstenwerth und Bossert 128 ff.

welche erfahrungsgemäss den Plänen der geh. Maj. tückischen Widerstand leisten, mit der Strenge und Schärfe im Zaum hält, welche den Zeitumständen nach möglich ist, und: zweitens wird für gut angesehen, dass die geh. Maj. die, welche in der Religionsfrage besonders hartnäckig sind und dazu noch die geh. Maj. auch anderweit auf's Schwerste verletzt haben, sodass die geh. Maj. die gerechteste Ursache hat, gegen sie einzuschreiten, so bestraft, dass dies allen anderen zur Warnung dient. Ging der Kaiser darauf ein, so bedeutete dies für Philipp Verlängerung der Haft.

Carl hatte seit dem Jahre 1548 mehrere Male ausdrücklich erklärt, dass an eine Freilassung des Landgrafen erst dann zu denken sei, wenn nicht nur die Capitulationsbedingungen, sondern auch die kaiserlichen Interimsbefehle in Hessen erfüllt seien. Es soll nun nicht behauptet werden, dass seine Unzufriedenheit über die mangelhafte Ausführung insbesondere der letztgenannten Auflage die alleinige Ursache für Philipps weitere Haft war. Gewiss fürchtete der Kaiser, der befreite Landgraf werde sich an die Spitze der zahlreichen Unzufriedenen im deutschen Reiche stellen und die Schwierigkeiten, unter denen das Reichsoberhaupt seufzte, noch vermehren. Wenn aber von habsburgischer Seite die Interimsfrage immer wieder in den Vordergrund gestellt wurde, so handelte sich's hierbei um mehr als um einen Vorwand: der Kaiser war in der That auf's Tiefste verletzt durch den Widerstand, den gerade das gedemütigte Hessen ihm zu leisten wagte, und schob Philipp, an dessen ehrliche Unterwerfung und nachdrückliches Eintreten für die Durchführung des Interims er nicht glaubte, die Verantwortung für die hessische Opposition zu. So musste also diese den Eindruck des Monarchen, dass er es in Philipp mit einem gefährlichen, durch die bisherige Haft noch keineswegs mürbe gemachten Rebellen zu thun habe, noch verstärken und war mit schuld an dem Entschlusse Carls, durch einen Erlass den Landgrafen für die nächsten Jahre unschädlich zu machen und seine Freilassung bis zum Jahre 1565 hinauszuschieben. Wenn auch die Welt von diesem erst

or Kurzem durch Turba[1]) an's Licht gezogenen Patent nichts rfuhr, so kannte man doch die Stimmung des Kaisers gegen len gefangenen Hessenfürsten zur Genüge. Die schmachvolle Beandlung Philipps und die ausweichenden Antworten, die Carl llen denen gab, die ihn um die Freilassung des Landgrafen baten, sprachen deutlich genug. Weder der Fussfall der Landgräfin Christine und ihrer Töchter Agnes, Herzogin v. Sachsen, und Anna, Pfalzgräfin von Zweibrücken, noch die häufigen Gesuche der beiden Kurfürsten halfen etwas. Auch die Fürbitte des Cardinals von Trient, Christoph v. Madruzzo, auf den Philipp grosse Hoffnungen gesetzt hatte, war erfolglos; „ich bin ein pfaff", schreibt dieser in einem Bericht an Philipp über seine Bemühungen, „aber doch stoltz genug; thut mir wehe, dieweyl ich auch ein teutscher, das s. l. für meinem wegreisen nit erledigt worden." [2]) Ebensowenig richtete der Infant Philipp, den die Kurfürsten Moritz und Joachim und eine von ihm in Speier empfangene hessische Gesandtschaft um sein Eintreten für die Befreiung des Landgrafen gebeten hatten, bei seinem Vater aus. Der spanische Prinz, für dessen von Carl erstrebte Succession im deutschen Reiche Philipp v. Hessen im Interesse seiner Freilassung die beiden Kurfürsten zu gewinnen suchte, schreibt an Moritz, dass er noch keine Fürbitte für den Gefangenen habe einlegen können, da der Kaiser über diesen aufgebracht sei, u. zw. wegen Nichterfüllung der Capitulationsartikel und weil „sein liebden und dero shöne und rethe in sachen der religion etzwas wankelmutig und unstanthaft sich zu ertzeigen vermirckt seint." [3]) Während der Kaiser den Bittstellern wenigstens nicht alle Hoffnung auf baldige Freilassung des Gefangenen nahm, hatte er, wie erwähnt, im Geheimen eine bestimmte Verfügung über die Dauer der Haft des Landgrafen nicht nur, sondern auch des Kurfürsten v. Sachsen getroffen. Dieser sollte zeitlebens Gefangener des Kaisers oder seines Sohnes bleiben, jener wenigstens noch 15 Jahre lang, u. zw. von 12. Februar 1550, dem Tag der Ausstellung des Patentes an gerechnet. In

1) 220 ff.
2) Beilage zu einem Briefe Philipps an die Räte, 1549 Mai 12.
3) Lanz 2, 637.

dem von Seld verfassten ursprünglichen Entwurf hiess es, der Landgraf solle, von dem Datum der hallenser Capitulation an gezählt, 10 Jahre lang in der seitherigen Haft bleiben. Turba vermutet, m. Erachtens mit Recht, dass insbesondere Selds Bericht über den Widerstand gegen das Interim des Kaisers Ungnade von Neuem bestärkt und die Erhöhung der Strafe bewirkt hat.[1])

1) 223.

IV.

Rekatholisierungsversuche.

Bei der Darstellung des Widerstandes, den man in Hessen dem Interim leistete, wurde bisher ein wichtiges Motiv absichtlich ausser acht gelassen: die Erkenntnis, dass die Katholiken die kaiserliche Declaration zur Wiedereroberung der verlorenen Gebiete zu benutzen suchten. In Hessen merkte man dies sehr bald. Wenn das Verhalten der Erzbischöfe von Mainz und Trier in der Interimsfrage den Landgrafen, die Räte, die Geistlichen und das Volk über diese Bestrebungen nicht aufgeklärt hätten, wären ihnen sicher durch die Massnahmen, welche die genannten Diöcesan-Oberen aufgrund der 1548 erlassenen kaiserlichen Reformatio ecclesiastica ergriffen, die Augen aufgegangen. Was Mainz speciell angeht, so versuchte Erzbischof Sebastian noch ausserdem auf dem Wege des Processes seinem Stuhle die frühere Position in Hessen wieder zu verschaffen. Alle diese Bemühungen des Katholicismus, Hessen zur alten Kirche zurückzuführen, sollen nun genauer geschildert werden. Es wird sich dabei herausstellen, dass der Sturmlauf der Katholiken gegen das hessische Bollwerk des Protestantismus auf den verschiedenen Punkten von den tapferen Verteidigern abgeschlagen wurde, dass diesen aber schliesslich die Capitulation doch nur dadurch erspart blieb, dass die veränderte politische Situation die Belagerer zum Abzug zwang.

Den Erlass des Interims betrachteten die Katholiken als einen Eingriff des Kaisers in kirchliche Rechte. Hatte es auch für sie selbst keine Geltung — auch dass Carl es wenigstens ursprünglich als allgemeines Reichsgesetz gedacht hat, wird

neuerdings bestritten [1]) —, so war es doch mit Umgehung des Papstes und unter Zugeständnissen an die Protestanten zustande gekommen, statt deren man viel lieber eine der Kirche günstige Entscheidung in der Güterfrage gesehen hätte. Wenn die katholischen Stände schliesslich doch zustimmten, so geschah dies in der Hoffnung, dass die Declaration eine bequeme Brücke für die Rückkehr der Ketzer werden könne. So und nicht anders beurteilte man sie auf dieser Seite von Anfang an, und Carl sah bald ein, dass alle Versicherungen der Bischöfe, sie wollten die Durchführung des Interims fördern, eitel Heuchelei waren. Sie betrachteten es lediglich als eine Handhabe zur Rekatholisierung der evangelisch gewordenen Teile ihrer Diöcesen.

Auch der Erzbischof von **Mainz**, der im Namen der Stände dem Kaiser am Tage der Verkündigung des Interims Gehorsam versprochen hatte[2]), gab sich den Anschein, als wache er über der Einführung der Declaration. Er musste dies um so mehr thun, als er von Carl, wie oben bereits erwähnt, zum Berichte über die Erfolge in seinem Sprengel aufgefordert worden war. So verlangte man also in den evangelisch gewordenen Teilen der mainzer Diöcese und besonders von den Pfarrern, deren Stellen katholischen Collatoren unterstanden, die Einwilligung in's Interim. Lehnte der Betr. ab, so wurde ihm die Stelle gekündigt und nunmehr — das war ja der Zweck des ganzen Verfahrens — ein Katholik eingesetzt, dem man natürlich ein Abweichen von den Ceremonien seiner Kirche auch dann nicht zumuten durfte, wenn die Gemeinde, der er vorgesetzt wurde, rein evangelisch war[3]). So geschah es besonders

---

1) Vgl. hierüber, wie über die Entstehung des Interims überhaupt Beutel passim und G. Wolf, D. Augsb. Interim, in Dtsch. Ztschr. f. Geschichtswiss., N. F., 2, 39 ff. — Bossert macht 23 darauf aufmerksam, dass Bischof Melchior v. Würzburg das Interim zu beobachten versprach, s. v. Druffel 1, 140. Es ist dies ebenso auffallend, wie dass Sebastian v. Mainz 1548 Aug. 3. nach Verlesung des Interims vor der gesamten mainzer Geistlichkeit erklärt, er und das Capitel nähmen das Interim an, der Clerus möge ebenfalls darnach leben. (Protoc. des Domcapitels.)

2) Die Erklärung ist abgedruckt bei v. Recum 145 ff.

3) Wo man es wagen konnte, wurde ein noch einfacheres Verfahren eingeschlagen, so in Frankfurt a. M., s. Kirchner 2, 153 ff. Hier w

der Obergrafschaft. Hier behielten die Stiftsherren zu St. ...an und St. Victor in Mainz sowie andere präsentationsbe...tigte Körperschaften die Competenzen der evangelischen ...tlichen vielfach kurzer Hand zurück und erklärten, sie wollten ...mehr die Stellen wieder selbst wie sich's gebühre, d. h. ka...lisch besetzen. Die hessischen Beamten fragen bei der Re...rung an, was sie zu thun hätten, wenn die Collatoren den ...en Pfarrern das Reichen des Abendmahls unter beiderlei ...stalt nicht gestatteten. Daraufhin werden sie von Kassel aus an...wiesen, den Stiftsherrn im Falle solchen Vorgehens anzuzeigen, ...s der Kaiser dem Herzog Wolfgang v. Zweibrücken, der die Aufrichtung des Interims den Bischöfen hätte zuschieben wollen, mitgeteilt habe, dass diese in seinem Lande nichts zu sagen hätten und er selbst die Declaration einführen müsse. Auch sei ...n der Vorrede zum Interim ein klarer Unterschied zwischen ...en katholisch Gebliebenen und den anderen Ständen gemacht; die Letzteren sollten über das Interim hinaus nicht bedrängt werden. So möge man also um die Pfarreien in Hessen, das ...a das Interim soviel als möglich in's Werk setze, sich nicht

Helding trotz des Protestes des Rates die Pfarrkirche einfach für den katholischen Gottesdienst wieder ein; es sollte durch diese Wiederweihe den verabscheuten Protestanten die Gesinnung der katholischen Kirche deutlich gemacht werden. In Mainz selbst jedoch begann man später nach Abzug der markgräflichen Truppen 1552 Sept. 15 den katholischen Gottesdienst wieder „on vorgeende reconciliation der dumbkirchen, angesehen das nichts anders darin durch die Marggrevischen verhandelt als deutsch messhalten, communiciren sub utraque specie und hin und wider durch den dumb rennen und büchsen abschiessen, welchs der fell keyner sein soll (wie derohalben dom. rev. und der alt weihbischof, der itzig bischof von Merszpurg [sc. Helding], rats gefragt), derowegen von noten, die reconciliation furzunemen. (Protoc. des Domcapitels.) Freilich handelte sich's in Mainz selbst auch nicht um eine Demonstration gegen eine protestantische Bevölkerung. Dass gerade hier eine Wiederweihung angebracht gewesen wäre, beweist der Domprediger Johannes Wild, der in seiner 1. Predigt nach dem Abzuge der markgräflichen Truppen die Zuhörer bittet, ihm nicht zu verargen, wenn er an „einem ohrt, das so vielfältig verunehret, auch mit blut vergiessung“, predige; doch ist er vernünftig genug, sich mit dem Gedanken zu trösten, dass man Gottes Wort überall, auch auf dem Markt und im Kriegslager verkünden dürfe (Drittes Theyl der Postill etc. [Mainz 1562, bei Frz. Behem], f. 127 b f.).

weiter kümmern und einstweilen „mit bestellung der pfarren in ruhe stehen." In seinem Antwortschreiben erklärt der Oberamtmann Alex. v. d. Thann, so lange er in der Grafschaft sei, habe man bei einer Vacanz den katholischen Präsentator gebeten, einen evangelischen Pfarrer zu schicken, sonst werde man selbst einen bestellen. So seien also die Katholiken bisher in solchen Fällen stillschweigend damit einverstanden gewesen, dass der Superintendent im Namen des Landgrafen einen Prädicanten ernannt hätte, „aber itzo fahen sie das an!". Er kann übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken: „wan sich unsere pfarhern des Interims ein wenig gemesz hielten, so hetten die collatores kein ursach dartzu." Anlass zu neuen Berichten gab dem Oberamtmann das Vorgehen der Stiftsherren zu Aschaffenburg gegen Gross-Umstadt. Das Stift St. Peter und Alexander hatte nicht verhindern können, dass auf Pfingsten 1547 unter Mitwirkung der hessischen und kurpfälzischen Regierung die von der Gemeinde schon längst gewünschte Reformation durch den hessischen Superintendenten offiziell eingeführt worden war[1]).

1) Über die Pfarrverhältnisse zu Gross-Umstadt lässt sich aufgrund der mir auszugsweise gütigst überlassenen Angaben der dortigen Pfarrchronik (Ch.) und der von mir eingesehenen, sehr lüderlich geführten Sitzungsprotocolle des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg (Pr.) Folgendes feststellen. Philipp von Hessen sandte in den 20er Jahren den Prädicanten Sixt nach Gr.-U., der aber durch die aschaffenburger Stiftsherrn, die Collatoren der Pfarreien Gr.- und Kl.-U., bald verdrängt wurde (Ch.). Indessen blieben Gemeinde und Beamte lutherisch gesinnt. 1538 Oct. klagt ein ungenannter Pf. von Gr.-U. beim Stift, dass der Amtmann sub utraque specie communicieren wolle; Beschluss: 2 Capitulare werden hingesandt, welche die Amtleute in die Herberge laden, wohl tractieren und „also freintlich kuntschaft mit ine machen" sollen, damit die Sache gütlich beigelegt werde (Pr.). 1539 wird Capitular Peter Wank wegen angeblich lutherischer Predigt des Pf. von Gr.-U. dorthin zur Untersuchung geschickt. Er berichtet, der Pf. habe gepredigt: „das kein heiligen anzubeten oder anzurufen seyen, sonder das got allein angebet werden solt; auch hab er gesagt, was man mit dem unnutzen gebrenge thue, als todten bestreichen oder der gleichen gebrenge." Er wurde abgesetzt (Pr.). Im gleichen Jahre resigniert der Pf. Urban trotz Zuredens der Stiftsherren, da er mit der evangelisch gesinnten Gemeinde nicht auskam (Chr.). Er scheint der Nachfolger des vorhin erwähnten abgesetzten Pf.'s zu sein und hätte demnach sein Amt noch nicht ein Jahr geführt. Ihm wurde noch 1539 der seitherige

Nun schien das Interim die Möglichkeit der Restituierung des Katholicismus zu bieten. Der evangelische Pfarrer wurde, weil er nicht interimswillig und zudem nicht ordiniert war, durch

Pf. zu Wenigen-Umstadt, Joh. Scherer aus Otzberg, welcher „der neuen sect zuwider und derselben nit anhengig" war, zum Nachfolger bestellt (Ch.). Wie lange dieser aushielt, ist unbekannt. Vielleicht ist er der Pfarrer, von dem die aschaffenburger Stiftsherren empfehlend an das mainzer Domcapitel im Januar 1545 berichten, dass er, nachdem der Landgraf und der Pfalzgraf den Flecken geteilt, „des eingerissenen luterischen wesens halben" von Umstadt nach „Bibenhausen" gezogen, aber auch hier nicht geblieben sei, als er gemerkt hatte, dass auch diese Gemeinde mehr lutherisch als katholisch war; das mainzer Capitel weist ihm bis zu seiner weiteren Verwendung Unterhalt in Aschaffenburg an (Protocolle des mainzer Domcapitels). Der nächste gr.-umstädter Pfarrer zeigt 1545 Sept. 7 den Stiftsherrn an, dass er sich verheiratet habe (Pr.). Was über diesen beschlossen wurde, ist wegen der mangelhaften Führung der Protocolle nicht mehr ersichtlich. Vermutlich wurde er abgesetzt, da 1547 bei der officiellen Einführung der Reformation kein evangelischer Pf. vorhanden war. Damals wurde ein solcher nebst einem Caplan neu angestellt, denen das Stift die Competenz verweigert (Ch.). Es scheint aber schliesslich doch nachgegeben zu haben; wenigstens zahlt es 1548 Nov. 27 — allerdings nur um sie los zu werden — beiden ihre rückständige Besoldung aus. (Pfarrbesoldung: 60 Gld., 2 Fuder Wein, 40 Mlt. Korn; Caplansbes.: 18 Gld., 14 Ohm Wein, 10 Mlt. Korn.) Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch die Namen der beiden: Sixt und Lenhart Vestenberger (Pr.). Man scheint also — wenn die oben angeführte Angabe der Chronik über den ersten lutherischen Prädicanten richtig ist — den früheren evang. Pf. wieder zurückgeholt zu haben. Das Interim brachte dem Katholizismus wieder den Sieg. Pf. wurde Joh. Merckel, der aber bald und gegen seinen Willen, weil die Pfarrei für ihn zu schwer, d. h. wohl, weil er nicht schroff genug war, durch den aschaffenburger Frühmesser „hern Friedrich" ersetzt wurde. Dieser wird 1549 März 2 ernannt und ist Oct. noch in Gr.-U. Sein Nachfolger ist Joh. Münster aus Ingelheim, vielleicht ein Verwandter Sebastian Münsters; über seine Anfechtungen wegen des Interims s. den Text (Pr.). Münster trat, wie sein Schreiben an Kurfürst Friedr. II., den Weisen, ergiebt, 1554 April zur evangelischen Kirche über und resignierte auf seine Stelle, da er die „Greuel des Papsttums" nicht mehr länger mitmachen wolle. Doch erbietet er sich, als evangelischer Prädicant zu bleiben und sein Amt zu verwalten, wie der „gelehrte Prädicant" — wohl Sixt — schon vor dem Interim in Gr.-U. gethan habe. Bei der 1556 durch Joh. Marbach aus Strassburg abgehaltenen pfälzischen Kirchenvisitation erhält Münster das Zeugnis eines gelehrten Mannes; doch sei das Vertrauen seiner Gemeinde zu ihm nur gering, da er

einen katholischen ersetzt. Dieser — so berichtet Alexander v. d. Thann an die Regierung in Kassel — „hat sein crisam und tauf mit sich bracht; zu demselbigen pfarher haben die amptleuth gesagt, wol er pfarher da sein, so muss er sich dem Interim gemesz halten und sonderlich den underthanen die artikel mitteilen, so inen das Interim zulass. daruf der pfarher geantwort: das sei ime nit zuthun, gepure ime auch nit, dan das Interim gehe sie nit an, sei auch inen nit, sondern uns gemacht, dorf auch das hinter dem bischof nit thun.“ Der Amtmann schlägt der Regierung vor, den Erzbischof und die Collatoren dringend zu bitten, die Pfarren mit Interimspriestern und nicht mit Katholiken zu bestellen. Er verspricht sich, da von römischer Seite keine Interimspriester gestellt würden, hiervon den Erfolg, dass die evangelischen Prediger schliesslich unbehelligt bei ihren Gemeinden bleiben könnten, da man doch diese „nit also ledig wie das vihe“ lassen könne.[1]) Was übrigens den gross-umstädter Priester anlangt, so scheint dieser sich doch schliesslich zum Nachgeben bequemt zu haben. Das Protocoll des aschaffenburger Stifts berichtet nämlich, dass am 15. Juli 1550 der Pfarrer Münster aus Gr.-Umstadt — übrigens bereits der 3. dortige Pfarrer seit der Wiedereinführung des Katholizismus, vgl. die Anmerkung — vor dem Capitel erschienen sei und weinend erklärt habe, der Amtmann begehre das Abendmahl sub utraque und wolle, wenn er es ihm nicht reiche, „am jüngsten gericht rach uber in schreyen.“ Die Stiftsherrn bedeuten ihm: im Interim stehe, dass die, welche bei der alten Religion geblieben seien, es auch weiter bleiben sollten; darüber könnten sie nicht hinaus. Wenn es ihm aber gut scheine und er es vor dem Kaiser und dem Erzbischof glaube verantworten zu können, möge er willfahren. „Sie woltens inen aber nit heissen noch erlauben, solt auch one ire wissen ge-

---

seinen Collatoren zu Liebe noch 2 Jahre vorher die Messe verteidigt habe. — Die Stiftsherrn von Aschaffenburg fügen sich schliesslich den Ereignissen und verkaufen ihre umstädter Gefälle 1560 an die Grafen von Hanau, diese 1562 an Kurpfalz (Ch.).

1) Alex. v. d. Thann an die Räte, Darmstadt 1548 Decm. 16 (Darst. Arch. V, II, Conv. 56.).

heben.“ So schob man also dem geängsteten Pfarrer alle erantwortung zu; es blieb ihm wohl nichts übrig, als sich em Willen der Gemeinde zu fügen.

Vielfach scheint es bei der Absetzung der evangelischen rediger geblieben zu sein, ohne dass sofort ein Katholik auf e Stelle kam. So berichtet der Superintendent zu Grosserau im Anfang des Jahres 1550 an Ad. Kraft über die „enttzung und verwustung“ der Pfarren. Die Regierung weist araufhin den Oberamtmann zu Darmstadt an, die Katholiken af das Interim aufmerksam zu machen, das ihnen kein Recht ı gewaltsamem Eindringen, zur Vertreibung der Pfarrer und ır Vorenthaltung der Competenzen gäbe. Beharren sie bei olchem Vorgehen, so soll ihnen von ihren Einkünften aus hesschem Gebiet soviel einbehalten werden, dass die Prädicanten efriedigt werden können. Für die Wiederbesetzung der Pfarrien mit tüchtigen Leuten wurden die Superintendenten zu orgen beauftragt.[1])

Die Action gegen die evangelischen Pfarrstellen hätte nämch viel umfangreicher und energischer sein können, wenn den atholiken ein ausreichendes Priestermaterial zur erfügung gestanden hätte. Wo man aber die Stellen im genen Gebiet kaum besetzen konnte, durfte man an die Erıerung des fremden nicht denken. Der Priestermangel, über den nsichtige katholische Schriftsteller dieser Zeit bitter klagen[2]),

---

1) Räte an Alex. v. d. Thann, 1550 Jan. 23. (Marb. Arch. Fasc. ainz 1550/52.)

2) Nur 2 Zeugnisse aus den Jahren 1548 und 49 seien hier angeführt. er Benedictinerabt Nic. Buchner in Zwiefalten klagt (Citat nach Paulus, athol. Schriftst. a. d. Reformationszeit, Katholik 72 [1892], 549): „dass r priesterliche Stand durch die langwährende Verachtung im Reich deutscher ation aus wohl verschuldeten Sünden mit Absterben der Alten und nicht ufpflanzen der Jungen beinahe zunichte geworden und in merklichen Abıng gekommen ist, und dass man derhalben Priester noch zu dieser Zeit ich nach viel fleissigem Werben nicht bekommen könne.“ Und Joh. Wild igt in einer seiner Predigten, die er mit grossem Freimut und tiefem Ernst r den zum Provincialconcil 1549 in Mainz versammelten Prälaten hielt: st freilich und gewisslich war | Mangel an personen hat mann | das sicht ınd weisst alle welt. Wess ist aber die schuld? Gewisslich deren | die stlich alle studia lassen verfallen. Zum andern | so viel edeler ingenia

machte sich auch im Erzbistum Mainz bemerkbar. Da man die eigentlichen Wurzeln des Übels nicht erkannte oder nicht erkennen wollte, blieben die Verbesserungsvorschläge in Nebendingen stecken. Der Erzbischof Sebastian z. B. beschränkte sich einige Zeit später darauf, an der mainzer Universität etwas Ordnung zu schaffen; denn diese „wer nit mit glerten leuthen versehen, leszen nit, und nemen doch gleichwol die professores ire salaria. dardurch ervolgt, das man mit geschickten theologis und andern gelerten leuthen nit gefaszt".[1]) Daher ernennt das Domcapitel eine Untersuchungscommission und schlägt vor, man solle den Docenten „ire stipendia und proventus hien und wider einziehen" und sie ausserdem anhalten, „was sy biesher versäumbt, solchs mit desto mer lectionibus zuerstatten". Indessen hielt der Tiefstand der Universität bis zum Einzug der Jesuiten an.

Mit welcher Mühe die Besetzung der Pfarrstellen damals verbunden war, geht aus den Verhandlungen des Domcapitels mit aller Deutlichkeit hervor. So wünscht das Capitel, dass der vom Erzbischof zum Nachfolger des nach Merseburg berufenen Weihbischofs Helding vorgeschlagene Pfarrer zu St. Christoph, Mag. Gregorius Neander, sein Predigt- und Pfarramt beibehalte „dieweil zu besorgen, dass in itzigen leuften nit so leichtlich eyn geschickter prediger one darreichung statlicher besoldung zuwegen zu pringen".[2]) Aber selbst bei Erhöhung des Einkommens hielt es schwer, die erledigten Stellen zu besetzen. Der Mangel an Clerikern brachte es sogar fertig, dass man dem Kinderschulmeister Mag. Joh. Weyhinger, der sich verheiratet hatte, „in ansehung die leuth itzo schwerlich

unnd geschickte gelirnige jungen lassen verderben | unnd bei denen kein gelerter kan auffkommen | oder etwas fordtels hat | unnd die auch noch kein auffsehens haben | das die studia wider auffgericht und gehand habt | die jungen dazu gehalten werden | unnd die gelerten ir gebürliche ehr und besoldung haben. Die (sprich ich) seind schuldig daran | das die Kinder Brot begeren | und ist an vielen Orten niemand der es ihnen breche und mitteyle" („Hie nachfolgend etliche Predig | auch zu Mentz etc. geschehen | zur zeit des prouincials Synodi | Anno MDXLIX", f. G. 1 b f., angehängt an „Die Parabel oder Gleichnuss von dem verlornen Son etc.").

1) Diese und die folgenden Angaben über mainzer Verhältnisse sind den im Kreisarchiv in Würzburg befindlichen Protocollen des mainzer Domcapitels entnommen. (Pr. M. D. C.)

2) 1551 Juni 10. (Pr. M. D. C.)

zu bekhomen“ sein Amt liess, obwohl dies seither stets von einem Geistlichen versehen worden war.[1]) Wenn auswärtige Gemeinden sich Pfarrer erbaten, so dauerte es lange, bis die Wünsche erfüllt werden konnten. Der Burggraf zu Starkenburg z. B. bittet am 18. Sept. 1548 um einen Pfarrer für Bensheim, da der seitherige wegen Nichtannahme des Interims aus der Pfalz hätte weichen müssen; ebenso verlangt er am 27. Oct. einen solchen für Heppenheim. Das Capitel beauftragt den Kämmerer, in die Bergstrasse zu reisen und dort nach geeigneten Pfarrern sich umzusehen. Am 7. Jan. 1549 berichtet dieser, dass er Niemand gefunden habe, und dass auch der Burggraf auf seine Bitten hin sich umsehen wolle[2]); übrigens habe dieser nur auf Drängen der Bensheimer so energisch nach einem Pfarrer verlangt, weil deren jetziger Altarist ganz ungeschickt sei und die Leute zur Kirche hinauspredige. Da der Burggraf stets einen Priester verlangte, der sich dem Interim gemäss halte und insbesondere das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reiche, wurde ihm nach Rücksprache mit dem Erzbischof geschrieben, dass davon keine Rede sein könne. Schliesslich erklärt er sich denn auch bereit, einen Katholiken zu schützen, „wenn er sich mit verkündigung des worts gottes und den kirchen ceremonien rechtgeschaffen halte und das hiepen und schelten uf der cantzeln meide.“ Daraufhin erhält die Gemeinde Bensheim, nachdem u. A. auch Konrad Kirchberg, Pfarrer zu Mittelheim, sich geweigert hatte, die erledigte Pfarrstelle zu übernehmen, „sonderlich dieweil das volck daselbst luterisch und schwerlich widerrumb uf die alte pan zu bringen“, endlich im Juni 1549 einen Seelsorger in der Person des seitherigen hochheimer Pfarrers Werner Ruland. Dieser resigniert jedoch, offenbar wegen der lutherischen Gesinnung seiner Pfarrkinder, bereits am 29. Aug. 1550. Sein Nachfolger wird auf Empfehlung des Burggrafen und nachdem er vor dem Generalvicar in Mainz eine Prüfung abgelegt hatte, der Schweizer Jakob Senger (1551 Febr. 19.). Doch scheint auch er nicht

1) Auch das zu seiner Competenz gehörige Recht des freien Backens und Mahlens, das ihm die Rentbeamten als einem nunmehrigen Laien streitig machten, wurde ihm durch Capitelbeschluss bestätigt.

2) Dieser verlangt und erhält später für seine Bemühungen 10 Gld.

lange ausgehalten zu haben. Als nach Beendigung des Krieges gegen Carl V. ein pfalzgräfliches Schreiben die Wiedereinsetzung des früheren (evangelischen) Pfarrers Matthias Wohlfahrt beim Capitel beantragte, weist dieses den Vorschlag wegen des Genannten früherem „übel halten“ zurück (1552 Dec. 10.) und setzt den von dem bensheimer erzbischöflichen Schaffner Hans Lang empfohlenen und in Mainz geprüften Valentin Hilt auf die Stelle. Auch nach Heppenheim konnte erst im December 1549 ein Pfarrer ernannt werden; es war der aus dem Marienkloster in Rohr (Diöc. Regensburg) kommende Michael Vogler, der bei der Prüfung als „der alten religion, auch eyner zimblichen geschicklicheyt“ erfunden worden war.

Nicht immer lag es an den Gemeinden, wenn die mit Mühe aufgetriebenen Pfarrer nicht aushielten. Vielfach taugten diese selbst nichts. So war nach dem pfälzischen Essenheim bei Mainz statt des am 22. März 1549 erbetenen Interimspfarrers Ende October d. J. ein katholischer Priester mit Namen Clemens Meynhardi aus Freudenberg[1]) geschickt worden. Indessen besteht schon im Juli 1550 der Verdacht, er werde eines Tages, wenn er seine Gefälle eingenommen habe, „ausreissen und die pfar unversehen stehen lassen“, und 1551 berichtet der zur Untersuchung der Beschwerden nach Essenheim abgesandte Kämmerer, der Pfarrer sei „nit viel wert, konne schier weder singen, lesen noch predigen.“ Zu allem Überfluss beschwert sich dann auch noch der Pfarrer Krug — vielleicht der evangelische Vorgänger des Meynhardi —, der vom Capitel angenommene Pfarrer habe ihn in der Sacristei „on ursach uf das maul geschlagen“ (1551 Sept. 15.). Die Entscheidung fiel wohl

1) Mit ihm hatte man früher schon schlechte Erfahrungen gemacht 1545 Dez. 3 war ihm die durch den Tod des Symon Dude erledigte Pfarrei zu Nauheim i. d. Wetterau unter der Bedingung übertragen worden. dass er sie niederlegen wolle „casu quo a catholica fide declinare vellet.“ M. beschwert sich sehr bald, dass er seine Competenz nicht erhalte und „darzu der newen religion halben.“ Ein Abgesandter des Capitels hört jedoch in Nauheim, „wie der pfarherr daselbst weder zu predigen, taufen, insegnen noch zu raichung anderer sacramenten geschickt“ sei. Er bittet die Gemeinde um Geduld mit M.; dieser aber wird ermahnt, „uf die pfarr zu ziehen und personliche residentz zu thun, seine primitias zu celebrirn und die messen continuirn, dartzu was ime noch zur zeit unwissend, dasselbig understehen zu lernen.“ In Nauheim blieb M. also längstens bis März 1549.

gegen Meynhardi aus, da am 1. Febr. 1552 der Mag. Melchior von Salza an seine Stelle kommt; indessen wird bereits am 4. Sept. 1553 ein neuer Pfarrer, Joh. Zellis, ernannt, und im Nov. des gleichen Jahres schon wieder, u. zw. diesmal ein „rechtschaffener, beständiger" Pfarrer für Essenheim gesucht.

In Handschuchsheim war (1549 Sept. 11.) der ehemalige lutherische Pfarrer Antonius Stambler, nachdem er sich durch den mainzer Generalvicar von seiner Frau hatte scheiden lassen, zum katholischen Priester bestellt worden, gegen das Versprechen, er wolle sich „mit leher, wandel und wesen" den Satzungen der heiligen Kirche gemäss halten. Der einigen Zweifel verratende Wunsch, den der Protocollant dem betr. Eintrag zusetzte: „quod dii bene vertant!", ging leider nicht in Erfüllung. Der Pfarrer machte Schulden und erhielt, da man fürchtete, dass er durchbrennen werde, sein Gehalt auf besonderen Befehl des Capitels vierteljährlich postnumerando ausgezahlt. Trotzdem liess er sich nicht halten. Bereits am 3. Dez. muss ihm in dem würzburger Priester Jakob Miltenberger ein Nachfolger bestellt werden.

Noch schlimmer als dem mainzer Domcapitel erging es dem „Trapirer" des Deutschherrnordens zu Frankfurt a. M., Antonius Müller. Er hatte Interimspriester für die Pfarren seines Ordens, Mörlen, Wöllstadt und Preungesheim gesucht, da deren seitherige Inhaber das Interim nicht angenommen hatten. Mit vieler Mühe bekam er endlich „eynen heyllosen pfaffen gehn Breungisheym . . . . . , der in der kirchen und in der haushaltung gar nichts daugk, dartzue eyn ehrlosz weyb bey im hat, die in Ungarn, Beheim, Osterich, auch in der provintz, in Frankreich dartzue in vielen reich steden wol bekant ist." Einen Andern war er im Begriff nach Mörlen zu setzen, als er noch im letzten Augenblick erfuhr, dass der Candidat seines Zeichens ein Scharfrichter sei; unterdessen hatte der angebliche Cleriker in Mörlen beinahe einen Menschen tot gestochen, und ein anderer war um seinetwillen im Streit entleibt worden.[1])

1) Ant. Müller an Graf Ernst zu Solms-Lich, Frankfurt a. M., 1549 Dec. 12. Der Graf hatte in Vertretung seines abwesenden Vaters Reinhard den Ordensoberen vor 2 licher Stiftsherren gewarnt, die mit ihren Concubinen nach Frankfurt gezogen waren, um sich dort Pfarrstellen zu suchen. Die Herren des Marienstifts in Lich hätten sich nämlich weder durch die

Diese wenigen Beispiele aus der Diöcese Mainz, die sich leicht vermehren liessen, mögen zum Beweise dafür genügen, dass der Mangel an tüchtigen Geistlichen die Katholiken an einer energischen Ausnützung der Situation hinderte. So musste z. B. Sidonius bei der später zu erwähnenden Visitation nach Melanchthons Angabe in Nassau die Pfarrer bei ihrer alten Lehre und dem evangelischen Cult lassen, wollte er nicht auf Gottesdienst überhaupt verzichten.[1]) So duldete das mainzer Domcapitel den evangelischen Pfarrer in dem hessischen Nordenstadt (bei Eppstein) und lieferte ihm die Competenz ruhig weiter, wenn es auch die Absicht äusserte, den „itzigen schmerschneider" durch einen Katholiken zu ersetzen, und ihn aufforderte, sich von dem Generalvicar examinieren zu lassen, da er ein „unqualificierter, selbst dargebener pfarherr und seines handtwerks eyn scherer sei".[2]) Ebenso liess man in dem hanauischen Nauheim i. d. Wetterau einen lutherischen Prediger 2 Jahre lang gegen den Bezug der Gefälle die Pfarrstelle verwalten. Erst am 10. Juli 1551 wird der Vicarius Joh. Krug einstweilen mit der Versehung der Stelle betraut. Definitiv besetzt wird Nauheim erst wieder im Jahre 1553 (März 17) mit Heinrich Ebel, der aber bereits nach einem Monat abzieht, da nun die Gemeinde verlangte, dass ihr Pfarrer sich nach der „neuen lehr" halte.[3]) Inzwischen hatte das Capitel vergebens versucht, durch den Abt von Fulda die Entfernung des lutherischen Prädicanten auf dem Johannisberg bei Nauheim zu erlangen; dieser hatte nämlich erklärt: „was capituli pfarherr da unden salb und schmiere, dasselbig da oben umbzustossen und uf seine lere zuziehen".[4])

Mahnungen seines Vaters, noch durch die kaiserliche Reformationsordnung, noch durch die mainzer Visitation (s. unten) „von irem ergerlichen leben mit beiwonung verdechtlicher weibspersonen zur besserung geschickt." Nun habe ihnen sein Vater strengsteus geboten, diese Frauenspersonen innerhalb 8 Tagen zu entlassen. Daraufhin seien 2 davon, die lieber ihre Beneficien als ihre Concubinen verlieren wollten, heimlich abgezogen (licher Arch. Besondere Kirchens., Conv. 3.) — Über die unsittliche Haltung der Interimspriester in Württemberg vgl. Bossert 6 f., 160 ff.

1) Corp. Ref. 7, 468.

2) 1549 Sept. 13. Die Besoldung betrug 30 Mlt. Korn und 5 Ohm Wein. (Pr. M. D. C.)

3) Ebel erhielt die wörrstädter Pfarre.

4) Über die Kirche auf dem Johannisberg und den Kampf um sie s. Werner, Chronik der Stadt und des Bades Nauheim, 29 ff.

Auch das veranlasste der Mangel an Priestern, dass man mehrere Stellen zu gleicher Zeit durch einen Katholiken versehen liess. So übernahm der Pfarrer Konrad Sartoris von Heldenbergen mit Bewilligung des Domcapitels auch die Stadtpfarre zu Friedberg. Das Capitel „lessts so lang stillschweigend hinschleichen, bis clagen derhalben furkommen."[1]) Erst als die Gemeinde des Sartoris sich bei Burggraf und Baumeister zu Burg-Friedberg „wegen der unfleissigen versehung der pfarr zu Helbergen" beklagt (1550 Febr. 12), wird dem Pfarrer aufgetragen, für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen oder auf Heldenbergen zu resignieren.[2])

Die Frage, ob man Priester, die sich nach dem Interim zu halten bereit waren, den evangelischen Gemeinden zur Verfügung stellen sollte, war von dem mainzer Erzbischof principiell verneint worden. Auf eine Anfrage des Domcapitels hatte er entschieden: „wo man catholicos sacerdotes bekomen mochte, das sy dahin verordent wurden, nach alter, wolherprachter christlicher ordnung die pfar mit predigen des wort gottes, ausspendung der heyligen sacramente und verrichtung anderer gotlichen empter zuversehen. wurde man inen darin verhinderung thuen und sy villeicht des Interims halben, als das sy die sacramenta sub utraque specie und anders administriren solten, tringen wollen, mochten sy alsdann iren weg widerrumb hieher nemen und were capitulum destome mit fug entschuldigt."[3]) So erklärten denn auch die Räte Sebastians dem Gesandten des Pfalzgrafen Wolfgang v. Zweibrücken, Werner v. Zeiskam, ganz offen, dass sie an der Einrichtung und Handhabung des Interims nicht mitzuwirken vermöchten, da sie keinem katholischen Geistlichen ein Abweichen von den Gebräuchen seiner Kirche zumuten könnten.[4]) Auch dem Kaiser schrieb der Erzbischof in

1) 1549 Jan. 31. (Pr. M. D. C.)

2) Doch scheint Sartoris nicht ununterbrochen während dieser ganzen Zeit in Friedberg gewirkt zu haben; wie wir später hören werden, waren inzwischen bereits 2 andere Pfarrer auf die Stadtpfarrstelle präsentiert worden.

3) 1549 März 23. (Pr. M. D. C.)

4) vgl. Menzel, Wolfgang v. Zweibrücken, 83 ff. Wenn er 95 behauptet, die Bischöfe hätten recht wohl über Geistliche verfügt, die sie hätten schicken können, und nur sich nicht auf den Boden des Interims stellen wollen, so ist das Letztere zwar richtig, für die Diöcese Mainz muss aber

diesem Sinne.[1]) Carl hatte ihn am 10. Juli 1548 gebeten, dafür zu sorgen, dass an allen Orten seines Stifts und „sonderlich in den stetten und flecken, da das Interim aufgericht werden solle, die kirchen mit pfarrern und kirchendienern . . . . . fürsehen und bestellt werden." [2]) Wie wenig er diesen Wunsch respectierte, haben wir gesehen.

So war also in der Diöcese Mainz weder die Möglichkeit noch der Wille vorhanden, die kaiserlichen Pläne irgendwie zu unterstützen. Vielmehr verfolgte man unter dem Schutze der Declaration selbstische Zwecke. Wie rücksichtslos hierbei die einzelnen evangelischen Geistlichen behandelt wurden, werden wir später bei der Erwähnung der mainzer Diöcesansynode feststellen. Dass man, wie im Bistum Augsburg, sie direct zu schimpflichem Abschwören des Protestantismus zu veranlassen suchte, ist nicht bestimmt nachzuweisen. Doch scheint es fast so, wenn man eine über die mainzer Bestrebungen sich verbreitende Bemerkung in einem Briefe Melanchthons liest.[3]) Jedenfalls fürchteten die hessischen Geistlichen ein solches Vorgehen und legten einem ihrer Schreiben an Philipp den Text des sonst geforderten Widerrufs bei; der Landgraf schreibt ihnen darauf zurück, dass er beim Interim bleibe und dass dieses von einem solchen Eid nichts enthalte.[4])

darauf hingewiesen werden, dass selbst bei dem besten Willen des Erzbischofs der Mangel an Clerikern eine ausreichende Unterstützung der Interimswilligen unmöglich gemacht hätte.

1) v. Druffel 1, 175 f.

2) v. Recum 147 ff.

3) Corp. Ref. 7, 441: „petit Moguntinus tres aut plures Articulos, quorum aliqui expresse contrarii sunt libro Interim. Distrahit coniugia sacerdotum, quae vult tolerari liber Interim. Petit abiurationem doctrinae purioris, contra mentem libri Interim. Et quis scit, quales Articulos in abiuratione propositari sint."

4) Die in W. v. Waldecks Tagebuch 266 ein „a Sathana ipso inventum et a suis coniuratis conscriptum iuramentum" genannte Formel ist gedruckt in „Eine Schrifft | wie die Pfarherrn an den örtern | da man die Papisterey widerumb auffricht | die Euangelisch lehr | welche sie Lutherisch nennen | verloben und verschweren müssen" o. O. 1548. Die mir zu Gesicht gekommenen handschriftlichen Aufzeichnungen des Eides im cod. man. 11804 f. 1 der wiener Hofbibl. und den Acta Interimistica des Joh. Wigand in der wolfenb. Bibl. (12. 9. Aug.) f. 661 ff. enthalten den Hinweis, dass der den Priestern unter Ottheinrich und dem Bischof von Augsburg vorge-

Der Kaiser war sich von vorn herein darüber klar, dass er die den Protestanten im Interim gemachten Zugeständnisse in Rom müsse sanctionieren lassen. Schon vor der Vollendung der Declaration waren die Verhandlungen hierüber im Gange.[1]) Nur wenn der Papst — sei es auch nur bis zur definitiven Entscheidung durch das Concil — Priesterehe und Laienkelch freigab, konnte man einerseits auf eine Annäherung der Protestanten hoffen und durfte andererseits die Mitwirkung der Bischöfe bei der Durchführung des Interims erwarten. Hatte der Papst zugestimmt, dann konnten sie verheiratete Priester dulden und den Gemeinden, die daran festhielten, das Abendmahl in beiderlei Gestalt concedieren. So rieten denn auch z. B. Helding und der Cardinal Otto v. Truchsess, Bischof v. Augsburg, dem Kaiser, diese Facultäten möglichst rasch von Rom zu erwerben.[2]) Auch die protestantischen Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz wandten sich in einem längeren Schreiben an Carl und baten ihn, beim Papst um solche Dispense einzukommen.[3])

---

legt worden sei. In dem Eid bekennt der Betr., dass er „aus anreitzung des Satans“ und aus eigner Blödigkeit und Schwachheit von der katholischen Kirche abgefallen sei, die Kirchenlehre und -verfassung verachtet und sich dazu noch durch einen „vermeinten ehestandt“ befleckt habe etc. Nun aber sei er „aus eingebung und gnade des heiligen geists“ zu der katholischen Kirche wieder bekehrt worden und bezeuge das öffentlich, damit Jedermann sehen könne, „das solchs nicht gedichter weise, sondern . . . . aus gantzem gutem willen geschehe.“ Dann verflucht er alle Ketzerei, insbesondere die Luthers, und verspricht bei Verlust seiner Seligkeit, dass er nie wieder zu ihr sich wenden wolle.

1) Eine genaue Darstellung gibt Maurenbrecher 175 ff.

2) v. Druffel 1, 157 f.; 179.

3) 1548 Juni 15, abgedruckt bei v. Recum 150 ff., der ein längeres, offenbar dem Kaiser vorgelegtes ablehnendes Gutachten über die Eingabe der Kurfürsten aus den Reichstagsacten des alten mainzer Archivs beifügt; dessen Verfasser kommt zu dem Schluss: qui volet catholicae ecclesiae Christi bene, recte et utiliter consultum, non instabit apud sedem apostolicam pro huiusmodi dispensationibus, quae pernitiem certissimam adferre possunt, tantum vero modeste secundum Imperalis Mtis. declarationem ad concilium usque mores ab ecclesia alienos in locis, ubi nunc invaluerunt, tolerabit. — Die Eingabe der beiden Kurfürsten, die wenig bekannt zu sein scheint, steht handschriftlich auch in den Acta Interimistica des Joh. Wigand, s. v. Heinemann, Die Handschriften der Herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel,

Wenn aber Carl gehofft hatte, die Aussichten des Interims durch die von ihm gewünschte päpstliche Bulle zu verbessern, so musste er abermals eine schwere Enttäuschung erleben. Die nach längerem Zögern von den päpstlichen Gesandten, den Bischöfen von Fano, Verona und Ferentino im Mai 1549 producierte Bulle enthielt nichts, was die kaiserliche Declaration hätte stützen können.[1]) Der Papst verspricht darin, alle die, welche sich in den Gehorsam der katholischen Kirche zurück begeben wollen, mit Güte und Milde aufzunehmen, und weist die Gesandten an, solche reuig Zurückkehrenden von Strafen, Censuren und Bann, denen sie wegen ihrer Ketzerei von Rechts wegen verfallen wären, zu absolvieren. Ebenso sollen Cleriker von ihrer durch Verheiratung veranlassten Irregularität im Falle reuiger Beichte freigesprochen und ohne weitere Strafe in ihre früheren Ämter eingesetzt werden. Das Abendmahl sub utraque wird denen, die daran gewöhnt sind, vorläufig gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie anerkennen, dass eine Gestalt genüge, und dass die Kirche nicht irre, wenn sie den Laien den Kelch entziehe, und mit der weiteren Beschränkung, dass sie nur an besonderen Orten und zu bestimmten Zeiten das Abendmahl nach ihrer Weise geniessen dürfen. Unter den übrigen Bestimmungen ist noch bemerkenswert, dass kein öffentliches Abschwören von den Geistlichen gefordert werden soll, und dass für diese Dispense keinerlei Gebühren erhoben werden dürfen.

5, 100, der ihr fälschlich das zu dem in der Beschreibung der Handschrift übersehenen Briefe Paumgartners an Eisleben gehörige Datum Juli 15 gibt und sie als an den Papst gerichtet bezeichnet. In einem späteren Schreiben 1549 Jan. 11 kommt Joachim nochmals auf jene erste Eingabe zurück, s. Schmidt, Neuere Gesch. d. Deutschen, 1, 211.

1) Die schon 1548 Aug. 3 ausgestellte Bulle wurde nebst einer für die 3 Nuntien bestimmten päpstlichen Vollmacht von 1549 von Matth. Flacius in deutscher Übersetzung mit einer längeren Vorrede (Zuschrift an Mag. Christoph Libius, Pf. in Tangermünde) herausgegeben unter dem Titel: „Bulla des Antichrists | dadurch er das volck Gottes widderumb ins den eisern ofen der Egiptischen gefengknis denckt zuziehen | gleichstimmig mit des Meintzischen Rabsakes briefe. Daraus wol zuuernemen | was der Teufel durch seine beide tugent | das ist | durch den Mörderischen krieg widder die Kirche Gottes | vnd durch seine lügen | als da sind | Concilium | Interim | Mitteldings | Chorrock | denckt auszurichten.“ Magdeburg 1550, Christ. Rödinger. — Ausführliche Inhaltsangaben der Bulle finden sich bei Pastor 415 und bei v. Buchholtz 6, 304 ff.

Diese, wie Pastor meint, „sehr ausgedehnte“ Vollmachten rden von einem Manne wie Helding sofort als gänzlich unzuchend erkannt.[1]) Sie mussten den Protestanten als ein neuer chimpfender Schlag in's Gesicht erscheinen. Die demütigen Bedingungen, unter denen die communio sub utraque gettet wurde, kennzeichnet den Geist des ganzen Erlasses. er die Frauen der Pfarrer bestimmt der Indult nichts; doch gten die drei Bischöfe dafür, dass kein Zweifel über die Aus ung möglich wurde: sie erklärten, dass verheiratete Cleriker r „reiectis et expulsis prius uxoribus“ im Amte bleiben nten. Mehr liess sich Rom nicht abdringen. Wenn Ranke[2]) s der vom Bischof zu Augsburg am 18. Aug. 1549 feierlich gegebenen Erklärung, dass im Interim nichts Schädliches noch schwerliches enthalten sei, schliessen zu müssen glaubt, dass r Papst hinterher doch genügendere Dispense gegeben habe, scheint dies ein Irrtum zu sein; wenigstens hören wir aus deren Diöcesen nicht, dass die in der päpstlichen Bulle angebenen Einschränkungen aufgehoben worden sind.

Nur mit Mühe konnte Carl die päpstlichen Nuntien beimmen, ihre Vollmachten auf die deutschen Bischöfe zu übergen. Paul III. hatte ihnen anempfohlen, von den Dispensen id vor allem von der Erlaubnis der Priesterehe nur sehr vorhtigen Gebrauch zu machen. Gaben sie nun ihre Ermächtingen an die deutschen Diöcesanoberen weiter, so hatten sie e Controle über die Art der Anwendung damit verloren. Doch chten sie diesen Nachteil durch eine möglichst strenge Ausgung der päpstlichen Bulle in den Erlassen, mit denen sie eselben den einzelnen Bischöfen übersandten, einigermassen ieder gut zu machen. Der erwähnte Zusatz „reiectis et exilsis prius uxoribus“ machte es den Bischöfen überhaupt unöglich, verheiratete Priester zu dulden.[3]) Eine weitere Erhwerung der Wiederaufnahme evangelischer Geistlicher lag in

1) Helding an Pflug, 1548 Nov. 23, s. A. Jansen, Julius Pflug etc., 104.

2) 5, 114 ff. — Dass der Nachfolger Pauls, Julius III., nachgiebiger gesen zu sein scheint (v. Druffel 1, 522) kommt hier nicht in Betracht.

3) v. Druffel 1, 239. Die Bulle der Nuntien steht bei Le Plat 121 ff.

der Bestimmung, dass diese nach ihrer Rückkehr eine
bei einer Kirche oder einem Kloster in einer Art
(sequestrati) gehalten werden und während dieser Zeit
Dienst am Altar ausgeschlossen sein sollten.

Carl V. musste selbst einsehen, dass mit solchei
mungen das Interim nicht gefördert wurde. Statt na
Antrag die den Protestanten gemachten Concessionei
kennen und dadurch den deutschen Bischöfen die M
zur Besetzung evangelischer Gemeinden mit Interim
zu geben, hatte die Curie eine Bulle mit Anweis
Solche erlassen, die reuig in den Schoss der katholisch
zurückkehren wollten. Damit war dem Kaiser ur
Werke nicht gedient.

Trotzdem stellte er sich auf den Standpunkt,
Bischöfen durch die Bulle ein energischeres Eintret
Interim möglich geworden sei. Es scheint, als ha
dahingehendes Rundschreiben an die deutschen Bischöfe
Diese dachten natürlich nicht daran, dem Interim au
Bulle aufzuhelfen, sondern benutzten auch diese, um
stanten ihres Sprengels zur Rückkehr in die allein seli
Kirche zu veranlassen. So sandte Sebastian v. Main
Juni 1549 an sämtliche evangelische Fürsten, Städt
gierungen seiner Diöcese einen Hirtenbrief, in w
zunächst Rückkehr zur katholischen Kirche, dann al
Mindeste Befolgung des Interims verlangte. Von
jedoch nicht weiter die Rede. Der Erlass gibt vie
„Dispense“ für die Geistlichen und die an der comr
utraque festhaltenden Gemeinden mit den oben erwähnt
lichen Einschränkungen und unter der Voraussetzun

muss beim Erzbischof eigens darum nachsuchen und vor
m katholischen Priester die bereits angeführte Erklärung
die eine Gestalt abgeben.[1])
Auf dieses Schreiben antwortete die hessische Regierung am
Juli zunächst ausweichend. Sie wies darauf hin, dass sie
Interim halte, versprach aber, den erzbischöflichen Erlass
denen, die es angehe, mitzuteilen.[2]) Drei Tage später lud
eine grössere Anzahl von Räten und Theologen zu einer
ferenz auf den 3. Aug. nach Kassel ein. Ausser dem
ızer Exemptionsschreiben stand hier noch die Frage der von
ız und Trier geforderten Visitationen auf der Tagesordnung.
diesen werden wir uns später zu beschäftigen haben. Was
stians Hirtenbrief anlangt, so waren alle darin einig, dass
m Locken nicht zu folgen sei; nur mit Rücksicht darauf,
er an den Kaiser berichten werde, wird ihm überhaupt
Antwort gesandt. Diese sollte nach der Meinung des
lers sich nicht auf Einzelheiten einlassen, sondern nur dar-
ı, was der Kaiser verordnet, ferner was Hessen angenommen
und endlich, dass der Bischof nun darüber hinausginge.
Versuch des Dr. Joh. Ferrarius, die Theologen bei dieser
genheit auf bestimmte Forderungen des Interims, nämlich
ification, kirchendienst, ceremonien, eusserlicher wandel,
ı, weihewasser, salz, feiren" festzulegen, damit man dem Erz-
of die endliche Annahme der Declaration melden könne,

) Sebastians Hirtenbrief wurde 1549 von Matth. Flacius mit einer
le und Glossen herausgegeben unter dem Titel: „Ein rechter lesteriger
kes brieff | geschrieben von einem Bischoff an einen Christlichen
n | in welchem er ihn vermanet das er sol von der erkanten warheit
i zu dem Antichrist abfallen | Daraus man sehr woll kan mercken wie
die Antichristische Wolffe mit den armen Schefflein Christi meinen"
auch gab Flacius im gleichen Jahre den Brief nochmals heraus u.
it der Antwort der hessischen Geistlichen, unter dem Titel: „Rab-
Brief des Bischofs von Maintz nebst Antwort der Prediger in Hessen
bschaffung der Priesterehe." — Ferner ist der Hirtenbrief nach dem
al abgedruckt in der Hess. Zeitrechnung (Weete'scher Calender),
86 (1761), f. 2 b ff. u. Forts. 87 (1762), f. 1 b ff. Einen kurzen Auszug
auze 2, 285 f. — Melanchthons Urteile über das Schreiben s.
Ref. 7, 440; 441.
Wiener Archiv.

scheiterte am allgemeinen Widerspruch. Der alte Superintendent Tilm. Schnabel schrie mit bebender Stimme in die Versammlung hinein, dass er in nichts „was nach dem babsttum reucht“ willigen werde. Auch Joh. Pistorius und Severin Kangiesser von Allendorf protestierten, und insbesondere gegen die Zumutung, Weihwasser und Salz wieder einzuführen. Lening benutzte die Gelegenheit, um sich wegen seiner Mitwirkung bei der Interimseinführung zu entschuldigen.

Als Antwort auf das mainzer Schreiben hatte Kraft ein Denkschrift ausgearbeitet, die von sämtlichen Theologen gebilligt und dann der ganzen Versammlung vorgelesen wurd Man beschloss jedoch, sie zunächst noch nicht abzuschicken Für die Abfassung der officiellen Antwort wurde eine Commission, bestehend aus dem Kanzler Dr. Tilm. v. Günterrode, Dr. Joh. Walther, Dr. Joh. Ferrarius, dem Secretär Simon Bing und den Theologen Ad. Kraft und Joh. Pistorius eingesetzt. Der Brief an Sebastian wurde in der von ihnen vorgeschlagenen Fassung am 8. Aug. abgesandt. Er enthält, wie der Kanzler gewünscht hatte, einen Hinweis auf die vom Kaiser und dem Landgrafen befohlene Interimseinführung, auf die von der Regierung getroffenen Massregeln, auf die Schwierigkeiten der Durchführung etc. und beschäftigt sich erst am Schluss mit den Anerbietungen des Erzbischofs. Diesem wird deutlich gesagt, dass er sich daran erinnern möge, wie das Interim Laienkelch und Priesterehe bis zum Concil „sonder einige weytere beschwerung menniglichem dieser religion“ freigelassen habe; etwas Anderes hätten die Stände ebensowenig wie der Landgraf angenommen, und auf Weiteres liessen auch sie selbst sich unter keinen Umständen ein.[1])

1) Abschrift im wiener, Concept im marburger Archiv; dieses ist ausser von den 6 Commissionsmitgliedern unterschrieben von Rudolf Schenck (dem Statthalter), Sigm. v. Boyneburg, Herm. v. d. Malsburg, Herm. v. Hundelshausen, Wilh. v. Schachten, Jost v. Weithers, Kurt Diede, Lic. Jac. Lersner, Joh. Nordeck, und von den Theologen Tilm. Schnabel, Just. Winther, Casp. Kauffunger, Joh. Lening, Joh. Rosenweber, Balth. Raid, Sev. Kangiesser, Joh. Ulichius, Joh. Kotzenberg, Joh. Hess und Dion. Melander, der wegen Krankheit nicht anwesend war, die Schrift aber zugestellt bekam. — Das wiener Archiv bewahrt noch andere Antworten auf Sebastians Brief, so

Von sämtlichen auf den Erlass vom 27. Juni eingegangenen Antworten sandte Sebastian Copieen an den Kaiser mit dem ben bereits erwähnten resignierten Schreiben, dem letzten, das ich mit dem Interim beschäftigt (1549 Aug. 29).[1]) Er hätte arin wohl noch kräftigere Töne insbesondere gegen Hessen angeschlagen, wäre ihm die von Kraft verfasste Separat-Antwort

Bürgermeister und Rat von Stadt Friedberg (1549 Juli 27: sie en ihren früheren Prädicanten [gemeint ist wohl Wolff, s. Grein, Entwickel. d. Zust. i. Kirche u. Schule zu Friedberg etc., Arch f. hess. ch., N. F. 1, 170] mit Wissen des Erzbischofs entlassen, doch hat die itrix der Pfarre, die Äbtissin zu Rupertsberg, trotz alles Anhaltens noch en katholischen Pfarrer, der „zum wenigsten die vilgedachte declaration" Werk gesetzt hätte, gesandt. Sebastian möge diesen Zuständen ein e machen. Den verheirateten Geistlichen — „wiewol sie keinen kirchenist verwalten" — ist das mainzer Schreiben mitgeteilt worden. Die rgerschaft werde zum grössten Teil am Kelch festhalten; da nun nicht er Einzelne beim Erzbischof sich Dispens holen könne, möge dieser den künftigen katholischen Pfarrer zum Dispensieren ermächtigen); vom Burgaf und den Baumeistern zu Burg Friedberg (1549 Aug. 7: sie halten s Interim, können als Laien über Priesterehe und Abendmahl sub utraque cht urteilen und getrauen sich auch nicht, der Burg „gaistliche und weltbe hindersassen" zu des Erzbischofs Ansichten darüber zu vermögen. nn er durch seine Visitatoren über diese beiden Punkte mit den Insassen Burg verhandeln wolle, werden sie ihm nichts in den Weg legen); vom umeister zu Schloss Lindheim (1549 Aug. 28: wie Burg Friedberg); n Baumeister zu Schloss Staden (1549 Aug. 30: wie Burg Friedberg); Bürgermeister und Rat der Stadt Gelnhausen (1549 Aug. 6: sie en das Interim angenommen, verfügen aber zur Durchführung nicht r genügend Geistliche. Doch wollen sie sich nach weiteren Priestern ehen und beim Interim bleiben. Verleumdungen möge der Erzbischof en Glauben schenken); von Burggraf und Baumeister zu Burg Gelnısen (1549 Aug. 12: sie haben das Interim, wie aus den beiliegenden ieen ihrer Correspondenz mit dem Kaiser hervorgeht, angenommen und en dabei bleiben); von Philipp, Graf zu Hanau, Herr zu Lichten- (1549 Sept. 4: das mainzer Schreiben ist ihm nach Buchsweiler nachhickt worden; er will diese hochwichtige Sache mit allem Fleisse beken und später genauer antworten). — Die Antwort der siegener stlichen s. bei Steubing 44 ff., die des frankfurter Rates Kirchner 2, 158.

1) Auf die Klagen der Friedberger wegen Nichtbesetzung Stadtpfarrstelle antwortet hier Sebastian dem Kaiser, dass Äbtissin zu Rupertsberg einen Pfarrer — wohl den seitherigen

der hessischen Theologen schon zugegangen gewesen. Ihre Absendung wurde, wie erwähnt, auf der Conferenz zunächst verschoben; ob es eine bestimmte Veranlassung war, welche die Ausfertigung nun doch bald herbeiführte, ist nicht mehr festzustellen. Jedenfalls wurde sie noch im gleichen Jahre dem Erzbischof überschickt und in Magdeburg gedruckt.[1]) Wie sehr sich Sebastian über die Ausführungen Krafts ärgerte, ergibt sich daraus, dass er Theobald Thamer durch den Carmeliter-Provincial Eberhard Billick sagen liess, gegen die hessischen Prädicanten sei nicht anzukommen; sie „hetten ime am lesten auf sein schreiben so bachantisch wider geantwortet, dass es von schutzen in der schuele zu viel were gewesen".[2])

Das Bedenken ist an die Räte gestellt und spricht im Eingang die Freude darüber aus, dass der Erzbischof sein Seelsorge- und Hirtenamt sich so angelegen sein lasse. Doch lehnen es die Prediger, obwohl sie die Uneinigkeit beklagen, ausdrücklich ab, zur katholischen Kirche zurückzukehren. Denn sie stehen, wie die augsburgische Confession beweist, auf dem Boden der Schrift und haben sich also von der allgemeinen, alten, wahren katholischen Kirche nie getrennt; auch gedenken sie als rechte und treue „catholici und orthodoxi" auch im Gericht zu be-

---

Altaristen in der Burg, Konr. Rüell, s. Grein 173f. — nach Friedberg gesandt hätte; allein „der ist daselbs aus unerheblichen ursachen bestrickt, beschwerdt und also gehandelt, das er nit allein sich von dannen zu thuen bewegt, sonder das auch andere pfarrer sich zu inen zu begeben in vil weg abscheuens gehabt haben." Doch wolle er jetzt einen von der Äbtissin präsentierten neuen Pf. nach Fr. abordnen (es war Joh. Merckel, der bis 1552 blieb, s. Grein 174f.

1) Sie erschien ausser in dem genannten Druck (Rabsakes Brief etc.) auch separat b. Christian Rödinger in Magdeburg 1549 unter dem Titel: „Antwort der Predicanten in Hessen auff die schrifft des Bischoffs von Mainz | oder Rabsackes brief | De abrogatione matrimonii der Prediger | ond von der Dispensation mit dem Babst zu halten vom brauch des Sacraments sub utraque specie, welche ihnen von Fürstlichen Rethen zu Cassel für gelesen | den fünfften tag Augusti diss XLIX. Jars." Ausserdem ist sie gedruckt in der Hess. Zeitrechnung Forts. 87 (1762), f. 3af. und 88 (1763), f. 1bf. Ausführliche Auszüge geben Lauze 2, 287ff. und Hassenkamp 1, 682 ff.

2) Lauze, 2, 427.

stehen. Neuerungen haben sie keine eingeführt, vielmehr solche, die vor ihrer Zeit aus Unkenntnis des Evangeliums aufgekommen sind, aufgrund des göttlichen Wortes abgeschafft, wogegen der Erzbischof doch sicher nichts einwenden kann.[1]) Im Übrigen nehmen sie das Gute, wo sie es bekommen, sei es auch aus dem Interim und der kaiserlichen Reformationsordnung[2]); falls man aber Unchristliches von ihnen verlangt, müssen sie der zeitlichen und sterblichen Obrigkeit um der himmlischen willen, den Gehorsam versagen. Für den Kaiser, der alle Treue und allen Fleiss gebraucht hat, bitten sie täglich. Falscher Lehre sind sie sich nicht bewusst und brauchen keinen Dispens. Auch für die Zukunft wollen sie bei dem communis consensus Christi prophetarum et apostolorum bleiben.

Ist das Schreiben bis hierher bei aller Deutlichkeit milde gehalten, so wird es gegen Schluss, wo von den Hauptpunkten, der Priesterehe und dem Laienkelch gehandelt wird, schärfer. Es heisst da: „wir wissen uns keiner irregularität oder excommunication schuldig | denn wir haben uns gehalten nach der lehre des heiligen geistes | die er uns geben hat | durch Paulum | der da spricht: nuptiae sein honorabiles inter omnes et thorus immaculatus. item episcopus sit unius uxoris vir. was über diese wort Pauli Chrisostomus schreibt | lese man in seinen commentariis. derselbig Paulus spricht auch | melius est nubere quam uri, und am andern ort | fornicatores, adulteros, masculorum concubitores et molles iudicabit dominus et non habent partem in regno dei.

das wir auch weib und kinder (anders denn umb Christi und seines evangelii willen) verlassen sollen | verbeut der heilige Paulus | der da lehrt | der man soll das weib lieben | wie Christus seine gemein | und das weib soll den man ehren | wie die kirch Christum. und am andern ort | wer seine haussgenossen nicht versorget | abnegat fidem et est infideli deterior. so ist in der bebstischen kirchen die ehe ein sacrament | sacra-

---

1) Bei Hassenkamp, der 1, 680 die ganze Affaire in das Jahr 1552 verlegt, 1, 682 f. missverstanden. Es ist nicht von Neuerungen der Prädicanten, sondern von den Missbräuchen der alten Kirche die Rede.

2) Um diese und nicht um die Reformationsdecrete der mainzer Synode, wie Hassenkamp 1, 683 meint, handelt es sich.

mentum aber kan und mag nichts böses sein | sonderlich sacris personis. sacros enim sacra decent.

das unsere kirchen beiderley gestalt brauchen | thun sie nach dem wort Christi | und nach dem brauch der alten waren apostolischen und catolischen kirchen | und thun recht dran| dürffen derhalben keiner dispensation. wo aber anabaptistae, sacramentarii etc., die damnatos errores hetten | unter uns weren| die verdammen wir selbst | und helffen so viel müglich | das sie von ihren erroribus liberirt werden."

So hatten also die päpstlichen Exemptionen in Hessen keinen Erfolg; weder förderten sie das Interim, wie der Kaiser hoffte, noch brachten sie dem Lande den Katholizismus wieder, wie der Erzbischof wünschte. Auch anderwärts war keine Geneigtheit, auf die katholischen Anerbietungen einzugehen, zu spüren.[1]) Carl V. erklärte zwar in einem Briefe an seinen Bruder ausdrücklich, dass das Interim auch ohne Nachgeben des Papstes festgehalten werden müsse.[2]) Die Möglichkeit aber, es durchzuführen, war nach dem päpstlichen Erlass und nach seiner nur auf den Vorteil der katholischen Kirche gerichteten Anwendung durch die Bischöfe überhaupt nicht mehr vorhanden.

Wenn so auch der Versuch, die vom Kaiser ihm übertragene Inspection über die Interimseinführung zur Wiedergewinnung Hessens zu benutzen, fehlgeschlagen war, so gab Erzbischof Sebastian doch seine Sache noch nicht verloren. Er hatte ausser dem Interim noch ein zweites Mittel, das ihm die Jurisdiction über die Protestanten seines Sprengels wieder verschaffen konnte, die kaiserliche Reformatio ecclesiastica. Auf sie scheint er grosse Hoffnungen gesetzt zu haben. Gleichzeitig mit seinen Bemühungen um das Interim und z. T. schon früher laufen die Versuche, diese Reformationsordnung für seine Zwecke auszunützen. Es ist zum Verständnis des Folgenden nötig, dass wir bei diesem erst neuerdings[3]) in seiner Bedeutung richtig gewürdigten Versuche Carl V., eine Reformation der katholischen Kirche auf eigene Faust durchzuführen, einen Augenblick verweilen.

---

1) v. Druffel 3, 156.

2) ebd. 1, 297 ff.

3) bei Wolf 1, 428 ff.; 436 ff. und in Histor. Vierteljahresschr. 3 (1900), 419 ff.

Das Interim galt nur für die Protestanten. Wollte der Kaiser im Interesse der von ihm erstrebten Wiedervereinigung der beiden Kirchen seine durch den Sieg errungene Machtstellung auch zur Beeinflussung der zerrütteten katholischen Kirche gebrauchen, so blieb ihm, da Papst Paul III. ja das Concil dem kaiserlichen Einflusse entzogen hatte, nichts Anderes übrig, als selbständig und in seiner Eigenschaft als deutscher Kaiser ein Reformationsedict zu erlassen. Er that dies am 14. Juni 1548.[1]) Von der Voraussetzung ausgehend, dass eine Hebung der katholischen Kirche in erster Linie von der Besserung des geistlichen Standes abhänge, gibt hier Carl in 22 Capiteln eingehende Vorschriften über die Qualitäten und die Pflichten der Geistlichen aller Grade, über die Schulen, die Sacramentsverwaltung, die Cumulierung der Beneficien, den Lebenswandel der Cleriker etc., deren Befolgung eine Erhöhung der Autorität des Priesterstandes und damit der alten Kirche hätte bewirken müssen. Aber eine solche Befolgung war einestheils nicht möglich — wir erinnern uns an das oben über den Clerikermangel Gesagte —, andernteils wollte man überhaupt keine Reformation, am Wenigsten, wenn sie von der weltlichen Gewalt ausging.[2]) Hatte man in Rom dem Kaiser schon den Erlass des Interims, das zwar Bestimmungen in Sachen des Glaubens, aber doch sicher zum Vorteil der katholischen Kirche traf, sehr verübelt, so geschah dies jetzt, wo er über die Disciplin des Clerus Vorschriften zu geben wagte, in noch viel höherem Masse: er hatte dem Papste an die Krone gegriffen und sich als Laie Rechte über die Geistlichen angemasst.[3]) Doch

1) Gedruckt 1548 als Formula reformationis per caesaream maiestatem statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis ad deliberandum proposita etc.“ in Mainz bei Ivo Schöffer, in Augsburg bei Phil. Ulhard. Abgedruckt bei Goldast, Const. Imp. 2, 326 ff. und Le Plat 4, 73 ff.

2) Wild in seiner Predigt am Tage vor der Eröffnung der mainzer Diöcesansynode: „So viel man sich auff einer seyten sperret, dass man nit zur einigkeyt komme, so viel sperret man sich auff der andern seyten, dass man sich nit muss Reformiren lassen“ (Drittes Teil der Postill f. 246 a).

3) s. die Belege bei Reynald, ad ann. 1548. Anders dachte eine spätere Zeit über Carls Anordnungen, s. Brauburger, Commentatio iuris eccl. de formula reformationis eccl. ab imp. Carolo V in comitiis Aug. a. 1548 statibus eccl. oblata et a. 1559 variis supplementis aucta adhuc

wagten die deutschen Bischöfe nicht, ihm direct zu opponieren; sie versprachen vielmehr, auf den demnächst abzuhaltenden Synoden über die Reformation beraten zu lassen. Was sie für nötiger halten, als Verordnungen für den Clerus, verrät uns die Nachschrift zu ihrer Eingabe an den Kaiser: die „hoch und vielfeltig begerte restitution in geistlichen und zeitlichen dingen."[1]) Mehr als sie im Anfang ahnten, schien ihnen gerade hierzu die kaiserliche Reformationsordnung verhelfen zu können.

Sie stand in directem Widerspruch zu dem Interim, insofern sie keine Rücksicht auf die evangelisch gewordenen Teile der bischöflichen Diöcesen nahm. Während diesen das Interim Laienkelch und Priesterehe zusicherte, ermächtigte die Reformatio ecclesiastica den Bischof, in seinem ganzen Sprengel die Massregeln zur „Verbesserung" durchzuführen, also auch in evangelischen Gemeinden zu visitieren, „ungeeignete" Pfarrer abzusetzen, die Messe wieder aufzurichten etc. Was Wunder, dass die Bischöfe nach der Rückkehr in ihre Residenzen die kaiserliche Reformationsordnung, die eigentlich als nur für die Katholiken gültig und gewissermassen als ein Aequivalent für das den Protestanten auferlegte Interim gedacht war, ohne Weiteres auch den Evangelischen ansannen. Genau wie das Interim benutzen sie also auch die Reformatio zur Wiedererlangung ihrer früheren Stellung und der Jurisdiction über die Protestanten.

Am 4. Sept. 1548 erliess der Erzbischof Sebastian von Mainz 3 Edicte an die gesamte Geistlichkeit seines Sprengels, also auch an die Hessen. Das erste, in seinem Namen von dem Generalvicar Dr. Balth. Geyer ausgefertigt, befiehlt den Clerikern, die in Mainz gedruckte kaiserliche Reformation zu kaufen und darnach sich zu richten. Die Übertreter werden mit strengen Strafen bedroht.[2]) Das zweite ordnet an, dass den Gemeinden ein zu Augsburg erschienenes kaiserliches Mandat de vitanda et fugienda ebrietate et blasphemia von der Kanzel verlesen werde,

---

hodie in materia disciplinae eccl. in Germania pro norma inserviente, Moguntiae 1787, ein vergessenes Buch, das die Nachrichten über die Synoden der Jahre 1548 und 49 zusammenstellt.

1) Die Antwort der geistlichen Stände s. v. Recum 171 ff.

2) Gedruckt im Codex eccl. Mogunt. 1, 4.

und gibt aus der Schrift Beispiele für die Bestrafung dieser Sünden.[1]) Im dritten endlich verlangt der Erzbischof von sämtlichen Geistlichen die Türkensteuer und ernennt eine Commission für die Beitreibung.[2]) Diese drei Erlasse wurden in grossen Einblatt-Drucken ausgegeben. Den Geistlichen in Oberhessen stellte sie der erzbischöfliche Commissar in Amöneburg, Joh. v. Fleckenbuhl gen. Bürgel[3]), zu. Ad. Kraft schickte sie ihm kurzer Hand wieder zurück. Tilm. Schnabel schreibt ihm, es stünde um Deutschland besser, wenn seither das Heil des Volkes mit dem gleichen Eifer erstrebt worden wäre, wie jetzt der Untergang der treuen Prediger. Übrigens strafe er in seinem Amte nicht nur Lästerung und Trunkenheit, sondern jede Sünde und brauche dazu weder kaiserliche noch erzbischöfliche Befehle, da er Gottes Auftrag habe.[4]) Die zum friedberger Ruralcapitel gehörigen Pfarrer „zu Nidda, Schotten, Dauernheim, Berstat, Echzell und in der fuldischen marck“ werden an Weihnachten nochmals zur Zahlung der Steuer aufgefordert, u. zw. durch den münzenberger Pfarrer Joh. Landvogt, der sich unterdessen die Würde eines Erzpriesters des friedberger Stuhles angemasst hatte.[5]) Da ihnen gleichzeitig auch die Decrete der mainzer

1) ebd. 1 ff.

2) Gedruckt bei Würdtwein, Nova subsid. dipl. 11, XXXVIII ff.

3) Vgl. Joh. Wolf, Hist. Abhdlg. v. d. geistl. Commissarien i. Erzstifte Mainz, 60.

4) 1548 Oct. 14. Wiener Archiv (Beil. zu dem oben erwähnten 3. Schreiben Sebastians an Carl V., 1549 Febr. 13; Nachschrift Schnabels: in Interim nunquam iuravi nec consensi, sed nec consentiam, nisi antea videam et legam).

5) 1548 Dec. 26; über das Ruralcapitel in der Interimszeit s. Grein 146 ff.; 189 f. Die Register über die Eingänge des Subsidiums (würzb. Archiv, mainzer Corridor VIII Fasc. XXV 189) geben den von der sedes Friedberg zu leistenden Beitrag auf 405 Gld., 7 Btz., 8 hll. an, setzen aber hinzu: „nihil dederunt.“ — Über Joh. Landvogt geben die Gamans-Severus'schen Fragmente (Bd. 4, capitula ruralia Miltenberg., auf der mainzer Stadtbibliothek) einigen Aufschluss. Sie berichten, dass ein aus Münzenberg stammender Joh. L. junior, den Knodt, Catalogus rectorum univers. Mog., 74 als am 27. Oct. 1569 zum Decan in der philosophischen Facultät gewählt und seit 1570 zu Vorlesungen in der theologischen zugelassen anführt, 1571 die Pfarrei Miltenberg erhalten habe. Er sei jedoch bald propter raritatem sacerdotum et pastorum bonorum

Diöcesansynode zur Nachachtung übermittelt werden, wollen sie wenigstens etwas thun und die Steuer zahlen, unter keinen Umständen aber sich den Decreten unterwerfen. Doch lassen sie sich nach Verhandlungen mit Kraft schliesslich auf keine der mainzer Forderungen ein. So wird also dieser erste Versuch des Erzbischofs, die hessischen Theologen unter seine Jurisdiction zurückzubringen, von diesen abgewiesen.[1])

Ein zweiter schien mehr Erfolg zu versprechen. Die kaiserliche Reformationsordnung wies im Cap. 20 die Bischöfe an, ihre Sprengel zu visitieren und dabei ohne Ansehen der Person und mit Strenge zu verfahren. Eine bessere Gelegenheit zum Einbruch in evangelisches Gebiet konnte ja kaum gefunden werden. Unter dem Schutze einer kaiserlichen Verordnung durfte man die evangelischen Pfarrer inspicieren und konnte feststellen, ob sie geweiht waren oder nicht, ob sie sich verdrängen liessen oder ob sie wenigstens zum Interim überredet werden

nach Fulda berufen worden, von wo er erst im April 1578 auf die ihm offen gehaltene miltenberger Pfarrei zurückkehrte. Dieser Joh L. junior in Miltenberg scheint ein Verwandter und der Erbe des oben genannten münzenberger Pfarrers Joh. L. senior gewesen zu sein. Als der miltenberger 1585 ohne Testament starb und seine an den Kurfürsten gefallene Bibliothek von diesem der Pfarrei Milt. überwiesen wurde, kamen damit auch Bücher des Joh. L. senior in deren Besitz, aus welchen die gen. Papiere Folgendes mitteilen: Ein Exemplar der Predigten Wild's enthielt den eigenhändigen Eintrag des Geburstages des Besitzers (1494 Feb. 22); ein zu Mainz 1494 gedrucktes Brevier trug „ad finem Februarii“ die Notiz aus dem Jahre 1561: „cathedra Petri anno domini 1494 relatione charissimae matris ego Joannes Lantvogt . . . . . . (am Rande der Abschrift: valde illegibile, fors Laubach) natus et baptizatus, similiter et Wernerus (am Rande der Abschrift: quidni saltem cognatus) dicto anno altera Petri natus et baptizatus in Minzenberg, ut ex scriptis dom. Joh. Lantvogt tunc temporis senioris“; „ad finem Maji“ war zu lesen: „hac die 7. Junii anno 61 ego Joh. Lantvogt senior Minzenbergensis possessionem accepi super vicaria Jacobi apostoli“ etc. etc. zu St. Bartholomaei in Frankfurt a. M. Auch behauptet der Abschreiber, in einem aschaffenburger Protocoll gelesen zu haben, „quod Jo. L., Miltenbergensis curio, sigillum capituli Friedbergensis cum statutis domino commissario extradiderit.“ Auch diese Dinge hatte der miltenberger L. wohl von Joh. L. senior ererbt. Wie und wann dieser von Münzenberg wegging, ist nicht bekannt.

1) Über Sebastians Verfahren gegen die evangelischen Geistlichen des kuseler Ruralcapitels vgl. Menzel, Wolfg. v. Zweibr., 76 f.

konnten u. s. w.! Doch erkannte gerade in Hessen die Regierung rechtzeitig die Gefahr. Abgesehen von der voraussichtlichen Schädigung der einzelnen Gemeinden war ja von vornherein zu bedenken, dass man die erzbischöfliche Juridiction anerkannt hatte, sobald man das Recht zu visitieren nicht bestritt.

Nicht nur von Mainz, sondern auch von Trier wurden Visitationsversuche gemacht. Erzbischof Joh. v. Isenburg hatte, wie sein mainzer College, aufgrund der Reformatio seine Diöcesanrechte über die hessischen Gebiete seines Sprengels als wieder hergestellt angesehen und am 30. Oct. 1548 sämtlichen Geistlichen eine Einladung zu der auf den 26. Nov. festgesetzten Diöcesansynode, sowie einen Erlass übersandt, in welchem er ihnen die Entlassung ihrer Frauen und Concubinen befahl. Ehe er zur eigentlichen Visitation seines Erzbistums schritt, beauftragte er die coblenzer Canoniker Dr. Otto Breitbach und Joh. Mull mit der Reorganisation der verfallenen Landcapitel.[1]) Diese verlangten von den Geistlichen die Anerkennung der Reformatio ecclesiastica und — soweit es sich um evangelisch gewordene handelte — auch des Interims. Die zum wetzlarer Ruralcapitel gehörigen Geistlichen des Hüttenbergs und des Amtes Giessen wurden auf den 14. Nov. nach Wetzlar beschieden und sollten dort Interim und Reformation anerkennen. Als sie dies verweigerten, erklärte einer der Commissare: „ich will euch nicht raten, dieweil ir das Interim noch Reformation nicht wolt annemen, das ir der k. mat. oder meinem erwirdigsten hern etc. zu trotz ader wider auf ewern pfarren bleiben wolt oder solt.“ Die eingeschüchterten Pfarrer erklärten darauf, ihre Ämter niederlegen zu wollen, und Joh. Ulichius von Giessen, Joh. Stockhausen von Grossen-Linden und Joh. Corniculus von Wieseck begaben sich nach Marburg, um ihre Stellen in die Hand des Superintendenten zu resignieren, „mit anzeigung, das yre bei 20 seien, die solches gewissens halben thun müssen und werden.“ Kraft rät der Regierung, dem Bischof zu schreiben, er möge die Pfarrer, „gelerte, frome menner“, unangefochten lassen oder „gleichtüchtige“ an ihre Stellen setzen, und dies den Prädicanten der Niedergrafschaft, des Hüttenbergs und des Amtes

1) s. Keller 185 ff.

Giessen mitzuteilen.[1]) In Kassel war man zwar erbost darüber, dass die Geistlichen so „furwitzig“ und ohne vorherige Befragung der Behörde nach Wetzlar gegangen waren, scheint aber doch den Rat des Superintendenten befolgt zu haben, denn die Pfarrer blieben im Amt. Der hessische Schutz bewahrte sie vor dem Schicksal ihrer Collegen in rein nassauischen Gebieten.[2])

Die von einer Commission unter dem Vorsitze des Weihbischofs Nicolaus v. Azoten vorgenommene Visitation der trierer Diöcese begann erst im Anfange des Jahres 1549. Die verschiedenen Versuche des Erzbischofs, unter dem Vorwande der Controle über das Interim seiner Visitationscommission auch in Hessen Eingang zu verschaffen, haben wir früher bereits erwähnt. Landgräfin Christine und die Regierung lehnten seine Einmischung entschieden ab. Unter den Räten taucht sogar der Gedanke auf, ob man sich nicht unter Hinweis auf die eigenen Bemühungen um die Interimseinführung beim Kaiser über den trierer Erzbischof beklagen solle, da Carl ja zu Augsburg entschieden habe, „das es mit der iurisdiction dermassen nit zu thun sey.“[3]) Ob es wirklich zu einer solchen Beschwerde kam, ist nicht mehr festzustellen. Wie Lauze berichtet, zogen die erzbischöflichen Gesandten doch in der Niedergrafschaft umher, konnten aber keinen Pfarrer zum Interim überreden.

1) 1548 Nov. 16. — In Wetzlar waren auch die braunfelsischen und greifensteinschen Pfarrer erschienen. Sie erhielten Bedenkzeit und überreichen ihre Entscheidung (Original im Besitze des Herrn Pf. Almenröder in Nieder-Biel b. Wetzlar) 1549 Jan. 3 dem Erzpriester und Pfarrer zu W., Gerhard Lorch von Hadamar: das Interim nehmen sie an, die Reformation als mit diesem vielfach im Widerspruch stehend, nicht; doch wollen sie die trierer Jurisdiction in geistlichen Dingen „sovil dem kaiserlichen ratschlagk des Interims gemebs“ anerkennen. Unterschrieben sind Gg. Schott v. Dillheim, Joh. Scholer v. „Ulmin“, Max Fabri „Wetzensis“, Siegfr. Textor v. Leun, Heyderich Tilburg v. Ober-Biel, Joh. Heymann v. Nauborn, Joh. Geisseler v. Bonbaden, Heinr. Rosarius v. Burgsolms und Jod. Staus v. Kraftsolms; letzterer fügt seiner Unterschrift ein „protestor“ bei.

2) Über den Protest der hessisch-nassauischen Geistlichen gegen das ihnen 1548 Sept. 18 zu Weilburg verkündigte Interim s. Abicht 3, 198 f.

3) Hofmarschall und Räte zu Kassel an Kanzler und Dr. Walther zu Marburg, 1549 Febr. 16.

ist ihm besonders schmerzlich, melden zu müssen, dass sich dieser Legation einige evangelische Hessen haben gebrauchen sen, die noch dazu in Wittenberg studiert hatten; ihre Namen schweigt er jedoch absichtlich.[1])

Immerhin scheint die trierer Commission noch ziemlich de verfahren zu sein. In der Instruction war ihr besondere rsicht für das Vorgehen in evangelischen Gemeinden zur icht gemacht worden.[2]) Sie begnügte sich denn in solchen h mit der Unterwerfung der Pfarrer unter das Interim und te diesen nur die nachträgliche Ordination auf, falls sie noch ht geweiht waren.[3]) Wer davon nichts wissen wollte, der fte höchstens den Schuldienst versehen. Grosses Gewicht rde auf die Wiederherstellung des bischöflichen Sendgerichtes legt, durch welches eine stete engere Verbindung mit dem bischöflichen Stuhle garantiert war. Anders jedoch verhielt sich mit Mainz. Wie man hier das Interim zum Vorwand r die Visitation zu nehmen garnicht für nötig hielt, sondern

---

1) 2, 293.

2) „item maxime apud parochiales ecclesias lepra Luterana olim infectas itiones illae novae licet devotissime removendae sunt, et in visitatione rum eisdem alius visitandi modus applicandus erit et secundum mor-um qualitatem alia et alia remedia querenda erunt. in hoc decet visita-em esse prudentem, ne, dum vulnus curare gestit, illud exasperare ius videatur"; aus d. trier. Visitationsordnung (wiesbad. Archiv, Altes enb. R 363), der ein gleichfalls auf die Lutheraner Rücksicht nehmender ;. Entwurf, „epilogus sive formula visitationis episcopalis faciendae", ausgeht. Beide wurden 1549 deutsch herausgegeben (von Erasmus cerius?, vgl. Bieck 58) unter d. Titel: „Form vud weiss einer Bisschoff-ien | ja Erzbisschofflichen Visitation am Rein | in welcher zu besehen | wie es künfftig vmb die Kirche wird gelegen sein | wenn die Bisschoff alte Jurisdiction wider bekommen werden." o. O.

3) Anderwärts weigerten sich die Bischöfe, evangelische Prediger nach-ȝlich zu ordinieren. Witzel gibt darum den Protestanten den guten : »luget zu, das sich ewer schneider, schuster, weber vnd gerber welche Prädicanten geworden sind) zur Kyrchen einigkeit von hertzen eben, so wird man ordinierens halben rhat finden." („Best. Antw." b.)

diese mit der kaiserlichen Reformation rechtfertigte, so
auch die Instruction der Commission von einer Rücksicht
die evangelisch Gewordenen nichts merken; für sie existiert
Luthertum überhaupt nicht.

Doch müssen wir bei der Mainzer Visitationsangelege
etwas weiter ausholen. Sebastian hatte bereits Ende Mär
Jahres 1547 in einem Erlasse seine Geistlichen zur Besse
ermahnt und ihnen für den Fall des Ungehorsams damit ged
dass er visitationis severitate gegen sie vorgehen werde.[1]
Klagen über den Clerus der mainzer Diöcese sind die glei
wie die, welche wir in ganz Deutschland in jener Zeit hö
zügelloses und ärgerliches Leben in Trunkenheit und Unz
weltliche Kleidung, Nachlässigkeit im Amte, Abneigung g
das Studium u. s. w. Hohe und niedere Geistlichkeit w
hierin gleich schuldig; u. A. zeichneten sich auf diesem Gel
das mainzer Domcapitel und die Stiftsherren zu Aschaffen
aus. Der Erzbischof hätte es also mit Freuden begrüssen mü
dass ihm die kaiserliche Verordnung die Handhabe zu gr
lichem Durchgreifen bot. Wie wenig ernster Wille hi
jedoch im Grunde bei ihm vorhanden war, zeigt sein Verfa
bei der Visitation seines Domcapitels.

Diese wollte er selbst und nach der Vorschrift der Reform
ecclesiastica an erster Stelle vornehmen und benachrichtigte
10. Sept. 1548 die Capitulare von seiner Absicht. Diese st
sich sehr verwundert und finden das Verlangen des Erzbis
sonderbar, da „keyner vorhanden, dem ingedenk sei, da
eyn visitation bei eynem dumbcapitel furgenomen. so wi
sie auch nit, ex quo fundamento et qua via et modo dies
fur die handt zunemen.“ Das letztgenannte Bedenken ni

1) Aschaffenburg 1547 März 28, gedruckt bei Gudenus, Codex
4, 692 ff. — Über den sittlichen Zustand des Klerus eines Teils
mainzer Diöcese hat jüngst Tschackert, Die Rechnungsbücher
erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Ja
1519—1531 (Ztschr. für Kirchengeschichte 21 (1900), 330 ff.),
Material beigebracht.

ihnen Sebastian, indem er den beiden Deputierten, die mit ihm verhandeln, eine Formula visitandi übergibt. Nach deren Verlesung findet das Capitel, dass die Visitation „etwas viel uf ir trage“, und beschliesst, den Erzbischof abermals um Unterlassung derselben zu bitten; gehe er hierauf nicht ein, so möge er „in namen gottes“ visitieren, aber auf alle Fälle in eigener Person. Als am 1. Oct. die Visitation auf den 21. festgesetzt wurde, beginnen nochmalige Verhandlungen, während deren Sebastian erklärt, er würde ja das Capitel gerne verschonen wenn er nicht die Commentare fürchte, die zu diesem Verfahren von der übrigen Geistlichkeit geliefert würden. Doch gibt er die beruhigende Versicherung, er „wer nit in meynung, die ding mit capitulo in der scherpfe zusuchen“, zumal er „wenig mangel“ bei ihnen spürte. „Aber sonst mit der visitation der vicarien und anderer geystlichen konte man achten, das es eyn ander gestalt haben musste.“

So hatte also das Domcapitel das beruhigende Gefühl, dass es zwar gewaschen, ihm aber keineswegs der Pelz nass gemacht werden sollte. Allein Sebastian ging in seiner Liebenswürdigkeit noch weiter. Am Visitationstage erklärte er nochmals ganz offen, das sein „als des haubts gemuet nit were, capitulum als die glieder in dem, so sich nit geburen solte, zubeschweren, auch keynen sondern lusten darzu trugen, da anderst nit der key. mat. bevelch, will und meynung vorhanden, und der clerus sich nit auch damit verschonen mochte, die visitation zu widderen,“ und überraschte die Versammelten mit der Mitteilung, dass er die Visitation vertrauensvoll in die Hände des Capitels selbst lege, da ja alles in schönster Ordnung sei und die Capitulare sich erboten hätten, auf dem nächsten Generalcapitel wo nötig selbst bessernde Hand anzulegen. Damit aber der niedere Clerus nicht behaupten könne, man wolle „dieser haubtkirchen verschonen und sie allein mit der visitation belestigen“, sollten wenigstens die Stiftsvicarien nach der Ordnung visitiert werden; damit gibt sich denn das Capitel zufrieden.

Nun begann die Komödie der Selbstvisitation; für sie hatte der Erzbischof 16 Artikel übergeben, nach denen vorgegangen

werden sollte und die deutlich die Gebrechen erkennen las
Es kann hier natürlich nicht näher auf die einzelnen P
und die getroffenen, meist erfolglosen „Massregeln" eingeg
werden. Als charakteristisch für den Geist, in welchem
„reformieren" wollte, sei hier nur noch angeführt, auf v
Weise man den Chorbesuch, über dessen Vernachlässigung
geklagt wird, zu heben suchte. Da trotz aller Mahnunge
Frühmesse auch noch nach der Visitation sehr schlecht b
wurde, verordnete am 7. Sept. 1549 auf einem Ge
capitel der Decan, dass für jeden Morgen ein Pfund Hell
der Präsenz ausgeworfen werden solle, „welchs die pe
verdienen solten, so nach der metten in der memori in recit
psalmi: verba mea auribus percipe etc. verpliben". Weil
die wenigen Vespern, in welchen „keyn wein verdient" v
von den Domherrn versäumt zu werden pflegten, solle i
kunft jedem Anwesenden ein Mass Wein zugeschrieben w
Das Capitel lässt sich beide Neuerungen, „durchaus wollgefa
Doch scheinen auch diese probaten Mittel auf die Dauer
geholfen zu haben; die Beschwerden über mangelhaften
gang verstummen keineswegs.

Das Verfahren Sebastians bei der Visitation des Domca
erweckt für eine Untersuchung der weiteren Visitation da
günstigste Vorurteil. Indessen wurde diese denn doch e
und würdiger betrieben. An der Spitze der vom Erzb
ernannten Visitationscommission stand der Weihbischof M
Helding, der wohl auch die sehr ausführliche Instruction
den zahlreichen Fragen an die Geistlichen entworfen hat
übrigen Mitglieder waren Arnold v. Buchholtz, Domschol
Dr. Balth. Geyer, Generalvicar, Jodocus Selbach, Deca
St. Peter, Ant. Wedemeyer, Decan zu St. Maria ad g
Diet. v. Rheden, Propst zu St. Severi in Erfurt und Scho
an St. Maria ad gradus zu Mainz, und Gerhard Jsing, Dec
St. Johann. Sie begannen am 22. Oct. die Visitation i
Stadt Mainz selbst und visitieren noch im Jahre 1550.

1) 1548 Nov. 3. Articuli in futuro generali capitulo Moguntin
tandi et ad effectum deducendi. Pr. M. D. C; ich hoffe an andere
über sie nähere Mitteilungen machen zu können.

ihrem Vorgehen und ihren Berichten soll nicht weiter die Rede sein[1]; uns interessieren hier nur ihre Versuche, auch auf hessisches Gebiet überzugreifen.

Erst im Juli des folgenden Jahres, nachdem die Visitation des Erzstifts Mainz selbst beendet war, richtete die Commission ihre Blicke auf Hessen. Wo sie fremdes Gebiet betreten musste, benachrichtigte sie vorher die betr. Obrigkeit und bat um das übliche Geleite. Da man aber von den hessischen Räten offenbar kein Entgegenkommen erwartete, versuchten die Visitatoren, den Oberamtmann zu Darmstadt und den Amtmann in Eppstein zu überrumpeln: sie wandten sich direct an diese in der Hoffnung, man würde ihnen aus Unkenntnis der Sachlage die Visitation gestatten. Helding, Selbach und Wedemeyer schreiben am 12. Juli 1549 an Alexander v. d. Thann und am 22. Juli an den Amtmann zu Eppstein, Balthasar Herzberger, dass sie auf des Kurfürsten Befehl sämtliche Pfarren, Gotteshäuser und Kirchendiener der Obergrafschaft bezw. im Amt Eppstein zu visitieren hätten; sie bitten, dass man die Geistlichen davon benachrichtigen und ihnen selbst das schriftliche Geleite zustellen möge. Der darmstädter Oberamtmann antwortete überhaupt nicht, Herzberger aber schreibt ihnen, dass er ohne ausdrücklichen Befehl von Statthaltern und Räten nichts gestatten dürfe. Bei dieser Gelegenheit schüttet der durch minderwertige Geistliche anscheinend verärgerte Mann der

---

1) Falk, Z. Statistik u. Gesch. d. ehemal. Erzbistums Mainz (Arch. f. kathol. Kirchenrecht 78 (1898)), 843 bezeichnet aufgrund einer Anfrage beim wiener Staatsarchiv die Visitationsprotocolle als verloren, obwohl bereits 1895 Otto in Ztschr. f. Kirchengesch. 15 (1895), 427 ff. daraus die „Berichte über die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels i. d. J. 1548—1550“ veröffentlicht hatte. Die Reste der Protocolle und Auszüge aus diesen liegen im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg; einen Bericht über sie gedenke ich demnächst an anderer Stelle zu geben. — Auch über diese Visitation drangen einige Nachrichten in weitere Kreise durch einen kurzen, anscheinend unbekannten Druck: „Fragestücke vnde Artikel | Auff welche die Pristerschaft im Stifft Mainz | zuforderung des Teufflischen Pabsthumbs | jtzo Examiniert werden.“ o. O. u. J.

Commission sein Herz aus: dass nach seiner meynung „bey etlichen pfarrern, so vast loese und leichtfertige leuthe sind, nit allein obberürte visitation, sonder auch eine grosse correction nothwendig“ sei; dass diese Pfarrer ausserdem Befehlen von ihm überhaupt nicht zu gehorchen pflegten: „wan ich gleich sie vertage oder uf clagende ansuchen der partheyen sie verhören und zuvertagen, damit dem armen gemeinen manne us irem leichtfertigen wandel und wesen keine ergernus entstehe, mich bevleissigen und understehen wil, als berufen sie sich uf ihren visitator zu Gerau, so kan ich nicht weiters und lass es also beruhen“.[1]) Als die kasseler Regierung von dem Begehren der Visitatoren durch die Beamten zu Darmstadt und Eppstein benachrichtigt worden war, setzte sie auch diesen Punkt auf die Tagesordnung der inzwischen wegen des mainzischen, oben erwähnten Exemptionsschreibens auf den 5. Aug. einberufenen Versammlung. Hier wurde beschlossen, die Visitation, die ja die Jurisdiction einschliesse, dem Erzbischof nicht einzuräumen und ihm dies zu schreiben. Der Brief erinnert Sebastian daran, dass die Frage der geistlichen Jurisdiction und Güter von dem augsburger Reichstag noch offen gelassen worden, und dass insbesondere zwischen Mainz und Hessen hierüber eigene Verhandlungen im Gange seien; er möge daher, solange noch keine Entscheidung getroffen sei, die Versuche zur Wiederherstellung seiner Jurisdiction unterlassen; wenn er, wie verschiedentlich gesagt wurde, auf kaiserlichen Befehl hin visitiere, so hätten sie davon keine Mitteilung erhalten, könnten auch nicht glauben, dass der Kaiser etwas gegen den Reichstagsabschied vornehmen werde.[2]) Daraufhin unterblieben weitere Versuche, der Visitatoren, hessische Geistliche zu drangsalieren[3]); es war also auch auf diesem Wege nicht gelungen, die Oberherrlichkeit des mainzer Stuhles über Hessen wiederherzustellen.

---

1) 1549 Juli 22. Die Angaben sind dem genannten Auszug aus den Visitationsprotocollen entnommen.

2) Statthalter und Räte an Sebastian, 1549 August 9. Wiener Archiv.

3) Aug. 5 will die Commission auch in dem hessischen Flecken Berstadt i. d. Wetterau visitieren — der einzige Versuch, den sie in dieser Richtung macht. Der dortige Pf. Leonhardus weigert sich aber, die Kirche zu öffnen und lässt sich auch nicht examinieren.

Indessen hatte die Reformatio ecclesiastica noch einen anderen Punkt dargeboten, der für Rekatholisierungszwecke verwendbar war: es sollten lt. Cap. 21 fortan in bestimmten Zwischenräumen Diöcesansynoden und Provincialconcilien abgehalten werden. Hierzu konnte man die Protestanten unter allerlei Drohungen einladen; kamen sie, so hatten sie damit die bischöfliche Jurisdiction anerkannt und wurden demgemäss behandelt; blieben sie weg, so konnte man sie beim Kaiser denuncieren.

Am 9. Juli 1548 hatte Carl V. in einem besonderen Mandate angeordnet, dass die Synoden an Martini des laufenden, die Concile aber in den Fasten des folgenden Jahres abgehalten werden sollten.[1]) In der Diöcese Mainz fielen beide Versammlungen etwas später. Die Diöcesansynode berief Sebastian auf den 16. Nov. Auch die hessischen Geistlichen erhielten den weitläufigen Erlass.[2]) Ad. Kraft, dem der amöneburger Commissar „tanquam decano sive magis superintendenti ecclesiarum diöcesis Hassiae“ einige dieser „exemplaria exhortativa et citatoria“ übersandt hatte, berichtet darüber an die Regierung und wird zu einer Beratung nach Kassel bestellt.[3]) Ob und wann diese stattgefunden hat, ist nicht mehr zu sagen; jedenfalls wird in einer schon früher erwähnten Sitzung am 29. Oct. beschlossen, die Synode nicht zu beschicken, zumal ja auch das Beispiel des Huss die Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens deutlich zeige. Doch wollte man auch nicht officiell abschreiben „aus ursach, sy würden sinistre interpretiren das scriptum.“ Erst auf weitere Einmahnungen des Erzbischofs sollte geschrieben und

---

1) S. Le Plat 4, 103 f. und die Drucke der Reformatio eccl., denen es gewöhnlich vorgesetzt ist. Über die Bedeutung dieser Synoden s. G. Wolf 440 f.; eingehender behandelt ist erst eine einzige unter ihnen, s. Loserth, d. Salzburger Provinzialsynode v. 1549 (Arch. f. öst. Gesch. 85 (1898), 131 ff.)

2) Er steht in den 1548 bei Jvo Schöffer in Mainz gedruckten „Acta et decreta synodi dioecesanae Moguntinensis etc.“ als Indictio sacrae synodi an 1. Stelle. — Über die Einladung und das Verhalten der thüringischen und sächsischen Geistlichen vgl. Beck 84 ff. und G. L. Schmidt, Justus Menius, 63 ff.

3) 1548 Oct. 18,

die unterdes gefundenen Entschuldigungsgründe vorgebracht werden. Die Beschlüsse der Synode könne man ja, wenn sie gut seien, später auch so annehmen. Einige Tage nach der Sitzung traf ein Schreiben des Alex. v. d. Thann ein, das die verschiedenen Mandate des Erzbischofs behandelt und zu erwägen gibt, ob man nicht die Pfarrer auf die Synode schicken solle, damit sie Rechenschaft über ihre Lehre ablegen können, oder den Ausweg benutzen, den die Grafen von Erbach gefunden haben: sie befehlen den Geistlichen ihrer Herrschaft, die von dem Stift Mainz zu Lehen gehen, den Synodalbesuch, verbieten ihn aber den von ihnen selbst ernannten.[1]) Auch andere Stimmen sprachen sich nicht unbedingt ablehnend aus. So hielten „etliche vornemliche pfarrer aus den stetten zwischen der Werra und Fulda", welche der Superintendent Just. Winther zu einer Beratung nach Rotenburg eingeladen hatte, es besonders mit Rücksicht auf das Interim nicht für gut, die Citation ganz unbeachtet zu lassen, und baten die Regierung, zum Schutze der Pfarrer, die sonst als „ungehorsame und contumaces" würden verdammt werden, entweder zwei „treffliche, gelerte weltliche menner, einen von wegen des nieder- und einen von wegen des oberlandes zu Hessen" mit einer „wohlgeschickten instruction" auf die Synode abzuordnen,[2]) oder aber wenigstens einen Boten mit einer im Namen der Geistlichen abgefassten schriftlichen Erklärung, für die sie ein Muster beilegen, hinzuschicken.[3])

In diesem den Räten übersandten Bedenken geben die Pfarrer der Diöcese Rotenburg zunächst ihrer Freude darüber Ausdruck, dass der Erzbischof, ihr oberster Seelenhirt, „sein armen, elenden, verstraweten cristen widerumb zusamen zu bringen" versucht. Sie seien darum auch geneigt gewesen, ihre „arme hulf und steur . . . . . darzureichen und mit den armen in Israhel die hutten gottes zu erbawen." Da sie Silber und Gold

1) 1548 Oct. 31.

2) Ihre Zehrung soll aus der „priestersteur zu Altendorf" bestritten werden.

3) Winther an Statth. u. Räte, Rotenburg 1548 Nov. 8. Der Brief gibt auch das Nov. 7 abgefasste Bedenken der „dyner des worts gottes im lant zu Hessen an der Werra und Fuld".

nicht besässen, hätten sie gerne ihr „zigenhaar und dachsfell“ mit Gottes Volk geopfert. Nun seien aber zur Synode nur die eingeladen, die nach Recht und Gewohnheit zu erscheinen hätten Da ihre Vorgänger aber nie auf mainzer Synoden gewesen seien, hielten sie für besser, diesmal nicht persönlich zu erscheinen; zudem wüssten sie nicht, ob der Landgraf, der sie zum Kirchendienst berufen und verordnet habe, ihnen den Synodalbesuch überhaupt gestatten werde. Doch erklären sie ausdrücklich, um nicht in den Verdacht zu kommen, sie hätten Lust an der Spaltung und wollten nur ihrem Kopf allein folgen, dass sie Alles zu thun bereit sind, was sie mit gutem Gewissen thun können. Von der Synode erwarten sie, dass einzig und allein das Wort Gottes zum Massstab für die Verbesserungsarbeit gemacht wird. Dann werden sie in allen Stücken gehorchen. „Derohalben wir auch in der kirchen in ceremoniis res medias und adiaphoras, als festa, ornata, ... chrisma, oleum, item syngen, lesen und bitten latine und teutschs unbeschwert sein zuhalten in christlicher freyheit und liebe.“ Ja die Nichtordinierten wollen sich sogar vom Bischof ordinieren lassen, wenn sie nicht wider Gottes Wort verpflichtet werden und es rein und lauter predigen dürfen. Im Übrigen berufen sie sich auf das zu erwartende Concil und versprechen, die Synodalen mit ihrem Gebet unterstützen zu wollen.

Auch Joh. Lening liess den Räten durch Winther eine weitläufige, mit Citaten aus der Schrift und den Vätern ausgestattete lateinische Erklärung an die Synode überreichen, die er, falls niemand sie unterschreiben wolle, in seinem Namen allein nach Mainz zu senden bereit war. „Dann ich das licht nit schewe und mus doch on das eyn wag hals seyn“.[1]) Diesem Eifer setzte jedoch die Regierung bald einen Dämpfer auf, indem sie Lening die Behandlung der nach Wetzlar gegangenen hessischen Prädicanten durch die trierer Commissarien mitteilte und daran die Mahnung knüpfte: „dieweil nun ir dies exempel

1) 1548 Nov. 13. (Marb. Archiv, Religionss. 1548 (Interim) II.) Aufschrift des Gutachtens: „belangende den sinodum zue Mentz, wie dahin solt zuschreiben sein. Anno 1548.“ Unterschrift: „pauperrimi Christi pauperes ministri et dyspensatores mysteriorum dei in ecclesiis Hassiae.“

habt und sehet, wie es gehet, wann man us dem gleiss, so man hie, wie ir wisset, geschlagen, feret, so wollet für euch selbst euch in den mentzischen synodum nit, noch ewer pfarherrn einlassen und sie dessen verwarnen." Immerhin hatten die Bedenken der Theologen die Folge, dass man in Kassel über eine „meynung" beriet, die entweder im Namen der Räte oder der Superintendenten und Pfarrer abgeschickt werden sollte, u. zw. an beide Synoden, die zu Mainz und die zu Trier.[1]) Unterdessen war den Räten auch ein Befehl Philipps zugestellt worden, wonach die Superintendenten, falls sie citiert würden, in Mainz erscheinen und dort erklären sollten, dass sie das vom Kaiser den Evangelischen bewilligte Interim soviel wie möglich halten wollten.[2]) Doch ging die Regierung auf diesen Befehl nicht ein, da sie fremde Jurisdiction nicht anerkennen wollte.[3]) Auch die Absicht, der Synode eine Entschuldigungsschrift zu überreichen, kam nicht zur Ausführung. Vielmehr wurde nun ein Bedenken gestellt, das erst dann abgeschickt werden sollte, wenn Mainz die hessischen Prediger wegen ihres Ausbleibens belangen würde.[4]) Da dies nicht geschah, unterblieb die Absendung.

Wenn auch die Geneigtheit des Landgrafen und der Prediger, die mainzer Synode zu beschicken, begreiflich ist — dieser wollte den einflussreichen Erzkanzler nicht reizen, jene fürchteten die kanonischen Strafen für ihr Ausbleiben—, so war doch die entgegengesetzte Stellungnahme der kasseler Regierung das principiell und practisch Richtige. Zu den wenigen Nachrichten, die wir über diese Synode haben,[5]) sind in der letzten Zeit zwei neue gekommen, welche über die Behandlung der erschienenen

1) Statth. u. Räte an Lening, 1548 Nov. 18.

2) „Bericht Weiperts Prack nomine principis", praes. Kassel 1548 Nov. 16.

3) Räte an die Superintendenten, 1548 Nov. 23. Zu einer Beschickung der Synode wäre es nun auch zu spät gewesen.

4) So berichtet in Abwesenheit der Räte Simon Bing 1548 Dec. 1 an den Grafen Philipp v. Waldeck, der Nov. 29 gebeten hatte, die hessische Regierung möge bei weiteren Verhandlungen mit Mainz in der Frage des Synodalbesuchs sein Land mitvertreten.

5) Es sind ausser den genannten Acten der Synode selbst nur die belanglosen Notizen bei Joannis, 1, 854.

evangelischen Prediger Auskunft geben und damit zeigen, vor welchen Beschimpfungen die hessischen Geistlichen durch die Vorsicht der Räte bewahrt worden sind. Die vier pfälzischen Pfarrer von Meisenheim, Rehborn, Cappel und Deissberg im Herzogtum Zweibrücken hatten sich zur Synode eingefunden und gaben, als der sedes Glan, zu dem ihre Pfarreien gehörten, aufgerufen wurde, ihre Anwesenheit durch Zuruf kund. „Aber sogleich wurde verkündet, dass niemand, der nicht kanonisch eingesetzt, der verheiratet oder mit anderen Irregularitäten behaftet sei, sich in die heilige Synode einmengen dürfe, dass mit solchen vorher an angezeigten Orten zu verhandeln sei. In dem nun stattfindenden Verhör wurden die Pfarrer des Stuhles Glan zuerst vorgenommen; jeder wurde gefragt, ob er kanonisch eingesetzt sei, wer ihn berufen, wer ihm die Pfarrei übertragen habe, ob er ein Eheweib habe, wie lange er es habe, ob er in Bigamie lebe, ob er als Priester geweiht sei, ob er Messe gelesen und wie lange, und welches seine rechte weltliche Obrigkeit sei. Weiter wurde gefragt, ob sie denn auch bekennten, geirrt zu haben und von der römischen Kirche abgewichen zu sein,„ ob sie begehrten, jetzt wieder zu derselben zurückzukehren. Als die Pfarrer, insgesamt und jeder für sich, der Wahrheit gemäss antworteten und es ablehnten, etwas wider ihr Gewissen vorzunehmen, wurden sie wiederholt aufgefordert, wieder zur römischen Kirche zurückzukehren. Am Nachmittag wurde das Verfahren fortgesetzt und ihnen ausdrücklich die beiden Punkte, die das Interim einräumte, die Ehe und die Reichung der Sakramente, zum Vorwurf gemacht; nicht minder scharf wurden sie getadelt, dass sie von der päpstlichen Obrigkeit abgewichen und sich der weltlichen unterworfen hätten. Dabei fielen recht selbstbewusste hierarchische Reden; einer der Prälaten sprach: „Wir haben das Schwert des Geistes in der Hand, die Obrigkeiten haben von uns zu lernen, nicht wir von ihnen, denn die Obrigkeit muss in unsere Predigt gehen und die Sakramente und die Lehre von uns empfangen; wir sind nicht eines so geringen Standes, dass wir Kirchenordnungen, Präbenden und dergleichen von ihr zu empfangen hätten.“ Aber ob die eifrigen Herrn auch Drohungen ausstiessen oder Versprechungen und Lockworte ver-

nehmen liessen, die Geistlichen blieben fest und wollten weder von der Rückkehr zum Katholizismus noch sonst von einem Nachgeben etwas wissen".[1])

Das war also die Art, wie Sebastian die Überwachung und Durchführung des Interims auffasste! Es musste auch dem blödesten Auge offenbar werden, dass es dem Erzbischof um die Rekatholisierung der protestantischen Gebiete und um nichts Anderes zu thun war; wo er in seinen Erlassen vom Interim spricht, ist ihm dieses nur ein Aushängeschild. Die pfälzischen Prediger schildern keineswegs zu schwarz; der königsteinsche Pfarrer zu Hofheim im Taunus, Mag. Ad. Tamiander, berichtet ganz Ähnliches von der Synode. In der Hoffnung, Christus und sein Evangelium sollten in der Sache Richter und Schiedsmann sein, war er nach Mainz gekommen, aber dort fand er, wie er schreibt, „decreta paucorum clandestina, dem keiner unsers theils ward zugelassen, ja worden alsbald verworffen, nit in sinod zu schmecken, welche nit ires parts im examen erfunden worden, musten horen anathema, schismaticus, non habilis, ungeacht was jeder von den unsern uff ire interrogatoria auss dem waren hellen und gewissen gotlichen wordt ablehnet. Sagten offentlich, sie wheren disputirns halben nit da, hetten ein andern bescheid vom bischoff etc. so galt röm. mat. erclerung weniger dan nichts, wider welche uns hochbeschwerliche articull vorgehalten und dieselbigen anzunemen mit ernst erfordert ward ...... und haben mir das ganz ministerium verbotten, ich wolt denn poenitenz thun, mich von meinem ehweib absolvieren lassen, instituti canonici werden und dem sententz des sinodi geleben".[2])

Die als eine Erweiterung der kaiserlichen Reformationsordnung sich gebenden Synodaldecrete wurden mit einem vom 28. Nov. datierten erzbischöflichen Erlass an die gesamte Geistlichkeit der Diöcese gesandt und die Einhaltung der Reformatio ecclesiastica auch denen, die ihrer Verlesung und Durchberatung

1) Aus Menzel, Wolfg. v. Zweibr., 77 f., dem der Bericht der 4 Pfarrer von 1548 Nov. 28 vorlag.

2) Tamiander an Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein, Hofheim 1549 Jan. 15; gedr. bei Jacobs, Joh. Meinerzhagen und das Interim (Ztschr. d. Berg. Geschichtsvereins 29 (1893)), 260 f.

in Mainz nicht beigewohnt hatten, nochmals ausdrücklich anbefohlen. Sebastian glaubte wohl selbst nicht mehr an einen Erfolg dieser Massregel. So wenig wie mit seinem Steuererlass fand er mit dem neuen Mandat in Hessen Gegenliebe. Der amöneburger Decan Joh. Kaufmann und der Commissar Joh. v. Fleckenbuhl gen. Bürgel erhielten nur ablehnende Antworten, so von Kraft, Rosenweber und Schnabel, welch Letzterer die Decrete mit scharfen Worten wieder zurücksandte.[1]) Die Verhandlungen, welche Kraft auch im Auftrage der zum friedberger Ruralcapitel gehörigen evangelischen Geistlichen mit der Regierung führte, scheinen diese zu dem Befehl an die Superintendenten veranlasst zu haben, dass die Prediger sich auf keinerlei mainzische Forderungen einzulassen hätten.[2]) Das Gleiche gilt auch bei den Versuchen von Trier, die Hessen zur Anerkennung der erzbischöflichen Jurisdiction zu bewegen. Als das Einladungsschreiben für die auf den 26. Nov. angesetzte trierer Synode auch den Prädicanten der Niedergrafschaft zugestellt worden war, baten diese aufgrund einer Beratung zu St. Goar am 10. Nov. den Superintendenten Kraft sowie den Amtmann zu Rheinfels, Reinh. Schenck, als den Vertreter der Regierung, um Rat und Hilfe.[3]) Der Superintendent Gg. Nivergal schreibt noch persönlich an Kraft, ob sie wohl nach Trier gehen sollten, wo sie doch vom Landgrafen und nicht vom Erzbischof bestellt seien; „auch das wir gott nit versucheten, den die practicken zu diser

1) Beilagen zu dem bereits erwähnten Schreiben Sebastians an den Kaiser, 1549 Febr. 2.

2) Ob auch Sebastians Erlass vom 12. Mai 1551 (Codex eccl. Mog. 1, 74 f.), in welchem er die Befolgung der kaiserlichen Reformation und der mainzer Synodaldecrete sowie die Anschaffung der neuen, vermehrten und handlichen mainzer Agende anordnet (cum ex dioecesana visitatione inter caetera deprehenderimus, agendam in ecclesiis parochialibus haberi vel nullam vel ad usum parum commodam), allen hessischen Geistlichen, die zur mainzer Diöcese gehörten, zugestellt wurde, ist fraglich. Der Dechant und Commissar zu Fritzlar, Engelhard v. Neuhausen, übersandte ihn dem Pfarrer „Lenhart N. zu Homburgk in Hessen", der ihn der Regierung nach Kassel einschickte.

3) „Dechandt und capittel sambt den vicariis des stifts zu S. Gewer, auch pfredicanten der nidderngraveschaft Catzenelnpogen" an den Amtmann 1548 Nov. 10.

geschwinden, ferlichen zeyten über die maszen seltzam und wunderlich in der welt sich zutragen.“ Nach seiner Ansicht wird man sie, wenn sie in Trier erscheinen, durch Drohungen zur Annahme der Reformation und zum Gehorsam gegen den Bischof bringen. Wären die Bischöfe fromme und gottesfürchtige Hirten, so könnte man schon eher über diese Fragen reden; es weiss aber Jedermann zur Genüge, wie sie gewirtschaftet haben. Die Prediger seiner Diözese wollen wissen, ob sie dem Bischof unterworfen sein sollen; im letzteren Falle wollen sie sich so halten, wie sie es vor Gott, der Christenheit und der Obrigkeit verantworten können. Er selbst wird dann sein Amt aufsagen. Der Bescheid Krafts oder der Regierung ist nicht mehr vorhanden.

Den etwas reichlicheren Nachrichten über das am 6. Mai 1549 eröffnete mainzer Provincialconcil,[1]) das besonders durch die Herausgabe eines grossen Katechismus sich verdient gemacht hat,[2]) brauchen wir hier nicht weiter nachzugehen, da die Protestanten nicht eingeladen worden waren; Sebastian hatte offenbar die Zwecklosigkeit einer Aufforderung zu Besuche des Concils eingesehen. Mit einem Worte nur streifen wir noch die Bedeutung dieser Kirchenversammlungen der Jahre 1548 und 1549 für den Katholizismus: sie brachten keine Besserung und insbesondere keine Hebung des geistlichen Standes. Der berühmte mainzer Domprediger Joh. Wild[3]) hatte in einer der freimütigen Predigten, die er während des Provincialconcils hielt, gesagt: „wie kan mann jr (sc. der Kirche) aber besser helffen ausz aller not vnnd jr weinen stillen dann mit Synodis vnd Concilijs? Mit dem schwert vnnd kriegen wirt der kirchen nit geholffen, mit Bullen noch viel weniger, dieweil jr niemand mehr achtet. Viel schreiben vnnd grosse bücher machen thut auch nit viel, auff der Cantzel predigen vnd ruffen thuts noch

1) Vgl. Constitutiones concilii provincialis Moguntini etc. Mog. 1549 (Frz. Behem); Statuta consistorialia iudiciorum spiritualium etc. Mog. 1549 (Jvo. Schoeffer); Joannis 3, 312 f.

2) Institutio ad pietatem etc. vgl. Moufang, D. mainzer Katechismen (Katholik 1877 II, 179 ff.)

3) Über ihn s. Paulus, Joh. Wild.

weniger. Concilia vnd Synodi müssen es thun. Das seind die rechte media oder mittel, mit denen der Kirchen zu helffen ist.[1]" Drei Jahre später musste er eingestehen, dass trotz aller Verordnungen und Statuten nicht das Geringste besser geworden sei.[2]) Wild ist neben dem kaiserlichen Rate Dr. Seld, der in seinem bereits erwähnten Gutachten über denselben Punkt im gleichen Sinne sich geäussert hat, gewiss ein unverdächtiger Zeuge. Auch Sebastian selbst wagt auf eine Anfrage des Kaisers im Juni 1551 nicht mehr zu antworten, als dass er Synode und Concil abgehalten habe und „nit anders verhoff, es soll denselbigen nachkomen sein." Doch fügt er vorsichtig hinzu, er sei in der letzten Zeit wegen der Reichstage nicht viel in seinem Stift gewesen, sodass er „nit eygentlich wisste, wie sonst dem Interim und Reformation nachgesetzt."[3])

Hatten Diöcesansynode und Provincialconcil die Sache der katholischen Kirche in der mainzer Diöcese nicht gebessert, so hatten sie andrerseits auch den Protestanten und, wie wir sahen, insbesondere denen in Hessen keine Verschlimmerung ihrer Lage gebracht. Die Jurisdiction des Erzbischofs war nicht anerkannt und ein Recht, in hessische Verhältnisse einzugreifen, ihm nicht zugestanden worden.

---

1) „Hie nachfolgend etliche Predig etc." f. 14.

2) „Wir wissen . . . . . , das man hie zween Synodos gehalten hat, ein Diocesanam vnd Prouincialem, inn denen man viel guts verordnet hat, derhalben auch die Frembden wie etlich im Druck haben lassen aussgehen, den Fürsten von Meyntz hoch gerhümet haben, das er so feine Ordnung vnnd gute Reformation in seinem Clero gemacht hat, wissen nicht anders, dann es werde also bey vns gehalten, lassen sich bedüncken, allem vbel were schon begegnet, wenn man dergleichen allenthalb thet. Das sagen vnd schreiben die auslendigen von vns, wenn sie aber hieher zu vns kommen, finden sie, das es wort seint vnd anders nichts. Dann was haben wir auch in dem aller geringsten gebessert? Jha in allem bleiben wir wie vorhin, ausserhalb was wir auss forcht der offnen faust müssen meiden, ja seindt auch in vielen drütziger vnnd ärger, hinlessiger zum Chor, drütziger im Wandel, geitziger zun geistlichen Lehen vnd Pfründen." „Gemeine Christl. und Cathol. Busspredigten zu gemeinen Processionen etc." Mainz 1564 (Frz. Behem), f. 101 b f. (5. Predigt, in Kriegszeiten 1552 gehalten).

3) 1551 Juli 3. Pr. M. D. C.

Es erübrigt uns noch die Betrachtung des letzten Weges, auf dem Erzbischof Sebastian das Verfügungsrecht über den hessischen, evangelisch gewordenen Teil seiner Diöcese wieder zu erlangen suchte: des Processes, den er mit dem gefangenen Landgrafen führte. Wir müssen hierauf um so mehr eingehen, als die Kenntnis dieser Verhandlungen zwischen Mainz und Hessen, obwohl sie der giessener Jurist Gatzert, wenn auch nur zum allerkleinsten Teil, kannte und in einer Studie erwähnt hat,[1]) anscheinend ganz verloren gegangen ist.[2]) Wir würden uns aber das Verständnis für die Grösse der Gefahr, in welcher der hessische Protestantismus damals schwebte, vollständig verbauen, wenn wir den Process Mainz-Hessen ausser acht liessen. Doch berechtigt uns der Gegenstand unserer Darstellung dazu, aus den umfangreichen Klagen, Verteidigungen, Repliken und Dupliken nur die beiden Punkte der Jurisdiction und der Restitution der Kirchengüter herauszugreifen und die übrigen mainzischen Forderungen bei Seite zu lassen.

Den einstigen Domscholasticus Sebastian v. Heusenstamm hatte Philipp nicht für einen eifrigen Katholiken gehalten; sonst hätte er seine Wahl zum Erzbischof v. Mainz nicht so energisch gefördert[3]) und nicht so grosse Hoffnungen auf die Protestantisierung des mainzer Erzstifts durch ihn setzen können.[4]) Auch in weiteren Kreisen des Volks scheinen ähnliche Ansichten

1) Beytrag zur Gesch. der ehemal. Maynzischen geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen, Giessen 1771.

2) v. Rommel 2, 534 weiss nichts Näheres darüber, und ein so gut unterrichteter Forscher wie v. Druffel kennt 1, 173 nur einen einzigen, noch dazu von den Hessen abgelehnten Verhandlungstag aus dem Jahre 1550. — Die folgenden Mitteilungen gehen zurück auf Philipps Gefangenschaftsbriefe und die Fasc. Mainz 1546/7 und 47/8 des marburger, sowie auf die mainzer Domcapitelsprotocolle des würzburger Archivs.

3) Briefwechsel Phil. d. Gr. 2, 380 — Übrigens versuchte Philipp nach dem Tode Sebastians (1555 März 18) wiederum, das Domcapitel zugunsten des auch vom Kurfürsten Friedr. v. d. Pfalz und vom Pfalzgrafen Wolfg. v. Zweibrücken protegierten, auf die evangelische Seite neigenden Domherrn Herzog Richard, Pfalzgraf, zu beeinflussen; 1555 Apr. 17, Pr. M. D. C. Gewählt wurde jedoch der vom Kaiser empfohlene Daniel Brendel v. Homburg, unter dem die Gegenreformation im Erzstift Mainz einsetzt.

4) Neudecker, Actenstücke, 676 ff; Hassenkamp 1, 632 f.

über den neuen Erzbischof verbreitet gewesen zu sein. So lässt eine „newe Zeytung" aus dem Anfang des schmalkaldischen Krieges den König Ferdinand zu seinem Bruder sagen: „es ist noch ain Bischoff vor hannden | der von Maintz | Er ist aber nit auf der Römischen seyten | Den möcht man auch fragen: aber ich bin jm gram: dann er sagt nit | was mir gefellt | vnnd nichts guts von vnserm römischen glauben | sonder ist dawider".[1]) Die Protestanten täuschten sich jedoch, wenn sie Sebastian zu den Ihren zählten. Dem Landgrafen insbesondere wurde er ein erbitterter Gegner. Wie er unter den Ersten war, die nach Philipps Gefangennahme am Kaiserhofe ihre Rechnung präsentierten, wie er der einzige Kurfürst war, der sich weigerte, beim Kaiser Fürbitte für den Gefangenen einzulegen,[2]) so erwies er sich auch während der Verhandlungen als hart, unbarmherzig und undankbar gegen seinen Wohlthäter. Besonders die unerschwinglichen Geldsummen, die er forderte, sind ein Beweis dafür.

Was er durch den Process von dem gefangenen Landgrafen zu erlangen hoffte, war nichts Geringeres, als die völlige Auslieferung Hessens an den Katholizismus. Denn nichts Anderes bedeuten doch die Forderungen der Wiederherstellung der Jurisdiction und der Rückgabe des Kirchengutes.

Wie stand es eigentlich mit der geistlichen Jurisdiction des mainzer Stuhles über Hessen? War sie durch die Reformation

1) „Newe Zeytung | von disem Krieg. Was sich von anfang, bis jetzt verloffen hat. Ware abconterfettung vnd vergleichung Auss dem Dritten Buch der Künigen | Am Zwayvndzwaintzigisten Capitel. Vnd im II. Paralipomenon | am XVIII." o.O. u. J; s. Weller, D. ersten deutschen Zeitungen (Bibl. d. Litt. Ver. i. Stuttgart, No. 111), No. 165, wo die Universitätsbibl. Giessen zu den Fundorten hinzuzufügen ist. Diese Zeitung überträgt die Scene der Prophetenbefragung in 1. Kön. 22 u. 2. Chron. 18. in die Gegenwart: Ferdinand und Carl befinden sich zu Regensburg. Auf den Rat der Theologen zu Trient sollen sie gegen die Ketzer ziehen. Carl verlangt noch das Urteil eines Bischofs. Darauf warnt ihn Ferdinand mit den oben angeführten Worten vor Sebastian v. Mainz. Dieser spielt dann die Rolle des Propheten Micha ben Jimla, indem er zuerst zum Kriege rät, auf weiteres Drängen aber die Wahrheit sagt: „Ich sahe | die ganntze Christenhait | zerstrewet | auf den bergen in allen Fürstenthümben | wie die schaf | die kainen Hirtten haben etc."

2) v. Druffel 1, 682.

stillschweigend ausser Übung gekommen, oder hatte der E
bischof officiell darauf verzichtet? Das Letztere war der F
Als der speierer Reichstag des Jahres 1526 den evangeli
gesinnten. Fürsten die Möglichkeit zu reformieren gegeben
auch Philipp von Hessen die Reformation in seinem La
durchgeführt hatte, erkannte Kurfürst Albrecht von Mainz
veränderten Verhältnisse 1528 durch die im Vertrag von H
kirchen ausgesprochene Verzichtleistung auf seine Diöcesanre
an: er will dem Landgrafen und dem Kurfürsten von Sach
in ihren kirchlichen Anordnungen „kein verhinderung thu
erhält aber dafür die Zusicherung, dass den Geistlichen die
der Stelle haftenden Renten etc. richtig ausbezahlt wer
sollen.[1]) Letzterer Punkt war um so wichtiger, als der g
Vertrag nur bis zu einer anderweitigen, durch den Kaiser
ein Concil herbeizuführenden Determination gelten sollte,
dann natürlich den Erzbischof, nach seiner Meinung wenigst
wieder in die alten Rechte einsetzen würde. Aufgrund di
hitzkirchener Abmachung hatte sich Mainz seither jegli
Ausübung der Jurisdiction enthalten. Nun aber glaubte es
Zeit gekommen, nicht nur diese, — hatte ja doch schon
Interim eine gewisse Jurisdiction der Bischöfe wieder hergestell
sondern noch mehr zurückfordern zu können.

Mit ihren Plänen rückten Erzbischof und Capitel nur s
allmählich heraus. Es schien anfangs, als handle sich's wirk
nur um die üblichen „nachbarlichen Irrungen und Gebrech
Zunächst erwirkte Mainz ein kaiserliches Mandat, das
Regierung zu Kassel bei Strafe von 30 Mark „lotigs golds“
weitere Besteuerung der in Hessen gelegenen mainzisc
Güter untersagte.[2]) Dann wollte man auf einem Tag zu Fl
heim, zu dem von hessischer Seite Alex v. d. Thann abgeord
wurde, insbesondere die im Amt Gernsheim entstande
Zwistigkeiten zum Austrag bringen.[3]) Schliesslich versu
Hessen noch einmal, in directer Verhandlung mit Mainz
Beilegung des Streites herbeizuführen; doch fand die aus
Landvogt an der Werra Sigm. v. Boyneburg, Herm. v. Hund

1) Kopp, Ausf. Nachricht v. etc. Geistlichen u. Civil-Gerichten, 1, Beil
2) 1548 Apr. 20.
3) 1548 Juni 18.

hausen, dem Oberamtmann Al. v. d. Thann und Jost Rau von Holzhausen bestehende Gesandschaft in Mainz kein Entgegenkommen.[1]) Nachdem der Kaiser, jedenfalls auf Veranlassung Sebastians, eine Commission zur Schlichtung der Streitigkeiten ernannt hatte, waren private Verhandlungen zwischen den Gegnern vorläufig zwecklos geworden.

Zu Commissären waren von Carl V. bestellt worden Kurfürst Adolf v. Köln und Herzog Wilhelm v. Bayern, zwei Fürsten, von denen keine Rücksichtsnahme auf den Protestantismus in Hessen zu erwarten war.[2]) Sie schrieben einen Tag nach Speier auf den 4. Febr. 1549 aus, wo vor drei, durch Köln, Bayern und den Kaiser ernannten Subcommissarien[3]) die Klage verhandelt und die Schlichtung versucht werden sollte. Noch im November des Jahres 1548 wusste Philipp nicht gewiss, ob Mainz auch in Sachen der Jurisdiction Forderungen stellen werde.[4]) Er wies damals seine Regierung an, die hessischen Ansprüche auf Gernsheim und Kostheim fallen zu lassen, auf Geldforderungen zu verzichten, die Steuerfreiheit der Kirchengüter zu gewähren sowie 20 000 Gld. an Mainz zu zahlen, und fährt dann fort: „sollte sichs aber stossen uf die iurisdiction der clerisey, so mochtet ir das auch nachgeben zum letzten; doch nach laut und inhalt des Interims.“[5]) Um seiner Freilassung willen — wir erinnern uns, dass ihm die Vergleichung mit seinen Gegnern in der Capitulation von Halle auferlegt

1) 1549 Aug. 29; Jost Rau, der spätere Statthalter zu Kassel, scheint wegen seiner mainzer Verbindungen zu der Gesandtschaft zugezogen worden zu sein. Sein Sohn Joh. Adolf war Canonicus domicellaris am Domstift zu Mainz.

2) s. bes. Herzog Wilhelms geheimes Gutachten in der Religionsfrage bei v. Druffel 3,65 ff; die Ansicht des bayr. Kanzlers Leonh. v. Eck über die Commission s. ebd. 1,173.

3) Es waren der kurkölnische Rat Ritter Dr. Ant. Hausmann v. Namadei, der bayr. Rat Dr. Gg. Stockhammer zum Lichtenhag, Pfleger zu Dachau, und Friedr. v. Steprode als Vertreter des Kaisers.

4) Es ist mehr als optimistisch, wenn er im Blick auf die kommenden Verhandlungen schreibt: „wurde es aber von der iurisdiction nicht angezogen durch Meintz, so sal mans auch nit anzegen.“

5) Das undatierte, von Philipp unterzeichnete Memorial wird 1548 Nov. 8 in Kassel präsentiert.

worden war, und dass der Kaiser die Erfüllung sämtlicher Capitulationsbedingungen als die Voraussetzung der Aufhebung der Haft bezeichnet hatte — um seiner Freilassung willen wollte also Philipp dem Erzbischof von Mainz die Jurisdiction wieder einräumen! Ob er sich wohl klar darüber war, was katholische Jurisdiction über ein evangelisches Land bedeutete? Oder hoffte er darauf, bei nächster Gelegenheit die unbequeme erzbischöfliche Aufsicht wieder los werden zu können? Einigermassen entschuldigen kann ihn nur der Umstand, dass er das Interim als die für Mainz geltende Schranke betrachtete. Dass seine Räte und Theologen, die Sebastians seitherige Versuche zur Rekatholisierung Hessens und seine Nichtachtung des Interims aus nächster Nähe hatten beobachten können, nicht so naiv dachten, sollte sich bald zeigen.

Das Hin und Her der Verhandlungen in Speier übergehen wir und wenden uns dem am 27. Febr. erlassenen Einigungsvorschlag der Subcommissarien zu.[1]) Darnach sollte der Landgraf für sich und seine Kinder für alle Ewigkeit geloben, dem Erzbischof an dessen „geistlicher obrigkeit, wie die allenthalben in gemeinen rechten versehen und ausgedruckt und vor zeit der angeklagten turbation und verhinderung von alters löblich herbracht, und insonderheit auch mit aufrichtunge der kirchen ordenunge und ceremonien; item mit geprauch und exercirunge der geistlichen iurisdiction; dergleichen mit einnemunge und entpfahunge der gepurlichen subsidien, contribution und steur, so die geistlichen seinen churf. gn. als irem ertzbischoven und obersten ordinarien von recht und loblicher gewonheit wegen zugeben schuldig; auch an gepurlicher celebrirunge der zentgerechtigkeit und visitation, alles sover(n) und weit sich der

1) Als Vertreter des Domcapitels waren anwesend der Scholasticus Joh. Fock v. Wahlstatt sowie die Capitulare Rud. v. Frankenstein und Albr. v. Fischborn. Sebastians Commissare waren der Kanzler Eberh. Rüdt v. Collenberg, der Amtmann in Lahnstein Phil. v. Grarodt, Lic. Christ. Matthiae, Dr. Tilm. Dichtelbach, Dr. Joh. Diet. Weidmann und der Secretär Melch. Vogt (mainz. Bücher versch. Inhalts No. 26 [lib. notul. No. 3], f. 248 f., im würzb. Archiv). Hessen scheint durch die Juristen Dr. Joh. Oldendorp, Dr. Joh. Ferrarius und Lic. Jac. Lersner vertreten gewesen zu sein; wenigstens verfassen diese meist die Gutachten in der mainzer Sache; doch greift auch Dr. Joh. Walther öfter ein.

nentzisch chrisam durch hochgedachts landgraven gebiet erstreckt, gar keine verhinderung mit der that zufügen noch geatten.“ Ferner soll Hessen den mainzischen Geistlichen „alle nd jede ire geistliche libertet, immunitet, freiheit und privigia, so sie irer personen und guter halben in gemeinen rechten ler sonst rechtmessiglich erlangt und vor zeit bescheener vernderunge von alters loblich herbracht haben,“ unverletzt lten. Doch sollen hierbei das kaiserliche Interim und die rischen Hessen und Mainz früher, d. h. vor der Reformation geschlossenen Verträge über die Jurisdiction[1]) unverletzt eiben. Das Patronatsrecht soll der Landgraf unangetastet ssen und die zehntberechtigten katholischen Geistlichen nicht ingen, den (evangelischen) Pfarrern ihre Competenz zu geben; elmehr sollen alle derartige streitige Fälle an den Erzbischof Mainz „als die rechte ordentliche obrigkeit in solchen und rgleichen sachen“ gewiesen werden. „Neben dem allen soll ch hochgedachter landgrafe solche glocken, kilche, monstranzen, essgewande und andere kirchenornat und kleinodien, so s. f. g. s den kirchen hin und wieder, so fern sich der maintzisch risam erstreckt, zu sich genommen, oder durch andere zu hmen geschafft hätte, sambt allen renthen, gülten, nutzung d gefelle, so viel deren durch s. f. g. eingezogen und verlten werden, vor allen dingen wiederum an dieselbige örter der ehre gottes wirglich restituiren und auch daselbst bleiben ssen.“ Für seither entzogene Gefälle und die erhobene Landuer soll den mainzer Geistlichen Schadenersatz gewährt und ch die Türkensteuer wenigstens in Zukunft nicht mehr von nen eingefordert werden. Für den Einfall der Schmalkaldener das Erzstift Mainz hat der Landgraf 80 000 Gld. zu zahlen.

Dieser Vorschlag der Subcommissarien wurde nun zu weiterer rhandlung den beiden Parteien zugestellt. Mainz hätte mit n einzelnen Bestimmungen wohl zufrieden sein können. erreichte ja alles wieder, was es verloren hatte: die geisthe Jurisdiction und sämtliche Kirchengüter. War es erst nmal in deren Besitz, so musste die evangelische Lehre bald s Hessen verschwinden. Mainz bestellte dann wieder die istlichen und besoldete sie aus dem Kirchengut, über das es

1) Zu denken ist etwa an die hessisch-mainzische Auseinandersetzung er die geistliche Gerichtsbarkeit, s. Kopp 1,165 ff.

allein zu verfügen hatte. Mainz prüfte die Bewerber um hessische Pfarrstellen und visitierte die bereits amtierenden Pfarrer, und wehe denen, die keine Messe lasen und gar beweibt waren. Freilich konnte der auf das Interim hinweisende Vorbehalt, den Hessen durchgesetzt hatte und den die Subcommissäre bei aller Begünstigung von Mainz mit Rücksicht auf den Kaiser nicht zurückweisen durften, die Rekatholisierung Hessens erschweren und verzögern; waren doch Priesterehe und Laienkelch darin wenigstens bis zum Concil zugestanden. Doch war man in Mainz keineswegs gewillt, sich durch solche Schranken hemmen zu lassen; man wollte gleich und frisch an's Werk gehen können. Statt des die Gültigkeit des Interims aussprechenden Passus beantragten daher Erzbischof und Domcapitel, in den Vertrag folgende, der Form nach vorsichtige, dem Inhalt nach radicale Bestimmung einzusetzen: „doch wollen wir, die kaiserlichen subcommissarien, der kay. mat. hiemit kein mass geben in deme, was ire kay. mat. sich irer jungsten zu Augsburch aufgerichten declaration halben, das Interim genant, mit Hessen und anderen stenden, so in der religion enderung furgenommen, zu erhaltung frieden und einigkeit verglichen. gleicher weiss dieweil solich Interim unsern g. h. von Mentz und andere catholicos nit belangt, sonder den protestierenden stenden gemacht ist, so will uns nit geburen, sein churf. g. derwegen ichts ufzulegen.“ Mit anderen Worten: mag die kaiserliche Declaration den Protestanten immerhin Zugeständnisse machen, w i r weichen keinen Schritt breit von dem vollen Katholicismus. Die Abänderungsvorschläge bringen ausserdem zu dem Artikel von der Restitution der Güter, in welchem die Klöster nicht ausdrücklich genannt waren, noch den Zusatz, dass auch „die restitution aller spolierten closter, kirchen und clausen mit allen iren gutern und zugehorunge, woe die im landt zu Hessen“, inbegriffen sein sollte.[1]) Schliesslich wird noch die Versicherung

1) Einzelne Klöster wurden unterdessen bereits zurückgefordert. So sucht der Abt v. H a i n a die teils der Universität teils dem Spital zugewiesenen Gefälle wiederzuerlangen (1548 Oct.) und wendet sich dann an den Erzbischof v. Mainz mit der Bitte, ihm wieder zu seinem Kloster zu verhelfen. Sebastian berichtet darüber an den Kaiser (1549 Jan. 1; wiener

verlangt, dass der Clerus nicht nur von der Türken-, sondern auch von Land- und anderen Steuern in alle Zukunft befreit sein solle.

Man sieht, Mainz stellte geradezu ungeheuerliche Forderungen, u. zw. in der Hoffnung, dass der Landgraf in seiner Not Alles bewilligen werde. Zum Teil erfüllte sich diese Hoffnung, aber zum Verräter an seinem evangelischen Glauben ist Philipp doch nicht geworden. Auf den speierer Vorschlag hin sandte er, noch ehe er die weiteren mainzer Forderungen kannte, eine Resolution an seine Räte, worin er den Artikel der Jurisdiction in der Erwartung annimmt, dass nicht über das Interim hinausgegangen und ebenso wie in Sachsen und Brandenburg verfahren werde. Was die Restitution anlange, so hoffe er, der Bischof werde ihn eben nicht drängen, da er anderwärts hohe

Archiv), welcher der Landgräfin Christine die Auslieferung des Klosters an den Abt befiehlt (Jan. 23, ebd.); während aber Sebastian von der „wiederbringung und erhaltung unsers waren christenlichen gottsdienstes" geredet hatte, spricht der Kaiser davon, dass Abt und Conventualen „den alten loblichen gottesdienst, christenliche ceremonien und geprauche nach inhalt ires ordens regel und ..... unser declaration und ordnung widerumb aufrichten und halten sollen". — Auch die Klöster St. Georgenberg (vgl. Heldmann in Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. N. F. 23 (1898), 443 f.), Caldern, Heyda u. andere wurden zurückgefordert, und das Volk fürchtete schon die Wiederkehr der Zustände, für deren Beseitigung es Philipp seither dankbar war. (Einer seiner Leichenredner betrachtet es als einen Beweis für des Landgrafen Frömmigkeit „quod ditionem adeoque rem publicam suam purgarit a fucis et intoxicatione picarum praedicatoriarum et a nudipedibus funigeris et aliis incurvicervicis cuculliferis ac muscis illis, quas horroris et foeteris nomine, hic suis nominibus non profero in medium." Er vergleicht ihn darum mit Josia und gibt ihm den Ehrennamen eines christlichen Hercules: „sane princeps noster ceu Hercules quispiam christianus monstra illa et aves varicolores, corvos, picos, passeres et motacillas foeminas, libenter passeribus et picis confitentes, cohabitantes volebam dicere: ista monstra, inquiam, omnia humaniter ex patria sua et republica ablegavit, quotquot noluerunt iter a Christo, prophetis et apostolis praemonstratum ingredi. Sed plerique maluerunt piscatorem Tyberinum et Oenotriam infulam καὶ τρικέφαλον κέρβερον adorare." Oratio funebris In Illustr. Princ. etc. Philippi Senioris, Langgravii Hassiae etc. Obitum. Autore Joanne Lonicero Doctore. Hab. Marpurgi 1567. Marb., Andr. Kolb Erben. C 2 a.)

Summen bezahlen müsse. Auch sei von dem eingezogenen Kirchengut sehr viel bei dem Zug im Bauernkrieg und bei der münsterer Affäre draufgegangen und so auch den Geistlichen zugut gekommen. Als Entschädigung für den Einfall in's Stift will er nur 40 000 Gld. zahlen und ebenso auch die eingezogene Landsteuer der Clerisei zurückgeben, falls Mainz sich nicht zum Verzicht auf diese Summe bewegen lässt.[1]) Der Interimsvorbehalt schien also dem Landgrafen nicht genügende Garantieen für den Fortbestand der evangelischen Kirche seines Landes zu bieten. Wie in dem Religionsrevers bei der hallenser Capitulation, so bezieht er sich auch jetzt wieder auf Moritz und Joachim, weil er wusste, dass in deren Ländern von einer Wiedereinführung des Katholicismus nicht die Rede war. Übrigens stellte er die Entscheidung darüber, ob dieser Hinweis auf Sachsen und Brandenburg in den Vertrag aufgenommen werden sollte oder mit Rücksicht auf das vorbehaltene Interim könne fallen gelassen werden, den Räten anheim. Schliesslich musste ihn Philipp selbst auf das Drängen des Bischofs von Arras hin aus der officiellen, von ihm unterschriebenen und dem kaiserlichen Rate vorgelegten Resolution auslassen; denn, wie der Rat Dr. Hase dem hessischen Procurator Dr. Joh. Lersner mitteilte, wenn die kaiserlichen Räte diesen Vorbehalt hätten passieren lassen, „mochte vielleicht gesagt werden: dweil sie den artikel gelesen und also hingehen liessen und dan hochgedachte churfursten zur restitution nit angehalten werden, das sie darein tacite bewilligen.“ Doch befahl Philipp seinen Räten, gegebenen Falls nach dem Vorbehalt zu handeln, d. h. keinerlei katholische Übergriffe zu gestatten.[2])

Nach der Absendung seines Bescheides auf die Commissionsvorschläge stiegen dem Landgrafen doch allerlei Bedenken über die Folgen seiner Nachgiebigkeit auf, als deren Ausfluss ein längeres Schreiben zu betrachten ist, das er am 30. April nach

1) Resolution von 1549 Apr. 23, durch den Procurator Dr. Joh. Lersner in Brüssel den hessischen Räten überschickt Apr. 27, präs. Kassel Mai 10.

2) Bericht des Dr. Joh. Lersner von Mai 10; Philipp selbst schreibt Mai 12 an die Räte, der Bischof v. Arras habe gesagt: „solt mich auf ander exempel nit ziehen, sonder solt andern ein exempel sein.“

Kassel sandte.[1]) Hier sucht er zunächst etwaige Angriffe von Mainz auf den Bestand und Charakter der hessischen evangelischen Kirche dadurch wirkungslos zu machen, dass er befiehlt: „wo nun der bischof die iurisdiction und kirchenordnung weiter vornehmen wolt, dan das Interim vermag und in hertzog Moritz churfürst und marggraf Joachim und andere, die das Interim auch angenommen, wie andere bischof in selbigen landen halten, und wolt die prediger oder andere greifen oder verjagen, solt ir solchs nit zulassen noch gestatten.“ Doch wünscht er nicht, dass beim Vertragsabschluss viel davon die Rede ist; erst wenn Mainz „es wollt geschwind“ vornehmen, soll man das Interim sowie die sächsische und brandenburgische Praxis vorschützen. Auch daran denkt der Landgraf, dass seine Prediger an ihm irre werden müssten, wenn sie hören, er habe die Wiederaufrichtung der bischöflichen Jurisdiction bewilligt. Darum wünscht er, dass man die Pfarrer, „den zu vertrawen ist und from und redlich sein,“ über seine Motive und Absichten unterrichte.[2]) Da das Interim hierbei als Hemmschuh für die Rekatholisierung erscheint, wird ihnen seine Befolgung nun um so mehr an's Herz gelegt.

Die von Mainz beantragte Streichung des Interimsvorbehaltes machte Philipp in seiner Absicht, den speierer Vorschlag anzunehmen, nicht im Geringsten wankend. Als er die mainzer Änderungen erhielt, wies er seine Räte an, die von der Gegenseite eingesetzten Worte ruhig stehen zu lassen, dagegen im Zuschreiben an Köln, das den Verkehr zwischen beiden Parteien vermittelte, ausdrücklich den Vorbehalt zu machen, dass Jurisdiction und Kirchenordnung vom mainzer Erzbischof gemäss dem Interim und nach dem Brauch in Sachsen und Brandenburg tractiert und Unterthanen und Prediger dabei gelassen würden. Wolle dann Mainz nach Abschluss des Vertrags weiter gehen, so möge man sich auf den bei Köln niedergelegten

1) Hassenkamp 1, 676 Anm. 2 druckt es teilweise ab, weiss aber nichts damit anzufangen, da er den Zusammenhang nicht kennt.

2) Philipps Entscheidung wurde 1549 Juni 19 durch den Kanzler den Theologen Kraft, Kauffunger, Winther und Hess in Kassel eröffnet; doch mussten sie sich zum Schweigen darüber verpflichten.

Vorbehalt berufen und aufgrund davon protestieren. Auch sollte den „vertrauten Prädicanten" angezeigt werden. Was Restitution anlange, so solle man den Erzbischof bitten, er diese Forderung fallen lassen, da sonst der Fürst und Kinder zu Bettlern würden. Von den Klöstern insbeso seien etliche zu Spitälern verwandt und andere der Unive überwiesen worden; man erwarte aber vom Erzbischof, werd solche gute christliche wercke nit anfechten." Inb des dritten der beschwerlichsten Artikel, der Entschädig summe, solle man Mainz bitten, dass es „den, der gereid au knien sitzt, nit gantz umbstossen" und mit der Hälfte begnügen möge.[1])

Über die hessischen Bitten berieten Erzbischof und capitel zu Mainz anfangs Juni und ermässigten, abgesehen Nebensächlichem, ihre Forderungen in zwei Stücken: die entschädigung sollte nur 40000 Gld. betragen, und die verl Rückerstattung der seither der katholischen Kirche entzog Zinsen, Nutzungen und Interessen sollte fallen gelassen wer jedoch wird dabei die Sebastians weitgehende Pläne deu verratende Bedingung gestellt, dass Hessen die Kirchengef die Kirchen und Klöster mit allem Zubehör zurückgeben, let völlig besetzen und den katholischen Gottesdienst daselbst wi einrichten müsste.[2]) Diesen letzgenannten Punkt übe Philipp völlig in seiner Resolution auf die neuen mainzer träge,[3]) da er ja durch den ausserhalb des Vertrags festzulege Vorbehalt den Bestand der evangelischen Kirche seines La gesichert glaubte. An die Erörterung der Restitutionsforderu knüpft er die Mahnung an seine Räte, mit Mainz von Ne

1) 1549 Mai 6. Als besonderen Grund, der ihn zum Vertragss bewege, gibt Philipp an, Sebastian könne als Kurfürst die Wahl de fanten Philipp, von deren Zustandekommen er den Vorteil der Freila für sich erwartete, befördern. — Dr. Joh. Fischer gen. Walther sc bei der Übersendung der mainzer Abänderungsvorschläge an den K v. Günterrode: „Lieber her gevatter, ich hab sorge, es werde zugehen der Laurenti de Villani sagt: viel geschrei und wenig wollen, sag teufel, da schor er ein saw."

2) 1549 Juli 10, Mainz an Köln und Bayern.

3) 1549 Oct. 9.

wegen Ermässigung zu unterhandeln. Er wolle den Ordenspersonen auf Ansuchen, d. h. wenn sie sich mit ihm persönlich über ihre Ansprüche auseinandersetzten und ohne dass der Erzbischof als der Fordernde auftrete, ihre Klöster wieder zur Verfügung stellen; so viel würde sicher kein anderer Stand im Punkte der Jurisdiction und Restitution bewilligen.

Da sich Köln über den langsamen Gang der Verhandlungen beklagte, beantragte Hessen die Festsetzung eines neuen Tages zu weiterer mündlicher Verhandlung. Adolf v. Köln beraumte einen solchen in Verbindung mit Wilh. von Bayern an: am 14. Apr. 1550 wollte man in Mainz zusammenkommen. Die Befürchtung, dass sie allein wenig von dem z. Zt. übermächtigen Gegner erlangen würden, veranlasste die Räte, die Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz, Moritz v. Sachsen und Joachim v. Brandenburg, den Pfalzgrafen Wolfgang v. Zweibrücken, den Herzog August v. Sachsen, die Söhne Johann Friedrichs von Sachsen und den Herzog Heinrich von Mecklenburg um Entsendung von Abgeordneten für diesen Tag zu bitten.[1]) Von diesen sagten jedoch nur Joachim, Moritz und Wolfgang zu.

Über Philipps Nachgiebigkeit war die Regierung zu Kasse offenbar erschrocken. Wenn auch jeder der Räte die Befreiung des Landgrafen sehnlichst wünschte, so schien ihnen doch der Preis, der nach allem, was schon gethan worden war, nun noch gezahlt werden sollte, um so mehr zu hoch, als ja die Freilassung Philipps mit dem Abschluss des Vertrags noch keineswegs verbürgt war. Ging man auf die mainzer Forderungen ein, so bedeutete das nicht nur gänzliche Vernichtung des ohnehin bereits bedeutend gesunkenen Wohlstandes der Landgrafschaft, die alle die Geldstrafen und Entschädigungssummen für Philipp schon hatte aufbringen müssen, sondern auch Zerstörung der evangelischen Kirche und Rückkehr in das römische Joch. Wer wollte die Verantwortung dafür tragen! Dem in der Gefangenschaft schmachtenden Fürsten konnte man sein Nachgeben verzeihen. Die Räte aber, denen kein heisser persönlicher Wunsch die nüchterne sachliche Erwägung trübte, durften eine solche Verantwortung nicht auf sich laden. In ihrer Ratlosigkeit

1) 1550 März 18.

beriefen sie darum auf den 16. März eine Versammlung (Landtag?) nach Kassel, zu der ausser den Vertretern der Ritterschaft und der Städte Kassel, Eschwege, Homberg, Marburg, Giessen und Alsfeld auch die Theologen Ad. Kraft, Joh. Pistorius, Ioh. Ulichius, Just. Winther, Joh. Lening, Joh. Kotzenberg, Dion. Melander und Casp. Kauffunger eingeladen wurden, u. sw. mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass Dinge vorgefallen seien, an denen nicht nur dem Fürsten, sondern auch Land und Leuten „des zeitlichen und ewigen halben“ gelegen sei.

Die am 18. März verlesene Proposition enthielt den Vorschlag der Subcommissarien, die mainzer Änderungen, den Gang der Verhandlungen und des Landgrafen Befehle.[1]) Nach ihrer Verlesung gaben zunächst die Theologen ihre Vota ab. Ad. Kraft verwirft aufgrund von Schriftstellen die Obrigkeit des Papstes und der Bischöfe und rät, die Jurisdiction nicht zu bewilligen; wenn dadurch auch ein äusserlicher Friede vielleicht erzielt werde, so müsse sich doch der Unfriede im Inneren entzünden, auch werde das Volk von der erkannten Wahrheit nicht abstehen. Was die Restitution der Güter anlange, so wäre es nicht schön, wenn die ad pios usus verwandten wieder zurückgegeben werden sollten; doch müsse man's thun, wenn man damit die Freiheit von der Jurisdiction erkaufen könne. Während er also um der Freiheit der evangelischen Kirche willen in die Rückgabe der Güter willigt, wollen die anderen Theologen sämtlich auch hiervon nichts wissen. Philipp, so war die allgemeine Ansicht, habe in vinculis bewilligt, was er auf freiem Fusse niemals zugestanden hätte. Melander weist im Bilde hin ab irato Alexandro ad placatum, ab ebrio ad sobrum und erklärt, man könne die eingezogenen Kirchengüter unmöglich den Armen nehmen und Müssiggängern geben. Winther macht den schliesslich zum Beschluss erhobenen Vorschlag, die beiden Hauptpunkte, Jurisdiction und Restitution bis zum Concil anstehen zu lassen und aus den Vertragsbestimmungen auszuscheiden. Der Ansicht der Theologen waren auch die Räte, die

---

1) Die folgenden Angaben sind dem Protocoll entnommen („rath, gehalten in der meintzer sach,“ marb. Arch., Fasc. Mainz 1546/7). Anwesend waren 16 Räte und Vertreter der Ritterschaft (3 mit Krankheit entschuldigt), 13 Städtevertreter und die 8 eingeladenen Theologen.

im Übrigen für möglichst grosses Nachgeben in den anderen Punkten stimmten. Georg v. Kolmatsch macht hierbei seinem Ärger über die Interimsgegner Luft durch die Behauptung, auf dem Landtage am Spiess (1547) habe man dem Kaiser Gehorsam gelobt; wer nun das Interim nicht halte, der verstosse gegen dieses Gelübde. Dies hatte zur Folge, dass der mit der Abfassung des Beschlusses beauftragte Ausschuss, bestehend aus v. Günterrode, Bing und Dr. Walther, nicht nur die Jurisdiction und Restitution nach dem Willen der Versammlung verwarf, sondern auch ausdrücklich erklärte: „Interim perfecte anzunemen soll noch zur zeit ferr von inen sein."

Der Beschluss der Versammelten und die Entscheidung der Regierung samt den Motiven ist niedergelegt in dem „abschied und instruction" für den mainzer Tag, zu dem auch Ad. Kraft und Joh. Pistorius abgeordnet wurden.[1]) Hier werden Jurisdiction und Restitution, zumal in der nachträglichen mainzer Fassung, abgelehnt „sonderlich in betrachtung, das solchs mit gutem gewissen und one beleidigung der gottlichen maiestat nicht bescheen kan, auch allerley scandala und schedliche ergernus nicht allein in diesem fürstentumb, sondern auch gantzer teutschen nation und algemeyner christenheit pringen und verursachen wurde; zudem das auch daraus one zweivel nicht eine geringe verwustung der universitet Marpurg, ufgerichten hospitalien und schulen, ja auch bey dem gemeynen man ein gantz gottloses, rohes leben und wesen volgen wurde; das auch solchs, wie zubesorgen, bei dem gemeynen man und underthanen nicht zuerheben, sondern sich von wegen solcher verenderung allerley gefahr zubesorgen stunde." Der Landgraf habe zwar die Annahme der beiden Artikel empfohlen, aber das könne seine ernste Meinung nicht sein, vielmehr sei er „durch bösen rat,

1) Doch sollten diese Beiden in der hessischen Festung Rüsselsheim liegen bleiben und nur im Notfall nach Mainz hineingehen. Ausser ihnen gehörten zu der Gesandtschaft Sigm. v. Boyneburg, der Landvogt an der Werra (Stellvertreter: Herm. v. d. Malsburg, der „alte marschall"); Dr. Joh. Walther; der Kanzler Tilm. v. Günterrode und Lic. Jac. Lersner. Ferner sollten erscheinen Alex v. d. Thann, der Oberamtmann, und Hans Friedrich, der Landschreiber der Obergrafschaft, Balth. Herzberger, der Amtmann zu Eppstein, und Lic. Helffmann.

mit vertrostung s. f. g. erledigung darzu bewogen worden." Er habe ja auch, obwohl er das Interim anfangs angenommen habe, nachträglich doch erklärt, dass er eine Zeit lang nicht in die Messe gegangen sei. Aber, so sagt die Schrift zum Schluss, selbst wenn es „gleich also s. g. meynung sein solt, wir doch vor uns solchs unsers gewissens halben gegen gott keins wegs zu approbiren wusten."

So hat also Philipps Regierung nach Anhörung der Theologen und sicherlich in Übereinstimmung mit dem Empfinden des hessischen Volkes dem Landgrafen in diesem Stück aufgrund besserer Einsicht den Gehorsam versagt und dem Erzbischof von Mainz die von dem Landesfürsten ihm geöffneten Wege zur Rekatholisierung Hessens gesperrt. Philipp hat es ihnen später wohl selbst gedankt, dass sie seinen Befehlen damals offen getrotzt haben.

Durch den Tod eines der Commissäre, des Herzogs Wilhelm v. Bayern (1550 März 6), kam der mainzer Tag nicht zu Stande. Als der junge Bayernherzog Albrecht in seines Vaters Stelle eingetreten war, wurde ein neuer Verhandlungstag ausgeschrieben, u. zw. auf den 9. Sept. nach Augsburg. Diese Stadt hatte man mit Rücksicht auf den dorthin einberufenen Reichstag gewählt. Den Hessen wäre zwar Mainz gelegener gewesen, sie bescheiden sich aber.

Plötzlich jedoch und den Commissären unerwartet schreiben die Räte Philipps nach Köln und München, dass sie den augsburger Tag nicht beschicken würden. Als Gründe führen sie an den Tod des über die Irrungen am meisten unterrichteten Landschreibers der Obergrafschaft sowie einiger Anwälte, und die Unentbehrlichkeit ihrer in Philipps anderen Processen viel beschäftigten Juristen', die zudem teilweise wegen Alter und Krankheit den weiten Weg nicht machen könnten. Auch hofften sie, der Kaiser werde auf dem Reichstag die Freilassung des Landgrafen verfügen und der ganze Process könne dann durch diesen rasch erledigt werden.[1])

1) 1550 Aug. 20.

Es ist klar, dass dies alles nur Vorwände sind.[1]) Leider wird das archivalische Material von jetzt an so lückenhaft, dass die Erkenntnis der Motive und des weiteren Vorgehens der hessischen Regierung sehr erschwert wird. Warum hat sie den Augsburger Tag abgesagt? Aus Furcht vor einer für Hessen ungünstigen Entscheidung? Aber sie wollte ja die beiden Hauptpunkte aus der Verhandlung eliminieren und hätte damit zum Mindesten Zeit gewonnen. Oder weil sie auf des Landgrafen baldige Freilassung hoffte? Aber das beste Mittel, diese zu verhindern, wäre sicher der Abbruch der Verhandlungen mit dem Processgegner gewesen. Der Grund war ein anderer: man traf seit dem Sommer des Jahres 1550 Vorbereitungen für eine Entführung des Gefangenen, und zudem war gegen Carls spanische Unterdrückungspolitik der Fürstenbund gegründet worden, der eine baldige gewaltsame Lösung der Verwickelungen versprach. Darauf hofften die hessischen Räte. Wozu sollte man sich zum Nachgeben und wenn auch verhältnismässig kleinen Entschädigungen an Mainz verpflichten? War Philipp frei oder schlug der Bund erst einmal los, dann würde der Erzbischof sehr bald seine Forderungen von selbst fallen lassen.

Ob Philipp mit diesem Vorgehen seiner Regierung einverstanden war, sagen uns die Acten nicht direct. Es ist jedoch anzunehmen, dass ihn die Opposition der Räte und Theologen in der Frage der Jurisdiction und Restitution zur Besinnung gebracht und ihm den Abgrund gezeigt hat, an dessen Rande er gegangen war. Bestärkt werden wir in dieser Annahme, wenn wir die Verzögerungspolitik betrachten, die der Landgraf mit seiner Regierung in der Folge treibt: er bemüht sich, die Entscheidung in dem Process unter allen Umständen hinauszuschieben.

Erst mit Beginn des folgenden Jahres hören wir wieder etwas von den in's Stocken geratenen Verhandlungen. Sebastian teilt am 7. Jan. 1551 seinem Domcapitel mit, dass er die bis jetzt noch unverglichenen Artikel, also die Hauptstreitfragen,

---

1) Das wird besonders deutlich, wenn man sieht, dass die Regierung sich von Dr. Walther und Dr. Oldendorp eigens „capita excusationis“ für ihre Absage aufstellen lässt, aus denen sie dann die ihr passend erscheinenden auswählt.

der Entscheidung des Kaisers anheimstellen werde. Dieser schreibt dann der hessischen Regierung, er habe, weil Hessen den festgesetzten Tag nicht beschickt hätte, dem Landgrafen durch ein Mandat befohlen, seine bevollmächtigten Anwälte vor ihn oder seine Hofräte zur Erklärung und Verantwortung in betr. der gegnerischen Klagen zu senden.[1] Damit waren also von Carl selbst die Commissionsverhandlungen suspendiert und die Sache vor das Hofgericht gezogen worden. Philipp war jedoch keineswegs gewillt, diesem Gericht und dem Kaiser die Entscheidung, die ja sicher gegen ihn ausfallen musste, anhe[im]zustellen, sondern erklärte in einer Supplication an Carl, er werde zu dem angegebenen Termin (Juni 4) keine Vertre[ter] nach Augsburg schicken, weil er vom Gefängnisse aus, in d[em] ihn zudem kein Deutscher besuchen dürfe, Niemand genüg[end] instruieren könne; die Urkunden, die er brauche, seien in Kass[el], sein Kanzler, der die ganze Sache kannte, gestorben,[2] und [mit] seinen Söhnen und der Ritterschaft müsse er sich unbedi[ngt] vorher unterreden, damit ihm später keine Vorwürfe gema[cht] würden. Er schlägt darum dem Kaiser zweierlei vor: entwe[der] möge man ihn auf kurze Zeit in die Hand der beiden Kurfürs[ten] oder seiner eigenen Landschaft freistellen, damit er die A[kten] lesen, sich mit den Seinen bereden und dann Bevollmächt[igte] ernennen könne; oder aber möge ihn Carl „auf die vorgeschl[agenen] erpieten, die [ich] e. key. maj. den 17. Februarii geschrieb[en] ganz freilassen und die definitive Entscheidung im Proc[ess] wieder einer Commission übertragen, zu der Mainz und H[essen] je zwei Räte oder Freunde, und der Kaiser einen ernennen s[olle].[3]

Ein Gutachten, das sich daraufhin die Regierung wohl von den marburger Juristen ausstellen liess, riet, eine Gesandschaft nach Mainz zu senden, die mit Sebastians geheimsten Räten ad partem unterhandeln und von dem Gerücht von der Krankheit

---

1) 1551 Februar 23.

2) Dr. Tilm. v. Günterrode war 1550 Dec. 3 gestorben.

3) 1551 März 31 überschickt Philipp die Bittschrift seinen Räten zur Kenntnisnahme. Das Erbieten an den Kaiser vom Febr. 16 ist nicht mehr vorhanden; es enthielt wohl allgemeine Versprechungen, Zusage wegen des Concils etc.

es Kaisers und ihren eventuellen Folgen ausgiebigen Gebrauch achen sollte. Auch bestehe die Gefahr, dass der Landgraf, enn er keine Vertretung schicke, zu Augsburg in contumaciam erurteilt werde. Darum möge man für alle Fälle einen Proarator schicken, der durch eine Exceptionsschrift den Stillstand es Verfahrens zu erreichen suchen solle. In dieser Schrift üsse geltend gemacht werden, dass Philipp nicht ohne die andschaft entscheiden könne; dass Felonie und Lehenbruch — ıgebliche Vergehen des Landgrafen, durch welche nach der ainzer Anklageschrift die Lehen, welche Hessen von dem rzstift trug, verwirkt waren, — nicht vor das kaiserliche Gericht ndern ad pares curiae gehören; und endlich, dass der Fürst icht schuldig sei, Processe zu führen, solange er in vinculis ublicis gehalten werde.[1]) Diesen Rat befolgte die Regierung, nd auch Philipp scheint damit einverstanden gewesen zu sein. er Versuch, den Erzbischof von Mainz für das von dem Landrafen vorgeschlagene neue Verfahren zu gewinnen, misslang reilich aus leicht begreiflichen Gründen. Moritz v. Sachsen and Joachim v. Brandenburg wurden bei ihm durch eine Geandtschaft vorstellig, er möge den von Philipp beantragten Weg uch seinerseits beim Kaiser befürworten; aber Sebastian erklärte, dies nicht thun zu können, nicht nur wegen des geringen Erfolges der seitherigen Commissionsverhandlungen, sondern uch weil er nicht wage, bei Carl für die Freilassung des Gefangenen einzutreten.[2])

Zum Procurator und Excusator für die augsburger Verhandlungen wurde Dr. Ambrosius Schurer ernannt, der die ereits aufgezählten, von Philipp selbst und den Juristen zuammengestellten Gründe vor dem kaiserlichen Gerichte geltend achen und die ausführliche Excusationsschrift überreichen ollte. Er übergab diese am 17. Juli dem Bischof v. Arras ind wurde eine Woche später mit dem mainzischen Vertreter

1) Undatiertes Gutachten ohne Unterschrift.

2) Dr. Simon Pistorius, kursächsischer, und Jakob Schilling, kurbranden- ırgischer Rat, unterhandeln in Mainz 1551 Juni 6 mit Erzbischof und omcapitel (Pr. M. D. C.) und berichten am gleichen Tage nach Kassel ıarb. Arch.).

zusammen vor den Hofrat gerufen. Hier legte er die Sache vom hessischen Standpunkte dar, während der Anwalt der Gegenpartei Verhandlung und Verurteilung in contumaciam beantragte. In seiner Anfrage an die kasseler Räte, ob er in Augsburg auf Antwort warten solle, teilt Schurer mit, er sei gut empfangen, wie er aber als hessischer Abgesandter sich entpuppt habe, schief angesehen worden; er fürchtet, er „sey nach eulen ausgeschickt (und) werde fleddermeus einheim bringen."[1])

Der kaiserliche Rat hatte anscheinend noch keine Entscheidung über die Einrede des Landgrafen getroffen, als die Kriegsgerüchte mit solcher Bestimmtheit auftraten, dass es den Herren in Mainz doch etwas schwül wurde. Sie boten am 23. Febr. 1552 und dann öfter dem Landgrafen Wilhelm gütlichen Ausgleich des Streites an. Wirklich kam es nun auch zu einem Tag in Flörsheim, wo die mainzer Vertreter Peter Echter v. Mespelbrunn, Amtmann zu Prozelten, und (Hans Leonhard?) Kottwitz, Forstmeister zum Rotenbuch, nochmals ausdrücklich sich zu gütlicher Beilegung statt rechtlicher Austragung bereit erklärten. Doch konnte ihnen Alex v. d. Thann nur raten, bestimmte Vorschläge nach Kassel zu richten.

Wir übergehen die einzelnen Verhandlungen, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten der Verbündeten gegen den Kaiser zwischen Mainz und Hessen stattfanden, und skizzieren nur das Resultat soweit es für unsere Frage in Betracht kommt: in dem Vertrag, der durch Vermittlung des Pfalzgrafen Ottheinrich am 1. Aug. 1552 im Feldlager zu Frankfurt a. M. geschlossen und am 4. Aug. zu Hanau besiegelt wurde, liess der Erzbischof sämtliche speierer Forderungen fallen und erklärte ausdrücklich: „was dan die geistliche iurisdiction betrifft, dann sol und will der stift Meintz unserm lieben vettern, landgraf Philipsen dem eltern, seiner libden son und dero aller erben hinfuro unverhindert lassen, bis so lange ain christliche gemaine verglichunge derhalben beschicht; dabey es auch alsdan beide theil ungewaigert bleiben lassen sollen" [2]). Mit diesem im Vertrag

1) 1551 Juli 25.

2) Beurk. Nachr. vom Teutsch. Ord. Haus u. Comm. Schiffenberg, Th. 1, 34; Joannis 1, 858; Kopp 1, 213. — Der ganze Vertrag steht handschriftlich in der in der folg. Anmerkung genannten Deduction.

zu Passau und im Religionsfrieden zu Augsburg bestätigten Übereinkommen hatten die Versuche des mainzer Stuhles, die evangelische Kirche Hessens durch die Wiederaufrichtung der katholischen Jurisdiction in ihrer Entwickelung zu stören, für immer ein Ende erreicht.

Wenn wir noch einmal zurückblicken auf alle die katholischen Massnahmen, die wir unter der Überschrift „Rekatholisierungsversuche" zusammengefasst haben, auf die angebliche Überwachung der Interimsdurchführung, auf die Visitationen, die Synoden und insbesondere den Process, so müssen wir, wie bei der Frage der Interimseinführung in Hessen selbst, wiederum constatieren: der Bestand der hessischen evangelischen Kirche war durch Landgraf Philipps falsche Nachgiebigkeit stark gefährdet, und nur die Festigkeit der durch die Theologen beratenen und mit der Volksstimmung im Einklang befindlichen Regierung hat ihren Untergang, zum Mindesten aber schwere Verluste verhütet. Jedes Zugeständnis im Punkte der verlangten Restitution der Kirchen z. B. wäre von dem Katholizismus, der ja noch im 17. Jahrhundert den Besitzstand z. Zt. des passauer Vertrages als normal festsetzte [1], für immer festgehalten worden. Dass damals ganz Hessen und sämtliche Kirchen [2] im Lande rein evangelisch blieben, ist der evangelischen Stärke der Regierung in der Interimszeit zu verdanken.

1) Als Ferdinand II 1629 das Restitutionsedict erliess, das die Rückgabe aller Kirchengüter, die z. Zt. des pass. Vertrags in katholischen Händen gewesen, verlangte, liess Georg II durch Joh. Vigelius eine „deductio in puncto restitutionis bonorum ecclesiasticorum" ausarbeiten. Diese beantwortet u. A. auch die Frage, ob das Interim in Hessen eingeführt worden sei, weil die Katholiken behaupteten, „dass durch annemung desselben die geistlichkeit restituirt worden und wo solches also tempore transactionis Passavicae noch befunden, an ietzo die restitutio erfolgen müsste." Wir verdanken diesem umfangreichen, mit Urkunden belegten Gutachten (Abschr. im Darmst. Arch., Rel. Sach. Conv. 6) eine Reihe von Nachrichten über die hessische Reformation im Allg. und über die Interimszeit im Bes.

2) Man vgl. damit das Schicksal anderer Gotteshäuser, in denen das Interim eingeführt worden war, z. B. der in Frankfurt a. M., Strassburg, Augsburg, Ulm.

V.

Aus den letzten Tagen des Interims.

Noch einmal schien Carl V. sich für sein Interim bemühen zu wollen, als er in der auf dem neuen Reichstag zu Augsburg am 26. Juli 1550 verlesenen Proposition nach der Klage über den Widerstand, den nicht nur die Declaration, sondern auch die Reformatio ecclesiastica gefunden, die Stände um ihre Bedenken bitten liess, „was ferner furzunemen seie, damit dasjenig, so obberürter massen wie vor beschlossen und aufgericht ist, zu merer und pösserer wirklicher execution und volnziehung, dan bis anhero gescheen, gebracht werden muge".[1] Allein sein ganzes nunmehriges Verhalten in der Religionsfrage erweckt doch den Eindruck, dass er an den Erfolg der Massregeln, die er 1548 getroffen hatte, selbst nicht mehr glaubte. Wenn er dennoch insbesondere das Interim nicht officiell fallen liess, so hatte er zwei Gründe dafür: um seiner eigenen Ehre willen durfte er seine Niederlage nicht eingestehen, und andererseits konnte er, wie schon der französische Gesandte Marillac an Heinrich II. schrieb[2]), durch seine Zwischenreligion stets einen Druck auf den Papst ausüben und die Einberufung des Concils als Mittel zur endlichen Beilegung des Zwistes im katholischen Sinne erzwingen.

Die Antwort der Stände auf die kaiserliche Proposition drückt sich um die Interims- (und Reformations-) Frage herum, sie weist auf die dem Kaiser bekannten Hindernisse hin und erwartet von ihm ein weiteres Vorgehen „durch milde, gütliche, friedliche gepürliche weg und mittel . . . . . one nachteilige weiterung".[3]) Als Carls Replik hierauf die Darlegung d

1) v. Druffel 1, 454 ff.
2) v. Druffel 1, 460.
3) ebd. 485.

Hindernisse verlangte,[1]) wurde eine solche in der Antwort der Stände am 8. Oct. ausführlich gegeben; es sind die uns bekannten Gründe für den Widerstand, die auch hier angeführt werden.[2]) Der Kaiser erklärte dann im Reichsabschied,[3]) er wolle, da die Hindernisse je nach dem Orte verschieden seien, die Sache auf sich nehmen, dem Widerstand nachgehen und auf Abhilfe bedacht sein.

Das klang sicher nicht, als denke er an energische Massregeln. In Süddeutschland folgte allerdings die Zeit der „Hasenräte“: durch den Umsturz der Zunftverfassungen sollte die Opposition der Städte gebrochen werden. Aber das übrige Deutschland scheint Carl nicht weiter bedrängt zu haben; höchstens dass er Berichte über den Stand des Interims einforderte. Ob das auch bei Hessen geschah, ist nicht mehr zu sagen; es findet sich weder von einem kaiserlichen Schreiben noch einer hessischen Antwort einer Spur.[4]) Wäre eine solche abgeschickt worden, so hätte sie das alte Lied von den erlassenen Befehlen und dem „muglichen vleyss“ gesungen. Eine gute Illustration der Lage in Hessen ist ein Regierungserlass von 12. Juli 1551, der im Gegensatz zu seinen oben erwähnten Vorgängern unter den „Ordnungen, Satzungen und Reformation“, die er einschärft, das Interim überhaupt nicht mehr erwähnt.[5])

1) ebd. 500.

2) ebd. 513.

3) Gedruckt 1551 zu Mainz bei Jvo Schöffer.

4) Das letzte Schreiben der Räte an den Kaiser erging 1549 Oct. 11, offenbar auf eine durch Sebastians letzten Bericht veranlasste Anfrage hin. (Darmst. Arch; Deduction des Vigelius). — Von den Grafen Anton und Reinhard v. Büdingen verlangte der Kaiser 1551 Mai 23 einen „gründlichen bericht“, „wie und welcher gestalt ir ehegemelt unsere declaration und ordnung des Interims angericht, auch ob und was euch daran für verhinderung furgefallen und begegnet.“ (Licher Arch; Kirchens. Generalia Conv 1.). Ähnliche Schreiben erhielten auch die übrigen wetterauer Grafen; sie einigten sich — vielleicht auf einem zu diesem Zweck einberufenen Grafentag — über die dem Kaiser zu gebende Antwort. Deren Inhalt s. bei Keller 219 f.

5) Sammlung hess. Landesord. 1, 153 f. — Dass Melanchthons Brief über die Adiaphora an Pistorius nicht in das Jahr 1552 fällt, ist oben bereits erwähnt worden.

Der neue Papst Julius III. hatte dem Drängen des K nachgegeben und das Concil für den Mai 1551 nach ' berufen. Im Reichsabschied hatte Carl insbesondere die I stanten unter Zusicherung des freien Geleites zum Ersch aufgefordert. Philipp von Hessen hätte, durch die lang schwach geworden, selbst in ein italienisches Concil gev wenn er sich dadurch die Freiheit hätte erkaufen kön Das Sinken der Bedeutung Hessens für den P stantismus zeigt sich wohl nirgends so deutlich, als in Concilsangelegenheit. Während früher Sachsen und Hess Vertreter der Evangelischen mit den Katholiken verhan und insbesondere zu den Religionsgesprächen die The stellten, wird nun der Name Hessen auch auf der evangel Seite kaum mehr genannt. An seine Stelle ist Württe getreten.

Sachsen, Württemberg und die Stadt Strassburg n die Concilsangelegenheit in die Hand.[2]) Die beiden L nannten veranstalteten im Mai 1551 eine Zusammenkunft Theologen in Dornstetten und beschlossen, die von Brenz fasste Confessio Wirtembergica, zu deren Unterschrift man Hessen veranlassen wollte, dem Concil zu überreichen. vorher hatte Strassburg den Dr. Joh. Marbach zur Sondi über die Geneigtheit zur Concilsbeschickung nach Wittenber sandt und sich dabei auch über die Stimmung der Hessen richtet.[3]) Da sie teilnehmen zu wollen schienen, liess Chr v. Württemberg die jungen Landgrafen durch ihren Schw den Pfalzgrafen Wolfgang, auf die Verhandlungen aufme

1) 1549 Nov. 15 in einem Brief an die Räte: falls der Kaiser a Reichstag den Besuch eines Concils in einer italienischen Stadt v Ständen verlange, sollen die beiden Kurfürsten einwilligen, wenn er d frei werde! Ebenso bei v. Druffel 1, 348.

2) Über die Bemühungen Strassburgs s. Baumgarten die Württembergs s. Briefwechsel Christ. v. Wirt. 1, 165 Kugler 1, 152 ff.

3) s. Marbachs Bericht in Briefwechsel Christ. v. Wirt. Anm: „Hessen: Nidda, Pistorius; hessische ret zu Frankfurt beis gewest; inter alia concluserunt, visitandum esse concilium propte secutionem prohibendam; conventus in Germaniam."

machen und schlug Moritz unter anderen Städten auch Marburg als für eine Zusammenkunft der sächsischen und seiner Theologen geeignet vor.[1]) Als Versammlungsort wurde schliesslich Langensalza gewählt, wo die württembergische Confession mit der von Melanchthon ausgearbeiteten Confessio Saxonica verglichen werden sollte. In Wittenberg hatte man Hessen anfangs ganz aus dem Spiele gelassen,[2]) erwartete nun aber doch, dass auch hessische Theologen sich an der Zusammenkunft beteiligen würden[3]); doch war keiner derselben dort anwesend. Dass den Landgrafen das württembergische Bekenntnis zugestellt und von ihnen eine Beratung der Theologen darüber angeordnet worden war, geht aus einem Briefe des Pfalzgrafen Wolfgang an Christoph[4]) und aus einem Schreiben des Garnerius an Calvin hervor.[5]) Auch um eine Abschrift der sächsischen Confession hatten sie gebeten.[6]) Wenn sie sich um keine der beiden Schriften weiter gekümmert und auch um die Beschickung des Concils sich nicht bemüht zu haben scheinen,[7]) so ist dies zwar

1) Briefwechsel Christ. v. Wirt 1, 201 f; 212. Strassburg dachte auch daran, dass man marburger Theologen auf's Concil schicken könne, ebd. 316.

2) s. Melanchthons Gutachten bei v. Druffel 3, 228 ff.

3) Maior an Christian III v. Dänemarck, 1551 Aug. 18.: „auff heut dato kommen etzliche Theologen aus Wirtembergk und Hessen zu Saltza in Düringen zusammen.“ Briefe gelehrter Männer 2, 154 ff.

4) Briefwechsel Christ v. Wirt. 1, 227 f.

5) ebd., citiert aus Corp. Ref. 42, 194: Garnier an Calvin, 1551 Oct. 29: er sei 2 Monate bei den jungen Landgrafen gewesen . . . . . „propterea nuper, [sc. concionatores] cum una essent congregati Casselis in die s. Bartholomaei (Aug. 24) principis iussu, quando illis oblata est Mauritii et Bipontini vere mascula fidei confessio, rogarunt me etc.“ Die sächsische Confession war um diese Zeit noch nicht verschickt worden, das Bipontini weist auf die württembergische hin. Da Wolfgang in seinem Begleitschreiben die Verfasser des Bekenntnisses nicht genannt hatte, hielt man in Hessen die Schrift anscheinend für sächsisch.

6) Briefwechsel Christ. v. Wirt. 1, 265.

7) Sleidan an Joh. Sturm, Trient 1552 Jan. 1: „ miror Bipontinum et Hessos ita cessare neque hoc tam sanctum negotium adiuvare“ (Baumgarten 218 ff.). — Diese Unthätigkeit Hessens war um so auffälliger, als auch kleine evangelische Fürsten sich mit der Concilsfrage eifrig be-

vor allem aus ihrer Verwicklung in den Fürstenbund und Pläne, gewiss aber auch aus dem Gefühl heraus zu erkl dass es auf Hessen, dem der rechte Mann fehlte, nicht ankc

schäftigten. So erhielten die Grafen v. Büdingen, wohl auf Er und wahrscheinlich Anfang 1551 eine „deliberatio parochi et sy sui, ministrorum ecclesiae Budingensis, an et quatenus inductioni Tridentini et iudiciis eius assentiendum et parendum esse videat Joh. Schmeltz und Dionys. Roner, welche den Besuch des Concils em falls Reassumption der früheren Beschlüsse, Redefreiheit und Norm der heil. Schrift von den Katholiken garantiert werden. Ein länger achten über dieselbe Frage geben die beiden büdinger Geistlich Apr. 30 ab. Ebenso forderte Ludwig Graf zu Stolberg u. I stein von dem Pfarrer Val. Sifridi zu Ortenberg ein Bedenken ü Concil. Dieser wurde denn auch, als die Grafen v. Mansfeld suchen der Grafen und Herren in der Wetterau einen Ta Eisenach, Aug. 31, einberufen hatten, dorthin gesandt und beriet mansfeldischen Predigern Mich. Coelius und Joh. Wigand, mit dem ischen Pf. Phil. Neunheller und dem stolbergischen Joh. Prätori das Ergebnis der württembergisch-sächsischen Verhandlungen sichtigen zu können, vertagten sie sich auf Sept. 20 nach Mansf wo sie nach Wittenberg reisten und dort Sept. 22 die Confessio Sax schrieben. — Die Protocolle über diese Verhandlungen nebst den ge Gutachten und Bedenken finden sich handschriftlich in den öfter erw von Joh. Wigand mit grossem Fleisse gesammelten Acta Inte tica in der Herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel (12. 9. Aug. fol.). Di Wissens seit Salig (1, 566 Anm.) nicht mehr benutzte Band enth Menge von Interimsbedenken, Adiaphoristica, mansfeldische u. sä Interimsverhandlungen, Melanchthonbriefe, Acten zum Chorrockstr zur Absetzung des Gabr. Didymus etc. und eine reichhaltige Sa „acta Argentinensia de Interim 1549." Die Inhaltsangabe bei v. I mann 5, 100 ff. ist leider sehr unzuverlässig. So sind 103 die obengenannten büdinger zu strassburger Predigern geworden. (Joh. Sc aus Memmingen, in Wittenberg immatric. 1525 Juni 10 (Förste Album acad. Viteb., 1, 125), wurde Magister 1531 Sept. 4 (Kö Die Baccalaurei u. Magistri der wittenberg. phil. Fac., 2, 20) und 15 aus Königstein nach Büdingen berufen, von wo er 1555 auf Ve seinen Abschied erhält (Meyer, Gesch. d. St. u. Pfarrei Büdingen Sein Gehilfe Dion. Roner aus Esslingen, in Wittenberg immatri Apr. 24. (Förstemann 1, 194), wurde Mag. 1542 Aug. 8 (Köstli von Bugenhagen für Büdingen ordiniert 1543 Apr. 18 (Buchwald, Ordiniertenbuch 1, 32), lehnt 1552 einen Ruf nach sr. Vaters

Der Verlust an Ansehen innerhalb der Protestanten war :cht der schlimmste Ertrag der Gefangenschaft des Land-afen Philipp und der Interimszeit: vielmehr wie der Wohl-and und das Gefühl der Sicherheit schwanden, so ging das and auch in kirchlicher und sittlicher Beziehung rück. Es liegt auf der Hand, dass durch den Ungehorsam r Pfarrer gegen die Regierung, durch ihr Wegziehen, durch e Verschiedenheit der dem Katholizismus gemachten Zuge-indnisse u. s. f. von einer gedeihlichen Weiterentwickelung r noch dazu durch die erzbischöflichen Ansprüche in ihrem stande gefährdeten hessischen Kirche keine Rede sein konnte. ıf die um sich greifende Unsittlichkeit muss die Regierung :er ihr Augenmerk richten; das seit der ziegenhainer Zucht-dnung doch jedenfalls in zahlreichen Gemeinden eingeführte stitut der Kirchenzucht mag in den Interimsjahren ausser rauch gekommen sein.[1]) Auch begannen sich, vielleicht gerade erdurch begünstigt, die alten Feinde der hessischen Kirche, e Wiedertäufer, wieder zu regen und gewannen zahlreiche An-änger.[2]) Schliesslich scheint auch der Adel die Abwesenheit

---

lossert 169) und wird 1553 aus Büdingen entlassen (Meyer 90). Wohin ide sich gewandt haben, ist mir nicht bekannt). Auch Val. Sifridi t 104 unkenntlich geworden (er ist nicht zu verwechseln mit dem Hessen leichen Namens aus Cappel, dem ehemal. Humanisten und späteren ittenb. Lehrer, s. Krause, Eob. Hessus, 1, 233; 331 f; unser Sifridi ist n Wormser, s. s. Klagebrief aus der Interimszeit an den Grafen Ludw. . Stolberg bei Jacobs 264 f.). Am meisten in die Irre führt v. Heine-ıanns Angabe (102) einer „Disputatio . . . . contra D. Melchiorem Rhin-ium de Interim habita Moguntiae"; es handelt sich in Wirklichkeit um en bekannten Juristen und damaligen Sachwalter der mansfelder Grafen . Melch. Kling, und der Gegenstand der Disputation ist nicht das iterim, sondern die Heiligenverehrung. Die Stelle lautet „D. Melchiorem lingium seu D. Interim; Kling hatte wegen seines Eintretens für die iiserliche Declaration diesen Spitznamen erhalten (so auch bei Flacius ı der Vorrede zu „Ordenung vnd Mandat Kaiser Caroli V vernewert im pril Anno 1550 etc."

1) Hassenkamp 2, 629 f; Sammlung hess. Landesordn. 153 f; 157 f.

2) s. Justus Menius, Von den Blutfreunden aus der Widertauff. ı Erffurdt trückts Geruasius Sthürmer zu dem bunten Lawen bey Sanct

des Landgrafen zu der auch früher schon beliebten [1]) Be
rung durch Kirchengut benutzt zu haben. Trotz des
standes gegen das Interim und die katholischen Ansprüch
ein erfreulicher Beweis für die evangelische Festigkeit der
hessischen Kirche ist, war also die Zeit des Interims doc
schwere Gefahr für sie. Es bedurfte jahrelanger treuer
um das durch Philipps Gefangennahme unterbrochene
Verwirrung geratene Werk zu einem gedeihlichen Ende zu

Noch zu rechter Zeit kam der Umschwung, no
die Tapferkeit der Geistlichen und die Überzeugungstre
Regierung dem Ansturm des Katholizismus erlagen. Nic
das Verlangen nach Freilassung des unrechtmässig festgeh
Landesherrn war es, was die Hessen zur Schilderhebung
lasste, sondern auch die Furcht vor dem Siege d
mischen. Sehr richtig kennzeichnet Lonicer in
Leichenrede auf Philipp die Zeit, in der Gott dem bed
Volke Hülfe sandte, mit den Worten: „quum nimis esse
petulantia pontificiorum et infulatorum iamque vid
triumphare rasae Antichristi phalanges".[2]) Und ein Gedi
den Auszug des jungen Landgrafen drückt die Stimmun
der man in Hessen den Fürstenaufstand begrüsste, deutli
wenn es den Kaiser anredet:

„Ecce tibi, amissas repetit Germania vires,
Quas te conqueritur debilitasse nimis.
Cur Papistarum nugas et somnia mera
Conatus miris restituisse modis?
Haereticum vocitas, Christi defendere verbum,
Haereticum est, cultus asseruisse pios.
Haereticum est, Papae contemnere dogmata falsa,
Pulsa quibus pietas relligioque fuit".[3])

Paul MDLI." Maior schickt das Buch an Christian III v. Dänema
Beweise dafür, „was für ein schreckliche seckten der Wiedert
Düringen vnd Hessen sich wieder erzeugen thut." Briefe ge
Männer 2, 157 ff.

1) Hassenkamp 2, 552 Anm; Mogen, Hist. captivit. Phil. Mag

2) B 4 b.

3) „In expeditionem bellicam illustr. principis ac domini, d
lelmi, landtgrauii Hassiae etc. elegia. Anno MDLII." o. O.

Es darf also wohl behauptet werden, dass — in Hessen nigstens — auch religiöse Motive, und diese nicht in letzter ie, für die Erhebung gegen den Kaiser in Betracht kamen.[1]) Land, das die Gefangenschaft Philipps am schmerzlichsten fand, hat auch am meisten Verständnis dafür gehabt, dass Änderung der Dinge um des Bestandes der evangelischen che willen notwendig war. Was sonst die Verbündeten noch Aufstand trieb, das Thronfolgeprojekt Carls, die widerlich im Reich verbliebenen spanischen Besatzungen etc., für Hessen erst in zweiter Linie in Betracht gekommen . Höchstens dass diese Dinge alle Bedenken gegen den schluss an Frankreich niederschlugen: einen spanischen rannen brauchte man nicht als deutschen Kaiser zu behandeln.

Der Ausgang des Krieges gegen den Kaiser ist bekannt. r bewirkte Philipps Freilassung und den gänzlichen Fall des nterims. Schon während der Verhandlungen zu Linz erklärte erdinand im Namen seines Bruders, dass hinfort kein Stand ar Religions- und Glaubenssachen halber bedrängt und die Entheidung über die Religionsfrage einem künftigen Reichstag orbehalten bleiben solle.[2]) Auf dieser Linie bewegten sich ach trotz des Widerstrebens Carls die folgenden Verhandlungen, nd die Entscheidung zu Passau fiel im gleichen Sinne.[3]) Der eligionsfriede zu Augsburg besiegelte dann die Niederlage, die er Kaiser in seiner Religionspolitik erlitten hatte. Auf dem nterimsreichstag von 1548 hatte er im Gefühl des Sieges über ie Protestanten Fahnen und Feldzeichen mit der Inschrift „ein ott, ein Glaube, ein König" anfertigen lassen[4]); sieben Jahre später nusste er in derselben Stadt den Protestanten Frieden und leichberechtigung zugestehen. Wenn er auch im Geheimen

---

1) Gegen Wolf 1, 553 f., der irrtümlich von einer „hessischen Zuvorkommenheit gegenüber dem Interim" spricht; auch kann man bei Landgraf Wilhelm eher von notwendiger Abwehr katholischer als von Verfolgung igener Annexionsgelüste reden.

2) v. Druffel 3, 402 ff.

3) v. Druffel 3, 506 ff.

4) W. v. Waldecks Tagebuch 48.

diese augsburger Beschlüsse, um sein Gewissen zu
widerrief,[1]) so konnte das an der Thatsache nichts änd
Kaiser war unterlegen.

Mit dem Gefühle, dass noch im letzten Augenblick
mittelbar vor dem drohenden Untergang die Rettung g
war, hat man in Hessen den Einzug des geliebten La
gefeiert. Zu ändern war, wenigstens auf kirchlicher
nicht allzuviel. Interimspriester gab es keine, Messe wu
gelesen. Wo früher ungebräuchliche Ceremonien e
worden waren, mögen sie allmählich wieder verschwun
Das Gefühl der Sicherheit vor kaiserlichen und erzbis
Angriffen begünstigte eine stetige Weiterentwickelung
meinden. Der Segen der Glaubenstreue, die das Volk
Leiter in der schweren Zeit des Interims bewiesen ha
gann nun fühlbar zu werden.

1) Eintrag im Reichshofratsprotocoll 1555 Dec. 19: „Fiat
mandato Suae Caes. Mtis generalis revocatio conclusionum
religionis factarum, si quid illis inest, quo S. Mtis conscientia
laedi possit, alias in suo robore duratarum.“ Turba 213;
Maurenbrecher 309.

Beilagen.

I.

ꝏstbrief des Superintendenten Adam Kraft an Landgraf Philipp.

Gnade und friede*in Christo Jesu, dem almechtigen salvaꝛe der cristenheit, amen!

durchleuchtiger, hochgeborner fürst, gnediger her! es thuet mir ıertzlich und hertzlich weh e. f. g. widerstant, mhere den ich hreiben, clagen oder sagen kan. wenn ich aber den brune ıd die ursach dieses unfals bedencke, troste ich mich wider ıd werde bewegt, gotte zue bitten, seine ehre und macht gross ıe machen durch e. f. g. dieser zeit swacheit.

es ist ja nicht ein gerings werck und macht, das got solche ›stendige bekentnis euch grossen heubtern der gantzen cristenəit zue trost gnedigliche gibt und da durch sein evangelium ıorificirt und herlich macht auch bei dem gegenteyle. bin auch əwis, das der barmherzige vatter und treue got vieler fromen nderthanen teglichs gebete und seuffzen nicht kan verachten; ʳirdet der halben gewislich in diesem trubsal ein erlichen xitum finden und verliehen, da habe e. f. g. keinen zweiffel ıne. ipse dixit: non te deseram, non te derelinquam.

e. f. g. wollen durch die harre und verzugk in trostlicher zuverɜicht zue gotte nicht swache werden oder sincken, welchs des ·eufels freude were, derenhalben er auch allerlei hinderung ıchaffet, aber zue seinem schaden und verdamnis, zue e. f. g. hre, selikeit und des evangelii confession und ornament. denn ʳer beharret biss an das ende, der wirt selig werden. was ist ller welt ehre, gute, pracht und freude gegen ewiger selikeit, ie gottes sone selbs verspricht allen, so in seynes worts beanntnis beharren.

o wie erlich, herlich und frolich werden an dem froli
unser erlosung erscheinen vor dem hern Cristo alle pii
principes und civitates, die bei dem evangelio alles
haben und der welt schande mit gedult getragen ha
lieber, denn das sie die ehre, so sie bei got ewig haben
inen nemen liessen. o wie erschrecklich, schentlich und
wird stehen mit ewigem zagen, zappeln, zittern und fo
leydige Satan mit allen kindern des unglaubens. denn
hören mit ewigen schanden und schaden: ite, maled
ignem eternum. et iste ignis non extinguetur, eternus
cecitatem, o furores prophane servorum(?) hominum.

wer wolt hie nicht lieber, wie David singt im psal
worffen sein im hause gottes, denn der grosse in de
der sünder? ich machs zue viel; e. f. g. halte mirs zue
das bitte ich untertenigliche. ich dancke gotte in Chri
der e. f. g. und derselbigen landt und leute mit seynem
evangelio begabt, heime gesucht und geschmücket hat; de
wolle e. f. g. hertze vollen mit dem geiste der gnaden un
trosts, bestendigkeit und gedult zue e. f. g. selikeit u
unserer starcke und besserung, amen.

es ist gottes sone der kleynest im hymelreiche, wie
sagt. wer sich nue am tifsten nidriget umb seynet wi
ist yme am ehnlichsten. nue kann kein hertze auss
was das vor ein eer sei, dem sone gottes ehnlich seyn.

drumb kan ers nicht lassen: er muss und wirt
alles, was sich um seinet willen demütigt, und das
ware, rechte, heylige, cristliche, hymmelische ehre, von
hoben werden, welcher auch e. f. g. balt gnediglichen
wolle und uns armen kindern yren lieben landesvate
geben. amen. amen.

Marpurg, circumcisionis anno etc. XLVIII.

e. f. g. unterteniger die
Ada

[Kgl. Archiv zu Marburg, Gefangenschaftscorrespondenz 1548 Bl. 119 f. Original.[1])]

1) Da Kraft eine fast unleserliche Handschrift schrieb, wu
Landgrafen offenbar eine Copie übermittelt und das Original zu d
genommen.

II.

Landgraf Philipps Schreiben über seine Einwilligung in's Interim an seinen Sohn Wilhelm.

Lieber sohn! wir haben dein schreiben gelesen, das dir nun dein mutter angetzeigt und von unsern rethen verstanden hast, das wir das Interim angenommen; dem ist also. diese schrift wer dir ane not gewesen, biss wir etzwas an dich hetten lassen gelangen. das du nun uff der Freiheit, als man dich confirmirt hat, die zehn gebot, das vater unser, den glauben, die sacrament, tauff und abendmal des hern bekant hast und darauff auch zugesagt hast, bei dem selben zupleiben, ist wider das Interim nit, dan solchs helt das Interim innen, und ist auch wider die zusage nit, die du uns der religion halben gethan hast.[1])

wer dir hat eingebildet, wer das Interim anneme, das derselb gottes verleugne, der hat dir nicht recht gesagt. dann ob wir wol das Interim angenommen, so wollen wir eben so wenig gots verleugnen, als du; denn es sagt von der erlosung Christi und gnaden gottes so clar, als es immer mehr gepredigt kan werden.

wie du antzeigst vom kindertauff, das du darbey sein soltest, wan man sie mit chrisim schmirt, wirstu damit dein sehl nit verdammen. dann dieweil die wort recht sind, das man taufft im namen des vaters, sohns und heiligen geist, so ist wenig doran gelegen, das man den chresim darneben braucht als ein ceremonien.

das du sprichst von anbeten der heiligen, das wirstu im buch des Interims nit finden; das sie aber die kirch anspricht als mitbitter, das ist ein alter brauch in der christenheit von zeiten der apostel her gewesen, und habens die heiligen und martirer auch gethan, die ihr blut vergossen und wider die arrianische ketzer zum hefftigsten gewesen sind.

von der mess aber, dieweil da vergebung der sunde von newem nit erlangt sonder da teilhafftig wirdt der vergebung der sunde, so am creutz beschehen ist, nicht ex opere operato, und dan in

1) Diese Stelle ist wohl das älteste Zeugnis für die Confirmation eines hessischen Prinzen. Ein etwas jüngeres gibt Diehl, Zur Geschichte der Confirmation, 66.

der mess vil guts dings gelesen und gesungen wirt, als nemblich offentlich beicht, epistel Pauli und anderer apostel und propheten, evangelia, der glaub, simbolum Niceni concilii, dominus vobiscum, sursum corda, gratias agimus domino nostro, die wort, die Christus im nachtmal gesprochen, orationes, gebet, und wie im Interim stehet, das man das volck zur communion ermanen, collecten, die all beschliessen: durch unsern hern dominum nostrum Jesum Christum, und schir die gantze mess und das gantz spectacel, so man's recht im verstand helt, ein gedechtnus des leidens und sterbens Jesu Christi ist, und das Interim clar helt, wo den heiligen zuvil zugelegt, das man solchs bessern soll: so darfstu dich nit so hoch schewen vor solcher mess und darffst ime nicht zusehen vor ein narnspil. dann du vil besser thust, wan du hörst, was in der mess gehandlet wirt, und bedenckst die wort und gehest bissweilen zum sacrament bey solcher mess, dann das du uff der karten spilst, mit den junffrawen schwetzest, mehr weins drinckst, dan dir nutz ist, oder ander leichtfertigkeit ubest.

von der beicht, wan man da das Interim recht beucht, so red es also darvon, wie noch bei den lutherischen im brauch ist.

das man dich aber uberredt hat, das gott allein di sunde vergeben kan, das ist wahr. aber noch dannest so muss der spruch war pleiben: was ihr in meinem namen ufflosen werdet uff erden, das wirdt im himel auch uffgelost sein etc. darumb auch die prediger, lutherische und andere, uff der cantzel absolution sprechen und auch privatas absolutiones iren beichtkindern.

mit dem fleischessen gibt das Interim ein solchen claren bericht, das es nit umb sunde willen soll underlassen werden, sonder umb abbruch des leibs, uff das man desto geschickter sey zu der communion uff den feirtag, und umb guter ordenung; lest auch zu den schwangeren frawen, kindern, hart arbeitenden leuthen, krancken, wandernden leuthen und andern. darumb darff man sich darüber so hart nicht schewen, wan man die ding mit rechtem verstand leset.

das du nun schreibst, das du nicht hoffest, das wirs also glauben, wie wirs ausgeben, solstu uns wol kennen, das wir nit ein solcher mensch seyndt, der eins sage und ein anders im hertzen haben. dan wie wir solch Interim angenomen und mit

das moissen wir unsern predigern geschrieben und wie es im rechten verstand und buchstab stehet, das ist unser meynung, wie dir und inen Chunrad Zolner weither ercleren wirdt.

dan in den mehrern teil articel redets der schrifft gemes. ob sie wol andere wort brauchen, dann die unsern in gewonheit sein, so sind sie doch in der substantz denen gleichformig; dann sie brauchen die wort, wie sie die alten lehrer und martirer gebraucht haben. und man wirdt die gantze welt dahin nicht bereden konnen, das sie eben die wort prauchen, so wir reden; dann so man in der substantz dergleichen redet, muss man damit zu friden sein.

ob nun wol etwas im Interim were in den ceremonialibus, das wol besser were unserm gutduncken nach uff ein ander weiss, so sindt es doch freie ding, die man um friedes, gehorsams und einigkeit willen mit gutem gewissen wohl thun mag.

so ist auch nit not, das du und wir uns weiser duncken, dan di gantze welt oder kay. mat. und alle stende des reichs, die das beschlossen und angenomen haben. dann hast du vor dein person noch zur zeit nicht darmit zuschaffen und bist noch kein regirender furst, und bist noch ungewis, welche zeit gott und kay. mat. dich darzulassen will nach endung unsers lebens.

so sindt auch viel ding, die man hat mussen tolleriren bey den lutherischen und andern predigern in der kirchen, die auch nit so gar schnur recht gewesen. hat man das mussen zusehen, kan man diese dinge, die dan nicht wider gott sindt, auch leiden. mogen gott dancken und loben, das wir bey dem verdienst Christi und wahrhafftiger justification gelassen, die predigen nit verbotten, das sacrament in beider gestalt nachgelassen, prister ehe nit gewehret in unsern landen, sampt andern mehr puncten, wie die im Interim stehen; und man solt darumb kay. mat. vleissig dancken und die uberige sorge gott bephelen.

hieraus hastu zusehen, das du nichts wider dein gelobt oder confirmation, so du das Interim helst, oder wider den wahrhafftigen, rechten christlichen glauben thuest, wie dan auch wir nit thun wolten.

ist darumb unser ernstlicher bevelch, das du dich dem Interim gemes halten wollest.

wir haben auch deshalb den Zolner an dich und die pred
und landschafft, die ding weither zu extendiren und antzutzei
bepholen; dem wollest glauben geben. und sei damit gott
pholen, und dir vaterlichen willen zu ertzeigen sind wir wil
datum Schwebischen Hall den 5. Augusti anno etc. 48.

Philips.

[Kgl. Archiv zu Marburg, Briefe Philipps d. Gr. 1548/52. Original; K
leiband, Unterschrift eigenhändig.]

III.

Landgraf Philipps Instruction für Lic. Jakob Lersner (3. Schreiben an die Theologen).

Dieweil dan in dem Interim vil ding und der merert
sein, die nach rechtem verstand zuleithen und nit zuverwe
sein; und die justification und die verdienst Christi, da es
anhangt, gantz clar darin ussgetruckt werden; dass die
ein opffer sey, also declarirt, das D. Lutherus, so er noch
damit zufrieden sein würde; der gwalt des ober bischoff,
bischoffen und der kirchen also eingezogen, dass sie den
leidlichen; das sacrament in beiderley gestalt nachgelassen
das fleisch essen dermassen gemacht, das man es nit sundt ha
lassen sol, und vielen nachgelassen wird; die priester ehe
gelassen; zu den bildern kein aberglaubischer zulauff,
gleichen zu andern ornaten und zierungen der kirchen gesc
sol; die geseng von heiligen, auch andere ding, die zu
glauben ursach geben, gebessert werden sollen: so ist zu d
gefehrlichen zeithen, da sich sovil secten und ander unrath
straff gottes vorhanden, das Interim anzunemen und zud
pillich.

dass die der opinion des Zwingl sein gewesen, haben vil m
dulden von den lutherischen, das inen nit gefallen, und
andern wieder also. es sein auch vil ding bey der zeith Ch
der apostel und Pauli seiner zeith geduldet.

dieweil dan in diesem Interim die hochsten artickel u
glaubens in der substantz pleiben, so sollen wir got d
danken und uns mit dem andern, das noch ethliche besch

achte, leithen und tolliren, biss got durch ein gemein concium oder andere wege, die got in seiner handt wol hat, zu ach volkhomener vergleichung und besser einigkeit der christenait zukhomen helffen. sey darumb s. f. g. gnedigs begeren, dass e das Interim annemen und gehorsamen bey verlusts leibs nd guts, lauth key. mayt. mandat, wie dan andere fursten, edt und stende auch gethan haben, und mit aller sanfftmuth eulichen in irn kirchen den glauben, lieb und hoffnung zu got nd die lieb zum nechsten zur eynigkeith und frieden treulich redigen und sich mit wort und gotseligen wercken sich dar in emess halten, auch sich selbst und den armen man im land u Hessen vor unnottig zank, verderben land und leuth, schenung weib und kinder mit anderem nachteil verhuten.

das wolle s. f. g. in allen gnaden erkhennen; so wurd es inen uch von gott unbelohnt nit pleiben, wurd auch inen, iren eybern und kindern und gantzer landschafft zu ruhe, frieden, otseligkeith und allem nutz gedeyen.

[Grossh. Staatsarchiv in Darmstadt, Relig. Sachen Conv. 6. Abschrift in er von Joh. Vigelius 1629 für Georg II. verfassten „Deductio in uncto restitutionis bonorum ecclesiasticorum."]

IV.

Bericht des Superintendenten Adam Kraft und der marburger rädicanten an die Regierung über die Gottesdienstordnung zu Marburg. 1548 Oktober 11.

Lening hat den Prädicanten den Befehl der Räte überracht, wonach sie sich eyner meynung, doch mit guttem gewissen, unverletzt gottlicher eheren, des verdinstes Christi und vangelischer warheit *vergleichen sollen. Dazu hat er des Längeren über seine Sendung gesprochen und eine Erklärung über ihre Stellung zum Interim an die Räte verlangt. Da nun lie zu Marburg so gut wie andere Prediger geneigt sind, alles u Gottes Ehre zu thun, und dem Landgrafen, soweit er nichts vider das Gewissen verlangt, gehorchen wollen, so hat er, Adam Kraft, die Pfarrer seines Bezirks schriftlich und nündlich ermahnt,* das sie in allen dingen, so nicht widder das

wort Christi seynt, sich wullen dem libro Augustano g halten, doch . . . . unverletzter warheit. ***Die s hat er dazu bereit gefunden. Damit die Regierung weis sie es hier halten, will er es hiermit anzeigen, und bitte etwa Verwerfliche*** **mit gottes wort zu bessern und zu con**

ehe ich aber anfang, unsern cultum und ritus zubesch sage ich, das ich von anfang gerne gesehen, das man i ceremoniis et ritibus von der wittenbergischen kirchen wilcher wir die reyne lehre empfangen, on alle noth und nit abgesondert hette, sondern mit ire were wie im wor auch in ceremoniis eynig blieben. haben auch bey uns fallen lassen, der meynunge, als must man es unterlass were es bosz und verdamlich, sondern da wir die eynikei erhalten konthen, das wir doch mit andern gleicheit l haben derhalben, so vil uns belangt, keyne beschwerungt semper veritate, cum custodes nos deus esse voluit in e ceremonien und ornat in usum zu renoviren. wie wol uns nicht so gar gefallen ist, man hat unterweilen e unterweilen casulam ad asserandam et tuendam libertat braucht.

wir halten zu Marpurgk quottidianos congressus in e die wuchen uber predigt man alle tage. allen sontag man drey mal, alle feste Christi vier male.

auff die werckeltage singen pedagogus und pueri schola antiphon veni sancte spiritus und einen psalmum latine darnach eyn antiphon aus dem evangelio dominicali u benedictus drauff, ut pueri ita quasi cum lacte imbibant et spirituales cantiones.

wenn das volck zusamen komen, singt man eynen te gesang, das auch die ungelerten excitiret und accendirt mit lust und mehrer reverentze gottes wort zu horen. u lateynische und teutsche gesang volget die predige. und riren dis alles also, das es in eyner stunde alles aus ist der predigt singt man eyne teutsche danck liedt und volck mit dem segen gottes heymgehen.

ist zu tauffen von noten, so richt man es alsdann a so halten wirs teglich, wo nicht feste oder feyertage v

des herren nachtmal halten wir also: in der ersten (zeit) haben wir die gewonlichen ornat gebraucht eyn zeit lang. das wir uns andern conformirten, haben wir eynen corrock. one eynen chorrock haben wir cenam domini nyt gehalten. so ist unser herr pfarrherr willig, umb frides willen aus christlicher liebe, auch unserm g. f. und h. zu underthenigem gehorsam und gefallen den ornatum ecclesiasticum widderumb zugebrauchen, dieweil daran unsere selikeit und verdamnis nit gelegen und res media ist.

das glocken leuthen haltet man wie von alters gebraucht und gewonliche.

presente ecclesia in domino congregata hebet man actionem cenae dominicae an mit anruffunge des h. geystes: veni sancte spiritus. daruff singet man den introitum latine kirieleyson. minister, qui dispensator corporis et sanguinis Christi est, singet gloria in excelsis deo; chorus singt et in terra etc. darnach bettet minister cum populo und lieset collectam dominicalem teutsche, das die kirche verstehe, mitbette und wisse, wozu sie amen sagt.

uff die collecten lieset ehr epistolam dominicalem teutzsch.[1])

so singet dann chorus alleluja oder das graduale nach der zeit und den sequentzen. dann lieset man das evangelion von der dominica teutsche.

uff das evangelion singet die gantze kirche symbolum apostolicum und orationem dominicam.

darnach predigt und declarirt man dem volck das evangelion vom sontag oder feste nach gelegenheit der zeit.

zum ende der predig fiunt publicae preces pro pace publica imperii et pro omnibus necessitatibus universae ecclesiae et in universum omnibus omnium, maxime vero fidelium.

darnach geschicht ein vermanunge an die communicanten, ein gemeyne beicht[2]) und publica absolutio.

his ita factis singt man die prefation, chorus singt sanctus. darnach consecrirt minister, und dieweil er dispensirt corpus et

---

1) Diesen Satz hat Kraft in der Abschrift Lenings eigenhändig nachgetragen.

2) Lening schrieb fälschlich: bericht.

sanguinem domini, singt man agnus dei oder gott sey
und wenn disse actio volendet, beschleust er mit gew
collecten. et cum solita benedictione dimittit ecclesiam

ecclesia dimissa et cena peracta diaconi eelemosynas a vc
conferentibus collectas adhuc praesentibus ministris in a
ecclesiasticum reponunt in alimoniam pauperum Christi.

darzu brauchen wir unsere organisten und musicam,
helffen, diesen cultum mit iren organis und canticis zie

uber diesem ritu et cultu seynt wir von etlichen verlac
von widderteuffern ubel gescholten worden, haben uns a
nicht irren lassen und haben solches also gehalten, n
muste es eben also seyn und nicht anders, sondern
alendam et retinendam reverentiam plebis und das w
was nicht widder gott war, behalten und mit den anst
fursten(tümern) Meissen, Saxen und Thoringen gleichen
brauch gehabt hetten und nicht gern eyn besonders ai

nach mittag umb 12 awer predigt man widder. umb z
helt man catechismum. doch singt man zuvor vesper mit j
hymne und magnificat.

auff die hohen feste halten wir auch metten und wirt a
metten gepredigt umb deren willen, die in der kuch
mussen und bey den kindern und vihe, das die auch m
wort versehen werden.

allen freytag halten wir einen betthtag, wie dominus Le
gesehen.

imaginem crucifixi haben wir noch.

die feste in libro Augustano halten wir fast alle, sey
unbeschwert, die uberigen zu halten umb gottes worts v

wir bitten aber gantz undertheniglich und umb gotts
das man alle furstliche ordnunge verschaffen wull mit e
halten, das unsere feyer und freuden feste nicht me
teuffel gehalten werde, denn Christo. denn es feyert sc
sontag und festa Christi niemant mehr. man stehet u
marckt, uff dem kirchhoffe unter der predigt. es thut y
was er wil. der mehrer teil frisst, seufft, spilt, w
argers treibt. es ist alles predigen und feyren verloren
nicht die oberkeit bei uns helt in hanthabunge der

und guter ordnunge. wenn die mutwilligen verachter gestrafft wurden umb 1/2 g., eynen ort unserm g. f. und h., das ander den armen in casten, es solt balde besser werden. und ich, **Adamus**, bitt hie umb Jesu Christi willen umb hilff, wil dargegen in allem desto vleissiger seyn.

was die oberkeit ordnet der speise halben, seynt wir wol zufriden, mussen aber und wollen gleichwol von den dingen dem volk des herren wort nicht verhalten, das es nicht in eyn superstition gerathe und die gewissen rechten verstandt und unterricht behalten.

wir wulten gern das man sauffen halben gute ordnunge macht, were vil mehr von notten dann essens halben. doch lassen wir, wie gesagt, die oberkeit hie setzen und ordnen, was sie nutzlich erkennet.

cereolos in ecclesiis nostris pro libertate nostra retinemus.

die beicht ist abgangen vor uns. wir haben oft treulich darzu ermanet umb der jugent, unverstendigen und privatabsolution willen, aber wenig ausgericht; hoffen aber, gott werde mit der zeit gnade verleyhen, das sie widder gott seliger und nicht geferlicher weisze aufgericht werde.

die evangelia, so uff der aposteln und andere feyertage gefallen, werden treulich gepredigt.

bey der tauff haben wir noch den exorcismum, abnegationem und solitas preces, allein das wir solchs alles teutsch ausrichten umb des volcks willen.

Einen vollkommeneren Bericht können die Räte in den Agenden finden, so unser g. f. und h. in alle pfarrkirchen hat kauffen lassen; wenn wir uns dere gehalten, seynt wir schon verglichen. *Ebenso könne die Regierung den marburger Cult aus der nürnberger Kirchenordnung ersehen. Die Prädicanten hoffen, dass der Kaiser, der Landgraf und die Räte mit ihrer Ordnung zufrieden sind. Falls jedoch* die vornembsten theologi sampt unsern preceptoribus in Christo zu Wittenbergk in id genus ceremoniis (!), quae liberam habent observationem (etwas) bedencken, das dienen mocht ad excitandam et alendam reverentiam erga verbum et sacramenta iam pene prorsus extinctam in plebe,

so wollen sie gerne mithalten. Nur bitten sie, dass wider das helle Gotteswort und das klare Evangeli nichts aufdringe, da sie dann den Gehorsam versag

[Kgl. Archiv in Marburg, Religionssachen 1548 (Interim) von der Hand des Joh. Lening.]

V.

Ein liedt widder den abtringen propheten Len Butzbach
ein selmerder zu Milsungen und gantz Hesse

ach Lening, lieber Julie, was hastu nhun gethan!
du hast gots vergessen umb weltlichen boesen loihn.

ja Lening, Baals esel, bistu dorumb ausgetzogen?
das evangelium lesterts mit antichrist und babsts lah

ach Lening, lieber antichrist, wie will es dir ergehen
vor dem gestrengen gerichte gots wie wiltu da beste

ach Lening, liebes Interim, wer hat dich erdacht?
ein verlauffen moenich hat dir geschworen, aus des
[h

du hettest billiche umbgekehrt, do der engel dir wid
mit der heiligen gottes lehr, wilche du furtest in deir

ach Judas, lieber huecheller, du hettest billich umbg
durch gottes wort und lere, wilche du furtest in dien

o Judas supplantator, mit deinem falschen eydt
wol in der sacristey wie hastus gemeint!

zu Cassel in der heuptstadt woll in der pfaffen raidt
gingstu vor an der riegge und tettest das wort.

man spueret aus dienen wortten deins hertzen falsch
du brauchst das evangelium zum deckel, es wird dir

du hast vil ubels in landt gefurt mit deiner biegame
du hast noch keinen fridden mit deiner abgoetterei.

1) Die Vorlage hat „lieganey", was keinen Sinn gibt. M. Lenings Mitwirkung bei der Doppelehe Philipps angespielt.

ıeineydiger mammelucke, hastu dich von gott geschworn,
ı des teuffels reich bistu aus erkoren.

Lening, mich nimet wunder, das from adel mit dir umbher
chandtdeckel hat kein ruhe, bis er sie all betoert. [gehet,

ver uns ditz liedlein hat new gesang, er hat noch mehr bei ime,
vill itzunt die fromen warnen vors teufels Interim.

› ihr christen, kleine schar, huetet euch vor des Interims lahr!
lie seel werden sie euch nit nehmen, das sagt uns gott vorwar.

[Kgl. Archiv zu Marburg, Religionssachen 1548 (Interim) II. Eigenändiger lateinischer Zusatz von Joh. Lening: dieses Gedicht habe er bei seiner Rückkehr von der Interimsreise vorgefunden. Den Beschuldigungen gegenüber habe er ein gutes Gewissen und sei zur Verantwortung bereit. „Summa hec sit: nil conscire sibi, nulla pallescere culpa. Conscia mens sibi(!) famae mendacia ridet.“ Auf der Rückseite: „famos libell contra Leningen des Interims halben.“]

VI.

Georg Witzels Bedenken über das Interim.

1549 Juli.

Aulae caesarianae consideranda hoc tempore.

inevitabili necessitate urgetur caes. maj., ut quod foeliciter coepit, foelicissime absolvat. et nisi perficiat, nisi instet ac finem seditionibus hereticorum imponat, erunt novissima peiora prioribus.

Hercules ille noster taurum Marathonicum quidem et aprum Calydonium vicit et coepit, sed hydram nondum extinxit nec ıves Stymphalides. amisit ille quidem Theseum suum, domiıum Buirensem [1], contra Procustes, Scyrones et Cacos Germaıicos, sed pro uno plures Rolandos addet ei rex coeli. sentio ectas, quarum propugnator Brentius in epistola quadam ordiationem catholicam caesareum interitum vocat et catholicos nterimistas, cultum Interimisticum idolatriam, nihil nisi con-

1) Max v. Egmond, Graf v. Büren, der Feldherr Carls. † 1548.

firmat eum, ad quem scribit, expectatione liberationis.[1])
caesar hostes, quotquot Lutheranos habet Germania, et e
fautores habet omnes Saxo custoditus. quod perpendisse a
est. in ipsa quidem Saxonia, Misnia et Thuringia nihi
tatius est, quam laudare veterem electorem, vituperare no
ille benedictiones omnes adeptus est, hic maledictiones.
perversitas quid sibi velit, prudens abunde intelligit. a Catt
Hessis proximis adeo contemnitur atque reicitur ordina
catholicae liber, ut diceres, Ariovistum liberatum suum esse
castrum, ubi nunc primum accersitus sit schismaticus
cum antea ibi fuerit catholicus. Marpurgi nunquam pe
floruit theologia Lutheri atque nunc, et inter Hessitas
sinistraria (ita enim pellex Spangenbergia vulgo vocatur)
quam regnavit ambitiosius. hoc scilicet modo minuitur lutheri

arcana principum libenter ignoro, verum utcunque ses
habent, multo certissimum est et notius, quam ut negari p
nimirum regionem istius novi electoris non minus obno
adhuc Luthero esse, quam ea regionis pars est, cui filii
captivi dominantur. habet ista regio tres episcopatus, qu
Mersenpurgensis Lutherismo immortuus omnino est Anha
duce; ceteri duo, Misnensis videlicet et Naumburgensis
ausint quidem religionem orthodoxam iuxta praescripta
caesarei in ecclesias suas revocare. terreri hosce presules
subingratos heresi video, sive istud accidet volente pri
Mauricio, cuius bulephoros assentire Lutherismo manif
est, quam ut dissimulari queat. ut de scola Lipsiensi et
bergensi nonnihil commemoremus, quarum opera non
corroboratur recepta factio, verum etiam propagatur: ed
illinc libelli in hunc usque diem pro parte Lutheri tam
denda quam ornanda, maxime Bernhardi Zigleri, qui
eloquentia tuetur evangelium secundum Lutherum. vix
alium reperias, qui minus odiose quidem, sed nimium ins
sectae causam agat.

1) Der Brief ist abgedruckt in Briefe gelehrter Männ
3, 192 und in Hartmann u. Jäger, Joh. Brenz, 2, 520 f. Zur A
und Datierung vgl. meinen Bericht des Hieronymus Rauscher etc. in
z. bayr. Kirchengesch. 1899, 280 f.

Magnopolenses, Seenses, Pomerios, Lunaticos et id genus Saxonicam crassitiem non usque adeo moror; videri enim illi volunt, qui sunt videlicet palam Lutheristae. etsi comitia Sternbergensia et nescio quae federa anticaesarea nimium odi, certe N. de Dhan [1]) gloriosissime pollicetur, coniuratos Seenses victores speciose fore. et existunt hyppocentauri seu centauri, quos vocant nobilistas, immo lutheromanitas, qui per sacramenta, elementa, martiria, chrismata etc. iurent, se nunquam ulli cessuros aut papae aut caesari. ad eam mentem deduxit brutos homines mellita Saxonici evangelii sermocinatio, universae simul licentiae scaturigo. tales mentem suam declarant modo, ut recusent, adigi ad oppugnandos Magdeburgenses, qua hominum collunie nihil est ut perditius ut desperatius. causantur amicam viciniam; iubeantur ergo, ut episco os vicinos invadant, bone Christe, quanta hic foret obedientia!

verissimum est, totum illud reluctamen a concionatoribus partis Lutheri proficisci; illi diffisi causae suae spem ultimam in armata multitudine posuerunt nec otiaturi, donec sectatores ad lanienam adducant. Brema huic factioni prora puppisque est, Magdeburga anchora sacra. libelli, quos adhuc famosissimos evomunt, impietatis pariter et seditionis sunt plenissimi; horum, qui insigniter virulente circumferuntur, sunt autores Jonas, Amstorfius, Brentius et quidam accipiter [2]), suppressis tamen nominibus. Ziglerus apostata idem negotium agit artificiosissime, et Melanthon proseminat epistolas de doctrina Lutheri mordicus retinenda.

theologi Mauriciani nonnulla levia in conventibus suis largiti sunt nobis, quae in ecclesiis, quas occuparunt, ne uno quidem digito attingunt. horum impulsu fit, ut principalia sectae suae dogmata cupiat illesa princeps. huic petitioni si assenserit caesar, eadem ecclesiae miseria durabit in posterum et discrimini pristino imperium Romanum subiacebit. nova verum comitum quorundam et civitatum obedientia, qui plane iubent, concionatores partis Lutheri ut paulisper vel secedant vel domi suae inusitent, neque enim deserendos in re ulla, immo brevi ad spolia sua revocandos. atque hinc fit, ut pristinis

1) Eberh. v. d. Thann, sächsischer (ernest.) geheimer Rat.

2) Gemeint ist wohl Caspar Aquila.

fruantur salariis. eo scilicet modo satisfaciunt comites reconciliato caesari. deum ipsum opinor, si possent, fallerent, usque adeo sanctificati sunt hesterno suo evangelio.

Dolus est, non fides. sperant non diuturna fore, quae deo o. m. autore per diaconum suum Carolum, Romanum imperatorem, instituuntur. omnis istorum fiducia est in Parcis, Erebi et noctis filiabus. e psalmo clamant: quando moritur et peribit nomen eius? quo fortius audendum et contra eundum est et erit, ne impiissimis coniuratio ad res novas ostium aperiatur. ardent animis ferocissimi hostes et sitiunt cruorem catholicum, hoc unum suspirantes, ut e medio tollatur cum pontifice caesar. tum demum locum fore illi autumant, quod Lutherus scriptum reliquerit in haec verba: caesar est et fuit et manebit servus servorum diaboli. quales discipulos talis magister reliquerit, bello Germanico vidimus. illi si denuo in arma ruerint, Saracenos iustificabunt. linguas suas correxerunt schismatici, non animos; sonant caesaream majestatem, sentiunt Tartaream sataneitatem. metu repressi saepe silent, interea frendent dentibus et oculis fulgurant. oblatam pacem repudiare pergunt inanissimo verbi sui praetextu.

Verum satis superque disputatum est. redeat contentio ad functiones orthodoxas, et ibi vigilet potestas ordinaria. scripserunt ipsi: coercendos esse papistas (quo convitio catholicos notant); quam igitur sententiam in insontes tulerunt, sontes ferant. correctiones istorum expetimus incruentas, qui nos occisos volunt. pareant imperatori christiano, et sublatam illico dixeris discordiam, concordiam redditam. id quod si plane detrectent, gladium iustum merito metuerint. de coelo imperator victor factus est; quod donum dei singulare nisi tuebitur summa prudentia, maxima fortitudine, periculum longe gravissimum imminere vereor tam ecclesiae quam imperio. quae duo omnium summa si salva cupit imperator, diaconus dei, seditiosam heresim consopiat aperte.

Anno 1549 mense Julio.

[K. K. Hofbibliothek in Wien, Cod. man. 11603 f. 268 ff; Kgl. Archiv in Marburg, Religionssachen 1545/7; Kgl. Univ.-Bibliothek in Göttingen, cod. man. theol. 162 f. 134 f; Stadtbibliothek in Bautzen, cod. man. Aa 6

. 228 ff. Nur die marburger und die wiener Handschrift geben Witzel als Verfasser an; doch betrachtete auch der bautzener Schreiber ihn als Autor, wie die von ihm zugesetzte Widerlegung beweist: hier nennt er als Verfasser den „bekannten Prudentiolus“ (= Witzel). Unsere Wiedergabe folgt in Hauptsache der wiener Handschrift.]

VII.

Bericht des kaiserlichen Rates Dr. Seld über den Stand der religiösen Angelegenheiten in Deutschland.

1550 Januar 24.

Quoniam in proxima legatione mea iniunctum mihi fuit, ut ultra articulos instructionis meae darem operam, ut informationem sufficientem caperem de omnibus, quae circa statum rerum Germanicarum cognitu necessaria essent, eaque de re cum quibusdam proceribus aliisque viris insignibus, quos constaret caesareae maiestatis studiosos et tranquillitatis publicae amantes esse, verba conferrem, feci id qua potui sedulitate et diligentia, confidenter tamen et secreto, prout negocii et personarum qualitas exigere videbatur. ea vero, quae hinc inde hausi, quantum memoriae meae fragilitas patitur, ut voto m^tis s. satisfacerem, paucis subnotanda duxi.

in primis hoc apud omnes in confesso est, omnes propemodum articulos, qui in quotidianam consultationem veniunt, vel penitus esse absolutos vel levi momento absolvi posse, idque potissimum ab ipsis statibus ubi aliquando convenerint, accedente tamen m^tis s. authoritate, adeo ut pronunc m^tem s. eisdem onerare non admodum opus sit.

unicus restat difficilis ille articulus religionis, cuius gratia omnium bonorum virorum oculi in m^tem s. coniecti sunt, eius opem ac praesidium intimo cordis affectu implorantes.

quamvis enim m^tas s. proximis comitiis per viam declarationis „Interim“ dissidio religionis succurrendum existimaverit, tamen re ipsa compertum est, eam viam parum foeliciter succedere, nisi m^tas s. non tam declarationi quam executioni eiusdem serio intenta sit.

in omnibus enim locis, in quibus concionatores adversae religionis tolerantur, tantum abest quod ii praedictam declarationem vel sequantur vel populo persuadeant, ut eam potius omnibus modis detestentur.

et cum antehac paulo post comitia tectis tantum et sophisticis verbis significationem mentis suae dederint, nunc in plerisque locis non verentur aperto Marte in religionem nostram debacchari et omnia rursus evertere.

revocantur alicubi concionatores, qui a principio per ipsos magistratus locorum, ut m[ti] s. obtemperaretur, eiecti fuerant.

irridentur passim ii, qui sacris iuxta ritum ecclesiae intersunt, eoque modo non solum illi, qui ex religione adversa libenter ad ecclesiam redirent, impediuntur, verum etiam antiqui et boni catholici redduntur aliquantum remissi et timidiores.

sparguntur virulentissimi libelli, rythmi, cantilenae, quibus plebs imperita non solum contra religionem, verum etiam aliquando nominatim contra ipsam caesaream m[tem] vehementissime concitatur.

non desunt qui in angulis hinc inde iactitant, caesare praesente nihil fere tentari posse, ideo habendam esse patientiam, donec vel m[tas] naturae concedat vel saltem ex Germania abeat, tum demum asserendos nos esse in pristinam (ut ipsi dicunt) libertatem.

inventi sunt, qui et sacra altaria et ornatus abominando quodam modo sordibus conspurcare et sacrificantes lapidibus deturbare horrendisque probris incessere non sunt veriti.

et cum antehac quidam ex concionatoribus adversae factionis saltem in id descenderint, ut ex praedicta declaratione ea, quae ipsi ἀδιάφορα appellant, recipienda duxerint: nunc plerique ita insaniunt, ut illa quoque penitus reiiciant tanquam libertati christianae (quemadmodum ipsi oblatrant) adversantia.

multi quoque ex illis non satis habent, dictae declarationi repugnare, nisi etiam imperitae multitudini omnem quoque concilii spem penitus abscindant. dicunt enim se certo scire, quodcunque concilium futurum sit, ibi tamen papam cum suis monachis et sophistis ea determinaturum, quae libidini ipsorum satisfactura et quaestui conductura videbuntur. itaque illos

nequaquam audiendos, sed a veritate semel agnita, quam ipsi dicunt in confessione Augustana, consistere, nullatenus esse recedendum.

in aliquibus locis, ubi non tam aperte concionatores tolerantur, ingerunt se quidam perniciosi ludimagistri, qui conantur non solum virus suum innoxiae iuventuti instillare, verum etiam sub colore lectionum publicarum laicos quoque et mechanicos ad se allicere, ut ipsos tanquam concionantes audiant, imo etiam in angulis et privatorum domibus sacramenta administrare. quae omnia tanto sunt intolerabilia, quod huiusmodi homines vix prima grammatices elementa egressi, dum sacros libros sine cognitione theologiae, sine praesidio sanctorum patrum, nullis praeceptoribus eruditi, nulla librorum suppellectile instructi tractare audent, varias et horrendas haereses passim disseminant. quemadmodum certe hoc saeculo ex istorum schola et anabaptistas et alios eiusdem farinae egressos esse manifeste conspeximus.

haec et multa similia cum in Germania nunc contingant, res eo deducitur, ut religio nostra illic aliquanto plus nunc claudicare videatur, quam cum caesarea m[tas] proxime ex Germania in has provincias discessit.

et quoniam antequam tractetur de remediis inspiciendae sunt causae ipsius morbi, hae quidem iuxta diversitatem locorum et hominum variae considerantur. ita tamen, ut pro firmo praesupponatur, potissimam culpam in hoc esse principum et superiorum, qui caeteris praesunt. quia experientia hoc docet, quod plerumque subditi non solum in causis prophanis, verum etiam in ipsa religione libenter moribus et institutis superiorum partim timore partim spe impetrandae illorum benevolentiae se accommodant.

porro inter ipsos principes et superiores in hoc rursus non minimae sunt differentiae. quidam enim fortassis cupiunt turbatum religionis negocium privato quodam ipsorum et pessimo affectu, dum vel ambitioni propriae et cupiditati dominandi inserviunt, vel saltem opes et potentiam caesareae m[tis], quantum in ipsis est, minui et infringi desiderant. illi sunt, quibus cum res angusta domi sit, cum non sint optimi patres familias, existimant discordiis civilibus se posse crescere et ruinam ipsis

imminentem utcunque fulcire, dum se praebent capita factio
et a simplicioribus sub specie tuendae nescio cuius religio
libertatis ingentem pecuniarum summam emungunt.

hi vero nativo quodam et inveterato erga caesaream
et inclytam domum Austriae odio invidentes eiusdem foe
hoc unum agunt, ut stante religionis dissidio omnis obe
s. m^{ti} in Germania subtrahatur. sciunt enim hoc, q
m^{tas} rebus tranquillis potissimas quodammodo vires si
Germania constitutas habere, et quod propter easdem o
hostibus suis efficitur formidabilis. cuperent ergo omnia
ac deorsum misceri, ut s. m^{tas} in hac parte fiat imbe
imo etiam ut hostibus s. m^{tis} fenestra aperiatur, illa pr
in Germanica natione et ambire et assequi, quae mer
m^{ti} s. tanquam unico nostro et supremo principi d
competere.

forte non desunt, qui vel ob praeteritam rebellio
m^{te} s. castigati, vel alias offensos se esse putantes qua
ratione se ulcisci desiderent, potissimum vero hac, qua
m^{tis} s. consilia et incepta, quantum in ipsis est, turbare e
que illudere conantur. ea re id efficiunt, ut calamitat
aliquam consolationem habere et victi de victore quoda
triumphare videantur.

quidam ad inferendas violentias et iniurias plus sa
clinati, cum existiment, id quod res est, sublata religio
satis firmam futuram iustitiam, hoc agunt, ut stante hui
religionis dissidio impune et absque metu iustitiae quos
inferiores pro libito vexare et opprimere possint.

alii sunt tolerabiliores, qui fortassis caesareae m^{ti} in
bus libenter obtemperarent, timent tantummodo subditos
sciunt a concionatoribus mirifice inflammari. itaque
dominationis suae subire periculum, nec committere, ut
subditorum ab illis quoquo modo alienentur. sed ita
temperant, ut in utramque partem velint esse securi.

alii peccant mera simplicitate, dum vel a conciona
vel a consiliariis suis seducti nihil rectum existimant, nis
ab illis didicerint.

nonnullos cohibet intempestivus quidam pudor. cum
declaratio m^{tis} s. in negocio religionis nondum ab omnil

eptata nec etiam ab iis, qui eam acceptarunt, ad unguem servetur, cum concionatores passim clamitent, in religione mel suscepta esse perseverandum diraque minitentur iis, qui evangelica luce (si diis placet) incipiant desciscere, inde fit, ii, qui alias libenter m^{ti} s. morem gererent, tamen cum deant, vicinos ipsorum penitus esse obstinatos, pudori sibi cant, si in hoc minus constantes illis existimentur, qui men alias servata ubique aequalitate nullam difficultatem ent facturi. itaque aliquando expresse conqueruntur, caeream m^{tem} in hoc remissius agere quam deceat, et ex hoc aebere occasionem maliciosis quibusdam nebulonibus, ut peradeant hominibus, quicquid hic agatur, id omnino extra tentionem m^{tis} s. fieri, sed a monachis tantummodo et ecclesiaicis, qui in aula m^{tis} s. degant, ita dirigi, qui in hoc propriae ae voluntati et commodo inserviant.

postremo sunt aliqui, qui vel bona ecclesiastica iam derarunt vel illis adhuc sedulo inhiant; hi nollent per restitunem religionis antiquae hunc bolum sibi e faucibus eripi.

iam vero post illam causam, quae a principibus et surioribus, inter quos etiam connumerantur consiliarii eorundem, ocedit, proxima est illa, quae ab ipsis concionatoribus proiscitur. et in hac parte clarum est, quod illi, qui inter dictos ncionatores primarii sunt, non tam veritati student, quam ut l propriae ipsorum gloriae vel principum et superiorum orum, a quibus aluntur, libidini et voluntati satisfaciant.

quod hoc sit plus quam verissimum, nos eius rei paucis hinc annis plura et inter illa duo praecipua vidimus exemplaimum est, cum inter Lutheranos et Sacramentarios de veritate poris et sanguinis domini orta esset accerrima contentio, periores autem utriusque partis viderent, quod ea stante tynis illorum tanquam regno in se diviso facile esset corruitura, st multa colloquia et conventicula tandem compulerunt connatores ad ineundam concordiam sancientes inter ipsos ternam, ut videbatur, pacem et omnium praeteritorum νηστίαν. inita est concordia, sed talis, quam eos in hunc que diem publicare puduit. et tamen ut opinioni utriusque rtis concionatorum consuleretur, quidam ex illis in suis scriptis stea editis eius concordiae fecerunt mentionem, sed tenebris

Heracliti obscuriorem, et plane eiusmodi, ut a
ipsis authoribus non intelligatur. secundum
post quibusdam, qui tunc erant capita factionis,
polygamiam contrahere eique rei ita essent affec
desiderio indulgeretur, viderentur ipsam factione
omnesque illius rationes turbare, inventi sunt r
plane antesignani ex ipsorum theologis, ut V
Marpurgenses, Argentinenses, qui scelus nefarium
consiliis partim libris editis contra manifestam v
propriam ipsorum conscientiam defenderent. t
tirent, hoc commentum nulli fere hominum
fessionis admodum placere, puduit et penitu
itaque conati sunt retrahere manum et ea, qu
summo studio supprimere, nunc qui libenter can
nisi hoc ipso existimationem suam laedi ar
sane horrenda, antehac inaudita, et quae merito
ab illis non solum avertere, sed etiam contra
deberet.

stante hoc, quod huiusmodi concionatores n
et religionem, quam propriam affectionem pra
imo plerunque ex alieno arbitrio dependent, i
sunt potissimi, cum satis foelici ingenio et
vulgari praediti pluriumque linguarum et scient
instructi sint, adeo ut levi momento imper
utramvis partem suis sophismatibus et cavillatio
et falsa pro veris confirmare possint, non
authoritati suae aliquid detrahi vel committer
errasse videantur. itaque cum apud catholi
unquam locum futurum esse facile diiudicent,
tent, suis parum se acceptos futuros, si nunc ap
tot annis improbarunt, nihil intentatum relinqu
religio retineatur et ipsi, qui alias explodendi
numero apud suos remaneant.

alii vero inferioris ordinis, quorum mag
cum sint quovis asino rudiores omnemque the
libris haereticorum iisque Germanice scriptis
intelligunt, succedente saniori doctrina, quam

discere volunt, esuriendum sibi esse. itaque omnes huc ner-intendunt, ne a consueta orbita et ab eo doctrinae genere, qua rae multitudinis aures hucusque demulserunt, ullo pacto pellantur. inde fit, ut propemodum apud omnes hos exigua es sit, eos ad sanam mentem et unitatem ecclesiae unquam dituros.

et haec est secunda principalis causa, quod negocium reli-onis in Germania non ita expeditum est, sicut merito deberet.

tertia et ultima causa proficiscitur ab ipsius promiscuae ltitudinis hominibus, qui plerunque sola simplicitate et orantia peccant, dum vel a superiorum suorum nutu ependent, vel a concionatoribus suis misere seducuntur. his idetur grave esse, eam religionem, in qua fere consenuerunt, qua multi illorum et nati et educati sunt, deserere; et cum eliora nesciant, mordicus amplectuntur ea, quae ipsis tantopere et tamdiu inculcata sunt.

aliqui etiam ex illis adeo affenduntur dissoluta illa eccle-siasticorum vita et licentia plusquam nefanda, ut una cum ec-clesiastico ordine ipsa quoque ecclesiae dogmata et contemnant et summo odio prosequantur, atque existiment, quemadmodum ecclesiastici liberum sibi esse putant, reformationem caesareae m^{tis} et quae s. m^{tas} una cum catholicis episcopis singulari di-ligentia in eo negocio saepius ac saepius tractavit et constituit, tantum non cachinnis excipere, ita et eandem libertatem sibi vindicandam, ut de religione, quod illis lubet, sentiant, quicquid in hoc m^{tas} s. ordinaverit.

perspectis itaque hoc modo et eventibus et causis eorundem existimant ii, qui rebus bene consultum volunt, ea omnia s. m^{ti} nequaquam esse negligenda, sed vigilantissime et summo studio expendenda.

cum enim m^{tas} s. omnium communi calculo sanctae ecclesiae catholicae gloriosus advocatus et defensor existat, nequaquam admittendum esse, ut ipsa ecclesia in ultimis necessitatibus et angustiis suis aliquo modo a m^{te} s. deserta esse videatur.

et cum m^{tas} s. tantam potentiam una cum probitate et pru-dentia coniunctam habeat, quantam fortasse ab imperii Romani initio ad hunc usque diem nullus imperator unquam habuit, ac-

cedente in hoc dei occulto iudicio, ut esset, quod
quitati nostrorum temporum succurreret: sane m
indignam facturum, nisi haec dona dei in semet
demque ad gloriam divini nominis et conservati
fidei graviter et strenue utatur.

deinde cum deus optimus maximus stupendam
busque saeculis memorabilem victoriam proxima
m[ti] s. concesserit, ut ipsa in promovenda religion
ditiorem viam haberet; cavendum, ne fructus eius
tot periculis, laboribus et sumptibus partae m[ti] s.
procul dubio futurum esset, si negotium religionis
confusione relinqueretur.

praeterea cum in Germania multi adhuc sint
adeo erga sanctam religionem et m[tem] s. affecti,
sanguinis animum suum testari cupiant, timendur
illi m[tem] s. videant nonnihil remissiorem, ipsi quo
alienentur et temporum necessitati cedant vel sal
in rebus desperatis omnem curam et cogitationen
communium abiiciant.

porro cum ex principibus externis ii, qui m[ti] s.
eiusque potentiam et foelicitatem exosam habent, h
noctuque agitent, ut dissidium religionis in Germa
alatur nec unquam redeatur ad concordiam, ita ut v
crescant, m[tis] vero s. diminuantur, studendum esse r
quam in gravissimis morbis contraria curentur cont
tota haec natio Germanica eandem religionis regul
s., quoad fieri potest, sequatur, ut nulla malae v
inobedientiae relinquatur occasio, sed tam animi
omnium in unum coalescant, quae deinceps exte
tanto confidentius et securius opponi possint, pulso v
interno, qui plerunque soleat esse et gravior et
alias enim, nisi hoc fiat, nunquam cessaturas per
machinationes et practicas, quas nonnulli cum exte
miscere, quibus et hostibus addi animus et m[tis] s.
bari consuevissent.

neque his subesse aliquam difficultatem, quae m
pere deterrere debeat. ruptas enim adversariorun

nes, sublata seditionum capita, reliquos omnes calamitatibus
ximi belli ita esse fractos et timore perculsos, ut m^{tas} s. lit-
is nunc et verbis plus procul dubio effectura sit, quam ante-
armis efficere posse visa sit. deinde eam esse magnitudinem
imi s. m^{tis}, eam fortunam, ut etiam res asperrimae, modo
s. velit, modo aggrediatur, planae et faciles sese exhibeant.
his ita perpensis, quae m^{tem} s. ad capessendum negocium
itare debeant, deventum est ad remedia, quibus praesenti
um necessitati succurri queat.

primum remedium consideratur, ut m^{tas} s. illos principes
superiores, quos maliciose huic m^{tis} s. intentioni sese op-
nere cognoverit, ea severitate, acrimonia compescat, quae iuxta
ditionem temporum requiritur, ita ut tandem m^{ti} s. illudere
discant et publicam tranquillitatem turbare desinant. rursus
tem m^{tas} s. eos, quorum spectata erit integritas et fides, omni
vore et benignitate complectatur, necessitatibus illorum libenter
imum intendat et subveniat, saltem quatenus aequitas hoc
titur et sine gravi incommodo m^{tis} fieri potest, ita ut m^{tas} s.
ri ratione et malis sit terrori et bonis praesidio ac consolationi.

secundo consideratur, ut s. m^{tas} illos, qui in religione coeteris
stinatiores sunt et tamen m^{tem} s. alias quoque gravissime of-
nderunt, adeo quod m^{tas} s. iustissimam contra illos causam
bet, ita puniat, ut ea res aliis omnibus cedat in exemplum.

tertio: ut m^{tas} s. eos, quos simplicitate sua seduci consti-
rit, omni qua poterit benignitate in viam reduci et per doctos
c probos viros ita instrui curet, ut videant, quibus praestigiis
lis hactenus illusum sit, et lucem veritatis doctrinae christianae
gnoscant.

quarto: ut ubique servetur aequalitas nec indulgeatur ali-
uibus id, quod aliis merito prohibitum est, nec conniveatur ad
liqua, quae generali m^{tis} s. ordinationi adversari videbuntur.
uc pertinet, ut serio agatur cum iis, qui declarationem m^{tis} s.
cceptarunt, ut eam tandem exequi non amplius tergiversentur;
tem cum iis, qui nondum acceptarunt, ut eam adhuc acceptent.
uaerunt illi quidem omnes sua subterfugia dicentes, haec adeo
estinanter fieri non posse, sed aliquod spacium temporis requirere,
ttento quod haec nova religio tot annis nunc steterit. cum

tamen e contrario constet, multos ex illis veterem illa veram religionem, quae pluribus quam mille et quingentis continuis stetit, spacio septem vel octo dierum expulisse e vam hanc nescio quo spiritu substituisse. et cum aliqui ex spacium quattuor vel sex mensium petierint, nunc elapso biennio parum tamen ab illis factum esse compertum est. quo diutius protrahitur negocium, tanto magis omnia in de labuntur. alii conqueruntur de paucitate sacerdotum, cum t ex omnibus beneficiis ecclesiasticis, quae in Germania pl et opulentissima sunt, nullum penitus, saltem mediocris ali proventus, vacet, sed eadem de illis contentio sit, quae centum et ducentos annos fuit. deinde hoc quoque verum quod aliqui honesti et probi sacerdotes vocati ad nonulla religionis loca ita illic tractati sint, ut nihil potius habu quam illinc primo tempore se subducere; quidam etiam ex prae dolore animi vitam cum morte commutaverint, adeo m^{tas} s. ex hoc cognoscere poterit, quam iusta sit istorum q et excusatio.

quinto: si qui in hac parte fuerint timidiores vel s timorem aliquem simulaverint, opus erit, ut m^{tas} s. auth sua illis praesto sit et succurrat.

sexto: ut m^{tas} s. omnem adhibeat diligentiam, quo ecclesiastica a saecularibus occupata ubique locorum et a ulteriore tergiversatione plene ac integre restituantur. id non solum ad m^{tis} s. tanquam omnium ecclesiarum suprem fensoris officium pertinet, verum etiam ex ea re is fructu ratur, quod ipsum negocium religionis tanto minus habi est difficultatis, cum experientia hoc doceat, homines plen multum esse affectos ad ea, quae vel obtinent vel obtentu sperant, rerum vero irrecuperabilium facilem esse oblivi quare si qui sunt, qui amore tantum habendi religionem n impugnant, ii forte cessabunt, ubi viderint, hanc causam esse sublatam. caeterum in hac parte oritur aliqua diffi quod licet a m^{te} s. in proximo recessu Augustano disp fuerit, quomodo hoc negocium restitutionis tractari debeat, illa via cum ad praxim deducitur, non videtur adeo es pediens. quia commissarii, qui in hoc negocio aliquan

[illegible]ntur, timent superiorem potentiam, neminem libenter volunt [illegible]dere, maxime in causa aliena, et sic non adhibent eam di[illegible]ntiam, quae in tali casu esset necessaria. deinde ubi causae [illegible]curiam m^tis s. devolvuntur, clarum est, quod ibi propter [illegible]ltitudinem negociorum et paucitatem hominum tardissima est [illegible]editio: adeo quod multi, qui huc recurrunt, cum videant, se [illegible]itis expensis et molestiis fatigari, malint tandem causam [illegible]erere quam prosequi.

postremo multa monasteria et loca ecclesiastica penitus [illegible]ant, de quibus nemini provisum est, multa sunt referta [illegible]statis, aliquando etiam ii, qui titulos ad ea legitimos habent, [illegible]nnidem detentorum adeo perhorrescunt, ut ne hiscere quidem [illegible]eant. ex his omnibus sequitur, quod plerumque circa resti[illegible]ionem huiusmodi bonorum nulla penitus fit instantia, et tamen [illegible]rim iniquissimum videtur, ipsas ecclesias vel monasteria, [illegible]msi nemo pro illis interveniat, bonis suis ac divino servitio [illegible]titui, pias fundatorum voluntates defraudari ipsosque spolia[illegible]res ex iniuria deo illata locupletari. unde considerandum [illegible]set, an non via aliqua commodiori huic negocio maxime in [illegible]turis comitiis consuli possit, ita ut etiam ex officio spoliatis [illegible]clesiis subveniatur. et cum episcopi ac ordinarii locorum in [illegible]c parte, quae ad bona ecclesiastica pertinet, facultates habeant [illegible]sede apostolica concessas, forte non esset inconveniens ipsis [illegible]iungi, ut dictis facultatibus singuli in suis dioecesibus uter[illegible]tur, ita ut etiam ex officio curarent, bona ecclesiastica ubique [illegible]corum in pristinum restitui, vel si id fieri nequeat, saltem ad [illegible]ios pios ecclesiae usus iuxta tenorem dictarum facultatum [illegible]nverti. ad haec tractandum esset serio cum principibus et [illegible]perioribus locorum, ne illud aliquo modo impediant, sed ab [illegible]mni dispositione et commercio bonorum ecclesiasticorum, nisi [illegible]atenus ipsis aliquando tanquam advocatis et protectoribus [illegible]clesiarum de iure vel antiqua laudabili consuetudine con[illegible]ssum est, penitus abstineant. porro in hoc eodem articulo [illegible]rgit alia quoque non modica difficultas, quod multi Roma[illegible]nses conantur nunc illas ecclesias et monasteria, quae hac[illegible]nus in manibus saecularium fuerunt, a sede apostolica contra [illegible]nem aequitatem, contra concordata Germanicae nationis in

commendas, ut vocant, impetrare. idque sub eo colore, quod dicant, tanto tempore electionem non fuisse celebratam, ut provisio illorum ad sedem apostolicam sit devoluta, cum tamen nemo non videat, vim externam hoc casu obstitisse, quominus ad electionem aliquando processum fuerit, et sic eos, qui electionem omiserint, omni culpa vacare. ex horum intemperiis sequitur, ut vel ecclesiae legitimis defensoribus destituantur, dum nemo libenter litibus se implicat, vel etiam ii, qui canonice electi sunt, ita ab istis Romanensibus vexentur ac molestentur, ut aliquando et ipsi ecclesias deserere malint, quam tot pericula ex utraque parte subire. et quoniam haec res animadversione digna est, poterit m^{tas} s. apud sedem apostolicam iustissimis rationibus instare, ut istud in posterum caveatur. et casu quo sedes apostolica in hoc absque legitima causa tergiversetur, forte conveniet authoritati m^{tis} s. et necessitati nostrorum temporum, ut m^{tas} s. contra huiusmodi impetrantes ea utatur severitate, qua iuxta antiquas imperii ordinationes et consuetudines in quibusdam casibus ecclesiasticorum insolentia compesci solet.

septimo: ut concionatores adversae factionis, de quibus nulla spes est, quod unquam ad sanam mentem redituri sint, undique amoveantur. id multi existimant reducendae religionis praesentissimum esse remedium, quemadmodum bona ex parte exemplis hoc demonstratur. ex eo enim, quod Ulmae per caesaream m^{tem} eiecti sunt concionatores, affirmatur, illam urbem in negocio religionis commodius se gerere, quam ullam aliam totius superioris Germaniae. deinde manifestum est, quod a multis hinc annis nullibi ferventius fuit observata adversae factionis religio, quam apud Constantienses. nunc cum regia m^{tas} illam civitatem concionatoribus suspectis expurgaverit et antiquam religionem eo reduxerit, dicitur quod paschate proxime elapso in tota civitate ultra quadraginta homines non extiterint, qui non fuerint confessi et iuxta ritum antiquae ecclesiae communicaverint. sane et in ducatu Neuburgensi ex eadem causa circa religionem nihil restat scrupuli. itaque si m^{tas} s. ad hoc remedium inclinaretur, cavendum deinceps esset, ne, quod hactenus alicubi factum est, illi concionatores de uno loco ad alium tran-

sirent vel a munere concionandi scholas et paedagogia arriperent, sed potius providendum, ut limites imperii excederent, transirent, si videretur, ad eos, quibus doctrina illorum acceptior potest esse quam s. $m^{ti.}$

si qui vero ex illis reperirentur, de quibus sperari posset, eos syncere ac bona fide religionis negocium tractaturos, quemadmodum aliqui iàm tales inventi sunt, ii tamen et pro maiore securitate et quia alias hoc iustum est, subiiciendi omnino essent iurisdictioni et potestati ordinariorum, qui in hoc tanquam pastores super gregem suum vigilare et lupos arcere tenentur.

octavo: ut m^{tas} s. omnibus modis celebrationi generalis concilii intendat, tanquam rei, quae ab omnibus ultimo refugio habetur. et qnamvis hactenus in summis pontificibus, quod ad hanc partem attinet, parum fuerit praesidii, ut qui in altissima ecclesiae tempestate nihil fere aliud quam dormitaverint et ubique se ita exhibuerint, tanquam haec res ad ipsos minime pertineret: tamen si deus optimus maximus concederet, quod nunc eligeretur aliquis egregius et cordatus pontifex, qui studeret aliquanto vigilantior esse quam ii, quos saeculo nostro vidimus, forte spes esset accedente optimi imperatoris nostri opera aliquid non poenitendum effici posse. verum casu quo nec apud novum pontificem (quod deus avertat) aliquid impetrari queat, multi in ea sunt opinione, ut tunc m^{tas} s. id debeat instituere, quod ei de iure et exemplis maiorum suorum licere cognitum fuerit. ita ut et catholici tandem ad optatam quietem perveniant et sectariis omnia diverticula auferantur, quae hactenus ab illis in perniciem ecclesiae quaesita sunt.

nono: videtur etiam summopere necessarium, ne m^{tas} s. executionem reformationis cleri in proximis comitiis conclusae negligat. elaborarunt in ea re iuxta decretum m^{tis} s. aliquot archiepiscopi et episcopi Germaniae satis graviter et cum magna laude, atque inter illos praecipue Moguntinus et Coloniensis, quemadmodum canones conciliorum provincialium ab ipsis editi abunde huc demonstrant. sed tanta est quorundam sacerdotum improbitas, ut non solum pie monentibus nolint obtemperare, verum etiam, ne quid luxui et avaritiae illorum decedat, omnia quocunque modo catholice et iuxta sanctorum canonum traditiones constituta fortiter incipiant contemnere, imo, si quis urgeat, pro-

vocationem ad sedem apostolicam nonnunquam minentur. hic cum in sede apostolica rursus admodum dubia spes sit, pari modo imploratur m^us s. praesidium, quia ordinariorum manus in hoc propemodum clausa reperitur. quam ob rem putatur, m^tem s. in hoc rursus necessaria quadam severitate uti debere, ita ut litteris scriptis omnium ordinariorum officium ad executionem praedictam sine ulteriore dilatione faciendam excitet, eo adiecto, ut si qui sint etiam ex ecclesiastico ordine, qui rei tam sanctae quovis colore quaesito se opponere audeant, eos m^tem s. protectione ipsius et sacri imperii omnino velle esse privatos. deinde tractandum etiam esse cum potestatibus saecularibus, ne ordinarios locorum in iis, quae ad reformationem pertinent, maxime in censuris ecclesiasticis, in exercenda visitatione, in celebrandis synodis et conciliis provincialibus ullo modo impediant, sed potius eisdem omnem favorem auxilium et bracchium quoque saeculare, ubi opus fuerit, impertiant. huc pertinet, ut iisdem ordinariis expresse quoque repurgatio omnium scholarum tam publicarum quam privatarum et maxime paedagogiorum, quae in angulis passim delitescunt, iniungatur, ne quid occulti veneni ex illis aliquo modo serpere possit. in ea re similiter assistant ii, qui potestatem saecularem illic obtinent. et quamvis forte ecclesia vix unquam adeo absolute repurgari possit, quin saltem aliqua ramenta haesura sint, quemadmodum et tempore sanctorum patrum de hoc non modica fuit querela: tamen quod interim tanquam in re desperata omnia publica scandala vigere et improbis sacerdotibus permissum esse debeat, omnem penitus disciplinam abiicere et floccifacere, ita ut ne in minimo quidem articulo, puta qui ad habitum clericalem attinet, reformationi sese conforment, istud certe nullo modo videtur esse tolerabile.

decimo: quamvis articuli religionis nostrae in declaratione m^tis s. satis diligenter explicentur, adeo ut cuilibet probo et pacis studioso merito satisfacere debeant, tamen adversarii more suo solito non cessant zizania interserere omnemque movere lapidem, ut istud tanquam structurae nostrae fundamentum rursus convellant. ea de re extat inter alios liber concionatorum Lubecensium, Hamburgensium et Luneburgensium, in quo non

solum ipsa declaratio in universum et omnes eiusdem articuli, verum etiam singula fere verba miris modis exagitantur. idque is artibus, ut simplicioribus persuadeatur, illorum opiniones non solum sacrae scripturae testimoniis, verum etiam sanctorum patrum authoritatibus niti, adeo ut ipsi veram et antiquam religionem retinere putentur, nos vero novam et papisticam comminisci. considerandum esset, an expediat, studia theologorum, quos m^tas^ s. praestantissimos ex variis nationibus habere potest, excitare, ut eodem ardore, quo illi dogmata ecclesiae impugnare conantur, hi rursus strenue defendant. et sicut adversarii antea mille confessionibus, apologiis aliisque id genus scriptis plurimos a recta vivendi via abduxerunt, ita nostri nunc diligentia haereticis non inferiores iisdem armis ecclesiam tueantur et errantes in viam reducant. nam et antiqui haeretici in eadem harena a sanctis patribus scripturae testimoniis et authoritate ecclesiae olim confossi sunt. in qua tamen re illud unum cavendum esset, ne provincia haec illis demandaretur, qui licet christiano zelo aliis non cedant, tamen ingenio et doctrina nonnihil inferiores aliquando ineptiis suis plus obsunt, quam prosunt ecclesiae.

undecimo: non parum ad rem conferre existimatur, si, quemadmodum m^tas^ s. formam regiminis civitatum Augustae et Ulmae mutavit, ita etiam in reliquis urbibus saltem celebrioribus mutet. ea enim re m^tas^ s. senatus illarum urbium sempiterno sibi beneficio devincit et ad omnia magis reddit morigeros. deinde cavet, ne conventicula illicita, quae plerunque materiam variis tumultibus praebent, celebrentur. postremo efficit, ut administratio rerum publicarum non huic sartori vel illi sutori, qui plerunque sunt homines ad seditiones nati et omnium novarum rerum cupidi, alligetur, sed optimo cuique et politico viro pareat. quae certe omnia ad ipsum negocium religionis plurimum momenti habere videntur.

postremo: constituendi essent saltem in hoc dirigendarum rerum initio nonnulli, qui diligenter omnia amimadverterent et explorarent, quinam illi fuissent vel adhuc futuri essent, qui ordinationibus s. m^tis^ vel scripto vel dicto vel facto tam insigni confidentia auderent contravenire, ut iis ad notitiam m^tis^ s.

delatis transgressores debitas temeritatis suae penas lu
caeteri exemplo illorum reddantur cautiores.

tandem: nec illud silentio praetereundum est, quod n
putant, cum declaratio m^{tis} s. in plerisque locis iam m
servata sit, m^{tem} s. sufficientem habere causam, ut e
seposita antiquae religionis dogmata et ritus indisti
absque ulla exceptione observandos ubique indicat. v
enim, quocunque modo declaratio observetur, tamen u
religionis semper scindi, ubi in ritibus aliqua fiat
sed alii diversae opinionis arbitrantur, hoc esse difficilius
ut m^{tas} s. hoc tempore id tentare debeat. et cum m^{tas} s.
sum in praedictam declarationem a plurimis statibus a
religionis iam obtinuerit, nollent m^{tem} s. aliquid aggre
quod illis resiliendi daretur occasio. ideo nisi per co
aliquando succurratur, putant, huius rei consultationem i
commodius tempus esse differendam.

haec propemodum sunt, quae in nogocio religionis v
a diversis considerantur.

et quoniam religione et iustitia tanquam duobus fre
nis obedientia subditorum retinetur, de iustitia hoc loco
non incommode esset habendus, nisi illa mediante iudi
merae adeo esset constituta, ut omnis propemodum con
de illa cessare debeat. unum itaque hoc relinquitur, ut o
modis caveatur, ne cursus aut iurisdictio illius aliquo mo
betur vel impediatur, quin potius omnes causae, quae iustitia
quo modo concernunt, quatenus ipsarum qualitas et c
patitur non obstantibus importunis quorundam supplicat
illuc remittantur. ibi enim omnia discutiuntur minutis
ad unguem, ibi nulla est personarum acceptio, nulla s
corruptelae, denique iudicium illud omnium opinione ex o
sui partibus ita constat, ut in toto orbe christiano a
simile vix reperiatur.

ex his itaque omnibus, quae m^{tis} s. prudentissimo
submittuntur, ipse poterit eligere, quicquid ei ad rem prae
maxime conducere visum fuerit.

[K. K. Staatsarchiv zu Wien, Reichshofrats-Protocolle Bd. IV f.
Kopf: „in negocio religionis". In margine: „relatum r^{mo} Atreb. 24. J

VIII.

Philipps des Grossmütigen letzte Auseinandersetzung mit dem Interim (sein Glaubensbekenntnis).

1550 Februar 6.[1])

Tafel der religion, wie ich glaube und halt.

vom menschen fahl und widerpringung

gleube und halt ich wie im Interim stehet, desgleichen von der busse wie nachvolgt.

von der erlosung Christi

redet das Interim recht. bin darumb der meinung auch, das wir durch gottes barmhertzigkeit, damit uns gott angesehen hat, und durch sterben und verdienst Jhesu Christi selig und gerecht werden etc., so wir das mit glauben annemen, der da warhaftig ist, die liebe, hoffnung und gute werck mit sich pringet. was aber unsere werck zuwenig, ist gottes barmhertzigkeit und das sterben und leiden Christi so gross, das es solchs erfullet und uns aus gnaden gerecht macht.

von wercken

halt ich, dass die werck sollen vorgenomen werden, die gott geboten. kan aber der mensch mer werck thun, die nicht wider gott, halte ich, seie nit böse. wir haben aber unser lebelang an gotts gebot gnug zu thun; darumb der nit viel sein werden, die mehr ungepottener werck gotts thun werden (die nit widder gott sein).

das aber etliche keuscheit und anders an zwang halten und thun mer, das nicht von gott geboten, strafe ich nicht.

[2]) so aber einer sich selbst trostet, das er allein durch den glauben selig werde, hette weder hoffnunge, liebe oder gute werck, mit dem halt ichs nicht, und wird fehlen. doch der sunder, der sich bekert, ja auch am letzten ende, wird durch den glauben an Christum selig. es wird aber sein vorsatz sein, der sunden abzustehen, gott und den menschen zu lieben, in guten wercken

1) vgl. das Vorwort.

2) am Rande: sola fides.

sein leben zu volnpringen und in gottes barmhertzigkeit durch Christum in hoffnung und glauben sein ende zu beschliessen; der wirdet gewiss selig.

ich gleube vestiglich den simbolum Niceni und den Athanasius gemacht: qui vult salvus esse etc.

von opfer der messe.

wans dem volk also declarirt worde, wie im Interim stat, und nit ex opere operato, und ein opfer des widergedechtnus des vorigen opfers, das Christus einmal gethan, genant und der brauch des sacrament auch geben und ausgetheilt wurde in beider gestalt, dieweil es dan die alten in der ersten kirchen also gehalten, die do martirer und die wider alle ketzereien Pauli Samasseni und der Arianer gewesen, so wolt ich auch darwider nicht sein, das ein opfer genant.

das aber einer allein an communication messe hiltet, das bin ich nit verstendig gnug, wie das aus gottlicher schrift noch den vetern der ersten christlichen kirchen zu verantworten ist.

das ich aber in die messe gehe, den sontag einmal, thue ich, inen damit anzuzeigen, wan sie den sontag messe mit communicanten hielten, wie in der ersten christlichen kirchen, das ich mir das nit missfallen lisse.

bitt jderman wolle sich meinthalb daran nicht ergern; so ich mundtlich gehort, wol ichs weiter ercleren etc. ich hore was guts drin ist, evangelia, episteln und andere guete gebet, die an gott vater uf Christum und durch Christus verdinst gescheen, auch den symbolum Niceni. was guts drin in der messe, neme ich an, was missprauch und den heiligen zuvil zulegt, lass ich fahren; bitt gott, das er alle abgotterey und missprauch besser und were. erzeige mich auch mit solchen geberden, das man wol sicht, das mir der missbrauch nit gefelt; sage auch mit worten den Spaniern, das messen an communicanten mir nicht gefallen.

wan aber die messe declarirt wie im Interim stehet, und dem volk wol ausgelegt der verstandt, und communicanten alle wege oder zum meren theil mitgenossen, so lege mir an den ceremonien umb einigkeit und friden willen nichts, lisse sie

gescheen. doch will ich niemants wider sein gewissen dringen. und das auch in einer kirchen nit mehr dan 2 messen gehalten, gefiel mir, und da alweg communicanten mitgenossen uf die sontag und feste.

ich sage dicke den Spaniern, sie dorfen umb meiner andacht willen kein messe mer halten.

ich wils nit leugken: man hat mir von grossen dingen gesagt zu Halle,[1]) wan ich in messe ginge etc. habe gehofft, ich woll damit der religion und vaterland dienen etc.

het auch gemeint, es sollten messen gehalten sein, wie im Interim stat, mit communicanten, das man das volck zu communiciren vermandt haben solt in allen messen; befinde es aber nun anderst und verfolgung wider fromme cristen.

habe ich zuvil gethan, verzeihe mirs gott durch Cristum umb seins leiden und sterben willen. amen.

[2]) in alwege lobe ich, das alle cristen, alt und junge, testament lesen, gottliche schrift erforschen, und halt wider gott und menschlich, das man den leuthen solchs verbeut, das sie die gottliche schrift nit lesen sollen.

die 7 sacramenten in gemein

lass ich pleiben im rechten verstandt, zeichen heiliger dinge, die sie bedeuten, wie Augustinus sagt; doch den misspranch darvon gethan.

taufe

halt ich vor ein gewisse sacrament, und das man teufe im nahmen des vaters, sohns, hailigen geists mit wasser, im nahmen des einigen gotts drey person.

will man mer ceremonien, crisam, salz und anders darzu thun, irret mich nicht. doch one abgottereye und das es freie seie, die gewissen nit binden.

halt recht kinder teufen,

unrecht widerteufen; ob auch ketzer oder andere einen vorhin getauft hetten, sall nit wider getauft werden.

---

1) vgl. oben 18.

2) am Rande: perscrutatio scripturae.

confirmation.

das die kinder wider verhort und confirmirt, gefel[l]
auch es thue ein bischof oder pfarherr. wer crisam darzu [n]
will, darumb will ich nit zancken. doch hindan gethan
missprauch und abgotterey. halts vor ein sacrament, [d]
heilig zeichen, wie Augustinus sagt.

buesse

ist abstehen von sunden und das leben bessern. liesse [m]
misfallen, das die offentlich sundigeten, auch offentlich[e]
trugen, wie bei den alten christen im brauch war. ma[g]
wol ein heilig zeichen genant werden.

sacrament des leibs und bluts Christi.

gleube ich, das da den christen der leib und bluet [C]
geben werde, wie es Christus eingesetzt etc., und das rec[h]
beider gestalt das sacrament gereicht werden, wie es i[n]
ersten christlichen kirchen mehr dan 1000 jar geben un[d]
praucht. einerlei gestalt zu geben weis ich wider schrif[t]
gewonheit der ersten kirchen.

priesterweihe

halt ich auch vor ein heilig zeichen, lasse es auch ein sacr[a]
sein. das die alten die priester confirmiret und noch thu[n]
die hende uflegen, gefelt mir. wer crisam darzu nimpt
ich nicht darwider sein, doch hiermit kein misbrauch noc[h]
gotterey bestetigen.

das man aber die priester, die weiber nemen, nit w[
und confirmiren wil, ist unrecht.

sacrament der ehe.

dieweil Paulus ad Ephesios es ein misterium nennet,
gott der almechtige es insetzt und Christus bestetigt, ist
ein heilig zeichen und sacrament zu nennen. solchs sacra[
mag sich jederman geprauchen, nit allein die leien, sonder
die priester, clericken, munch und nonnen, wan sie die ke[
eit nicht halten mugen.

die digamia ist in nothfellen und pillichen ursachen auch
it wider gott und zulessig durch zulassung der beichtveter in
heim und durch bewilligung des kaisers offentlich.

das man auch aus ehebruch und anderen ursachen willen
ch scheiden moge und der theil, der nicht geprochen, in die
ıe wider freihen moge und weib oder man nemen, halt ich
r recht, wie Paulus schreibt.

beicht

t nit böese, gott, dem nechsten, der beleidiget ist, auch dem
iester zuthun, mag auch ein sacrament oder heilig zeichen
nant werden. doch sollen die gewissen nicht zu hart gedrengt
erden mit erzelung und anderm. die absolution ist pillich
n heilig zeichen genant.

den misprauch in der beicht lobe ich nicht. die beicht
ll freie ungedrungen sein.

olung.

dieweil in Marco, auch im aposteln Jacob stät, das man beten
ll uber die krancken und sie mit öle salben etc., will ichs
icht streiten. halts fur ein freie ding und ceremonien, wie
ıch die ohrenbeicht. doch was zu missprauch und aberglauben
nd die rechte mass nit hat, will ich nicht loben. man mags
ıch ein heilig zeichen nennen.

hailigen anrufung.

hailigen ehren und sie bitten, das sie gott vor uns bitten,
aben wir kein gottliche schrift, die das clar gebeut.

dieweil aber die alten in der ersten kirchen fürbitt der
ailigen gesucht und solchs die merterer, die umb Cristus willen
storben, und die alten veter, die wider alle bose ketzer ge-
esen, zum theil gethan oder geduldet, so woste ich niemants
rumb dem teufel zu geben und tolerirt solchs umb einigkeit
ıd fridens willen; wiewol ich kein hailigen anrufen will.

und das man gott den vater und sein sohn Christum an-
fen vor den gewissern weg halte, der nit zweifelhaftig.

walfart.

von den walfarten und die abgotterey treiben, halt ich ganz nichts von.

hailige stett aber zubesehen und der hailigen gedencken und ehren schelde ich nicht.

[1]) auch die gebein der hailigen ehrlich aufzuheben, doch anderst nit dan zu gedechtnus nit anzubeten noch ander abgotterey damit zutreiben, wie gescheen.

todten bitten

haben auch etliche der alten veter gethan in der ersten kirchen, auch die merterer; ich weiss nyemants darumb zu verdammen.

doch den missprauch der pompa und umb gelds willen lobe ich nicht.

die besten werck seindt nach dem tod, fromme predicanten, spital, da armen und hausarme leut sein, erhalten; diese werck gefallen gott am besten, im leben zu üben und auch nach dem todt nach zuthun. es ist aber viel besser, das einer so lebe, das er vorbittens nit dorfet, und in rechtem glauben und hoffnung zu gott und liebe zu gott und nechstem verschide; dan es ungewiss, ob die vorbitt darnach helfen wird, so einer todt, dieweil das fegfeuer aus gottlicher schrift clar nit zubeweisen und zweivelhaftig ist.

von freiem willen.

hat der mensch etwas ein freien willen sonderlich zum böesen, dan solchs nicht von gott kompt, das inen gott darzu treibe; dan gott kein ursach des böesen ist.

sall aber der mensch gerecht, from und gut werden, so muss ime gott geben sein hailigen gaist, der auch gut ist, und den menschen erleuchten, erhalten und regieren, soferne auch der mensch gottlicher ingebung des hailigen geists nit widerstrebet, sonder gehorsamet und solchen geist nicht von sich treibet und stosset.

---

1) am Rande: reliquiae.

closterpersonen

finde ich, das bei den alten fromme munche und nonnen gewesen in primativa ecclesia; wan sie noch also weren, lisse ich mirs gefallen.

der geitz aber und weltliche herschaft und das man die kinder so jung hinein thut, die kein verstandt, gefelt mir ganz nicht. desgleichen das man sie zu den votis und gelubden dringet, auch so sie nit keusch leben konnen, nit freyen und man nemen und ehrlich leben sollen, inen das zu verbieten gefeldt mir ganz nicht.

das aber in clostern fromme leut, die zu predigen und sonst aufgezogen, auch fromme frawen personen, doch one gelubde und so sie nit keusch sein, mochten sich verheirathen, gefiel mir.

hinsetzung des sacraments.

das sacrament hinzusetzen haben die alten wol gethan in der ersten kirchen, die reliquias aufgehaben; so dan solchs ane abgotterey geschicht, streite ich nicht.

das umbtragen corporis Christi kan ich nicht loben, dan es weder in gottlicher schrift noch der ersten kirchen grundt hat noch auch bei den christlichen alten lehrern.

gewalt babst und bischof.

wan sie weren bischove und bebst, wie sie nach Christus sterben 300 jar gewesen, so were gewalt wol gut und zu leiden.

es ist wol notwendig, das man umb gueter ordnunge willen obrigkeit habe, doch zu bessern die kirche und nicht zu verderben, auch nit gesetz zu machen, die wider gotts wort, und das gott freie gelassen, sie die gewissen zu binden wider gotts wort und bevelch. noch viel mehr ists unrecht, die leuthe zu todten umbs glaubens willen, ja auch ketzer; dan ich das in der ersten kirchen nye gelesen, ist ganz zuwider Johanni Chrisostimo und heiliger geschrift, christliche veter. die christliche kirche verfolget nit, sonder wird verfolgt. noch viel mehr unrecht, fromme christliche leut umbzupringen umb rechts glaubens und lehre willen, ob sie wol in etwas irren.

wan sie aber iren obrigkeit recht nachgehen, ist inen zu gehorsamen, doch nit wider gott.

der nam pabst ist newe. in der ersten kirchen hat man die bischove zu Rhom geheissen. wan nun so ein christlicher man were ein babst und prauchet die lehre des evangelii recht und macht keine satzungen dem zuwider, wer wolt den nicht ehren?

wan er aber wider Christum und die alte lehre streit und satzung macht, die wider gott, ist ime nicht zu folgen noch zu gehorsamen.

concilia

konnen irren. so aber ezwas eintrechtig geschlossen und jderman gnugsam verhort und gehort, und das solchs nicht wider gott ist und die gewissen nit verwyrtete, so soll man umb liebe und einigkeit willen als nachgeben, das muglich ist und das nit gericht wider gott strebet.

so es auch im hailigen geist versamlet, wirds der lere Christi nicht zuwider ordnen.

ceremonien.

wasser, salz, leuden psalmen singen und dergleichen seindt freie dinge, mugen umb frids und ainigkeit willen gedult werden; doch hindan gethan falsch vertrawen auf solche werck, und abgotterey ganz hinweg gethan.

bilder

konnen auch umb einigkeit willen gedultet werden, doch alles falsch vertrawen und anbeten, vorehrunge, abgotterey darvon gethan und allein zu gedechtnus. lieber aber weren mir die bilder aus den kirchen.

fasten, feyern

seindt frei dinge, sollen umb friden und liebe willen geduldet werden. doch sal man gewissen nit verwirren, auch die feiertage der hailigen zu gedechtnus und nit gleich dem sontag, den gott geboten, halten; auch der feiertage nit zuvil haben. fasten, abbrechen dem leibe ist gut. haben auch in der ersten kirchen die 40tegige fasten gehalten, auch freitag und sonn-

abent, uf das sie am sontag die eucaristia mit besser andacht entpfingen. man sall aber die gewissen nit verwirren. das Interim gibt deshalb ein gute masse.

dieses alles habe ich in diese tafel gefast, dieweil mir alle sterblich, das jderman auch nach meinem todt meinen glauben sehe und niemants anderst von mir sagen soll noch konne.

das ich mir gefallen lasse, das solchs nicht gestritten, das in der ersten kirchen die lieben veter und marterer gehalten, thu ich darumb, dass ich glaube, das die junger der apostel und die, so nahe nach absterben Christi gewesen, ane zweivel Christi und der apostel meinung wol gewusst und wir ja alle ein christliche kirche halten und glauben. was nun die, so pald nach der apostel zeit gelebt und die merterer Christi gewesen und wider alle boese ketzereye gestritten, gehalten, dem wolt ich gern, das mir uns des mit inen verglichen.

dan je kein andere kirche sein kan, dan solche alte veter und merterer, die umb Cristus willen gelitten und wider die Ariani und ketzer gewesen sein. kan und wird auch niemandts mir ein andere christliche kirche zaigen. doch will ich aber hiemit andere missbreuch und abgottereyen, die hernach kommen, weder gelobt noch bestetigt haben. hett ich zeit und weil, wolt ichs weiter ercleren. bevehle mich und alle cristen gott vater, sohn, heiliger geist, einem gott. amen.

geschrieben den 6. Februarii anno domini 1550.

Philips L. z. Hessen.

[Marburger Archiv. Gefangenschaftscorrespondenz. Umschrift der eigenhändigen Tafel Philipps durch eine Kanzleihand. In dorso: „tabula 72. Confessio fidei lantgravii Hassiae. praes. Cassel ultima Aprilis anno 1550.“]

Personen Register.

Die Namen der Fürsten siehe unter ihren Ländern, die der Bischöfe unter ihren Diöcesen. Die Namen Carl V. und Philipp d. Grossm. sind nicht aufgenommen.

Orts-Register.

Auf nachstehende

neueren Erscheinungen

unseres Verlages aus dem Gebiete der

hessischen Geschichte und Litteratur

erlauben wir uns alle Freunde der Geschichte, Altertumskunde und Litteratur unseres hessischen Heimatlandes besonders aufmerksam zu machen mit der Bitte, dem Verzeichnis freundliches Interesse entgegenbringen zu wollen. Man wird daraus ersehen, wie wir seit Jahren, zum Teil unter grossen finanziellen Opfern bemüht sind, hessische Forschung in jeder Weise zu fördern. Da nun einmal der Absatzkreis für diese Werke ein kleiner ist und sich im wesentlichen auf Hessen-Nassau beschränkt, so ergeht an alle Leser die Bitte, uns in unseren Bestrebungen unterstützen zu wollen.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.

Inhaltsübersicht

von W. Schoof, Die deutsche Dichtung in Hessen.

I. Mittelalter und Humanismus (bis 1600).

Charakter der Hessen. — Befähigung des Hessenstammes für Poesie. — Kultur und älteste Poesie in Hessen. — Stellung Hessens in der mittelhochdeutschen Poesie. — Höfische Dichtung in Hessen. — Geistliche Dichtung in Hessen. — Meistersang und Volkslied. — Die Reformation in Hessen. — Die Universität Marburg. — Hessische Humanisten. — Lateinische Dichtung. — Die Fabeldichtung in Hessen. — Anfänge des Dramas in Hessen. — Die lateinischen Schulkomödien. — Das Kirchenlied in Hessen. — Das Volkslied und die Limburger Chronik. — Reimchroniken und Schwanksammlungen aus Hessen. — Rückblick und Ausblick.

II. Das Zeitalter der Renaissance (1600—1720).

Moritz der Gelehrte. — Englische Komödianten in Kassel. — Johannes Rhenanus. — Peter Elias Schröter. — Entwicklung der Schulkomödie in Hessen. — Meistersang und Volksdichtung. — Wolf von Spangenberg. — Italienische Uebersetzungsthätigkeit in Hessen. — Dietrich von dem Werder. — Heinrich Kornmann. — Die deutsche Renaissancelyrik. — Das Kirchenlied in Hessen. — Pietistische Liederdichter aus Hessen. — Deutsche Romandichtung. — Andreas Heinrich Buchholtz und Eberhard Werner Happel. — Grimmelshausen. — Satirische Dichtung in Hessen. — Michael Moscherosch und Balthasar Schupp.

III. Zeit der Vorbereitung und des Klassizismus (1720—1800).

Die hessische Dichtung im 18. Jahrhundert. — Gottscheds Bestrebungen. — Gottscheds Beziehungen zu Hessen. — Gottscheds Schule in Hessen. — Klopstocks Auftreten. — Klopstocks Schule in Hessen. — Seume und Münchhausen. — Hessische Standeslyrik. — Gleim und die Anakreontik. — Beziehungen Gleims zu Hessen. — Gleims Schule in Hessen. — Hessische Volksdichter. — Marburg und der Hessische Musenalmanach. — Vertreter des Marburger Dichterkreises. — Dichtende Frauen in Hessen. — Die religiöse Dichtung in Hessen im 18. Jahrhundert. — Das Kasseler Theater. — Einführung der Oper. — Theaterzustände unter Landgraf Karl und Friedrich II. — Direktor Grossmann. — Dramatische Dichter in Hessen. — Die Prosadichtung in Hessen. — Jung-Stilling. — Reiseschriften. — Deutsche Dichter in Hessen.

IV. Klassizismus und Romantizismus in Hessen (1800—1832).

Politische Zustände in Hessen. — Einfluss Schillers auf die poetische Produktion in Hessen. — Matthisons Schule in Hessen. — Hessisches Plagiatentum. — Die deutsche Romantik. — Die Romantiker in Marburg. — Sonstige Beziehungen zu Hessen. — Novalis' Schule in Hessen. — Uebersetzungsthätigkeit. — Religiöse Dichtung. — Dichtung der Befreiungskriege. — Letzter Rest von Bardendichtung in Hessen. — Paul Wigand. — Griechenlieder aus Hessen. — Das vaterländische Drama. — Prosadichtung. — Rückblick und Ausblick.

V. Zeit des jungen Deutschland (1832—1866).

Die deutsche Dichtung im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts. — Heines Einfluss auf die Litteratur. — Blüte der hessischen Dichtung. — Heines Schule in Hessen. — Ernst Koch. — Politische Lyrik. — Franz Dingelstedt. — Geibels Beziehungen zu Hessen. — Sein Anteil an der hessischen Litteratur. — Ein kurhessischer Mäcen. — Geibels Schule in Hessen. — Karl Altmüller. — Julius Rodenberg. — Hessische Neu-Anakreontik. — Friedrich Hornfeck. — Freiligraths Schule in Hessen. — Salomon Mosenthal. — Feodor Löwe. — Sonstige Lyriker. — Frauenlyrik. — Luise von Ploennies. — Das Drama. — Schillers und Hebbels Einfluss. — Der Roman. — Heinrich Koenig. — Hans Armand. — Die Novelle. — Hermann Grimm. — Uebersetzungsthätigkeit. — Religiöse Dichtung. — Untergeordnete Dichter. — Hessische Zeitschriften. — Die Beteiligung Hessens an der auswärtigen Litteratur. — Deutsche Dichter in Hessen. — Rückblick und Ausblick.

VI. Die Dichtung der Gegenwart (1866—1900).

Politische Zustände. — Hessisches Epigonentum. — Patriotische Dichtung von 1866 und 1870/71. — Scheffels Einfluss in Hessen. — Neuere Dichter. — Hessische Dichter in Amerika. — Dichterinnen. — Volksdichter. — Drama. — Roman. — Novellistik. — Sammelwerke und Zeitschriften. — Neueste Dichter und Dichterinnen. — Anna Ritter. — Rückblick und Ausblick.





N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung in Marburg.

Geschichte von Hessen.

Für Jung und Alt erzählt

von

Friedrich Münscher.

Mit dem Bildnis des Verfassers.

Preis M. 6.—. Gebunden M. 7.20.

Friedrich Münscher hat bei seinem Tode ein fast ganz druckferti
Manuskript einer Geschichte von Hessen hinterlassen. In seinem lang
arbeitsreichen Leben war wohl schon immer die Geschichte seiner Hein
sein Hauptinteresse in Mussestunden gewesen, und manche seiner Schü
erinnern sich noch, wie der immer anschauliche und lebendige Geschich
vortrag ihres Lehrers am lebhaftesten wurde, wenn es die Geschich
seines Hessenlandes zu erzählen galt. Dem lebhaften Bedürfnis na
einer wirklich lesbaren Geschichte Hessens kommt diese Arbeit entgeg
und wenige hätten wohl so lebendig, anschaulich und warm die G
schichte unseres Hessenlandes erzählen können, wie dies der alte Münsch
konnte, der in seltenem Masse die Gabe einer Darstellung für Jung u
Alt besass, wie er sie in diesem für weitere Kreise bestimmten Bu
erstrebte.

Zum Beweis, welch günstige Aufnahme das Werk allenthalben g
funden hat, geben wir hier folgendes Urteil aus der Presse wieder.

Hanauer Zeitung 1894 Nr. 297. Münschers Geschichte von Hess
liegt jetzt vollendet vor. Die Erwartungen, wozu die erste Lieferun
unlängst in diesen Blättern besprochen, berechtigte, sind in den folgend
5 Lieferungen nicht getäuscht, sondern in erfreulicher Weise übertroff
und wir empfehlen das Werk als ein Muster von populärer Darstellu
allen Gebildeten, die sich noch für Vergangenheit interessiren. Se
Vorzüge sind gedrängte Kürze, schlichte und einfache Schreibart, Herv
hebung des Wichtigen in anschaulicher Klarheit und objektiver Tre
Es hält sich, auch in der neuesten Zeit, ebenso frei von übertrieben
Lobpreisung wie von gehässigem Tadel, beschönigt nichts und v
schweigt keine Thatsache, die in Betracht kommt, um ein richtiges v
ständiges Bild zu geben.

Von demselben Verfasser erschien:

Geschichten aus dem Hessenland.

Preis M. 1.20. Cart. M. 1.50.

Hessissche Blätter. 18. Bd., Nr. 1295. Der hochbetagte e
malige Direktor des Marburger Gymnasiums bietet hier 22 mit juge
licher Frische vorgetragene Erzählungen aus der hessischen Lokalg
schichte. — Es ist dem Schreiber dieser Zeilen eine besondere Freu
das auch äusserlich hübsch ausgestattete, mit einem schönen alt
hessischen Wappenbild geschmückte Büchlein allerbestens empfehl
zu dürfen.

Arnold, Wilhelm, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 16.—

Aus dem deutsch-französischen Kriege 1870/71. Tagebuch eines Dreiundachtzigers. 2. Ausgabe. cart. —.60

Bickell, L., Die Eisenhütten des Klosters Haina und der dafür thätige Formschneider Philipp Soldan von Frankenberg. Mit 9 Lichtdrucktafeln. 4. 6.—

— Hessische Holzbauten. 1. Heft mit 30 Lichdrucken. In Mappe. 20.—

— — 2/3. Heft mit 50 Lichtdrucken. In Mappe. 33.— Elegante Leinenmappe à M. 3.—

Böckel, Otto, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen. Gesammelt und mit kulturhistorisch-ethnographischer Einleitung herausgegeben. gr. 8. 4.—

Bücking, W., Vollständige Reihenfolge der seit dem Jahre 1450 der Stadt Marburg vorgestandenen Herren Bürgermeister, Schöffen und Vierer, der Herren Oberbürgermeister und der Herren vom Stadtrat und Bürgerausschuss im Jahre 1856. Nebst einem Verzeichnisse der gegenwärtigen Stadtrats- und Bürgerausschussmitglieder. 4. 3.—

— Die Kirche der heiligen Elisabeth in Marburg. Dritte verbesserte Auflage. Mit 6 Abbildungen. —.60

— Leben der heiligen Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. 2. verbesserte Auflage. Mit 8 Abbildungen. —.80

— Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche „Unserer lieben Frauen St. Marien" in Marburg. Mit einer Abbildung des Inneren der Kirche. —.75

— Allerlä Erlebtes on Geheertes. Marburger Geschichten und Anekdoten. 2. Auflage. —.50

Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis per annos 1527—1628 descriptus. Edidit Julius Caesar. 4. 19.50

Catalogi studiosorum Marpurgensium cum brevibus annalibus conjuncti fasciculus XV annos ab 1629 ad usque 1636 complectens. 4. 2.40

Ditfurth, Maximilian Frhr. von, Die Hessen in den Feldzügen in der Champagne, am Maine und Rheine während der Jahre 1792, 1793 und 1794. Ein Beitrag zu deutscher sowie ins Besondere zu hessischer Kriegs-Geschichte. Mit Anlagen und 4 Plänen. Aus Verfassers Nachlasse herausgegeben. gr. 8. 6.50

Dommer, A. v., Die aeltesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566. gr. 8. 7.—

Döring, J., Meine Dienstzeit. Friedens- und Kriegs-Erinnerungen. 1869—1871. Mit 4 Plänen und einer Abbildung, den Durchgang durch die Sauer darstellend. 8. 1.20, cart. 1.50

Drach, C. Alhard von, Aeltere Silberarbeiten in den Königlichen Sammlungen zu Cassel. Mit urkundlichen Nachrichten und einem Anhang: Der Hessen-Cassel'sche Silberschatz zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts und seine späteren Schicksale. VIII und 46 Seiten Text nebst 21 Tafeln in Lichtdruck nach den Aufnahmen von Ludwig Bickell. Gr. Folio. In 250 in der Presse nummerirten Exemplaren gedruckt. — Prachtausgabe (Nr. 1—50) auf feinem Papier in reich vergoldeter Leinwandmappe mit Tafeln in Glanzlichtdruck 60.—. Gewöhnliche Ausgabe Nr. 51—100 in eleg. Leinwandmappe 42.—; Nr. 101—250 in Cartonmappe 36.—.

— Der hessische Willkomm. Ein Prachtpokal von 1571 im Schloss zu Dessau. Beitrag zur Kunst- und Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts. Mit 1 Lichtdrucktafel und 10 Illustrationen. Folio. 6.—

Gesangbuch, Marburger, von 1549. Herausgegeben von Ernst Ranke. 2. Aufl. 8. Cartonniert. 3.—

Gundlach, Franz, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461—1463. Mit einem Anhange von Aktenstücken und Urkunden. 3.60

Heldmann, August, Die hessischen Pfandschaften im cölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag über die Beziehungen Hessens und seiner Geschlechter zu Westfalen in der Vergangenheit. Mit mehreren Stammtafeln und 2 Abbildungen. 3.60

Henke, E. L. Th., Konrad von Marburg, Beichtvater der heiligen Elisabeth und Inquisitor. —.60

— Die Eröffnung der Universität Marburg im Jahre 1653. —.50

Historien-Büchlein, Hessisches. 3. vermehrte Auflage. —.90, elegant cartonnirt 1.20

Kolbe, Wilhelm, Hessische Volkssitten und Gebräuche im Lichte der heidnischen Vorzeit. 2. sehr vermehrte Aufl. gr. 8. 1.60

In den Restbeständen

erwarben wir folgende **Hassiaca** und bieten dieselben zu beistehend billigen Preisen an:

Altmüller, C., Gedichte. Cassel 1864. (3.—). 1.—
— — Leinenband mit Goldschnitt. 1.50
— Der Humor. Vortrag. Kassel 1878. (1.—) —.40
— — Leinenband. —.60

Berlit, A. u. G., Vor Paris und an der Loire 1870 u. 1871. Feldpostbriefe. Mitgeteilt von Br. Berlit. Kassel 1872. (1.50). 1.—

Ditfurth, M. Fr. v., Das kurhessische Leibgarde-Regiment. Eine geschichtliche Skizze. Mit einer colorierten Tafel. Cassel. (2.50). 1.—

Dunker, A., Landgraf Wilhelm IV. von Hessen, genannt der Weise, und die Begründung der Bibliothek zu Kassel im Jahre 1580. Kassel 1881. (1.20). —.60

Ehrenbüchlein, Hessisches. Kurzer Abriss der Landeskunde und Geschichte. Kassel 1885. (—.80). —.25

Goddaeus, E. v., Aus dem Leben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen. Cassel 1883. (—.50). —.20

Hartwig, Th., Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel zum Katholizismus. Cassel 1870. (4.50) 1.50

Hochhuth, C. W. H., Statistik der evangelischen Kirche im Regierungs-Bezirk Cassel. Cassel 1872. (17.—). 12.—

Hoffmeister, J. Chr. C., Historisch-genealogisches Handbuch über alle Grafen und Fürsten von Waldeck und Pyrmont seit 1228. Cassel 1883. (2.50) 1.60

Hoffmeister, Ch., Das Leben Philipps des Grossmütigen, Landgrafen von Hessen. Cassel 1846. (5.—). 1.50
— Philipps des Grossmüthigen Nachfolger. Als Beitrag zur Geschichte der Reformation. Cassel 1856. (3.—). 1.—

Landau, G., Beschreibung des Hessengaues. Mit einer lithograph. Karte. 2. Ausgabe. Halle 1866. (4.50). 2.—

Landau, G., Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. Mit 15 Ansichten. 4 Bände. Cassel 1833—40. br. 12.—
Einzelne Bände à 4.—

Dieses vielbegehrte, z. T. im Handel fehlende Werk (Band 3 und besonders Band 4 waren seit geraumer Zeit kaum aufzutreiben) bieten wir vollständig und einzeln zu obigen Preisen an, überzeugt, vielen einen willkommenen Dienst zu erweisen.

— Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen und in der Grossherz. hessischen Provinz Oberhessen. Cassel 1848. Nahezu vergriffen. 6.—

— Beschreibung des Gaues Wettereiba. Mit einer Karte. Kassel. (4.50). 2.—

— Das Salgut. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Kassel 1862. (4.—). 2.—

— Die Geschichte der Burg Krukenberg bei Helmarshausen. Mit einem Stahlstich. Kassel 1851. (—.75). —.30

Münscher, W., Geschichte der hessischen reformirten Kirche von der Reformation bis auf die Gegenwart. Cassel 1850. (4.50) 1.50

Renouard, C., Das norddeutsche Bundes-Corps im Feldzug von 1815 mit besonderer Rücksicht auf die kurhessischen Truppen. 2. Aufl. Mit 10 Beilagen und 1 Uebersichtskarte. Hannover 1865. (5.50). 2.—

Rommel, Chr. v., Geschichte von Hessen. 9 Bände. Gotha 1820—53. br. 18.—

Bei diesem billigen Preise (derselbe stand zuletzt auf M. 25—28) dieses wichtigen und wertvollen Geschichtswerkes dürften sich noch viele Freunde hessischer Geschichte entschliessen, dasselbe zu erwerben, weshalb baldige Aufgabe gefl. Bestellungen geboten erscheint; denn es ist sehr wahrscheinlich, dass eine Preiserhöhung in absehbarer Zeit eintreten wird.

Röth, Chr., Landgraf Wilhelm und Velten Muhly. Erzählung a. d. 30. jähr. Krieg. Kassel. Cart. (1.50). —.50

— 7 Jahre schwere Zeit. E. geschichtl. Erzählg. aus d. Tagen d. Fremdherrschaft. Cassel. (1.—). —.50

Specht, F. A. K. v., D. Königr. Westphalen u. s. Armee im J. 1813, sowie die Auflösg. dess. durch d. K. russ. General Graf A. Czernicheff. M. Portr. u. 1 Karte. Kassel 1848. (6.—). 2.—

Stamford, C. v., D. Regiment Prinz Maximilian v. Hessen-Cassel im Kriege d. Kaisers gegen die Türken 1717—1718 und im Kriege auf Sicilien 1718—20. Mit 1 Plan und 3 Beilagen. Cassel 1880. (5.—). 2.—

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber: Karl Gleiser).





